Man febe im Abschnitte herrschaftsangelegenheiten: Belleng, Bolleng und Riviera.

Jahrrechnung ber die Bogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände

Belleng, im Blaguft nub September 1722. den betreffenden Ardiven nuch aufgerunden werden.

Conferenz von Schwyz und Glarus.

Laden, 6. 7. und 8. Rovember 1722.

[Lanbedarchiv Schwng.]

Gesandte: Schwyz. Joseph Franz Reding von Biberegg, Landammann und Zeugherr; Joseph Franz Mettler, des Raths, Siebner und Alt-Landvogt. Glarus. Johann Heinrich Zwicki, Landammann; Franz Karl Reding von Biberegg, Landsstatthalter.

Blarus verlangt von Dobins Ruttimann von Lachen wegen eines feiner Chefran ju Glarus juge fallenen Erbes 10% Abgurg in Folge eines Abschieds von Lachen vom Jahre 1667, mahrend die zu Lachen fich laut eines von Statthalter und Rath von Glarus 1604 an fie ergangenen Miffins die Abzugefreiheit anfpre chen. Schwyz fordert bei Diefem Anlag den Abzug von Lieutenant Jafob Gallati von benjenigen Mitteln, welcht beffen Chefrau aus der March giehen will. Manus erflart, wenn Schwyz von verfangenem und wirftich ver fallenem But teinen Abjug, von unverfangenem when erft nachfallendem Gute aber 5 oder 10 Brotent 2014 begieben wolle, je nachdem der Abschied von Lachen, der aber im Driginal fich nicht mehr worfinde 65 woer 10 Procent bestimme), for molle auch Glarus gebührende Reflerion walten laffen. Schwyz beruft fich beim Mangel bes nuthentischen Abichieds von 1667 auf ben Abschied von Bug vom Jahre 1653, Inach liveldem von allem But ohne Unterfchied 5% albang bezahft werden folle ; follten aber von Ruttimann 10% bezonen werden, fo werde man geimiliteiches mauch twom Gallait beziehen Beiderfeitige Gefandte beferieren ihren Obern; ibet Entichluß Der Dbrigbeitenif folliguriffinftigem Berhalt in ein authentisches Buftrument werfaßt werben. Die Intereffferten tebft ber Landfchaft i March und fatholifch Glarus bitten um Abzugsfreiheit. & 14 Ib. Glarus macht den Angug, baf in beider Dite Ramen an Burich mochte geschrieben werden, daß es von ber Beziehung Des Juni von den durch Burich traufitierenden Frudten abstehen mochte, widrigenfalls man gemeinsam bas eib genöffische Recht implorferen averdelne Schwig, wohnen Suftruction, inimmt ben Anzugmad referendum. 18 121 e. Glarus, erfucht Schwys, fich für drei wer vier Bolgichroter gie verwenden, welche, weile fie mahrend not Arbeit in einem erfauften Bald ,gu Stebne" Bfalmen gefungen, gebüßt worden feien, bind funen bei potaff 30 Glarus in evangelijchen Gemeinden bie Daffolijchen auch Gebete und andre Religionsubungen ohne Repreten fion verrichten burfen. Die Gefandten von Schwyz fagen ihre Berwendung zu. § 14. d. Glarus trägt ba rauf an, daß alle Schiffmeifter in solidum fur die bei ber Schiffung verlorenen oder verwahrlosten Baarell Schwyg, nicht instruiert, nimmt ben Angug ad referendum. § 15. fcmert fich, bag bie Schiffmeifter pon benjenigen Glarnern, welche in ihren eigenen Schiffen Tifche hinweg fergen, von einem gangen Schiff Glb. 7 forbern, wahrend fie fein Geschiff noch Geschirr bagu geben und feine Gefahr noch Gewahr beswegen haben, und die von Zurich in ihren Schiffen Stein und Solg blos mit Be gahlung des "Linthdidhens" fergen fonnen; es hofft auch, daß es bei bem ergangenen Bergleiche verbleiben werve, daß an die besmegen ergangenen Koften von Glb. 14 bie Schiffmeifter bent halben, Die Tifchferger bei andern halben Theil entrichten werden. Der Gefandte von Schwyg referiert. § 16.

31 *

einen Heberiabriscoll antebe und Die

gogen werden fonne, ba für eirensishnegelegensoliachieres bitinchiet mi diningelen bed Berrogs von Deftreit nörbig gewesen mare; bas Stadibud, geraffe dungdone Hite bille bas neue Bollbuch in Bern lage et den geure nog slot bed pentrenggener Treit gaffer. nur als argumenta domestica acteu, extenut ben ber Silli nicht an und legt großes Gereicht bar,80 sid fe inn Schloß Freudenau nach bem 1684 authentifice ten Urbar und bem Abschied von 1659 unter ber Landesberrichfeit ber Grafichaft Baben fiebe und Bern von feinem abnlichen 1659 gehabten Verhaben bis auf tie ffingfte Zeit abgestanden fei. Auf einige von Bern all gebrachte Grinde, welche ber Grafichaft Baren tie 1.02 einen über bie Lare fireitig machen follten, erwiter

Conferenz der Abgeordneten von Uri, Schwyz und Nidwalden mit den Abgeordneten der drei Bünde. Belleng, 16. bis 29. November 1722. Buricanne der regierenden Stände fiebens

Harlichkit an das Echlos Baren diene und entlich bag nach bem babijden Urbarum bas Rabt unt aller

bemielben einen Recegnitionenine gable, wie generang geneen nicht geben beit. Bern balt aber bei Gefandte: Uri. [Unbefannt.] Schwy & Aegibius Christoph Schorno, Ritter, Alt. Landammann. Rib-Walden, Johann Jafob Adermann, Ritter, Amtoftatthalter und Landshauptmann. Drei Bunde. Johann Ultich von Blumenthal, Bandvogt; Hubert von Salis, Bundeslandammann; Karl Sprecher, Bundeslandam-Die ju feinen Gumfien fprechenden Grinde neuerdings entwickelt bat, und ba es namenilich in bem pen men

angeregten Beitriebe bas Jugermeinen Bun febe im Abschnitte herrschaftsangelegenheiten:

Belleng, Bolleng und Riviera. Mrt. 112. bie gepflegemen Berhandlungen beiderseits ben Herren und Obern zu referieren. Bern nimmt auch bas Ber

langen Jüriche, bag bie jurückgehaltenen Waaren bis Arrefts entlaffen werben möchten, ebenfalls ad referendow-202.

Confereng von Burich und Bern.

Baben, 10. Marg 1723.

Conferent von Chiris victor Plagelitch Glarus.

Gefandte: Burich. Sans Jafob Bolghalb, Des Rathe von Der freien Bahl; Sans Ulrich Rabholg, Des großen Raths, als Landvogt ber Grafschaft Baben. Bern. Isaaf Steiger, bes fleinen Raths; Abraham Beinhart, bew großen Rathe fin Burd bou now tgoudnak ille den Bathen nogogen Renter, Des großen Rathe fin Bellen Bathen Bond Bei Berner Gider,

Diefe Conferenz wird jur Beilegung Des Streites wegen Des von Bern in der Stilli geforderten Bolles und ber bafelbst arretierten Waaren gehalten. Auf bas Berlangen Zürichs, bag fein Boll von ben bie Hare auf= ober abfahrenden Waaren mehr bezogen werden mochte, weil vorher nie ein folder gefordert worden fei, und dieser Boll ursprünglich von Freudenau herkomme, Freudenau aber ein Lehen der Grafschaft Baben und mit ber halben Nare unter beren Hoheit fei, antwortet Bern, Diefer Boll fei von drei Schwestern, von zweien burch Donation, von der britten durch Rauf (1355) an das Kloster Königsfelden gefommen; das Stadtbuch zu Brugg und der Gid der Geleitsleute fage, daß die Geleitsleute ju Brugg zu dem Geleit in der Stilli Sorge tragen follen. Für diesen Zoll spreche auch das neue Zollbuch zu Bern von 1660 und eine alte Zolltafel. Zu-Bleich weist es nach, daß es fich hier nicht um einen Ueberfahrtszoll handle. Würden Berns Rechte nicht fo tlar sprechen, so hätte es boch das Recht, weil ihm durch das Obsichstoßen der Waaren, welches erst seit vierzig Jahren so start aufgekommen sei, dieselben dem Zolle zu Brugg entführt wurden, diesen Zoll an eine andere Stelle zu verlegen. Zurich aber weist nach, daß jene Zollverkaufsurkunde nur auf einen Ueberfahrtszoll bezogen werden fonne, ba fur einen Boll auf ber Reichoftrage bie Einwilligung bes Herzogs von Deftreich nothig gewesen ware; das Stadtbuch ju Bringg, der Geleitleute Gid und das neue Bollbuch ju Bern läßt e nur als argumenta domestica gelten, erfennt den Grund einer Transportierung des Bolls von Brugg nad ber Stilli nicht an und legt großes Gewicht darauf, daß das Schloß Freudenau nach dem 1684 authentifier ten Urbar und bem Abschied von 1659 unter ber Landesherrlichfeit der Grafschaft Baden stehe und Bern von feinem ahnlichen 1659 gehabten Borhaben bis auf die jungste Zeit abgestanden sei. Auf einige von Bern at gebrachte Grunde, welche der Grafschaft Baden die Jurisdiction über die Nare streitig machen follten, erwiben Burich, baß, als im Jahre 1503 eine Berson im Fahr in der Stilli verungludte, die regierenden Stände nach zufragen beschloffen, auf welcher Seite ber Mare foldes geschehen fei; daß eben dieselben über die Fischengen gesprochen, und daß die Bugehörden gu Freudenau unter ber hohen Judicatur ber regierenden Stände fteleni endlich daß nach dem babischen Urbarium das Fahr mit aller Herrlichfeit an das Schloß Baden biene und bemfelben einen Recognitionszins gable, von Königsfelben aber nur ein Zinslehen fei. Bern halt aber bet allegierten Abschied von 1659 nicht fur bindend, glaubt, bag die Documente für feinen Stand sprechen und wenn auch ber Boll nicht von Freudenau herreichen wurde, wie es Bern zugesteht, es doch Besugnis hatte eine fogenannten "Buhrigoll" von den auf felbige Seite hinübertommenden Schiffen zu fordern. Rachdem nun Burid die zu seinen Gunften sprechenden Grunde neuerdings entwickelt hat, und ba es namentlich in dem von Bert angeregten Bührizoll das Zugeftandniß erblidt, daß es diefen von Freudenau herrührenden Boll benn boch als einen Ueberfahrtegoll ansehe und die Befugsame einen folden Bubrigoll zu errichten bestreitet, wird befchlofiel die gepflogenen Berhandlungen beiberseits ben Herren und Obern zu referieren. Bern nimmt auch das Bet langen Zuriche, daß die zurudgehaltenen Waaren des Urrefte entlaffen werden mochten, ebenfalls ad referendun.

Confereng von Burich und evangelisch Glarus.

Rapperidmyl, 12. Mary 1723. freien Wabl; Sans Illrich Rabbelt, Des

[chinit viderestaat] Staat Steiger, Des fleinen Range : Abraham fofen Raths, ale Landwogt ber Granchaft Gefandte. Burich. Sans Konrad Efcher, Sedelmeifter; Johannes Fries, bes geheimen Rathe, Glarus Fridolin Blumer, gewesener Landvogt ju Baden; Johann Beinrich Martin, gewesener Landvogt im Rheinthal Diese Conferenz wird zur Beilegung des Streites wegen der Besetzung der Pfarrei Muhlheim im Thu die ober abfahrenben Waaren mehr bezogen werden medete, weil werfer ine ein folder geforbert.netlang ung

im den nicht findillere Dan febe bas Berhandelte im Abschnitte herrschaftsangelegenheiten: il genergen ling gepil in

batten Rare unter beren Sobeitgundandu meint god enieme gemeine Bofteien bertanbeiten. von gweien burch us chudidin & and genemalig undlagurt. 52. Acces von evangelifch Glarus gu ben Pfarrpfrunden. 300 noch groften

opros illits ris ni illiste mod ur Schirmorte bes Stifts St. Gallen. moleniele for die rag dun pente

lager follen. Für vieren Zoll spreche auch bas Be alafallet, and sair san OBE 10 Art. 13. Landshauptmann. leich weiser es mach, bag es fich hier nicht um einen Ueberfebriezoll handle. Quirren Berne Rober nicht fo

Souterens.

Befanbier Burich. Sans Jafob

at hrechen, jo hatte es boch bas Recht, weit ihm burch bas Obischießen ber Waaren, weiches erft felt vierzig denen fo ftart aufgefommen fei, biefelben bem Zolle zu Beugg entfahrt wurden, eiefen Zoll an eine andere Eigle zu verlegen. Zürich aber weist nach, daß jene Zolleerkanfourstunde nur auf einen Ueberfalrzezell ber -

auf weitere Berfügung, boch mit bem Borbebalt, bast bie Renenburger Cchiffteute im Aufwartsfahren nur Waaren nehmen konnen, welche für ben Stand Re-1402g, für Burgund, für Murten und Stäfie bestimmt von 1657 reduciert werde. Die berneruch ETE grant 122, die eine das volerendum. & 2. graf das Beidmerte Berns über Absorderung eines zu glenstlowiff eichnich burchgebende leere gaffer auf ber Zibliefich

Gefandte: Uri. Emanuel Stanislaus Buntiner von Braunberg, Landammann; Joseph Anton Buntiner von Braunberg, Alt-Landammann und Landshauptmann; Jost Anton Schmid, Alt-Landammann; Jost Anton Chmid, Landsseckelmeister. Schwyz. Joseph Franz Reding von Biberegg, Landammann und Zeugherr; Joseph Anton Reding von Biberegg, Ritter und Baron, Alt-Landammann. Ridwalden. Gebaftian Remi-Bius Kaifer, Landammann und Landshauptmann; Johann Ludwig Luffe, Pannerherr und Alt-Landvogt.

Man febe bas Berhandelte im Abidnitte Berrichaftsangelegenheiten:

Belleng, Bolleng und Riviera. Art. 113 bis 116.

Gefandte : Buri d. Johann Jatob Efcher, Burgermeifter : Johann Ronrad Cicher, Gedelmeifter. Johann Chriftoph Steiger, Schultheiß; Johann Anton Tillier, Sedelmeifter ber beutschen Lande. Pucern.

Sobann Joseph Dürler, Schultheiß; Jost Bernbartog rimann, bes innern Rathe. Uri. Joseph Inten Püntiner von Braunberg, Landammann und Landsbauptmann; Standsans Püntiner, Alle Landammann. Schiebt

Gilg Christoph Scherne, Landannerudier ebeng ung finen, gnerestund mmann. Done alben, John Beiger Seule, 26 April 1723 aboller; Statthalter; Schaffer Stule Beige Bug.

und Gestelenburg, Landammann und Landehalenten gichraffenist Letter, Ammann. (5 larus. Johann Selle Gefandte: Bern. Hieronymus Thormann, Salzbirector und des fleinen Rathe; Johann Rudolf Jehnber, Calibirector und bes großen Raths. Freiburg. Joseph Niclaus Gottrau, Statthalter und Seckelmeifter; Milang Bonberweit, Ctabifchreiber, Ciabiner Deinbard, Ciabiner Der Berteiber, Ciabiner Den Berteiber, Bonderweid, Stadtschreiber:

| Color | In R. | 1 of of 1 | Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten: | The Color of the Color

Landammann. Au gerrboben. Johann Konradidunger, Landammann.

Anton Püntiner, bes geheimen Rathe und W76reine Stabt Ct. Gallen. Christoph Sochrumer.

3. Eidgenöffiiche Begrüßung. In Folge ber Bergibung über bas Müngwesen werden solchende

gefaßt: 1) In der Eidgenoffenichaft werden alle ichle 202 nicht probehaltigen Reichsmungen verbeten und gefaßt: rufen, als da find alle geschriebengung Rene Bern und Renenburg Batte Baben, gelbet dallen natheit adie Renteren, der bereit und Rathere, 11. Math723 illebit, nathlichen antoine Weiter auf

und Drisgulden, Dreibagner, Groiden, Configurer und Minnelgarier-Groiden, jegenannte Reiche, pante und Minnelgarier-Groiden, jegenannte Reiche, bergleichen und Rontforter-Minnen. 2) Um ben "Ripper und Begrermucher" abgufrellen, foll alle Ginfuhr der Begrermucher" abgufrellen, foll alle Ginfuhr des genannten. Befandte: Bern. Ifaat Steiger, bes fleinen Raths; Jafob Stettler, bes großen Raths. Reuenburg. Grancois Chambrier, Maire von Reuenburg; Samuel Bury, beide des Staatsraths.

Um jebe Sinderung des ichnellen Transportes der Waaren ju Baffer und auf der Achse nach bem Burindermarkte zu beseitigen, kommen Bern und Reuenburg unter Vorbehalt ihrer etwaigen Rechte in Betreff ber Schifffahrt auf ber Bihl und Nare über Folgendes überein. 2. Die Schiffs und Fuhrleute beider Stande tonnen frei und ungehindert auf ihren eigenen Schiffen und Barken jede Art von Waaren auf der Zihl und Nate führen, sowohl zu Thal als zu Berg, sowohl für den Pfingst- als für den Berenamarkt zu Zurzach bis

Fivel Jurlanden von Thurk

Abt St. Gallen, Jofch

auf weitere Berfügung, boch mit dem Borbehalt, daß die Neuenburger Schiffleute im Aufwartsfahren nut Baaren nehmen fonnen, welche fur den Stand Neuenburg, für Burgund, für Murten und Stäfis beftimmt find. § 1. b. Bern beschwert fich über Die Erhöhung Des Bolls an der Bihlbrude. Reuenburg erflart fich gut Abhülfe geneigt, wenn auch bernerischer Ceits ber erhöhte Boll zu Ridau heruntergesett und auf den Tani von 1657 reduciert werde. Die bernerische Gesandtschaft nimmt die Sache ad referendum, § 2. c. Auf eint Beschwerde Berns über Abforderung eines zu großen Bolles fur durchgehende leere Faffer auf ber Bihlbrude Gefantte: Urie Gmannet Stanielaus Pilntiner von Bramberg, Landammelie :. nichordfror ifligen brim en Braunberg, All Camimann und Landehauptmann; Bon Umen Comit, Alle Landammann; Boft Anton

Bofcph Fried Coung von Biberegg, Landammann und Beugherr ;

duite, Lamobiedeling ier. Compg.

Bofeph Anton Reding von Biberogg, Ritter und Baren, Alle Landammann. Nieden alb en. Gebaftign Remis Raifer, Landammain und Lantgnugafine Tagfaffinge Bannerberr und Alle Landvoge.

malionapland Francufelby 5, bis 19. Juli 1723. and and maff [Staatearchiv Bern und Lucern.]]

Gefandte: Burich. Johann Jatob Efcher, Burgermeifter; Johann Konrad Efcher, Seckelmeifter. Bern Johann Christoph Steiger, Schultheiß; Johann Anton Tillier, Sedelmeifter ber deutschen Lande. Lucern

Johann Joseph Dürler, Schultheiß; Jost Bernhard Gartmann, des innern Rathe. Uri. Joseph Antol Buntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann; Stanislaus Buntiner, Alt-Landammann. Schmill Gilg Chriftoph Schorno, Landammann, Joseph Frang Reding, Alt Landammann. Dbmalben. Johann Meldbior Stockmann, Statthalter; Johann Beter Degelon, bes Raths. 3 ug. Fibel Burlauben von Thurs und Geftelenburg, Landammann und Landshauptmann; Gallus Letter, Ammann. Glarus. Johann Bein rich Zwidi. Landammann; Frang Karl Reding von Biberegg, Statthalter, Bafel. Andreas Burdhard Burgermeifter ; Emanuel Fatfner, Des geheimen Rathe und Dreierhere, Ereiburg, (Riemand), Solothurb Hieronymus Sury, Schultheiß; Beter Joseph Reinhard, Stadtvenner. Schaffhaufen, Johann Felir Berich Statthalter; Johann Kaspar Murbach, Sedelmeifter. Appengell-Innerrhoben. Karl Jafob Schuff

Landammann. Außerrhoben. Johann Konrad Bellweger, Landammann. Abt St. Gallen. Joseph Anton Buntiner, des geheimen Rathe und Landshofmeifter, Stadt St. Gallen. Chriftoph Sochrutinel

Burgermeister und Reichsvogt.

2. Eidgenöffische Begrüßung. In Folge der Berathung über bas Mungwesen werden folgende Befchluft gefaßt: 1) In der Eidgenoffenschaft werden alle schlechten, nicht probehaltigen Reichsmungen verboten und per rufen, als da find alle geschriebenen und ungeschriebenen Reichs Dreibätner, ganze und halbe Baten, Albud und Kreuzer, alle Montforter-Münzen, Fischling und Bocklingfenninge, wie auch Zweier, die bairischen halben Gulbel und Ortsgulden, Dreibagner, Groschen, Constanger- und Mumpelgarter-Groschen, sogenannte Reichs -, Land und Montforter-Müngen. 2) Um ben "Kipper- und Wipperwucher" abzustellen, soll alle Ginfuhr bergleiche Gelbes bei Strafe ber Confiscation und an Leib, Chre und Gut verboten fein und biefes Berbot burch Mandat in den gemeinen Berrichaften publiciert werden. 3) Die groben Gold und Silberforfen find fo gendermagen zu tarieren: eine Dubtone gu 7 Gib., ein Ducaten 3 Gib. 54 ft., ein Speciesthaler 27 96 ein frangofischer Thaler 28 Bg., ein Kronenthaler 2 Glo. 6 fr., ein Trentefols 12 Bg., ein einfaches Piet Schiffahrt auf ber Bihl und Mare über Felgendes überein. 28. Die Schiffe und Fuhrleure beiber Ciante

billen frei und ungehindert auf ihren eigenen Schiffen und Barten jede Art von Waaren auf der Bihl und fare filhren, fowohl zu Thal ale zu Berg, fowehl für ben P. Fratgenerennen mes gunt fullreitengargen bie bie

lin 6 fr. Bei Bezahlung alter Gulten foll niemand gehalten fein, Diefe Species anders, als auf ben gar alten Tuß anzunehmen, welchen Bunct alle Gefandten gur Disposition jeden Ortes in den Abschied nehmen. Mro. 1, 2 und 3 nehmen Bafel und Schaffhausen ad referendum. § 1. D. Da die frühern an ben König und den Regenten abgesandten Schreiben in Betreff bes durch die oftmalige Abanderung der Geldsorten und ber foniglichen Papiere ben eingenössischen Dificieren, Soldaten und den handelsleuten ermachjenen Schadens ben ermarteten Erfolg nicht gehabt hatten, auf Die beiden letten Schreiben der Konig nicht einmal nach altem Berfommen felbft geantwortet batte, fondern durch den Almbaffador hatte antworten laffen, fo wird beichloffen, Die Unliegenheit ber eidgenöffischen Angehörigen nochmals dem König und dem Regenten zu empfehlen. § 2. Da an den öftreichischen Bollftatten noch immer gegen Erbverein und Eractate auf alle eidgenöffischen Baaren und Bictualien Bolle gelegt werden und bereits drei oder mehr an den Kaifer gerichtete Schreiben logar unbeantwortet geblieben find, wird beschloffen, beswegen nochmals ein Schreiben an den Raifer abgehen Al laffen, § 3. 4. Bon dem Herzog von Lothringen war fcon voriges Jahr das Anfuchen gefommen, baß man bes Abzugs halber Die Eidgenoffenschaft und das Herzogthum Lothringen gegenseitig frei ftellen mochte. Da einige Gesandte nicht inftruiert find und von dem Herzog nichts Weiteres eingekommen ift, fo foll die Sache beim alten Herfommen verbleiben. § 4. e. Die Stadt Laufenburg wird mit ihrer Bitte um Beifteuer an ihre zu erbauende Rheinbrude abs und zur Ruhe gewiesen. § 5. f. Den Bericht der basterischen Gefandts ichaft, daß die Sperre ber Bufuhr aus dem Elfaß neuerdings ftrenger fei, daß aber bennoch die Früchte in ihrer Stadt nicht theuer feien, nehmen Die Wefandten in den Abschied, um ihn ihren Obern gu hinterbringen. \$ 7. 8. Solothurn erffart, daß, wenn die Malftatt jur Behandlung der allgemein eidgenöffifchen Geschäfte nicht an den alten Ort verlegt werde, es fünftig nicht mehr hier erscheinen werde. Der Anzug wird zur Disposition ber Orte in den Abschied genommen; der Entschluß foll Burich eingefandt werden. § 8. In. Appenzell-Innerrhoben und Außerrhoden hatten einen Streit wegen des Baues des in Außerrhoden in der Gemeinde Balgenhausen stehenden Klösterleins Grimmenstein und sprechen die Vermittlung der Gesandten an. Da dieser Span von geringer Bedeutung ift, wird die Bereinbarung ben beiden Orten felbft überlaffen. § 9. 1. In Betreff des noch immer von Burich geforderten Immi von den durch diese Stadt durchgeführten glarnerischen drüchten eröffnet ber Gefandte von Glarus feine Instruction Dahin, die Gefandten mochten burch ihre Officien bahin wirfen, daß dieses Geschäft durch einen rechtlichen Entscheid fürdersamst erörtert werde, und erklären, ndaß fie entschlossen seien, nicht aufzuhören nach den Bunden um Gulfe gum Rechten zu rufen, bis mit dem "Recht entschieden sein werde, ob hierum bas Recht laut Bunben zu gestehen fei ober nicht;" fie protestieren dugleich bagegen, bag mit bem Bezug bes Immi fortgefahren werde, und behalten fich vor, bas schon Bezogene und, was noch wurde bezogen werden, "mit Recht zu suchen." Die Gesandten Zürichs sind ohne Instruction, bringen aber von sich aus die schon früher ausgesprochenen Gegengrunde vor, erflären den Brief von 1610 als eine Barticularen erwiesene Gunft, welche bas Recht nicht umftogen konne, und protestieren gum voraus dagegen, wenn von der Sigung über ein so flares Recht gesprochen werden sollte. Schwyz ersucht Zürich ebenfalls, von dem Bezuge des Immi abzustehen, da die gefunde Auffassung des Friedens von 1440 gegen ben Bezug spreche, und behält sich vor, mit Glarus zu conferieren und mit demfelben Weiteres vorzubringen. Beibe-Barteien werden ersucht Busammenzutreten und Mittel und Wege gur Beilegung des Streites ausfindig zu machen \$ 10. Le Bern ersucht die übrigen Orte, seinen gewesenen Mitburger und Chirurgus Bankhaum bei deffen Betreten in den "Kantonen" oder den gemeinen Bogteien festzunehmen, da derselbe mabrend seiner Landesverweisung durch ein außer Landes gedrucktes Factum die Tribunalien, hohen Glieder und andere Chrenleute auf eine ehrverletzende und schändliche Weise angegriffen, Drohungen ausgestoßen, unter den reisenden Hand werfögesellen "allerlei leichtfertige Spargementer ausgebreitet habe" und die Zünfte gegeneinander aufzuwiegellt versuche. Die Festnahme desielben beim Betreten der gemeinen Bogteien wird sogleich zugesagt, beim Betreten der einzelnen "Kantone" von Seite der Orte unzweiselhaft in Aussicht gestellt. § 11. I. Dem Begehren des Gentrals Bürtli und des Statthalters, Canzlers, der Regenten und der Kammerräthe der vorderöstreichischen Lande, wird betre mit einer ziemlich großen Summe von Breisach "ausgetretene" Proviantverwalter und Cassier Peter Balbach im Betretungsfall auf eichgenössischem Boden festgenommen und auf obiger Behörden Kosten "die Communication gethan werden", wird bestehender Uedung gemäß entsprochen. § 12.30 III. Der Herzog von Lothringen zeigt der Hinschler seines ältesten Brinzen, Leopold Clemens, an. Condolenzschreiben von Seite der Sidgenossenschaft. § 43.

D) #8

medient Berrichaftsangelegenheiten: Man'febe auch im Abidnitte Berrichaftsangelegenheiten: allog nach	men und Bicuna
Land grafschaft Thurgau. Art. 37. Amtsrechnungen. Art. 257. Abzug. Art. 468. Justigl Art. 469. Justigl	achen. enichaft und Fall.
re der Bufuhr aus bem Glibeftnischenge fremger bei, bag aber bennoch bie grucher in	bag bie Sper
Art. 30. Amtsredmung. Art. 149. Zudicatur: und Competenz: Art. 307. Kircher 87. Marchensachen. conslicte. 333. Locales 3333. Locales 33333. Locales 33333. Locales 333333333333333333333333333333333333	g. Solothuri an den allen D
" 65. Landichreiber. " 203. " " 365. Perfor	nelles, ii n''aprinsi isles, geringer
Art. 6. Beeibigung von Beamten. Art. 79. Abzug. Art. 178. Kriegs " 31. Amterechnung. " 145. Lehensachen. " 207. Person	
vieles Gertallt einen einen Suggarus Engeren ffeneranft erbrier verbe, und eineren	t wirlen, bag
med chine wied under nie mondolft mur Art. 520. Zollfachen nie chan mondelieben nicht	oi matafibiuma 18
e bezogen werden, "mir Recht un bieben." Die Beinnbern Zuriche find ohne Industrien.	mas new mirri

208.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössichen Tagsatung im Juli 1723.

napog Class nos supress ord punishing admilStaatsarchiv Zürich. Ingla imme des opposits mas now allumb

Gefandte: Muhlhaufen und Biel find nicht reprafentiert.

werden zuerkannt: 1) den beiden Pfarrern zu Grönenbach und Herbishofen je 100 fl.; 2) dem Pfarrer und

^{*)} Im Burcher- und Schwygereremplare ift biefer Paffus unter ber Rubrit: die VIII bie obern freien Aemter regierenben Stanet.

Juli 1723.

Schulmeister zu Chriftian-Erlang 130 fl.; 3) der reformierten deutschen Gemeinde zu Mariafirch 200 fl.; 4) der reformierten frangöfischen Gemeinde daselbst 100 fl.; 5) dem siebzigjährigen Pfarrer Asimont zu Christian-Erlang 60 fl.; 6) dem bejahrten Jean Muffeton 100 Thir.; 7) den churpfalzischen Kirchen- und Schuldienern 300 Thir.; 8) den teformierten Gemeinden zu Speher und Worms je 100 fl.; 9) funf piemontesischen und drei ungarischen Studenten 832 fl. Auf die Bemerkung Basels, daß der im Collegio Erasmiano baselbst studierende Piemontese wenig Anlagen besitze, wird Zürich beauftragt, den Borstehern der piemontosischen Thäler zu sehreiben, daß sie nur fabige junge Leute schiefen möchten. 10) Auf ein Schreiben bes Antoine Borel, bas den im Thal Pragelas herrichenden traurigen Buftand in Beziehung auf Ausübung ber Religion barftellt und um Unterhaltung zweier bem Ministerium sich widmenden Studiosen bittet, wird beschlossen, einstweilen in Genf Erfundigungen über Die Berhaltniffe einzuziehen, und im Falle bem Betenten willfahrt wurde, einem Studiofen 104 fl., wie ben ungarischen und piemontesischen Studenten zu geben. Die Gefandten, ohne Instruction, referieren. 11) ber Gemeinde Solingen in bem Herzogthum Bergen jum Wiederaufbau ihrer Kirche 200 fl. (IXörtische Repartis tion); 12) der reformierten Gemeinde Walldorf zur Erbauung einer Kirche 200 fl. (IXörtische Repartition). Alle Gesandten referieren. (Siehe S. 7.) 13) Dem von Seite der evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stanben, beren Bevollmächtigte und Gefandte auf dem Reichstag zu Regensburg versammelt find, eingefommenen Schreiben, welches die Rirchen- und Schuldiener in der Unter-Pfalz und in den Bergogthumern Zweibruden und Bulich sammt den wallonischen Gemeinden zu einer Collecte empfiehlt, wird einstweilen noch keine Folge zu geben beschloffen, bis man nähere Information eingezogen hat; sollte aber diesen Leuten später zusammen gesteuert werben, fo foll bas Capital im Lande bleiben, fe daß ihnen nur die Zinfen gegeben werden. Die Gefandten refetieren. — Bu 5, 7, 8, 12 stimmt nicht Appenzell, zu 8, 11, 12 nicht Schaffhausen, zu 12 nicht Basel und St. Gallen; 7, 8, 12 nimmt ad referendum Glarus, 7 Schaffhausen; zu 9 will St. Gallen nur 60 fl. beitragen. § 2 bis 15. C. Zürich legt die Rechnung über die barenthalischen Collectgelder vor und wünscht, daß bem Berzog von Württemberg für die Aufnahme der Bärenthaler und die ihnen ertheilten Privilegien gedankt und ihm die Bitte vorgelegt werde, den Bärenthalern die Schuld von 500 fl. nachzulassen; ferner, daß der der beiben Sprachen nicht mächtige Pfarrer zu Wurmberg durch einen, welcher dieses Requisit besitht, ersetzt werde; endlich möchte man bem Erpeditionsrath Ohrten, welcher fich ber Barenthaler angenommen, dafür eine Recognition von 50 Ducaten geben. Einstweilen vereinigt man sich dahin, daß die Gemeinde mit einem eignen Pfarrer versehen und demselben 200 fl. nach IXörtischer Repartition geordnet werden sollen. Das, sowie alles Mebrige wird ad referendum genommen. § 16. d. Zurich beschwert fich, daß von allen Seiten ber, Die ans tommenden Proselyten nach Zurich gewiesen werden, wunscht, daß dergleichen Leute, wie früher, mit Receptions attestationen versehen, und daß "eine dem alten Herkommen gemäße Theilsame beobachtet" oder eine billige Repars tition der Unkosten vorgenommen werde. Der Anzug wird dem Abschied beizusetzen beschlossen. § 17. C. Det Untrag, dem Pfarrer der französischen reformierten Colonie zu Wilhelmsdorf bei Erlang 100 fl. (IXörtische Repartition) zu geben, wird ad referendum genommen. § 18. 1. Die Bittschrift der französischen Kirchgemeinde Su hall im herzogthum Magdeburg um eine Beisteuer zur Erbauung eines frangosischen Spitals ist zu spat angekommen, als daß darüber noch fonnte instruiert werden. § 19. 2. Basels Empfehlung, dem Pfarrer der neulich in Karlsruhe etablierten reformierten Gemeinde 100 fl. in INörtischer Repartition zu geben, wird ad leserendum genommen. § 20. In. Bern bringt die Beschwerde vor, daß seit vier Jahren benjenigen ihrer Ans gehörigen, welche in französischen Diensten umstreitbar geworden und wegen der teformierten Religion nicht in das Holel des Invalides aufgenommen werden fonnen, die ihnen fraft eines von Ludwig XIV emanierten Patents 252 Juli 1723.

gehörende Benfion feit vier Jahren burch den Ambaffador nicht mehr ausbezahlt worden fei. Es wird befchlof fen, ba jeder Soldat fich beswegen monatlich 2 Deniers am Solde abziehen laffen muß, durch Bermittlung Buriche an den Ambaffador und, wenn bas nicht fruchte, auf das Verlangen Berne an ben Konig bef wegen zu ichreiben. \$ 21. 1. Burich verlangt wiederum Entschädigung fur Die von ihm fur Glarus verpfleg ten Galeriens; follte es dieselbe nicht erhalten, fo fucht es fie nach frühern Abschieden auf den ander Ständen. Glarus und die übrigen Gefandten beziehen fich auf ihre frühern Erflarungen. § 22. It. Appell gell-Außerrhoden außert die Beforgniß, es mochte ber Bau des Klofters Grimmenftein, welchen ihre Mitland leute vorhaben, wegen seiner Lage und bes bereits vorliegenden Riffes zu einer Fortification gegen fie werbellwährend doch der 1668 errichtete Tractat fage, daß die Rlofterfrauen nur schlecht und gerecht, und wie es ben Orden wohl anstehe, zu bauen befugt fein follen. Appenzell-Außerrhoden wird überlaffen, auf Diesem Eractal ju inharieren und darauf zu feben, daß aus dem Gebaude feine Fortification werde. § 23. 1. Auf Die vom König von Britannien und vom Konig von Preußen eingelangten Schreiben in Betreff ber formula consensus wird auf Ratificationevorbehalt bin gu antworten befchloffen, daß die evangelifchen Stände gu dem Berte bet Einigung unter ben protestantischen Rirchen alles beitragen wollen, daß die formula consensus niemanden ale Glaubenbartifel aufgedrungen werde, ja bag man gur Forderung ber Einigung geneigt fet, auch an benjenigen Orten, wo von den Geiftlichen die Unterschrift noch gefordert werde, diefelbe fallen gu laffen; bingegen werde man an den Lehrfagen, wie fie in Gottes Wort gegrundet und feit der Reformation in unfrer Rird hergebracht find, fest verbleiben. Bafel wunscht beigefügt, daß bei ihm die formula consensus gegen viergie Jahre nicht mehr im Gebrauch fei. § 25. 15 ald ann mach hat of mediald adma? mi langen bas Hai of Angele

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten: Deutsche gemeine Bogteien überhaupt. Art. 53. Acces von evangelisch Glarus zu den Pfarryfründen.

irenthalern bie Schuld von 500 ft. nachgulaffen; ferner, bag ber ber Brumbet, 2005.

bieten Sprachen nicht machtige Pfarrer

brige wire ad referendum genemmen

Conferenz von Zürich und Basel während der gemeineidgenössischen Tagsahung im Juli 1723.

ann gid von echie Bon and god, beff trom [Ctaatearchiv Bürich.]

Diese Conferenz wird wegen der Beibehaltung des zürcherischen Basterboten, über welche bereits correspondert worden, gehalten. Auf den Wunsch Zürichs, das Basel dem schon seit mehr als 80 Jahren nach Basel reitenden Boten seinen Nitt serner gestatten möchte, mit dem Beifügen, das Zürich das nicht als ein Recht anspreche, sondern als ein Zeichen der Freundschaft ansehen würde, annwortet Basel, das es für die Beibehaltung seines Postregals alles anzuwenden instruiert sei; hingegen wolle es, um seine Freundschaft zu beweiselt unter solgenden Bedingungen diesen Botendienst fortbestehen lassen: 1) Der Bote soll Samstags oder Sonstags von Zürich abreisen, Montag Mittags in Basel eintressen, Dienstag Mittags von Basel abgehen und Mittwoch Nachmittags in Zürich ankommen. 2) Alle Briefe soll er nirgend anderswo, als im Posthause zu Basel abgeben und empfangen. 3) Bon sedem Brief sollen ihm 3 Kreuzer Borto bezahlt werden. 4) Alle Bästlein soll er gleichfalls im Posthause abgeben und selbige im Kausshaus zu Abstattung der Gebühr becktrieren. 5) Der Botenlohn für die Päschen, die genauere Einrichtung des Eurses zum Besten der Kaussmann

schaft, die Sicherstellung des Ritts durch das Frickthal und die Acceleration der italienischen Briefe sollen in einer Conferenz der beiderseitigen Directorien sestgesetzt werden. Das Alles wird von den Gesandten beider Stände ad referendum genommen.

ergangenen Roften foll ber Laubeofedel bezahlere bie wegen biefer Cache mit Bugen, Bebrauten" werben Mi

Rachlaffung empfohlen. Der Gefandte bes Abere refet. 12. I. In Folge einiger Streitigkeiten megen bet

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände. Baben, 23. Juli bis 16. August 1723.

of Being and anie of all as has a Cataatearchiv Sürich, I an and a children din baises and

Gefandte: Zürich. Johann Jakob Escher; Johann Konrad Escher. Bern. Christoph Steiger; Johann Anton Tillier. Glarus. Johann Heinrich Zwicki; Franz Karl Reding von Biberegg.

A. Zürich wiederholt sein Begehren, daß Bern von der neuen Zollbeschwerde in der Stillt abstehen möchte, da seicht auch von Seite Destreichs allerhand ungute Consequenzen zu besorgen seien, wogegen Zürich, wenn dieselben in Volge verweigerter Abhülse eintreten sollten, protestiere. Berns Gesandtschaft glaubte die Sache abzethan, ist nicht instruiert und legt eine Gegenprotestation ein. Glarus bittet sich den Abschied der Conserenz vom 10. März 1723 aus. § 12. D. Das Berlangen Berns, daß die zwischen Zürich und Bern alternierende Stelle eines evangelischen Protocollisten, welche seit der Ereierung derselben durch den aarausschen Frieden im Besise der zürcherischen Cauzsei gestanden, ebenfalls für zehn Jahre der Canzlei Bern überlassen werden möchte, nimmt Zürichs Gesandtschaft, da sie feine Instruction hat, ad reserendum; auch die von Glarus ist ohne Instruction. § 19.

Burich und Bern.

E. In Beziehung auf die noch nicht zu Stande gekommene Bereinigung der Borsakrechnungen vereinigen fich Zürich und Bern, seines mit Zuziehung von Professor Balthafar Bullinger, dieses von Abraham Sinner, gewesenem Landvogt der Grafschaft Lenzburg, dahin, daß Bern für den von Zürich im letzten Krieg geleisteten Borsat an dasselbe 18,000 Gulden Zürcherwährung bezahlen soll, wodurch die von beiden Ständen gegen einander gemachten Borsäte liquidiert sein sollen. Für diese Uebereinfunst wird die Ratissication der Obrigsteiten vorbehalten. Erfolgt innerhalb zweier Monate keine abschlägige Antwort, so soll dieser Bergleich als ratissiciert gelten. Bern behält sich aber sein Recht wegen der beanspruchten Generals und Bodenrechnung vor. § 26.

3ürich wiederholt seine Ansprüche auf Bergütung der Kosten für die Turinerreise des Rathssubstituten Leu von Seite Berns. Dieses Standes Gesandtschaft, ohne Instruction, nimmt das Ansuchen ad reserendum. § 27.

Burich, Bern und Abt St. Gallen.

e. In Folge davon, daß im Toggendurg ein achtsähriges Mädchen von Mogelsberg aus gemischter Ehe, dessen evangelische Mutter gestorben ist, vom katholischen Bater gemäß dem Checontracte katholisch erzogen werden follte, wird auf Natification der Herren und Obern hin beschlossen: 1) dem Gesandten des Abtes vorzustellen, daß dieses Kind seinen evangelischen Anverwandten zur Erziehung möchte zugestellt werden. 2) Der Abt möchte ein Gesetz folgenden Inhalts promulgieren: Bei gemischten Shen sollten die Söhne den Bätern, die Töchter den Müttern in der Neligion solgen, ein Knade solle 18, eine Tochter 17 Jahre alt sein, ehe sie Religion zu ändern besugt sein sollen; ferner dürsen fünstig keinerlei Pacte gemacht werden, durch welche über der Kinder Neligion verfügt wird; schon früher geschlossene Pacte müssen innerhalb Monatsfrist

vor dem Landvogt und dem Landgericht im Toggenburg produciert und ihre regelmäßige Beschaffenheit conftatiert werden, widrigenfalls fie ungultig find; ftirbt Bater oder Mutter, fo follen bie Rinder bis gu ben annis discretionis (bem 17. refp. 18. Jahre) in ihrer bisherigen Religion verbleiben. - Die wegen jenes Töchterleins ergangenen Roften foll ber Landessedel bezahlen; bie wegen dieser Sache mit Buffen "Bedräuten" werden 3ut Rachlaffung empfohlen. Der Gefandte bes Abtes referiert. § 31. f. In Folge einiger Streitigfeiten wegen ber Wahl ber Weibel und Gerichtschreiber in ben funf obern Gerichten im Toggenburg spricht Burich und Bern bem abtischen Gefandten gegenüber das Bertrauen aus, daß der Abt nach der im Frieden bemerften Ordnung die Wahl in den IV Gerichten so vornehmen laffen möchte, daß zuerst der Ammann, dann die Richter, dann ber Weibel und endlich der Gerichtschreiber erwählt werden; ferner daß der Abt der Bitte der Gemeinde Watt mul um Gleichstellung bierin mit Diefen Gerichten Gebor schenfen mochte. Der abtische Gefandte nimmt ben Angug ad referendum. § 32. Auf die Beschwerde der Gemeinde Thurthal, daß der Abt einen Sofammann gefest, und daß ber Hofammann Keller bas Gericht ohne feine Erlaubniß nicht wolle halten laffen und bem felben ben Fortgang nicht laffen wolle, er habe benn zuvor bem Ammann ben Stab übergeben, und auf Die Erflärung von Burich und Bern, daß fie zu bem Abte das Bertrauen haben, daß er den Sofammann anhalten werbe, innerhalb ber im badifchen Frieden und beffen Erläuterung von 1719 gefetten Schranfen ju bleiben und feine Eingriffe in das Gericht fich zu erlauben, erflart der Gefandte des Abts beffen Bereitwilligfeit bagu Burich und Bern laffen es babei bewenden. § 33. g. Im Einverstandniffe mit bem Abt wird befchloffen, bemfelben ftatt des befeeten Eremplars der landsfriedlichen Buncte nach Anleitung des Art. 77. § 1. des babb ichen Friedens ein anderes Eremplar zuzustellen, in welchem bas Bort "Beibel" gehörigen Orts eingeschaltel und mit darunter gefettem Cangleischildlein der Stände Burich und Bern versehen ift, wogegen bas befect gurudaegeben werden foll. § 35.

Burich und Glarus.

11. Auf den von Glarus geäußerten Wunsch, daß Zürich zu Beilegung der zwischen beiden Ständen 110ch schwebenden Streitigkeiten, namentlich wegen des Immi, zu einer Conferenz mit ihm zusammentreten möchte, erklärt Zürich sich dazu bereit. Glarus will diesen Antrag seinen Herren und Obern hinterbringen. § 38.

Man sehe auch im Abidnitte Herrichaftsangelegenheiten:

Landgraficaft Thurgau. Mrt. 672, Locales. Urt. 433. Jubicatur: u. Competengfachen. Art. 114. Landshauptmann. , 696. · 434. " 229. Sinterfäßenfachen. " 379. Judicatur: il Competenzsachen. 3 ,, 554. Mingwesen. Rheinthal. Art. 372. Locales. Grafichaft Baben und untere freie Memter. Art. 88. Baben, Bremgarten u. Mellingen Art. 67. Müngwesen. Urt. 84. Rirdensachen. Mrt. 77. Frembe Rriegsbienfte. Graffdaft Baben. Art. 5. Beeidigung von Beamten. Art. 182. Judicatur-u. Competenzonflicte. Art. 322. Rirchenfachen. 32. Umterednung. 200. 333. 1 58. 2000 " 230. Juftigfachen. 485. Berionelles. " 97. Hulbigung. ,, 288. Boll und Geleit. , 486. 486. Untere freie Memter. Art. 166. Obrigfeitliche Lehen. 6. Beeibigung von Beamten. Art. 94. Huldigung. " 31. Umterechnung. " 197. Locales. 99. Marchenfachen.

after ber Rinber Religion verfagt merbe gebon friber geichlonene

" 71. Landichreiber.

211.

Jahrrechnung der die Bogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1723.

[Staatsarchiv Lucern und Bafel.]

Gefandte: Burich. Johann Beinrich Birgel, des innern Raths und Conftaffelherr. Bern. Johann Rubolf Tillier, ber innern Raths. Lucern. Franz Placidus Schumacher, des innern Raths. Uri. Franz Karl Befiler, des Raths. Schwyg. Joseph Anton Beber, Alt-Landammann. Unterwalden. Johann Franz Anderhalden, Alt-Landammann. Bug. Joseph Anton Seinrich. Glarus. Placidus Leontius Hauser, des Raths. Bafel. Emanuel Müller, des Raths. Freiburg. Peter Niclaus von Boccard, des innern Raths. Solothurn. Joseph Benedict Tugginer, Gemeinammann, des ordentlichen und geheimen Raths. Schaffhaufen. Johann Konrad Beger im Hof.

Der bernerische Gefandte findet bedenklich, daß bem Gubernator von Mailand in dem vom Syndicat an ihn erlaffenen Schreiben der Titel Padrone Colendissimo gegeben werde, wider welchen er protestiert habe. § 14.

M lauchramen is sid rom paul Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten: bin stuned Subially rad Bier ennetbirgifde Bogteien überhaupt.

Art. 49. Bicinat.

Mrt. 84. Jubicatur: und Competeng: conflicte.

Lauis und Mendris.

Art. 182. Juftigfachen.

Lauis.

Urt. 215. Decretenbuch.

Art. 3. Beamte.

" 17. Syndicat.

" 236. Atzug. " 237. "

Art. 238. Abaug.

" 272. Juftigfachen. AGE S

.. 280.

Mrt. 283. Juftiglachen.

" 347. Stifte und Rlöfter.

13, gradusgrauch and gert, 387. Beamte.

Sahrrechnung der die Bogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände. The factor of the following and the following and following for the first of the fi

unige Martin Bouten, Sent aber 18 gefein Rafel. Inglichen Rafel. Benthalter und Schauster Gentlatter und Selbe Befandte: Diefelben, welche ju Lauis.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Wier ennetbirgifche Bogteien überhaupt. Art. 18. Syndicat.

Art. 24. Synbicat.

Luggarus.

Urt. 457. Recurs ber Unterthanen an bie Art. 465. Marchensachen. Orte. , 506. Postwesen.

Mrt. 512. Rolliaden. (min), (521.) And, (min)

meifter: Bilcland (brifet, genannt non-Rocci, Althibitahere.

" 460. Dorfvögte, Hog mad nin mi, 511. Bollsachen.

Mainthal. Art, 598, Landvögte.

Art. 600. Landweibel.

verlange Prefington bes frührt Beiogenen Art. 614. Stragen und Bruden.

213.

Jahrrechnung ber bie Bogteien Belleng, Bolleng und Riviera regierenden Stände.

Belleng, im August und September 1723.

Der Abschied fonnte in den betreffenden Archiven nicht aufgefunden werden.

efter, des Rathe. Schwng, Joseph 21 412 eber, Allegandammann. Untermalden, Joseph

Tillier, ber innern Ratho - Bucern, Kranz Placidus Schumacher, des gmenn Raths - Uri - Franz

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

Un ber Treib, im September 1723.

[Großes Rathfeblagbuch von Ribwalben.]

Gefandte: Uri. (Unbefannt.) Schwyz. (Unbefannt.) Nidwalden. Johann Jafob Adermann, Landant, mann und Landshauptmann.

Der Abschied konnte nicht aufgefunden werden. Gegenstand der Verhandlung war die Ausmarchung bet Grenze bei Monticello.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten: Belleng, Bolleng und Riviera. Art. 147

215.

Rechnungsconferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten regierenden Stände.

Murten, 22. bis 28. September 1723.

Saberechnung ber Die Bogieieilengenichte Mainthal regierenben Glande.

Gefandte: Bern. Ludwig von Wattenwyl, Seckelmeister und Commandant welscher Lande; Franz Ludwig Morlot, Benner, beide des täglichen Raths. Freiburg. Niclaus Joseph Gottrau, Statthalter und Seckel meister; Niclaus Grifet, genannt von Forel, Alt-Zeugherr, beide des täglichen Raths.

A. Nachdem die Angelegenheit des Delley-Zehntens in Richtigkeit gebracht worden, wird die freiburgerischt Gesandtschaft ersucht, das auf den sieden Jucharten sequestrierte Getreide zu vergüten. Diese verspricht für die Berabsolgung zu sorgen. § 34. **b.** Den Obercommissarien wird ausgetragen, einen genauen Plan über die Correction der Landstraße bei Palesieur und des Wassers "la Biordaz" den Ständen vorzulegen. § 47. C. Freiburg beschwert sich, daß seinen Unterthanen von jedem Transutzedel für Wein zu Wisselburg zwei Bahen, daß ferner zu St. Croix, Ballaigues und Pverdon von durchgeführtem Wein ein hoher Zoll gesordert werde. verlangt Restitution des früher Bezogenen und Abhülse sür die Zukunst. Die bernerische Gesandtschaft referiert. § 48.

mercelling feinen an Brusen untpoesing ins

Man febe auch im Abschnitte Berrichaftsangelegenheiten: Edwargenburg, Orbe mit Tiderlig, Grandfon und Murten überhaupt. Art. 8 bis 14.

> Schwargenburg. g marging Art. 94 bis 98.

Drbe mit Ticherlig. Art. 195 bis 204.

Granbfon. group of the fort. 674 bis 692, robs doctined by him a few the Secretariates course Landaminging denghern. Ellarn & Frang Karla Fried von Biberegen Landsfintiballers, Frivoling Plumes.

Art. 908 bis 915. 28. Rach Mblegung bes eibgenöffischen Grußes erflärt Schwyz in Beziehung auf ben Abgug mulden

Schweg und Glarus, bag es als Alegng von allem fewell wirklich verfangenen, als unverfangenen und erft nachfallenden Gut 5 Procente begieben werde, und bag es bieselben von Jakob Gallati in der March wegen

we we riner Coefen ceerbien Burdbund Glarus und Glarus weigen Diefe & Procente in 300 fanit begieben, und fo foll est gamar 1724, dige de lio of den nedeiged ifmit

man aver den "freien Ständen" gegenüber diese Reciprocum oder aus freundeidgenöftischen Wohlmollen ein Nachten oder eine Grention eintreten lassen wolle, moge man durch Mississe zu bestimmen fich vorbehalten. Freit Gefanbte: Burid, Johann Konrad Efcher, Sedelmeifter; Johann Fries, bes geheimen Rathe ... Glarus. Johann Heinrich Zwicki, Landammann; Franz Karl Reding von Biberegg, Landostatthalter; Johann Heinrich Martin, Landshauptmann, (Letterer wegen bes Collaturgeschäftes). dirift now bod odnat oriod find Addinger

31, Beziehung auf ben Streit wegen bes 3mmi wird auf Belieben ber gn. herren und Dbern bin gut bestunden, daß fürohin den glarnerischen Landleuten von dem Korn, so selbige außerhalb des Zürichgebiets kaufen und burch die Stadt ober bas Gebiet führen, wochentlich ein gewiffes Quantum für ihren Sausgebrauch immifrei durchgelassen werden möchte. Das Rähere soll durch Correspondenz oder in einer Conferenz bestimmt werben. § 1. I. Auf bas Ansuchen von Glarus, Zurich möchte seinen für Erbauung der Ziegelbrücke in Ausficht gestellten Beitrag verabfolgen, antwortet Burich's Gesandtschaft, daß es unzweifelhaft benfelben verabfolgen werde, wenn die zwischen beiden Ständen noch unerledigten Sauptgeschäfte werden erledigt sein, und nimmt ben Anzug ad referendum. § 3. C. Glarus ersucht Zürich, daß es die Erben des zürcherischen Schiffmeisters dur Bezahlung ihres Ratums an die Vergütung des im Jahre 1717 verlorenen Gutes, zu deffen Erfat bereits bie Schiffmeister auf bem obern Wasser angehalten worden, anhalten möchte. Zuriche Gefandte, ohne Instruction, referieren. § 5. d. Zürich ersucht Glarus, daß es seinen Rathsherrn Wys von Matt zur Bezahlung des dem Konrad Schwyter von Altorf ichuldigen Pferdezolls anhalten möchte. Glarus, ohne Instruction, referiert. § 6.

Man sehe auch im Abschnitte, herrschaftsangelegenheiten: gehod touchirogien udung beite bied

Deutsche gemeine Bogieten uben Pfarrpfrunden. Deutide gemeine Bogteien überhaupt. Edirmorte bes Stifte St. Gallen.

And ne Don min tutingen mine gemin Art. 14. Landshauptmann, fod (I midne din man tginiere tladedrouden)

tion der ihm anvertrauten Glarnermaaren mit einem Wagendung poel Pferoen durch die Landichaft March in

Man sehe and im Abschille Herrichardelegenheiten: Edwarzenburg, Orbe mit Ticher**[7,12** candion und Murten überbaupt.

Confereng von Schwyz und Glarus.

Lach en, 7. und 8. Februar 1724.

[Landesarchiv Echmy.]

Gesandte: Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Landammann; Joseph Franz Reding von Biberegg, Alle Landammann und Zeugherr. Glarus. Franz Karl Reding von Biberegg, Landsstatthalter; Fridolin Blumet, Alle Landvogt.

a. Rach Ablegung des eidgenöffischen Grußes erflart Schwyz in Beziehung auf ben Abzug zwischen Schwyz und Glarus, daß es als Abzug von allem fowohl wirflich verfangenen, als unverfangenen und erf nachfallenden Gut 5 Procente beziehen werde, und bag es bieselben von Jafob Gallati in der March megen des von seiner Chefrau ererbten Gutes wirklich bezogen baben Glarus will ebenfalls diese 5 Procente in 311 funft beziehen, und fo foll es zwischen ben eigenen Angehörigen von Schwyz und Glarus gehalten fein; ob man aber ben "freien Ständen" gegenüber diefes Reciprocum oder aus freundeidgenöffischem Wohlwollen ein Rach feben oder eine Eremtion eintreten laffen wolle, moge man durch Miffive zu bestimmen fich vorbehalten. Ferner fpricht Glarus die Hoffmung aus, Schwyz werde, da man feinerfeits von Tobias Ruttimann nur ben halben Abzug geforbert habe, in Beziehung auf Jatob Gallati ein Einfelen thun. Schwy refertert. § 6. wunscht, daß beide Stände des von Burich bezogenen Immi wegen gemeinschaftliche Sache machen moditen Glarus ist ohne Instruction. Die bei diefem Unlaffe gewech elten Gedanten follen ben Berren und Dber hinterbracht werden. § 9. . Glarus erflart, daß fur Die mahrend ber "Schiffung" verwahrlosten Guter alle Schiffmeister verantwortlich fein follen, ba fie eine Societat bilben, ben Rugen gemeinschaftlich theilen und Art. 12 der von allen drei an der Schifffahrt theilhabenden Orten errichteten Schifferordnung das verlange, mib et fucht Demnach Schwoz, Die Schiffmeister zu Wefen zur Abstattung ihres britten Theiles ber ausstelsenden Roften anzuhalten. Schwyg, binie Inftruction, referiert, will aber jene Schiffmeifter noch verhort wiffen. § 10. de Glarus beschwert fich, daß man in Lachen feinem geschwornen Debinari-Boten, welcher schon lange bet fowie ichon beffen Bater, mit Pferd und Bagen die Glarner Baaren von Lachen nach Glarus geführt habe, Schwierigfeiten mache, wahrend bis bahin Diefe Fuhr mit Glarner und "Illgut" immer ungehindert habe pal fieren konnen; es erfucht Schwig, es mochte bemfelben, namentlich auch "jegund bei bem Baumwollengefpunt feinen Eintrag thun. Schwig erflart, baß aus biefem Boten ein Fuhrmann geworben fet, welcher in feiner Jurisdiction ben Einwohnern, "fo das Waffer ungefchludet muffen vorbeirinnen laffen, zu Schaben und Rach theil eine Fuhr aufgerichtet habe." Bugleich befchwert es fich infiructionsgemäß über den neuen Boll an Det Biegelbrude, welcher feinen Ungehörigen in ber March auferlegt werde, mahrend feiner Zeit 60 Kronen Diese Brude gesteuert und die Bewohner der March badurch vom Bolle befreit worden seien. Unter Ratifica tionsvorbehalt vereinigt man fich dahin, 1) daß jenem geschwornen Ordinari-Boten geftattet sein foll, zu Spech tion der ihm anvertrauten Glarnerwaaren mit einem Wagen und zwei Pferden durch die Landschaft March in der Woche einmal zu fahren; 2) die Landschaft March hingegen foll des Zolls bei der Ziegelbrude enthobel fein. § 12. C. Glarus befchwert fich, daß, als vergangenes Jahr bei ber "Seegefrorne" Rathsherr Luchfinget aus Glarus fein eigenes Korn von Pfäffison "in den Sofen" mit eigener Fuhr nach Saufe führen wollte, Die Hofleute ihm bas nicht gestatten wollten angeblich fraft eines Vertrags von 1614, nach welchem Die Winter

fuhr ihnen gehöre, mabrend biefer Bertrag fich nur auf Raufmannsguter, welche mach Befen geführt werben miffen, und nicht auf eigene Guter, welche Die Glarner mit eigenen Pferden holen, beziehe. Die Gejandtichaft von Schweg, ohne Inftruction, nimmt ben Angug ad referendum. § 12. T. Glarus wunfche, bag von Seckelmeister Jafob Freuler, wegen Des von seiner von Rapperschwyl geburtigen Chefrau ererbten Capitale, welches dieselbe von ihren Eltern in ber March geerbt hatte, fein Abzug genommen werde, ba dieses Capital den Aeltern zu Rapperschwyl zugehörig gewesen und nicht durch Erbfall nachgefallen und Rapperschwyl und Die March abzugofrei feien. Schwys nimmt ben Angug ad referendum § 14. g. Glarus legt ein Furwort für bie beiben glarnerischen Solgschröter ein, welche, weil fie in einem Wald ber Landschaft March Pfalmen gesungen, eine Bufe haben bezahlen muffen. Schwys will biefe Empfehlung feinen gn. herren und Dbern binterbringen. § 15.

Gefandte : 3 urich. Johnenstellegelegenetfachte heiten fein dus eine machulibeig, Des gregen Rathe und Director. Bafel. Camuel Merian, Des Rathe uroft & gnierter Prafibem bee taufmannifden Directoriume! Riclaus Baricher, Des großen Raibs und Direc. 301-00 . inte

3. In Begiehung auf Den Botenbienft von Burich nach Bafel und umgesehrt vereinigen fich bie Go fandten beiber Stände babin: 1) bag bie nachnen. 812 Jahre viefer Boienein von Burich verseben werden

din diene ni ind 210E rod Conferenz von Bern, Lucern und Solothurn. thal wird man gemeinsam burch Officien vergleben in beben tradien: 1) ein einsacher Brief wird zu Archren in beben tradien: 1) ein einsacher Brief, Backen und (Aren, Luvenstander)

Gefandte: Bern Johann Unton Tillier, Gedelmeifter beutscher Lande; Samuel Mutach, beibe bes taglichen Raths. Lucern. Beat Franz Balthafar; Jost Bernhard Hartmann, beide bes fleinen Raths. Colothurn, Beter Joseph Reinhard, Stadtvenner; Johann Beter Besenval von Brunnstadt, Ritter, Stadtschreiber ben, erklaren die bafür nicht fustruierten bastergeben Gesandten, daß ihre gn. Herren und Do. Betten god du

Diefe auf Berlangen Berns veranstaltete Conferenz wird wegen ber im Mungwesen eingeriffenen Uebeltande zusammen berufen. Bern weist nach, wie das Münzwesen in der Eidgenoffenschaft in Zerfall gerathen, Beringe und schlechte Scheidemunge in großer Maffe eingedrungen, die guten Golds und Gilbersorten fast verichwunden seien und an den verschiedenen Orten der Eidgenossenschaft verschiedenen Werth haben, wie endlich has Kippen und Wippen immer mehr zunehme. Da die Abschiede von Frauenfeld jeweilen den einzelnen Orten überlaffen, ihrerseits in dieser Sache Dispositionen zu treffen, so sei es zwedmäßig, wenn mehrere Orte sich über den Eurs und Balor der Geldsorten verständigen, sowie über Magregeln, wie man sich der Masse der fremden und geringhaltigen Münzen entledigen, und wie man das Hereinfommen berfelben für die Zukunft verhüten tonne. Rachdem Lucern und Solothurn ihre Beistimmung zu biesen Ansichten erflärt haben, wird 1) die Laration ber verschiedenen fremben Müngen besprochen, wobei Bern und Lucern in Beziehung auf die Mehrsahl berselben sich vereinigen (Solothurn ift für das Eingehen in das Einzelne nicht instruiert); 2) wird die Erflarung gegenseitig gegeben, daß man die Magregeln, über welche man überein gefommen, fireng erequieren und unter einander sich ferner schriftliche Mittheilung machen wolle. Dem Resultate der Besprechung und nathentlich der Taxation der Mungen stimmen unter Ratificationsvorbehalt Berns und Lucerns Gefandtschaften bei, Colothurn nimmt fie lediglich ad referendum. [Was für Münzen gänzlich verrufen, und wie andere fariert worden, zeigen die Müngmandate, welche Bern ben 22. Marg 1724, Lucern ben 5. Mai 1724, Solothurn ben 81 April 1724 in Folge Dieser Conferenz publiciert haben.] Ferner fommt man ebenfalls unter Ratifications= vorbehalt überein, daß, wenn ein Ort mungen wolle, das nach bem Abichied vom 15. Geptember 1717 gefchehet foll, und daß Wallis, Neuenburg und Freiburg gur Theilnahme an biefen Befchfuffen im Ramen ber bri Drie veraulagt, werben mochten ; and referendum g intention niemmt ben ling net referendum genten genten ben Pritte veraugen bei beite bei Britis bei Brit

Sellelmeifter Jatob Freuler, wegen bes von jeiner von Rapperichwel gebirrigen Chefrau ererbten Capitale,

welches bieselbe von ihren Eltern in ber March gergbt batte, fein Mbgug genemmen werde, ba vieses Capital dnu lenchirage Gnu nachaefallen und Rapperichnel und

den Alettern zu Rapperichent zugehörig gewesen

old Rippen rand Wispen immer mehr sunchmes

March abgugefrei feien. Schrift und Bafel. acht legt ein Filmeert

die bie beiden glannerichen Helberder 1724, 1724 172 bie 101 hie gurg acht eine genechten March Plainen gelungen, eine Bufte baben begablen muffen.

eniel med Canten in beiten gundeblung feinen gu. herren und Dbeme bin-

Gefandte : Burich. Johannes Fries, bes geheimen Raths; Beinrich Schultheiß, bes großen Raths und Director. Bafel. Samuel Merian, Des Rathe und befignierter Brafibent Des faufmannischen Directoriums Niclaus Baricher, des großen Raths und Director.

a. In Beziehung auf den Botendienst von Zurich nach Basel und umgekehrt vereinigen sich bie fandten beider Stände dahin: 1) daß die nachsten feche Jahre Diefer Botenritt von Burich verfeben werben und dann von feche zu feche Jahren zwischen beiden Standen alternieren foll; 2) ber Bote bat in Burich und Bafel feine Briefe im Posthaus abzugeben; 3) bei eintretenden Schwierigfeiten wegen bes Durchpaffes im Frit thal wird man gemeinsam durch Officien dieselben gu heben trachten; 4) ein einfacher Brief wird gu 3 Kreuger tariert; doppelte Briefe, Badchen und Groppi nach ber beiberfeits üblichen Ordnung, alles ohne Braindig fur bas basterifche Postregal. & 1. D. Für die Beschleunigung der italienischen Briefe und andrer bavon bereit Dierenden Gachen wird von den Deputierten der Directorien ein Bertrag abgefchloffen. § 2. e. Auf Die An frage Zurichs, ob nicht auch das basterische Fuhrwesen auf den Tuß der Alternation fonnte eingerichtet wer ben, erflaren die dafür nicht instruierten baslerischen Gesandten, daß ihre gn. herren und Dbern au allem Ge meimunigigen Sand bieten werden. \$ 3. dl. Auf Bafels Berlangen wird bem Abicbied beigefügt, baf in 31 funft folde Conferengen nach mehr in ber Mitte liegenden Orten mochten ausgeschrieben merben \$ 4. Beilnge und ichliechte Scheivemilige in größer Maffe eingebrungen, Die guen Gelbe und Silbersprien faft ver-

standing feien und an den verichiedenen Deren ber Eitzemosfenschäft verschiedenen Werth haben, wie enrlich man and mandagene not molioned ieneilen ben eingelnen Onten

die atre granden anter gliambeat Conferenz von Zürich und Bern. red gefter 21. Wai 1724. ber Bellegelle, weit man fich ber 1724.

atrau, 10. mat 1/24.

Caneta Riccan und Solothurm ibre Celuminani

Gefandte: Burich Johann Seinrich Birgel, Burgermeifter; Calomon Birgel, Statthalter. Bern Siere nymus von Erlach, Schultheiß, Ritter und General; Johann Rubolf Sinner, Alt-Sedelmeifter beutscher Land thering gegenfeitig gegeben, baf man bie Dagregeln, über welche man überein gefenting, nochloget Bod duu

2. Burich erfucht Bern, Die voriges Sahres verabichiedete Cumme gur Bezahlung bes von Burich im Kriege geleifteten Borfates ju verabfolgen. Berns Gefandtichaft will das Ansuchen zu Saufe empfehlen \$3 b. Burichs Befandichaft zeigt an, bag vom Konige von Sardinien wegen bes Genfergeschäftes an Burich und Bern ein Untwortschreiben gelangt fei nebft einem Memorial, fo an feine Behörbe wirklich communiciert worden," Es wird beschloffen gugumarten, mas von Benf aus hierüber erfolgen mochte. § 4. e. Burich be

Diefen Blnichten erflire baben, mirb 1) Die

\$88

Juli 1724. 261

richtet über ben Stand ber Streitigfeiten, welche wegen bes von Ammann Gueng im Toggenburg binterlaffenen Testaments entstanden waren, und schlägt vor, bem Abte vom St. Gallen zu fchreiben, bag man auf funftiger Jahrrechnung trachten werbe, biefen Streit zu beendigen. Berns Gefandtichaft läßt fich bas gefallen und nimmt Strolden, Bigemere und lieberlichen Gefindels wird beichloffen auf ben 20, 21. und 2. dichtelle nod nit 20

tonen und ben genichten Berrichaftsangelegenheiten berrichaftsangelegenheiten beringen ein Manbat Mi

Art. 344. Judicatur- und Competenziwiste. Art. 673. Locales.

in der Eibgeneffenschaft angetroffen werde, aufgelnüpft werben foll. Den Landvögten wird Strenge in bei Erecution eingeschärft; ben einzelnen Orten aber .122 orbehalten, Die ihnen gut scheinenden Dageregeln 36

Bemeineidgenöffische Tagsabung. Frauen jelb, 4. bis 20. Juli 1724. Francufeld erscheinen werbe. S 7.

Rundig Die Jahrenbung nicht in beschäbigt werden, wird auf den Angug Berns beschloffen, daß ein belabener gafe Gefandte: Burid. Johann Beinrich Birgel, Burgermeifter ; Calomon Birgel, Statthalter. Bern. hieronymus von Erlach, Schultheiß, Ritter und General; Johann Rudolf Sinner, Sedelmeister. Lutern, Johann Jakob Balthafar, Schultheiß; Franz Ludwig Pfuffer, des Raths und Spendherr. Uri. Joseph Unton Buntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann; Stanislaus Buntiner von Braunberg, Mt-Landammann. Schwyz. Gilg Chriftoph Schorno, Ritter, Landammann; Joseph Anton Dominif Schnüriger, Statthalter. Ridwalben. Johann Meldhior Remigius Lufft, Landammann; Johann Jafob Adermann, Ritter, Alt Landammann. Bug. Dewald Heggli, Ammann; Christoph Andermatt, Ammann. Glarus. Grang Karl Reding von Biberegg, Landammann; Beter Zwidi, Statthalter. Bafel. Emanuel Falfner, Dberft-Bunftmeister; Johann Ludwig Bauhin des Raths und Stadtwechselverwalter. Freiburg. (Riemand). Co-Tothurn. Beter Reinhard, Stadt-Benner; Johann Balthafar Grimm, Setfelmeifter. Schaffhaufen. Johann Gelfr Bepfer, Statthalter; Johann Kafpar Murbach, Sedelmeifter. Appenzell-Innerrhoben. Karl Jafob Schuß, Landammann; Außerrhoden. Lorenz Tanner, Landammann. Abt St. Gallen. Joseph Unton Buntiner, Landshofmeister. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrutiner, Burgermeister; Andreas Bägelin, Sedelmeifter. Dentiche gemeinellegteien Uberhau philom no

A. Eidgenöffische Begrüßung. In Beziehung auf bas Mungwesen bleibt es bei ben frühern Abschieden und eines jeden Ortes Convenienz; doch versieht man sich zu den Grenzorten, daß sie die "liederlichen" Münden nicht in die Eidgenoffenschaft hineinwerfen werden, und wünscht, daß jedes Ort nach dem Langenthaler-Albschied munge. In den gemeinen Bogteien soll das lette Mandat mit seiner Moderierung wiederholt und namentlich follen die Kipper und Wipper bestraft werden. § 1. D. Die Stadt Laufenburg wird mit ihrer Bitte um eine Beisteuer zur Wiederherstellung ihrer Rheinbrude ab- und zur Ruhe gewiesen. § 2. C. Da auf die wiederholten Beschwerden wegen des Schadens, welchen die in Frankreich lebenden eidgenössischen Angehörigen durch bie vielfältige Abanderung der Gold- und Silbersorten und durch die Billets und Liquidationspapiere erleiden, keine Abhulfe erfolgt, und das lette Schreiben blos mit einem Recepiffe beantwortet worden ift, wird beschloffen, durch den Ambassador nochmals ein Borstellungsschreiben deswegen an den König und den Regenten abgeben zu lassen und denselben um seine Officien zu ersuchen. Zug, nicht instruiert, wird seinen Entschluß Burich mittheilen. § 3. 4. Wegen ber noch immer an den östreichischen Bollstätten von den eidgenöffischen Gutern erhobenen Bolle wird befchloffen, nochmals ein Borftellungofchreiben durch ben Secretar Hermann

262 Juli 1724.

an den Kaiser zu bestellen und durch den Schultheißen von Bern, von Erlach, dem Prinzen Eugenius eine Copk davon zu übermachen; zugleich möchte der Schultheiß demselben wegen der niemals auf die früheren Schreiben gegebenen Antwort Borstellungen machen. § 4. S. Bei der immer gefährlicher werdenden Zahl des Bettletz, Strolchen-, Zigeuner- und liederlichen Gesindels wird beschlossen auf den 20., 21. und 22. Just in den Kantonen und den gemeinen Herrschaften eine durchgehende "Bettelzägi" anzustellen und deswegen ein Mandat zu publicieren, in welchem namentlich in Betress der Zigeuner beiderlei Geschlechts verordnet wird, daß jeder, der ergriffen werde, mit dem Zeichen O. C. gebrandmarft, und wenn ein so gebrandmarfter nach 8 oder 14 Tagen in der Eidgenossenschaft angetrossen werde, ausgefnüpft werden soll. Den Landvögten wird Strenge in der Erecution eingeschäft; den einzelnen Orten aber wird vorbehalten, die ihnen gut scheinenden Maßregeln zu tressen. § 6. L. In Beziehung auf die Malstatt der Jahrrechnungstagsaung bleibt es beim vorjährigen zu schiede und den darin enthaltenen Erklärungen. Zürsch erklart, daß es, wenn man sich nicht vergleichen könntz fünstig die Jahrrechnung nicht mehr ausschreiben, sondern in Frauenseld erscheinen werde. § 7. B. Damit Brüden und Straßen nicht so beschädigt werden, wird auf den Anzug Berns beschlossen, daß ein beladener Lastweren mit Schiff und Geschirr nicht mehr als 60 Centner schwer sein dürse, wie Bern für sein Gebiet bereib verordnet habe. § 8.

Die VIII bas Thurgau regierenden Stande.

De Glarus wiederholt seine Beschwerden wegen des Immi, welches Zürich noch immer von den durch sein Gebiet gehenden glarnerischen Früchten beziehe, und bittet angelegentlichst, ihm nach den Bünden zu seinen Rechte zu verhelfen; an Glarus schließt sich auch Schwyz an und eröffnet seine Instruction dahin, "daß es, "wenn Zürich diese Neuerung nicht abthue, die unparteiischen Orte belangen werde, um das liebe Recht anzurusen." Zürich hält die freundlichen Berhandlungen noch nicht für abgebrochen, widersetzt sich dagegen, daß dieses Regale dem eidgenössischen Rechte könne unterworsen werden, zeigt sich aber geneigt, die gütlichen Berhandlungen sortzusehen, und glaubt Mittel zur Bergleichung gefunden zu haben. Die übrigen Orte empschillen gütliche Beilegung. § 47.

Auten Pantiner, Cancebofmeifenerbegebegeneifene berieden mit ihne jedel nesteniner, Burgerneiffer ; Deutsche gemeine Bogteien überhaupt. &. Eingenöffische Begrüßung. In Bezinschnftiftet ber beibt es bei ben frühern Abschieben ines ieden Dries Cenvenienaatenisch Konumagruft thabitaphaal, bag fie bie "lieberlichen" Milnincht in bie Gibgenoffen fant . mistgouden von genegolie un Befehnfolge in Befehnt gangenthaler-Elle winge. In den gemeinen Begteienungrudt tindiffargenastit seiner Moderierung wiederbolt und na-Art. 7. Beeidigung von Beamten. Art. 380. Jubicatur: u. Competenzsachen. Art. 534. Leibeigenschaft und Fall, 460. Juftizsachen. " 545. Lehensachen. 484. " 578. Kriegesachen. 22. " 22. " " 460. Juhisfachen. " 545. Lehensachen. " 578. Kriegssachen. " 578. Kriegssachen. " 579. Kriegssachen. " 579. Kriegssachen. " 579. Locales. " 579. Loc " 172. Marchensachen. " 489. " 742. " 742. " 742. " 745. " beit Ambaffator nochmals ein Borfiellungs,ladtnigenegen an ben Konig und ben Regenten ab-Art. 7. Beeibigung von Beamten. Art. 125. Polizeiliches. Wirt. 390. Locales 1980 31. Amterechnung. "150. Indicatur: u. Competenzconslicte "405. "
88. Marchensachen. "219. Obrigfeitliche Lehen. "476. Personelles. 112. Polizeiliches, od drugt nodierchie 293. Bollfachen, elementer molding, 477.

nichen Gemeinde bafelbit 100 fl.; 5) bem alender Bertfboliar & Christian Griang 60 fl.; 6) bem 25 Jahrt Att. 29. Amterechnung. hierund 1134 (Mrt. 77. Hulbigung. justle manipenage markirt. 205. Obrigfeitliche Leben. 201 magian 55. Berwaltung im Allgemeinen. "101. Marchensachen. 319. Locales. 008 urmeilluch 3. 2 anbichreiber. "358. " 4 376, hulbigung minroter red (O1 ; , 204. Derigteitlicher Lebenragen iert den nechtigeneuneig full red geutlad Art. 32. Amisrechnung. Art. 179. Kriegssichen. Art. 196. Stifte und Klösser. ber frangönichen refermierten Gemeinde zu Bilhelmst. eurbgind ang 100 fl. (INertifche Repartition). Giebe C. I. 3u 5-12 frigunt Appendell nicht, ju 8 und 12 englos 1254 triff, 7 nimmt Schaffbaufen ad recommendandum

8 und 12 St. Gallen ad referendum, 12 Glarus, 10 alle Stante außer Zürich und Bern. g 2-13. e. gut Die Bitte ber reformierten im Amt Germerebeim gele QQ Gemeinden Dberferbach und Schleitbal, fie med

Conferenzen der V katholischen Orte nebst katholisch Glarus während der gemeineid-Erfolg verspreche und es für ersprießlichennugafga nuchfiffinge ge Könige ven England und Preuffen id richten. & 1.1. d. Da in Begiebung auf Die vorigent mien Regensburg aus empfehlene Collecte für pie

pfälgischen und wallohischen Rirchen und Schiferen gieremaster zu Bitrung eines Jonds zur Salarierung

a. In Beziehung auf Die Malftatt ber Jahrrechnung erklart Lucern, daß es Gursee ober Aarau Paffender finde, da zu Frauenfeld den Orten fast bei jeder Tagleiftung "ziemlicher Schimpf und nicht geringer "Despect zugelegt worden." Die drei Lander wollen Frauenfeld beibehalten und meinen, daß es paffender fei, wenn die sich beschwerenden jungern Orte zu ihnen, den alten, als wenn sie, die alten, zu den jungen gehen Muffen. Zugs Gesandtschaft, ohne Inftruction, lagt es beim letten Abschied bewenden. Glarus erbietet fich an jeben Drt zu fommen. § 1. D. Lucerns Gefandtichaft macht instructionsgemäß ben Anzug, daß, nachdem ber Bund mit Frankreich zu Ende gegangen fei und Frankreich versprochen habe, mit den reformierten Kantonen fein Bundniß zu schließen, bevor dieselben sich mit den katholischen Orten vertragen hatten, zur Berathung biefer Dinge, auch wie man zur Restitution gelangen fonne, eine Zusammenkunft mit den fatholischen Orten beranstaltet werden möchte. "Nachdem aber auch in die Anred kommen, einen Anwurf an die reformierten "beiben Ständ zu thun, anbei reffectiert worden, wie Ihro Erell. Herr Ambassador geschrieben, daß man sich "bießfalls nicht impatientieren möchte, auch Herr de la Martnière sich vernehmen lassen, daß Herrn Ambassador wlieb fein wurde, wann dermalen man noch einhalten und ruhig verbleiben werde," wird beschloffen, davon auf einer funftigen Conserenz zu reden. § 2. ftatten welle, Dieselben auf ben übrigen Drien suchen werde, Glanie, mir in frühem Jahren. Die Gennbien

der übrigen Dre laffen es bei der gemachten Repartition bewenden. § 19. 4. Bern berichter, baff auf bas voriges Jahr an ben Ambaffabor abgegangene Schreit 228: im Lane fich besinden invalien aus frat'

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatung im Juli 1724. Ausberghung ber früher verfallenen an ben Ambanavor gelangen zu laffen. g 20. 16. Bern fiellt ben Anfand

es mochte eine Berordnung erlaffen werden, welche befimme, ben bem ein uneheliches Rind, welches von einem einem andern Orte angeherigen Bater verlagen mennetried iching bri & demin often find gebenfellen

Der Bet-, Saft-, Buß- und Danktag wird auf ben 7. September angefest. Sit. . b. Steuern :-1) den Pfarrern zu Grönenbach und Herbishofen je 100 ft. 3. 2) dem Pfarrer und Schulmeister zu Christian Erlang 130 fl.; 3) der reformierten deutschen Gemeinde zu Maria-Kirch 200 fl.; 4) der reformierten französ

fifchen Gemeinde daselbst 100 fl.; 5) dem alten Pfarrer Afimont zu Chriftian-Erlang 60 fl.; 6) dem 25 3ahrt wegen ber Religion auf den Galeeren gewesenen Muffeton 100 Thir.; 7) ben durpfalgifchen Rirchen und Schuldienern 300 Thir.; 8) den reformierten Gemeinden ju Spener und Worms je 100 fl.; 9) jur Unter haltung ber funf piemontefifchen und brei ungarifchen Studiofen 832 fl.; 10) ber reformierten Gemeinbe 31 Baireuth 100 fl. (Vftabtifche Repartition). 11) Das Unfuchen Bafels um Unterftusung ber reformierten Go meinde in Karleruhe mit 100 fl. nach Vftabtischer Repartition wird ad reserendum genommen. 12) Dem Pfarte ber frangofifchen reformierten Gemeinde zu Wilhelmodorf bei Erlang 100 fl. (IXortifche Repartition). Giebe G.7. Bu 5-12 stimmt Appenzell nicht, zu 8 und 12 Schaffhausen nicht, 7 nimmt Schaffhausen ad recommendandum 8 und 12 St. Gallen ad referendum, 12 Glarus, 10 alle Stände außer Burich und Bern. § 2-13. c. Auf Die Bitte ber reformierten im Umt Germersheim gelegenen Gemeinden Oberseebach und Schleithal, fie moch ten von den evangelischen Städten und Orten wegen der Religionsbeschwerben, welche fie zu erleiben haben an den Konig von Franfreich empfohlen werden, wird geantwortet, daß man fich von diefer Empfehlung feinen Erfolg verspreche und es fur ersprießlicher halte, eine folche an bie Konige von England und Breugen 34 richten. § 14. d. Da in Beziehung auf die voriges Jahr von Regensburg aus empfohlene Collecte fur Die pfälzischen und wallonischen Rirchen- und Schuldiener, an welcher zu Bildung eines Fonds zur Salarierung ihres Pfarrers und Schuldieners die reformierte Gemeinde ju Speper Theil nehmen ju durfen bittet, noch feine nahern Erfundigungen eingegangen find, fo foll einftweilen zugewartet werden, mas von den hohen Botengen geschicht. \$ 15. e. Auf den von Genf eingeholten Bericht, bag ben Reformierten im Thale Bragelas ver moge ber zwischen Franfreich und Savopen bestehenden Tractate die Religionsubung nicht gestattet fei, wir die fernern Berfügungen in diefer Cache bis auf neue Anregung von Geite ber Leute Diefes Thales einzustellen. § 16. f. In Betreff Des von der frangofischen Gemeinde zu Salle sebon verb ges Jahr eingefommenen Steuerbegehrens ju Erbauung eines Spitals bleibt es bei bem damals beschloffenen Richteintreten. § 17. g. Burich berichtet über ben Buftand ber barenthalischen Emigranten ju Wurmberg ober Reu Barenthal im Bergogthum Burttemberg und ichlagt vor: 1) diese Leute, namentlich weil ihnen noch Wieswachs fehle, im Namen der evangelijchen Orte an paffenden Orten zu empfehlen; 2) Bafel zu ersuchen ben Bergog von Burttemberg bei etwaiger Durchreise ju vermögen, baß er ben Barenthalern bie Schuld voll 300 fl. nachlaffe; 3) nochmass eine milbe Beifteuer zu geben. Bu Rr. 1 und 2 geben Die Stande ihre Gin willigung, fur Dr. 3 find die Gefandten nicht inftruiert. § 18. In. Burich erflart, bag ce, wenn Glarus Die Untoften für die in der Repartition ihm zugefallenen, aber in Zurich unterhaltenen Galeriens nicht guruder ftatten wolle, dieselben auf den übrigen Orten suchen werde. Glarus, wie in frühern Jahren. Die Gefandten ber übrigen Orte laffen es bei ber gemachten Repartition bewenden. § 19. 1. Bern berichtet, bag auf pas voriges Jahr an den Ambaffador abgegangene Schreiben ben im Lande fich befindenden Invaliden aus frant zöfischen Diensten eine Benfion bezahlt worden sei, daß aber noch zwei oder brei fur frubere Jahre ausstehen-Es wird baher auf Berns Antrag beichloffen, nebft bem Dant fur bie bereits ausbezahlte Benfion die Bitte um Ausbezahlung ber früher verfallenen an ben Ambaffador gelangen zu laffen. § 20. K. Bern ftellt ben Antrag es modte eine Berordnung erlaffen werden, welche bestimme, von wem ein uneheliches Rind, welches von feinem einem andern Orte angehörigen Bater verlaffen worden ift und von der Mutter nicht erhalten werden fann, erhalten werden folle. Der Antrag wird ad instruendum in den Abichied genommen. § 21. I. Burich eröffnet, bag ce bem Brandmüller in Bafel zur Herausgabe bes allgemeinen historischen und geographischen Lexicons bas Privile gium ertheilt habe, daß aber von Seite feiner Buchführer von den Drohungen des Fritiche in Lefpzig in Kenntiff

Befest worden fei, daß benfelben bei nicht erfolgender Burudnahme diefes Privilegiums ihre Bucher in Deutschland confisciert und nachgebruckt werden wurden. Auf die Erflärung Bafels, daß das bei Brandmuller im Drude befindliche Lericon nicht ein Nachbrud bes bei Tritiche in Leipzig gedruckten Budaischen Lericons, fonbern eine höchstnöthige Berbesserung sei, lassen die Orte, welche Das Privilegium bereits gegeben haben, th babei bewenden und nehmen das Angehörte ad referendum. \$ 22, In. Dem Landschreiber Bifer von Benten ift von seinem Schwiegervater, Rupp in Schaffhausen ein Erbe zugefallen. Da zwischen Burich und Schaffhausen die Frage erwachsen, ob diefes But gleich nach Absterben des Schwiegervaters verfangen und also nach bem Bertrag von 1640 abzugofrei gewesen, ober ob es erst nach dem Tode ber Schwiegermutter vom Abjug befreit worden fei, fragt Burich an, wie von ben Orten ber Bertrag von 1640 verftanden werde. In Burich werde das Gut gleich nach dem Tode des Erblaffers oder der Erblafferin für verfangen und alfo ab-Jugsfrei gehalten. Schaffhaufen erflart, daß nach feinen Gewohnheiten und Chepacten, wenn der Mann ftirbt, der Frau die völlige Disposition über dessen hinterlassenes Gut bis auf ihren Tod oder ihre Abanderung zustehe, und baß, wenn die Frau ftirbt, dem Manne bis auf fein Ableben das Weibergut bleibe und die Kinder erft dann-Jumal zu theilen befugt seien und bas Gut verfangen heiße, auch se nach Beschaffenheit ber Dinge verabzugt werden muffe oder nicht. Bern und St. Gallen, wie Schaffhausen; in Glarus, Basel und Appenzell, wie in Butich. § 23. n. Auf Die von Glarus gegebene Nachricht, daß die aus lauter evangelischen Eidgenoffen beflehende Colonie zu Insterburg im Brandenburgischen von den dortigen Amtleuten mit übermäßigen Frohndienten und auf andere Weise hart bedrängt werde und um Berwendung der evangelischen Orte beim König Don Preußen anhalte, wird beschlossen, fich einstweilen im Ramen der Gefandten bei dem in Neuenburg ans wesenben foniglichen Plenipotentiarius, Baron von Strunfende, für fie zu verwenden. § 24. Man febe auch im Abschrittenger, gur fie gu betriebenten:

Benticke gemeine Bogteien überhaupt. Bentichen Der evangelichen Sproben Bunden

Abing ni malle chif rainis Art. 55. Acces von evangelijch Glarus zu den Pfarrpfründen. Anadaire bys ET in han foll ber Landrogt, um feinen Beiftand gebeier, bulfreiche Sand biefen. § 28. K. Betreffend bie Erands

unt Ammanu, Landrathen oder andern Perfonen "1822 er der reggenburgische Landrath in einem Monteil Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände. Baben, 24. Juli bis 3. August 1724. gingen und Abgeordnete von Helfenichmelve

nat fommen, ferfigen ein genautes Bergeichnig lichindt wichenstants) fi., fo git ber Schule zu Helfenschwell in Kri-Gefandte: Burich. Johann Heinrich Hirzel; Salomon Hirzel. Bern. Hieronymus von Erlady; 30hann Rubolph Sinner. Glarus. Franz Karl Reding von Biberegg; Peter Zwicki. In achae als Annachen

4. Bern ftellt bas Begehren an Zurich, bag es ihm fraft bes Abschieds von 1713 die Stelle eines evangelichen Brotocollisten nunmehr überlaffen möchte; ferner, es möchte derselbe von den die Landgrafschaft Baden regietenben Standen in Hulbigung genommen werden. Burich ersucht Bern, ihm diese Stelle noch ferner zu überlaffen; über die verlangte Huldigung will es referieren. Die glarnerische Gesandtschaft nimmt alles ad referendum. § 20. berrn Bug von Matt wegen bes fibr ibn bezahlten Prerberolls mechen merben.

Burich und Bern.

b. Bur Beilegung des zwischen Burich und Bern waltenden Migverständniffes wegen ber Alternation in Bestellung ber im Brandenburgischen zu besetzenden Pfarrdienste wird beschlossen, beiden Ständen zu überlaffen, einen Grandenburgischen gu beschenden Pfarrdienste wird beschlossen, beiden Ständen zu überlaffen, eine einen Entwurf über die Kehrordnung zu machen und benselben sich gegenseitig mitzutheilen. § 23. C. Nach= dem von Genf her in Beziehung auf die zwischen dieser Stadt und dem König von Sardinien waltende Streitige feit "wegen des Richters zu St. Victor und Chapitre Huldigungseinnahm" eingelangt ist, daß der Rath zu Genf die Sachen bis auf eine bessere Conjunctur stehen zu lassen sich entschlossen habe, wird gut befunden, einstweilen dabei bewenden zu lassen. § 24. d. Auf das von Zürich au Bern gestellte Ansuchen um Erstadt tung der über die Turinerreise des Rathsssubstituten Leu ergangenen Unkosten läst sich die bernerische Gesandt schaft die Rechnung von Zürich zustellen und nimmt sie ad recommendandum. § 26.

Burid, Bern und Abt St. Gallen.

e. Nachdem der Abschied vorigen Jahres Die Ratification nicht erhalten hatte, vereinigen fich Die Gefand ten wieder über folgende Grundfate. Wenn in Bufunft im Toggenburg Rinder aus Ghen ungleicher Religion erzeugt werden, fo follen die Göhne dem Bater, die Tochter der Mutter in der Religion folgen. Gin Knabe bat nicht vor dem achtzehnten, eine Tochter nicht vor dem fiebzehnten Jahre die Religion andern. Fortan follen feinerle Bacte gemacht werden, welche über der Kinder Religion verfügen. Rach dem Tode bes Baters oder ber Mu ter follen die Rinder bis jum 18. refp. 17. Jahre in berjenigen Religion bleiben, in welcher fie geboren und getauft worden. Ift ein Chepact von vergangenen Zeiten noch nicht vollzogen, fo bleibt es beim letten Abichiel alfo daß er beförderlichft vollzogen werden foll. § 28. f. In Unsehung der Besehung ber funf obern Gericht wird bas im vorjährigen Abschiede enthaltene Ansuchen wiederholt. § 28. g. In Betreff bes Sofammanne im Thurthal laffen es die Gefandten bei der im vorjährigen Abichied enthaltenen Erflärung des fürftlichen Ge fandten bewenden. § 28. In. In Beziehung auf den von den Pfarrern im Toggenburg ju leiftenden bleibt es bei bem 61. Urt. des Friedens und bem mit einem Sandgelubbe verbundenen Gid, in welchem bet Pfarrer dem Abte treu, gehorsam und gewärtig ju fein, die Cangel mit rechter Lehre ju versehen und Dem Frieden und ben Landsatungen gemäß sich aufzuführen verspricht. § 28. 1. Der evangelischen Synode, welch nach Art. 73 bes Friedens die Befugniß hat, in Religions = und Kirchensachen unter fich allein zu handeln foll ber Landwogt, um feinen Beiftand gebeten, hülfreiche Sand bieten. § 28. K. Betreffend Die Gramin mit Ammann, Landrathen oder andern Personen, worüber der toggenburgische Landrath in einem Memorial (vom 21. April 1724) mit dem Abte verhandelt hat, desgleichen "was das Zeugen wider sich selbst bei bei Gib" anbetrifft, laffen Burich und Bern es lediglich bei dem Frieden bewenden. § 28. T. Wegen Des culent schen Erbstreites laffen die Gesandten die Interessierten von Mazingen und Abgeordnete von Belfenschwol sich kommen, fertigen ein genaues Berzeichniß an, wie die 9000 fl., so zu der Schule zu Helfenschwyl in Kraff des euenzischen Testamentes verordnet worden, in Folge des badischen Vergleichs nun angewendet werden und nehmen die Sache zu beliebiger Disposition ihrer Brincipale in ben Abschied. § 29.

Burn fielle Die Blat bad Blatus. Gurich und Glarus. Gurich und Barus.

Die Zürich beschwert sich über das seit einiger Zeit zu Bilten bezogene Weggeld und verlangt Abstellung bieser Neuerung. Die glarnerische Gesandtschaft, ohne Instruction, nimmt den Anzug ad referendum. § 32D. Zürich wiederholt sein Ansuchen, daß nunmehr dem Wirth Schwyter von Altorf seine Forderung an Ratheberrn Wyß von Matt wegen des für ihn bezahlten Pferdezolls möchte bezahlt werden. Glarus verspricht die Verfügung zu treffen, daß diese Sache beigelegt werde. § 33.

Man sehe auch im Abschuitte Herrschaftsangelegenheiten: Landgrafschaft Thurgan. Art. 674. Locales.

Rheinthal.

Art. 373. Locales.

Graficaft Baben und untere freie Memter.

Mrt. 78. Frembe Rriegsbienfte.

Art. 89. Baben, Mellingen u. Bremgarten.

Grafichaft Baben.

Urt. 276. Strafenmefen.

289. Boll und Geleit.

Art. 334. Rirdenfachen. " 348. Stifte und Rlöfter.

323. Rirdenfachen.

448. Locales.

Untere freie Memter

Urt. 102. Marchenfachen.

111. Mbzug.

121. Polizeiliches.

167. Obrigfeitliche Leben.

178. Rirdenfachen. 198. Locales.

Schirmorte bes Stifts St. Ballen.

Urt. 14. Landshauptmann.

225.

Jahrrechnung der die Bogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1724.

[Ctaatearchiv Bafel.]

Gefandte: Burich. Johann Beinrich Birgel, bes innern Rathe und Conftaffelherr. Bern. Ludwig Beat Berset, des fleinen Raths und Zeugherr. Lucern. Franz Placidus Schumacher, des innern Naths. Uri Joseph Anton Puntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann. Schwyz. Gilg Chris floph Schorno, Landammann. Unterwalden. Sebastian Remigius Kaifer, Ritter, Alt-Landammann und Landshauptmann. Zug. Joseph Ulrich Anton Schön. Glarus. Joachim Heer, des Raths. Bafel. Jafob Christoph Frey, des Raths. Freiburg. Peter Niclaus von Boccard, des innern Raths. Solothurn. Joseph Benedict Tugginer, Gemeinammann, des ordentlichen und geheimen Raths. Schaffhaufen. Beinrich Stoder, med. Dr.

Man febe im Abidnitte Berrichaftsangelegenheiten:

Bier ennetbirgifche Bogteien überhaupt.

50. Bicinat.

Art. 85. Jubicatur= u. Competenzconflicte.

Urt. 284. Juftigfachen,

" 338. Rirdliches.

Urt. 416. Juftigfachen.

Mrt. 376. Perfonelles.

Urt. 4. Beamte.

Art. 254. Polizeiliches.

Urt. 22. Polizeiliches.

. 68. Müngwesen.

Art. 33. Amtsrechnung.

98. Hulbigung.

231. Juftigfachen.

Art. 32. Amtoredynung.

" 72. Lanbichreiber.

" 100. Marchenfachen.

" 115. Archiv.

226.

Jahrrechnung der die Bogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

[Staatearchiv Bafel.]

Gefandte: Cbendiefelben, welche zu Lauis.

Man sehe im Abschnitte herrschaftsangelegenheiten: Bier ennetbirgische Bogteien überhaupt.

Art. 34. Ortstimmen. gebroad 201 ang

Lauis und Menbris. 111

Urt. 185. Bollfachen, anbiliaritag .191

maile e . i Euggarus. gromite &

Art. 507. Posiwesen.

Art. 523. Zollsachen.

508. "
Mainthal.

Art. 611 Juftigfachen.

Urt. 615. Stragen und Bruden.

88. Amierechnung

Art. 601. Landweibel.

,, 478. Abzug.

Art. 466. Marchenfachen.

Jahrrechung der Die Bogteien Lauig und Mendris regierenden Stände.

Jahrrechnung der die Bogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände. Belleng, 26. August bis 2. September 1724.

Cranbiere Buride Johann Beinrich Gil. inedlaufite nichtly Raibe und Conftaffelberr.

Gesandte: Uri. Franz Maria Leontius Crivelli, Lanoschreiber, Schwyg, Gilg Augustin Aufdermall, des Raths. Ridwa lden Melchior Alonsius Actermann.

ann mammann 2.112. Man jehelbte Bogteien Belleng, Bolfeng bir givierg mannann ger, bes Rathe. Bafel.

Mld Christoph Frey, des Raths. Freiburg. Peter Rielans von Bereard, des innern Nachs. Solod burn. Joseph Benedict Tugginer, Geneinammann, bes erdemtlichen und geheimen Nachs. Schaffbaullen.

Confereng der evangelischen Städte und Orte.

14 H 6 T Waran , 27. Januar 1725, 3 H H 2 T 3 1 12

[Staatearchiv Burich.]

Gesandte: Zürich: Johann Jakob Escher, Burgermeister; Johannes Hosmeister, Statthalter. Bern Hieronymus von Erlach, Schultheiß; Johann Anton Tillier, Seckelmeister deutscher Lande. Glarus. Pett Zwicki, Landsstatthalter. Basel. Emanuel Falkner, Oberstzunftmeister; Jakob Christoph Fren, des Rathe. Schaffhausen. Felix Wepfer, Statthalter; Johann Kaspar Murbach, Seckelmeister. Appenzell. renz Tanner, Landammann. St. Gallen. Christoph Hochrütiner, Burgermeister; Johann Jakob Schaft, Seckelmeister. Mühlhausen. Johannes Hofer, Burgermeister; Johann Heinrich Reber, Stadtschreiber. Biel. David Lambelet, Benner; Peter Wildermet, Seckelmeister.

R. Dieje Conferent wird auf Begehren Bafels Jufammenberufen. Rach ber eibgenöffischen Begrufung eroffnet Bafels Gefandifchaft, bag ihr Stund fich bei bem frangofifchen Ambaffabor diber bie von Seite bes hoben Rathe zu Colmar in ben Jufitgproceduren erlittene fehr unfreundliche Behandlung beschwert habe; ferner baß ihm die Bufuhr aus dem Elfaß ganglich gesperrt werde und sogar frangosische Boller Bauern, welche in bie Stadt Korn fuhren, im Kornhause gu Basel ausfindig machen; ferner, daß ihm von feinen eignen Fruchten beim Austritt aus dem Elfaß bis auf 10 Gols 8 Denters Ausgangszoll vom Gad gefordert werden. Der Umbaffabor habe bem Abgeordneten Bafels, welchen er gur mundlichen Befprechung nach Golothurn beschieden, die Bemerfung gemacht, daß fich Bafel mit Unrecht bei feinen Befchwerden auf den Bund mit Franfreich fluge, da ber Bund von 1663 mit bem 1. Geptember 1723 gu Ende gegangen, ber ewige Frieden in vielen Buncten febr alteriert fei. Der Umbaffabor habe hierauf eröffnet, ber Konig verlange mit aller Begier Die Alliang mit ben evangelischen Sidgenoffen gu erneuern, wolle aber nur eine haben; die Gidgenoffenschaft muffe lich vorher "in vereinigten Stand fegen," und dann werde ber Konig eine folche auf bem allerbilligften Tuße antragen laffen, mas ichon bei Lebzeiten des Bergogs von Orleans hatte geschehen sollen; ber König werbe Ich aber in diese Bereinigung der Giogenoffenschaft nicht mifden, weil berselbe fich feiner abschlägigen Untwort ausleben wolle, und auch er, der Ambaffador, habe besondern Befehl erhalten, sich in dieselbe nicht zu mischen-Dieje Borgange waren es, welche Bafel veranlagten, eine Bufammenfunft ber evangelischen Stande au begehten. Auf Die Aufforderung von Seite ber übrigen Wefandten, Bafel mochte felbit Die Mittel bezeichnen, Durch welche feinen Befdmerden fonnte abgeholfen werden, weisen beffen Befandte barauf bin, bas bas beste Dittel fein wurde, wenn man dem Ambaffador Gehor gabe und eine Bereinigung gu Stande brachte; in Folge einer bann eintretenden Allianzerneuerung wurden bald alle Barticularbeschwerden erledigt werden fonnen und Basel als exponiertes Ort Sicherheit genießen. Bor allem aber mußten Burich und Bern über bas größte Sin-Derniß, Die Ausschließung ber fatholischen Drie von ber Mitregierung gemeiner Berrichaften, vernommen wers ben. Burich und Bern wollen gerne Bafel zu Erledigung feiner Beschwerden behülflich fein; über Die norgeichlagene Bereinigung ber Gibgenoffenschaft aber find fie nicht inftruiert und wollen bas Ungehörte ihren Brinapalen hinterbringen; fie bruden ben Wunsch aus, sammtliche Orte mochten nicht poreilen und in Sarmonie fest Bufammenhalten. Die Gefandten der übrigen Orte find der Ansicht, daß der Bund mit Franfreich dem bangelijden Wefen jeweilen hochft nüglich gewesen sei und jur Bermehrung des eidgenöffischen Unfebens gebient und zur Folge gehabt habe, daß man bei auswärtigen Kriegeunruhen in Ruhe bleiben fonnte; fie erfuden Burich und Bern, ju überlegen, wie jenes befannte Sinderniß auf reputierliche Beise ju beben fei; allem Unschein nach werde Frankreich alle Mittel ergreifen, die Eidgenoffenschaft wieder mit sich zu verbinden. Bei Diesem Anlag eröffnen die Gesandtichaften von Glarus und Appenzell instructionegemäß, daß ihren fatholischen Mitsandleuten Die Benfionen bezahlt werben, den reformierten nicht, indem man ihnen bemerke, daß der Bund mit ihnen ausgelaufen fei, und daß es nur an ihnen ftebe, durch Erneuerung deffelben diefe Früchte ferner gu Benießen. Die Gefandten ersuchen Zurich und Bern, Die Sache in Ueberlegung ju gieben, und fichern Basel ihre eide und religionogenöffische Sulfe zu. Bafel nimmt feine Speciatofficien in Anspruch, wünscht dagegen, baß die Orte für eine wegen der Bundeserneuerung bald gusammenzuberufende Conferenz Instructionen geben möchten. Die Gefandten der übrigen Stände wollen alles getreulich zu Saufe referieren und sehen als das beste Mittel zur Befestigung des "Bohlstandes" die Einigkeit an. § 1. D. Zürich eröffnet, daß der Herzog Burttemberg, welchem nach Absterben des letten Herzogs von Mümpelgard sämmtliche mumpelgardische Lande gugefallen, durch den Bicepräsidenten der mumpelgardischen Regierung, von Regendank, einen Antrag auf Errichtung eines Bundnisses der gefürsteten Grafschaft Mümpelgard mit den evangelischen Orten gemacht habe. Der Antrag wird "mit Lieb ersehen", da schon früher einige Orte mit dieser Grafschaft Bundnisse gehabt haben; wegen Mangel an Instruction wird er aber ad referendum genommen. § 2.

de Stadt Korn führen, im Kornhause zu Basel ausfindla machen; serner, daß ihm von seinen eignen Friichtet beim Rustritt aus dem Eligi bis auf 10 Sols 1922 is Ausgangsgoll vom Sad geserdert werden. Der

undichtes undieles dan geneber Conferenz von Zürich und Glarus, wienerengell med seine beideren

dirinere im anne ma jus marre Rapperidmyt, 23. Februar 1725. blad diff fad alchamp gmetremed if

mite, ba ber Bund von 1663 mit bem I. T.dirif vichrafents] Enbe gegangen, ber ewige Frieden in vielen

Gefandte: Zurich. Johann Konrad Escher, Seckelmeister; Johannes Fries, Seckelmeister. Glarus. Franz Karl Reding von Biberegg, Landammann; Johann Peter Zwicki, Landsstatthalter; Johann Heinrich Martin, Landsstauptmann (Letterer wegen des Collaturgeschäftes).

a. Der Streit megen des Immi fommt gur Berhandlung. In langerm Bortrage weist Burich nach, baf es bie Gult, genannt "Immi", 1422 und 1423 von Particularpersonen, an welche fie von zwei Tochtern von Edwandegg gewachfen, erfauft habe (an biefe Tochter war fie von Bergog Dtto von Deftreich 1329 jum Theil zugefommen). Burich habe biefes Immi bis 1437 auf den Streit wegen bes freien Gebrauche ber Reichoftragen und bes ungehemmten Markts zu Burich fowohl von burchgehenden, als andern Fruchten bezogen, wie auch aus einer in Diefem Jahre ertheilten Inftruction zu ersehen fei. Diefes Recht auf bas 3mmi fei im Frieden von 1440 in ben Worten bestätigt: "bie von Schwyz und Glarus bezahlen (von allerlei Rauf und Kaufmannschaft) "Boll, Gleith, 3mmi ober Umgeld, als bas von Altem Berfommen ift." 1545 habe Burich bei einer Theurung Unterwalben die Befreiung von diefem 3mmi anfangs abgeschlagen, 1546 aber Dieselbe ben Ländern und Lucern zugestanden. Es führt ferner eine Ordnung ber "Immener" von 1608 an, in welcher Die vom 3mmi Erimierten aufgeführt find, unter welchen aber Glarus nicht figuriere. Die angebliche von Glarus ichon mehr male vorgebrachte Eremtion von 1610 habe nicht die erforderliche Authentie, fei ein blofes Miffin, welches ben Frieden von 1440 nicht umzuftoßen vermöge; und daß die Bestimmungen befielben badurch nicht als umgestoßen . betrachtet wurden, zeigten die Berordnungen fur die Immener von 1624 und 1645. Daß endlich feit ben Reunzigerjahren das Immi nicht mehr gefordert worden fei, beruhe auf einer Sinläßigfeit der Aufscher. Glarus moge feine Fruchte in Eglifau ober in Burich faufen, in welchem Falle co fein 3mmi gu bezahlen babe. Glarub entgegnet, daß ber Friede von 1440 den Bufat habe: "ohne einige Reuerung und Beschwerde," "woraus bein flarlich erhelle, daß man folche Uebung für eine Beschwerde angesehen und berowegen geordnet babe, bag mans begieben folle, wie von Altem ber." Die Berhandlungen von 1545 und 1546 befchlügen Glarus gang nicht, bewiesen aber, daß, wenn es damals das Immi bezahlt hatte, wohl auch um Erlaffung beffelben, wie jene Drte, jur Beit ber Theurung eingefommen ware; fein Rame aber werde bamals nicht genannt. Um beutlichften fpreche aber für die Befreiung bas besiegelte Schreiben Buriche von 1610, in welchem es erflare, bag, wenn man ben Landleuten von Glarus bas Immi habe nehmen wollen, ein foldes aus etwas Migverstand und Uni "wiffenheit von ihren Umtleuten und Dienern erfolgt, darob fie ein Migfallen empfangen und darauf alfobald "die Anordnung und Fürsehung gethan, daß foldes in funftigem nicht mehr geschehe." Go hatten Die Land leute von Glarus bis 1715 und auf damale gemachte Borftellungen bis 1720 fein 3mmi bezahlt und wollten bei diesem Rechte verbleiben. Nachdem nun nach mehrfach erfolgten Replifen und Duplifen jeder ber beiben Stände im Rechte gu fein behauptet hatte, erflart Glarus, bag ce Burich anhalte, bas eidgenöffifche Recht 31

März 1725. 271

bestehen; Zurich hingegen, daß über eine ausgetragene und durch feierliche Tractate und Friedensvertrage bestätigte Sache fein Rechtsftand Plat habe. § 1. 1. Glarus fucht Zurich um ben versprochenen Beitrag an Die Koften ber Erbauung ber Biegelbrude an. § 3. c. ferner um Erstattung bes Antheils, zu beffen Bezahlung in Folge bes auf bem Oberwaffer 1717 verlorenen Gutes ber damalige Schiffmeifter von Burich, jest beffen Erben nach der Schifferordnung verpflichtet feien. Diese beiben Anzuge nehmen Die gurcherischen Befandten ad referendum. § 4. d. Burich empfiehlt Glarus, fur Die Bezahlung Des Wirths Schwyter von Altborf von Seite des Rathsherrn Buß von Matt zu forgen, widrigenfalls berfelbe nach Kyburg zur Berantwortung werde titiert werben. Glarus wunscht, daß Schwyter seine an Wyß gestellte und von diesem nicht anerkannte Forberung beweise, und verspricht dann, sofort ihm Recht zu halten. § 5. e. Auf den Anzug Zuriche, daß Glarus bas bei ber "Seegefrorne" neulich eingeführte Weggeld zu Bilten wiederum aufheben mochte, entgegnet Glarus, daß dieses Weggeld alten Herkommens sei und früher zu Wesen bezogen worden sei. Der Anzug wird ad referendum genommen. § 6. of Commerce Men dear Dreib 1920. Milita 17200 - an

Man febe auch im Abschnitte Berrichaftsangelegenheiten: Deutsche gemeine Bogteien überhaupt. Art. 56. Acces von evangelisch Glarus zu den Pfarrpfrunden. 711 : 213mg (2) Stanislaus Plantiner von Braunt, mallen, Botten Grifte St. Ballen, dnua? nor renintall Bunleiner. Gilg Chriftoph Schorne, Landammann; Joseph Annunmtquaftedus 171 irth Statibalier, Ribnyalden. Melchior Luffi, Ritter, Landammann; Gebaffian Remigius Raifer, Mit Landammann,

Ribmalben beflagt fich, bag einige feiner Leiner geriche in Uri Erb ober antre jugefallene

baben, trop Siegel und Briefen Die Binfen nicht begieben tonnen, ober bag ihnen felbft Die ererbten ober judt fallenen Capitalbriefe nicht verab "nrad Benn, chinig nou genergen Gefchwerten, mas ben Bullenen

Magnis unbohm traffilaineg ungaln schief Marau, 16. März 1725: er tjachitanaise diell ben werden, bemerft aber auch, daß einige fuching biendebnotsmu Urnerland Unbescheit und fingebilde ge-

Gefandte: Burich. Johann Jatob Gicher, Burgermeifter; Johannes Hofmeifter, Statthalter. Bern. hieronymus von Erlach, Schultheiß; Johann Anton Tillier, Sedelmeister beutscher Lande.

Dieje Confereng wurde gur Befprechung des von Bafel in letter evangelischer Tagfatung gu Marau gemachten Anzugs wegen ber Bundeserneuerung mit Frankreich und der damit zusammenhangenden Restitution ausgeschrieben. Eidgenöffische Begrußung. Beide Stände ftimmen darin überein, daß das Anbringen Basels unanständig, ungewohnt und schädlich gewesen sei und daher hatte unterbleiben können. Es sei auch dieser Undug gefährlich, weil diese Bundeserneuerung durch Comminationen wolle aufgedrungen werden und einige Orte aus Privatinteresse und wegen ihrer Situation durch unzeitige Begierde zu derselben sich verleiten ließen, wodurch eine Trennung unter den evangelischen Eidgenoffen könnte herbeigeführt werden. Die Aeußerungen des Ambaffadors, welche Basel in der Conferenz zu Narau eröffnet habe, seien als Privatdiscurse anzusehen, und ba Bafel feine Difficien wegen feiner Beschwerden begehrt habe, fo tonne man die Sache dahingestellt fein laffen. Bas num die Bundeserneuerung felbst betreffe, so wolle man, ohne Begierde ober Abneigung zu zeigen, erwarten, was dießfalls Legales einfommen werde, und jedenfalls nur gemeinsam handeln. Auf Berns Anfrage, was zu thun fei, wenn von Seiten Frankreichs ober ber fatholischen Orte, im Falle bas Geschäft ruben bleibe, Berdrießlichkeiten erfolgen marben, antwortet die gurcherische Gesandtschaft, daß sie ohne Instruction sei, aber Blaube, daß darüber noch nichts vorzunehmen sei, bis man ben evangelischen Orten ihre Ansichten über das Sauptgeschäft eröffnet habe. Die Gesandten wollen das ihren Herren und Dbern hinterbringen. Bas

272 Mary 1725.

ferner Die jur Sprache gebrachte Reffitution anbetrifft, fo finden beide Stande fur gut, alles babin Bielen abzulehnen und zu erklaren, daß die Reftitution und die Bundeserneuerung feine Connexion miteinander habel daß jene dem evangelischen Wejen zu höchstem Rachtheil gereichen wurde, und daß man daber fich felbige nich belieben laffen werde. Db diefe Antwort ben übrigen evangelischen Orten schriftlich ober mündlich in einer alle guschreibenden Conferent zu eröffnen, und auf welchem dieser beiden Wege dieselben mit aller Borficht von ihr Unfichten am beften abzubringen und zu bewegen fein mochten, mit Burich und Bern "in gleiche Gedanten streten", wird den Obrigfeiten gu entscheiden überlaffen, sien Connot us tible nor auf meradadige est alle

Comig beweife, und verspricht dann, fofort ibm Rechten & 5. C. Auf den Angug Züriche, dag Glarus Assagelo zu Bilten wiederum aufbeben mochte, entgentet Glarus.

bie bei ber "Scagefrorue" neulich eingesührte

Glarus wünicht, bag Schwoter feine an Wolf gestellte und von Diefem nicht auerfannte Ror-

be drier punil rad with no Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden, mila diengell wird

Un ber Treib, 20. Marg 1725.

[Landesarchiv Schwng.]

Gefandte: Uri. Joseph Anton Buntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann; Emanuel Stanislaus Buntiner von Braunberg, Alt-Landammann; Joft Anton Schmid, Landsfedelmeifter. Gilg Chriftoph Schorno, Landammann; Joseph Anion Dominit Schnüriger, Statthalter. Ridwalden. Remigin Meldior Lufft, Ritter, Landammann; Sebaftian Remigius Raifer, Alt-Landammann.

Nidwalden beflagt fich, daß einige feiner Leute, welche in Uri Erb oder andre zugefallene Capitaliel haben, trop Siegel und Briefen die Binfen nicht beziehen fonnen, oder daß ihnen felbft die ererbten oder gugt fallenen Capitalbriefe nicht verabfolgt werben, ohne gewiffe Burgichaft ober andere Beschwerben, mas ben Bill den zuwider laufe. Uris Gesandtschaft referiert und wünscht, daß folche Klagen specialisiert möchten eingege ben werden, bemerkt aber auch, daß einige folder Ereditoren im Urnerland Unbescheidenheit und Ungebuhr fic hatten zu Schulden fommen laffen, fo daß fie es verdient hatten, wenn man anders gegen fie verfahren wart "als von Bestens megen" geschehen fei. § 11.

Man febe auch im Abidnitte Berrichaftsangelegenheiten.

Belleng, Bolleng und Riviera. Thundescencerung, 781 bid 1821 Irt. 128 bid 187, mil ammendangenden Megittation Allegefchrieben. Gibaenöffilche Begrugung. Beibe Stante filmmen barin überein, bag bas Anbringen Bafels

ung weint und weint und ichablich geweien jet. 282 aber hatte unterbleiben fonnen. Ge fei auch biefer Anne

Gemeineidaenöffische Tagfagung. Frauenfeld, 2. bis 21. Juli 1725.

self Lemming unter our configuration elegantistic microspie elegant wereen Lie rengeringen over [Lebinit aichrestents] unter Coffee in der Conferent in Annau roffine dade, feien als Privatelsentie angujeben, unter Gefandte: Burich. Johann Jafob Cicher, Burgermeifter; Johannes Sofmeifter. Bern. Johann Chri ftoph Steiger, Schultheiß; Johann Rudolf Sinner, Sedelmeifter. Lucern. Johann Joseph Durler, Schult beiß; Franz Joseph Meyer, Salzdirector. Uri Sebastian Seinrich Crivelli, Landammann; Joseph Anton Buntiner von Braunberg, Altt-Landammann und Landshauptmann. Schwy3. Frang Joseph Reding von Bi beregg, Landammann; Gilg Chriftoph Schorno, Ritter, Alt Landammann. Dewalden. Johann Meldie Stockmann, Statthalter; Johann Franz Imfeld, Des Rathe. Bug. Fidel Burlauben von Thurn und Gefte lenburg, Alt-Ammann und Landshauptmann; Joseph Anton Heinrich, Landvogt. Glarus, Frang Karl Repind

Juli 1725.

von Biberegg, Landammann; Johann Peter Zwidi, Statthalter. Bafel. Andreas Burdhardt, Burgermeifter; Jafob Chriftoph Fren, des Raths. Freiburg. Frang Niclaus Gottrau, Statthalter; Walter Kuenli, Gedelmeister. Solothurn. Hieronymus Gury, Schultheiß; Peter Joseph Reinhard, Stadtvenner. Schaffhaufen. Johann Felix Wepfer, Burgermeifter; Johann Kafpar Murbach, Statthalter. Appengell=Inner= thoben. Johann Martin Gyger, Ritter, Landammann. Außerrhoben. Lorenz Tanner, Landammann. Abt St. Gallen. Joseph Unton Buntiner von Braunberg, des geheimen Raths und Landshofmeister. Stadt Et. Gallen. Christoph Hochrutiner, Burgermeister und Reichsvogt.

A. Eidgenöffische Begrüßung. Auf einen bas Mungwesen betreffenden Anzug, ob es nicht möglich ware, daß man sich über eine gleiche Probe in der ganzen Gidgenoffenschaft vereinbare, und wie man der immer Rößern Bahl der unprobehaltigen Reichse und andrer Münzen steuern fonne, zeigt die Discuffion, daß feine Bereinbarung zu hoffen sei; ben Landvögten in den gemeinen Herrschaften aber wird neuerdings aufgetragen, die unprobehaltigen Reichs- und andern Münzen zu verbieten und zu verrufen. Auf Berns Beschwerde über bie in sein Gebiet in großer Bahl eindringende Freiburger-Munge erklart Freiburg, bag es biefe Munge mit Dublonen zu 128 Bagen wieder einzuwechseln geneigt fei. § 1. D. Wegen der noch nicht gehobenen Beschwerde wegen des Schadens, welchen die Eidgenoffen in Frankreich in Folge der vielen Bariationen in Werthung der Gold- und Silbersorten, sowie auch der Ginführung der foniglichen Banf und Papiere erlitten haben und trot wiederholter Gegenvorstellungen noch immer erleiben, wird beschlossen, nochmals durch den Ambassador an den König ein schriftliches Ansuchen um Abhülfe gelangen zu laffen. § 2. C. Jean Pierre Dunant und Pierre Leger, zwei in Revers niedergelaffene Gidgenoffen, beschweren sich, daß sie entgegen den der schweizerischen Ration von Franfreich ortheilten Privilegien mit allerhand Auflagen beschwert werden, und bitten um Schirm für ihre Privilegien. Es wird beschloffen, durch Bermittlung der solothurnerischen Gesandten dem Ambaffador ein Empfehlungsschreiben zu Gunften ber Petenten übergeben zu laffen und um Aufrechthaltung ber eidgenössischen Brivilegien anzusuchen. § 3. d. Auf ben Anzug Bafels, der Seffion anheimzustellen, ob der nach Strasburg tommenden fünftigen Gemahlin des Königs von Frankreich, Prinzessin Leszczynska, im Namen der Eidgegenoffenschaft die erforderliche Ehrenbezeugung und Gratulation abgelegt werden foll, wird beschloffen, in gemeinem Namen nichts vorzunehmen, da von diesem Berlöbniß den Obrigkeiten keine Notification gemacht worben sei, hingegen Basel zu überlassen, für sein Ort bas zu thun, was es für bienlich erachte. § 4. e. Es wird abermals eine Betteljägi auf die ersten brei Tage Septembers, Octobers und Novembers angesett; die Landvögte sollen das voriges Jahr publicierte und jest wiederum befräftigte Mandat streng vollziehen, jedem Drie aber werden fernere Dispositionen vorbehalten. Die Gesandten von Schwyz und Glarus, ohne Instruction, nehmen es ad ratificandum. Basel und Schaffhausen finden dieses Mandat und die Betteljägi für ihre Situation bedenklich, wollen aber foldhe Anstalten treffen, daß bergleichen Strolchengesind ber Muth, ihren Grenzen nahe zu kommen, vergehen werde. § 5. f. Freiburg und Solothurn wunschen, daß wieder die alte Malstatt Baden für die Tagsatzung gewählt werde; die meisten Gefandten sind instruiert, zu einem gemeinsam beliebenden Orte zu stimmen; Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug nehmen den Anzug ad referendum. § 6. 3. In Betreff ber an ben öftreichischen Grenzen noch immerhin von ben eidgenöffischen Waaren bezogenen Bolle wird beschlossen, obgleich auf die frühern Schreiben nicht einmal eine Antwort eingetroffen ift, nochmals in Bemeineidgenöffischem Ramen an den Kaifer zu schreiben und ben Schultheißen von Erlach zu ersuchen, eine Copie biefes Schreibens dem Prinzen Eugenius von Savoyen zu übermachen und ihm das Geschäft zu empfehlen. Abt von St. Gallen, welcher bei ben fruhern Schreiben nicht betheiligt war, nimmt auch jest nicht an bem

274 Juli 1725.

Schreiben Theil, S. 8. It. Bur Schonung ber Bruden wird befchloffen, daß ein Guters oder Laftwagen in Bufunft ohne Geschiff und Geschirr nicht mehr als 45 bis hochstens 50 Bentner Burgacher-Gewicht an Baarel führen foll. 8 9. 1. Auf die Unzeige Bafels, daß die Fruchtzufuhr aus dem Elfaß noch gesperrt sei, und baf Bafel auf ben Fall ber Roth um hilfreiche Sand anfuche, zeigen fich alle Gefandten nach Umweifung ber Bund jur Bulfe bereit. § 10. I. Glarus eröffnet, Dag feine Beilegung feines Streites mit Burich megen bes Immi zu erhalten gewesen fei, daß Burich auf fein Unsuchen fich fogar weigere, bas eibgenöffische Recht zu be ftehen, und bittet, ihm zu demfelben zu verheifen. Burich bringt diefelbe hiftorische Deduction seines Rechte vor, wie in der Conferenz zu Rapperschwyl und weist nach, daß 1610 jene Eremtion nicht einen "Rorll grampler", wie bent gu Tage eben deren gehn die Befreiung vom Immi wegen ihres eigenen Rugens bettel ben, sondern dem Landammann Balbi ertheilt worden fei; daß Glavus, wenn es auch das Immi nicht mehr bezahlen murde, dafür neben dem Auszoll, dann auch den Ginzoll, wie jeder Andre bezahlen mußte: dafür aber bezahle es jest bas 3mmi. Es fpricht die Hoffnung aus, daß man es bei feinen Regalien fchirmen werdt. Glarus bringt im Gangen eben Diefelben Grunde fur fein beanspruchtes Recht vor, welche es in fener Conferent vorgebracht hat, weist noch auf einen Brief des vomischen Konigs Albrecht von 1438 bin, nach welchen Burich bei fdwerer Bon verboten werbe, bergleichen Dronungen und "Neuerlichfeiten" gegen Glarus ju gebrau chen, hingegen geboten werbe, ihm frei, ficher und ungehindert die "Rothwendigfeiten" gufahren gu laffell Daß im Frieden von 1440 Zurich das Immi vorbehalten fet, laugnet Glarus und ftust fich barauf daß bis 1610 daffelbe nicht bezogen worden fei, und daß der Brief von 1610, welcher nicht einen Par ticillaren, fondern alle Landleute angehe, da darin nicht particulariftert, fondern generalifiert werde, gang flar und deutlich für sein Recht spreche, das es nachher bis 1715 und von da wieder bis 1720 besessel habe. Die Gefandtichaft von Schwyz eröffnet instructionsgemäß um des burch bas authentische Bacifications instrument und die errichteten Tractate ihm guftehenden Rechtes willen, bag es Zurich nachbrucklich ersuche, woll feinent Beginnen abzustehen, midrigenfalls es die unparteiifchen Orte freundeidgenöffisch bitten muffe, ibm mit Glarus nach Cage ber Bunde bas liebe Recht angedeihen zu laffen. Nachbem Burich fich uber bie "bei Gir genoffen nie geubten angligigen und unfreundlichen Bulagen" von Seite Glarus befchwert, Die Unguläffigfeit bet Berufung auf den Brief von 1438 bargethan, fich nochmals auf ben Buchstaben bes Friedens von 1440 be rufen, den Brief von 1610 als Barticularfache dargestellt und behauptet hat, daß dassemige, was Glarus 31 Eglifau bezahle, nicht Ginzoll, fondern Weggeld fei, erflaren die übrigen Gefandten, daß ihnen nichts erwunfd ter fein wurde, als wenn die intereffierten Orte biefen Streit in bermaliger Tagleiftung vermittelft ber Gite Die aber verben feinere Diepostionen vorbebatten. Die Gefandten von Convoy und Gittis, "metgelindnid,

```
May sehe auch im Abschriftsangelegenheiten:

Land grafschaft Thurgau und Rheinthas.

Art. 3. Reihensolge im Geschung der Landvogstelen.

Land grafschaft Thurgau.

Art. 39. Amisrechnungen,

Art. 302. Polizeiliches.

Art. 303.

303.

303.

304. Landsgerichisdener.

381. Judicature u. Competenzsachen.

385. Münzwesen.

386. Buldicature u. Competenzsachen.

370. Landsgerichtener.

381. Landschaften.

381. L
```

t & 7). g 2 bie Ifging gift ferbert an Glarus wieberum bie Rüderftamus	icher Repartition beitragen, (Siehe
art. 32. Unitareduling many of Tall Mrt. 244, Sebenjachen.	rt. 406. Evenice.
113. Politicifiches: 11 mars 258. Schiffiahrt. Alles maldaged thin,	. 460l Perfonelleding die thieded dans
" 151. Judicatur u. Competenzconflicte. " 294. Zölle und Weggelber.	periged John; Die anbum (874m2
" 151. Jubicatur-u. Competenzconflicte. " 294. Zölle und Weggelber. " 153. " " " " " " " " " " 377. Locales. " 392. " " 392. " "	off. In Britishing and Die Anglan
The same with the same of the	Praductic Street environ Street
6. Beeibigung pou Beauten. 20rt. 186. Auftislachen. 20	rt. 227. Obrigfeitliche Leben.
30. Amtsrechnung. " 187. " 52. " 52. " 52. " 53. " 54. " 54. " 55.	" 231. Thingelb.
22.50 Highlight annual addition many 188. (a) " think," but the stom and,	, 237. Stragembejen.
03. 2 an m. a sandlader in erangen "200. Obrigfeitliche Leben, mangrodernut e	268. Solliaden. Hodinmusiis molla
" 53. " 200. Obrigfeitliche Lehen. " 212. " 68. " " 225. " " "	, 320. Yocales.
Manufacture and and the condition of the Aries of Land train of the tr	DOT DEALERCATION UND DES CHERENES
Art, 7. Beeibigung von Beamten. 21rt. 33. Amterechnung.	rt. 81, 2(bang.
Successfully con Standage Lett. 60, minutelylling.	
Luggarus.	Ciui; pobalo ner Crolaffer genorb
i Cherractaren zu genereten bat, verrfangen Chief beißen und fein fell ist	theilmeije ale Leibgeving over frai
Amengell erflart baben, bag bad Gin gleich nach bem Tobe bes Grblaffen	
999	sching in the printed Weldinghip.
de ein mit Abbert 288. Beibgebingeriefter bir verfangen und alfomete	men is ann ummen mus or mach

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1725. an Dig III bie Graffchaft Baben un federatiore Liebenstelle Alemter Tegieren beit Grande.

Gefandte: Dungen und Biel find nicht vertreten. A. Der allgemeine Bet ., Faft ., Buß . und Danftag wird auf ben 13. Geptember angesett. § 1. h. Steuern werden deeretiert: 1) Grönenbach und Herbishofen je 100 fl.; 2) bem Pfarrer und Schulmeister ber reformierten Gemeinde zu Chriftian-Erlang 130 fl.; 3) ber reformierten deutschen Gemeinde zu Mariafirch 200 fl.; 4) der frangöstischen baselbst 100 fl.; 5) dem frangostischen Pfarrer Asimont zu Christian-Erlang 60 fl.; 6) dem neuen Herrn Pfarrer im neuen Barenthal 200 fl. (Vftadtische Repartition); 7) den bedrängten reformierten Kirchen und Schulen in ber Pfalz 300 Thir.; 8) ben reformierten Gemeinden zu Speyer und Worms le 100 fl.; 9) funf piemontesischen und brei ungarischen Studiosen 836 fl.; 10) den Borstehern der walden fichen Gemeinden in den piemontesischen Thalern namentlich zur Bestreitung der Kosten für einige Reisen nach Turin 100 Thir.; 11) der neuen barenthalischen Colonie zum letzten Male 400 fl. (IXörtische Repartition); 12) der waldensischen Gemeinde zu Wurmberg im Württembergischen zu Erbauung einer Kirche und eines Schulhauses, welche auch die Neu-Bärenthaler benutzen, 400 fl. (IXörtische Repartition); 13) der reformierten Gemeinde zu Stuttgart an die Erbauung einer vom Herzog bewilligten Kirche und eines Schulhauses 200 fl. (Ixörtische Repartition); 14) der eidgenössischen Colonie zu Friedrichsthal im Baden-Durlachischen 100 fl. (Vstädtische Repartition); 15) dem Pfarrer zu Karlsruhe 100 fl. (Vstädtische Repartition); 16) den Pfarrern zu Baireut und Wilhelmsdorf bei Christian-Erlang je 100 fl. (Vstädtische Repart.) Zu 4 bis 10 und 14 bis 16 stimmt Appenzell nicht, für 13 ist co nicht instruiert; 12 nehmen alle Gesandte ad referendum; 8, 10, 11 Basel und Schaffhausen; 8, 10, 11, 16 St. Gallen, 11 Glarus und Appenzell; 13 nehmen Glarus, Schaffhausen und St. Gallen ad recommendandum, bei 9 will St. Gallen 60 ft., Schaffhausen 8 fl. an zwei piemontestische Studiosen geben, 34 16 nichts. Zürich und Bern stimmen für 15, wenn 16 bewilligt wird; zu 15 will Schaffhausen nach INorti276 Juli 1725.

fcher Repartition beitragen. (Siehe S. 7). § 2 bis 17. C. Burich fordert an Glarus wiederum Die Ruderstattung ber Berpflegungsfosten für bie nach ber Repartition Glarus zugefallenen, aber in Burich verpflegten Galeriens und behalt fich vor, wenn Glarus nicht bezahlen follte, Diefelben auf den andern Orten zu fuchen. Glarus, wit voriges Jahr; die andern Gefandten wollen es bei ber einmal gemachten Repartition bewenden laffen. § 18. d. In Beziehung auf die Aufnahme und Erhaltung unchelicher Kinder, welche von dem geftandigen Batel, der einem andern Orte angehört, verlaffen worden, glaubt Burich und Bern, daß Weib und Kind ben Batern zuzuschicken seien, und daß von der Ortsobrigfeit des Baters für die Unterhaltung das Erforderliche vorgekelft werden folle. Die übrigen Gefandten aber find ber Anficht, daß es feinem Stand, feinen Meltern ober Greß ältern zuzumuthen fei, bie Rinder ungehorsamer, vielleicht entwichener Kinder zu erhalten; jebem Ort mog! überlaffen werden, nach feiner Gewohnheit und den Berträgen zu verfahren. Letteres wird unter Borbehalt ber Ratification und bes Gegenrechts gut befunden. § 19. e. Es wird in Beziehung auf Die Auslegung Des wegen des Abzugs 1640 zwischen ben evangelischen Orten errichteten Bertrags die Frage besprochen, ob Das But, fobald ber Erblaffer gestorben, oder aber erft nach bem Ableben berjenigen Berfon, fo felbiges gang ober theilweife als Leibgeding ober fraft Chetractaten zu genießen bat, verfangen Gut beißen und fein foll. dem Zürich, Glarus, Bafel und Appenzell erflärt haben, daß das Gut gleich nach dem Tode des Erblaffers Bern, Schaffhausen und St. Gallen erft auf Absterben bes Leibgedingnießers fur verfangen und alfo nach bem Bertrag von 1640 abzugefrei bei ihnen angeschen werde, so behalt man fich vor, in bergleichen Fällen gegel einander das Gegenrecht auszuüben. \$ 20.

Die III bie Grafichaft Baden und die untern freien Memter regierenden Stande.

f. Auf die von Bern angeregte Frage, wie man fich gegenüber ber 1723 von den evangelischen Abge fandten zu Regensburg empfohlenen Collecte für die pfatzischen und wallonischen Kirchen- und Schuldiener ver halten wolle, fommt man überein, einftweilen abzuwarten, was die evangelischen Potenzen in biefer Sacht vornehmen, und das von den pfälzischen Rirchenrathen erft neulich eingefommene Factum gedruckt den evange lifchen Ständen mitzutheilen. g. Bern macht vertrauliche Mittheilung von zwei Schreiben einiger feiner 2011 gehörigen in Frankreich, aus welchen die bedenklichen Confequengen ersichtlich feien, die aus der Restriction bet eidgenöffischen Brivilegien in Folge ber emanierten foniglichen Arrets vom 15. Februar für Die eidgenöffischen Sandelsleute in Franfreich hervorgeben. Es wird gut befunden, die Schreiben dem evangelischen Abschied bel zulegen und darüber vertraute Correspondenz zu pflegen. § 23.

Man febe auch im Abschnitte herrichaftsangelegenheiten: Deutide gemeine Bogteien überhaupt. Art. 57. Accef von evangelisch Glarus zu den Pfarrpfründen.

Ariconifine Repareition): 4.4) ver eidgenöffichen 4882: 311, Friedrichelbal im Baden-Durlachifchen 100 ft.

Jahrrechnungstagfagung der die Graffchaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände. Baben, 28. Juli bis 14. August 1725. d referendum; 8, 10, 11 Baiel und Schaff.

bution: 8, 10, 11, 16 St. Gallen, 11 (Starus I.chinik eichrostent) webmen (Starus, Schaffbaufen und St. Gallen Gefandte: Burich Bohann Bafob Eicher; Johannes Hofmeifter. Bern. Chriftoph Steiger; Johann Rudolph Ginner. Glarus, Franz Karl Reding von Biberegg, Johann Beter Zwiffi.

dungen gerne doch bernund Bern und Abt St. Gallen.

a. Eine Abordnung des Landrathe im Toggenburg berichtet über ben Stand Des bofchischen Fibeicommiß: geschäftes. Auf bas Anfuchen ber Gesandten von Burich und Bern zeigt fich ber Abt-fanctgallische Abgeordnete geneigt, gwischen ben vier Gebrüdern Bofch einen Bergleich zu vermitteln. § 26. D. Die Gefandten von Burich und Bern suchen ben zwischen bem Rlofter Magbenau und bem Lande Toggenburg schwebenben Streit beigulegen. Derfelbe betrifft ben "Rollentobelhof", welcher von dem Lande 1709 dem Kloster weggeschätt worben war, weil es sich geweigert hatte, die Anlage zu bezahlen, aber von bemielben rechtlich unter dem Titel tines gestifteten inalienabeln Gutes wieder gefordert wird. Die Abgeordneten der Aebtiffin aber find nicht inftruiert, "in einen Compromiß zu beschloffener Sand fich einzulaffen." § 27. c. Abgeordnete ber obern Gemeinden im Thurthal beschweren fich, daß der Abt in Besetzung der funf obern Gerichte in dem Toggenburg noch nicht die im Frieden vorgeschriebene Gleichheit beobachten wolle, in Folge deffen an einigen Orten bie Wahl ber Richter "gestecket" worden sei. Auf die Empschlung von Zürich und Bern, daß denselben nach Inhalt des Abschieds von 1723 willfahrt werden mochte, erwidert der Gefandte des Abts, daß sein Herr es lediglich bei ber beiden Ständen gethanen Erklärung bewenden laffe. In Beziehung auf die fernere Beschwerde, baß der B. Statthalter und ber neue Hofammann zu St. Johann die Leute in Frevelsachen zuwider dem Frieben und den Abschieden von 1723 und 1724 zu gütlichen Abthädigungen zwinge, erklärt der abtische Gefandte, daß auch er es bei dem Frieden und diesen Abschieden wolle bewenden laffen, verlangt eine Specialbeschwerde und verspricht dann Abhülfe dafür. Die britte Beschwerde, nämlich daß die Jahrgerichte nicht nach ihren Freibeiten, b. h. jährlich dreimal ohne Silber und ohne Gold gehalten werden (ba eben die fürstlichen Beamten bie darüber ergehenden Unfosten nicht bezahlen), nimmt berfelbe ad referendum. § 28. d. In Bezichung auf das Forum, vor welchem ein zwischen dem Abte und der Gemeinde Wintersberg wegen des Falls und der Kagnachtshennen schwebender Streit entschieden werden foll, find Zurich und Bern der Ansicht, daß derselbe ohne Appellation por einem Gericht im Lande entschieden werden soll; der Gesandte des Abtes aber, daß, weil ein Herrschaftsrecht angehe, bemjenigen, welchem bas vom Gericht gefällte Urtheil nicht gefalle, der im Grieden gezeigte Weg Rechtens offen stehen soll. Sammtliche Gesandte referieren. § 29. C. In Betreff ber Beeidigung der Pfarrer im Toggenburg bleiben Zurich und Bern bei der voriges Jahr dem Abschied beigelegten Eidesformel; der Gefandte des Abtes aber referiert. § 30.

Burich und Bern.

Les Da sich fein Mittel sindet, wie den in dem cuenzischen Erbstreit interessierten Mazingern ohne Abbruch des helsenschwylischen Schullegats zu helsen ist, läßt man es von Seite Zürichs und Berns bei dem ergansgenen Spruch und diesem Schullegat bewenden, in der Meinung, daß zu dessen Abbruch nichts vorgenommen werden soll. § 31. **E.** Bern überläßt Zürich auf dessen Ansuchen die Stelle eines evangelischen Protocollisten auf weitere zehn Jahre. § 36. I. Die sechs schweizerischen Coloniepfarrysründen in der alten Mark-Brandenburg, deren Beschung 1711 den beiden Ständen Zürich und Bern von dem damaligen Könige concediert worden, werden solgendermaßen unter die beiden Stände verloost: Zürich erhält Lindow (erträgt 300 Thlr.), Neu-Ruppin (310 Thlr.), Lehnin (225 Thlr.); Bern Lüdersdorf (erträgt 350 Thlr.), Neustadt-Cherswalde (230 Thlr.), Pinow (280 Thlr.). Ein Schreiben an den König und den Kirchenrath soll um ungeänderten Stand der Pfründe Lindow bitten. Geht einem Stand eine Pfründe verloren, so soll mit der geringsten dritten alterniert

werden, bis man bie fechste wieder befomme; "auch mit Abanderung ber Pfarrherren, wenn folche nach begogenem Loos erforderlich mare, bis auf Ableiben ober Abanderung ber diegmaligen, jedoch in der Meinung daß wenn innert feche Jahren feine Bacang erfolgte, man beiberfeits burch Avocation jedem I, Stand fein Loos zu ergangen trachte, zugewartet werden folle." § 37. 1. Aluf erneuertes Unsuchen Buriche um Erstatung ber Turiner-Reisetosten, erflart Bern, daß Die Cache werde in Richtigfeit gebracht werden. \$ 38.

weich inn Bein fieden ben weisen being und Glarich und Glarich neu gegenlung schwerenten

16. Glarus wiederholt fein Ansuchen wegen der Beifteuer an die Ziegelbrude, Burich wegen des Biltener Beggelbes und des Altorfer-Pferdezolls. Man beruft fich beiderfeits auf die im Rapperfchwyler-Abichiede nie bergelegten Erflärungen und nimmt die Anzüge ad referendum. § 41.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafichaft Thurgau.

Art. 431. Judicatur= u. Competenzsachen. Art. 746. Locales. Art. 747. Locales. , 675. Locales.

Rheinthal.

Art. 425. Locales. Art. 392. Locales.

Graficaft Baben und untere freie Memter.

urichen (solonientantentanden in der olten Mark-Brandenburg, deren

Art. 41. Zehnfensachen. Art. 69. Müngwesen. " 26. 30 " 55. Kirchenfachen.

Graficaft Baben. mind din in

Urt. 290. Boll und Geleit. Art. 6. Beeibigung von Beamten. Urt. 162. Bolizeiliches. " 232. Juftigfachen. " 324. Kirchensachen. " 34. Amteredynung. Abrlich "reim. delber Giber

" 99. Hulbigung. 268. Ohmgelb. Danda dan " 116. Archiv. 277. Stragenwesen.

" 131. Polizeifiches. im 22 odno Untere freie Aemter, d nochhan mo mochhan son annoch

Art. 133. Judicatur= u. Competenzconflict Urt. 112. Abzug, Fall und Chrichat. Art. 7. Beeibigung von Beamten. 134. " 113. " 134. " 151. Infiissachen." 151. Infiissachen." 33. Umterednung. 73. Landschreiber.

101. Marchensachen. loder all allege , 131. Indicatmen. Competenzemflicte. , 168. Dbrigfeitliche Leben. 8 marairalar affin 182.) adafinmut. Utoff madair

Rapperidmyl und beffen Sofe. Operiod and tel man Art. 15 und 36. mandel grundraggot un annoise

Schirmorte bes Stifts St. Gallen.

Art. 16. Landshauptmann.

🗘 Da fich fein Mittel findet, wie ben in dem eiengischen Erbftreit intereffierten Magingern obne Ubberuch belfenichweblijchen Schullegate zu belfen ift, la. 882n es von Seite Jariche und Berns bei bem ergan-

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände. Lauis, im August 1725.

wung 1711 ben beiben Gianden Burft, loface den nroud nichtrastnatell aligen Kenige concrdiere worden, werben Gefandte: Zurich, Johann Heinrich Hirzel, des innern Raths und Constaffelherr. Bern Beat Ludwill Berfet, Des fleinen Raths und Zeugherr. Lucern, Aurelian Zurgilgen, Des innern Raths. Ur il Johann Joachim Cpp , Landsfürsprech. Schwyg. Boioph Frang Reving von Biberegg, Landammann und Zeughen Unterwalden. Konrad von Flue, Alt-Landammann. Bug. Jafob Bernhard Brandenberg, bes innern Rathe. Glarus, Johann Zweifel, Des Maths. Bafe le Daniel Legrand, Des fleinen Raths. Freiburg. Tobias Gottrau, bes innern Raths. Colothur n. Bojeph Benedict Engginer, Gemeinammann, des ordentlichen und Beheimen Rathen Schaffhausen, Johann Friedrich Stodery Studtrichter. 300 annichadood us bad rodit die

200 : 100 den Lynd mintel Man febe im Abidmitte Bereichaftsangelegenheiten: Chil notwolog ife notalbuff

Biergennetbirgifte Bogteienutvagigte Bogteienutverhauptalate mor den iginiben!

Art. 19. Symbicat. milge nauge dun gulet. obt. Bicingt. ff gag ni den an napi Art. 86. Judicaturen, Competensconsticte,

Dabin gebt, bag ber Raffer nur Begengung febrendum enmeinen Michnung für Die Gibgenoffenichung

baufen bege, mit gesämmter Eitgenostenichaft ohne Ununschiffunger 88t. triken wegen bes Bergegibung Malland

in ein Bundniß zu ireten, bech nur unter ber Bestimelig, daß die milden ben beiben Parrelen mallor "248. Bolizeifiches. "307. Postweien. "377. Personelles. "377. Personelles. "389. Kirchliches.

maß wegen der Jolle- und der andern Beichmerbeite irones mehr wegen des Mailand betrementen Co

Odulrigiat von Mrt., 389. Beamte. globiem genal redied nerdnafe Art, 417. Zufügfachen, illanderent in Genacht

Malland ever megen eines besendern Tractais in Bare enelben, noch über bastenige, mas ber Plempelelle

trarius in Berreff der Herriebung der Harmenie unter den Etdochoffen empfehle, infrancer zu feine vennoch Jahrrechnung der die Bogteien Luggarns und Mainthal regierenden Stände. Berguiellen, mein nie als bagie Dinge Ingun, im Auguft 1725, mile Dinge bag offen in utom institution

brechen gugleich ben Dunich aus, es möchten Libring vichrastatstalen Drie weniger Bewegung bei ben aus bei

Befandte: Cheindiefelben, welche ju Lauis. Todole promien medienen bedienen ab dun, unproveren mente

Man sehe im Abschaftscher gerichaftsangelegenheiten:

fuchen aber tennen fie fich benen nicht entziellentatieften ? abre ber ber berbiferten nicht febalt ein

trachte, keine Antwert gegeben werden fei. Die Gefandten find ber Innicht, bag feinem Rechte nichts prasult ciert werde, wollen aber baffir forgen, bag er eine 21882 erbolte, g 2

Jahrrechnung der die Bogteien Belleng, Bolleng und Riviera regierenden Stande. Ramen fertgefest werben. S. 1. 4. . 1251, rodmitge dem flugelt mit, gu allegefest werben. S. 1. 20. eroburg und

Der Abschied fonnte in den befreffenden Archiven nicht aufgefunden werden, og fachie mas tim uangnitt. and ber Turiner-Reifeloften. Berns Gefandrichaft fpricht Pres Clantes Geneigtheit bagu and, g 5. e. 116

ber namentlich aus' Deutschland kommenben Collectanten fich zu entlicigen, erachtet man als vas beite opine felbige entrocker leer eber puir Menigen forgenerien & 6.m. 200

Conferenz von Burich und Bern mit dem faiferlichen Plenipotentiarins.

Klingnau, 30: Ceptember bis 3. October 1725.

[Staatsardiv Zürich.]

Gefandte: Burich. Heinrich Birgel, Burgermeifter; Johannes Hofmeifter, Statthalter und bes Raths. Bern Christoph Steiger, Schultheiß; Johann Anton Tillier, Seckelmeister beutscher Lande und des Raths.

a. Diefe Conferenz wird auf ben Bunich bes Pralaten von St. Blaffen, als neuverordneten faiferlichen bevollmächtigten Minifters, gehalten. Nachdem die Gefandten beider Stände auf bem Rathbause zu Klingnall fich über bas zu beobachtende Ceremoniale besprochen (man sehe daffelbe im Anhange) und sich über ben ben Bralaten zu gebenden Titel: Sochwurdiger Berr Plenipotentiarius! Bochgeehrtefter Berr! auch etwa: Gr Gnaden! geeinigt und vom Pralaten verlangt hatten, daß er ihnen den bisher von den faiferlichen Ministern gebrauchten Titel geben möchte, verfügen fie fich in des Bralaten Bohnung und hören beffen Bortrag an, bet dahin geht, daß der Raifer zur Bezeugung feiner Zuneigung und Achtung fur die Gidgenoffenschaft ben Ge danken hege, mit gesammter Eidgenoffenschaft ohne Unterschied der Religion wegen des Berzogthums Mailand in ein Bundniß zu treten, doch nur unter ber Bedingung, daß die gwischen ben beiden Barteien waltend Zwietracht und Spaltung beigelegt werde, moge bas burch Bermittlung bes Kaifers, des alteften erbvert nigten Bundesgenoffen, oder ohne diefelbe ju Stande fommen. Dann werde ber Bevollmächtigte auftragege mäß wegen der Bolls- und der andern Beschwerden und namentlich auch wegen des Mailand betreffenden Gb schäftes in Unterhandlung treten. Die Gefandten beider Stände empfehlen ihre Intereffen ber faiferlichen Benevolenz, erflären aber, weder über die Erweiterung der Erbvereinigung durch Ginschließung des Bergogthung Mailand ober wegen eines besondern Tractate in Betreff beffelben, noch über basjenige, was ber Plenipotell tiarius in Betreff ber Berftellung ber harmonie unter ben Gidgenoffen empfehle, inftruiert zu fein; bennoch sehen fie fich veranlaßt, von fich aus zu erflären, daß beide Stände die aufrichtige Absicht haben, Die harmonie herzustellen, wozu fie als das beste Mittel die gewiffenhafte Beobachtung des Landsfriedens ansehen. sprechen zugleich den Bunsch aus, es möchten einige der fatholischen Orte weniger Bewegung bei den außer Botengen hervorrufen, und es mochte benfelben weniger Gehor ertheilt werben, ba die Uneinigfeit baburch nut vermehrt werde. Der Bralat übergiebt den Gesandten seinen Bortrag schriftlich mit bem Ersuchen, benfelben ihren Obrigfeiten zu übergeben. Die Gefandten lehnen das mit möglichfter Söflichfeit ab; auf bringendes Er fuchen aber konnen fie fich beffen nicht entziehen, bedeuten aber, daß wegen der Berbstferien nicht fobald eint Antwort eintreffen fonne. § 1. D. Der Plenipotentiarius beschwert fich, daß ihm auf fein Schreiben an bad Dberamt Baden, wodurch er wegen Errichtung eines Schuldbriefes fein niedergerichtliches Recht zu prafentieren trachte, feine Antwort gegeben worden fei. Die Gefandten find ber Anficht, baß feinem Rechte nichts prajubl ciert werde, wollen aber dafür forgen, daß er eine Antwort erhalte. § 2.

Burich und Bern.

Le Die Sollicitationen an Benedig wegen der immer noch restierenden Pensionen sollen in beider Orke Mamen fortgesetzt werden. § 4. d. Zürich legt die Rechnung der durch die Consernzen in Meersburg und Klingnau mit dem Bischof von Constanz veranlaßten Kosten vor und ersucht Bern um Ersetzung dieser, sowie auch der Turiner-Reisekossen. Berns Gesandtschaft spricht ihres Standes Geneigtheit dazu aus. § 5. e. ilm der namentlich aus Deutschland kommenden Collectanten sich zu entledigen, erachtet man als das beste Mittelfelbige entweder leer oder nur mit Wenigem fortzuweisen. § 6.

Man sehe and im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Bogteien überhaupt.

Art. 36. Frembe Kriegsbienste.

Grafschaft Baben und untere freie Aemter.

Art. 42. Zehntensachen.

Grafschaft Baben.

Art. 325. Kirchensachen.

burch in feinen allbergebrachten Rieber empfindla@22griffen fei, Die Drie fchriftlich angesucht batte, mit

didne zunfined noe jodelle in. in befriede und Glarus. Anderschaft ni mit notnich not biede immerculs animod lager Conferenz von Schwyz und Glarus. Anderschaft notnich eine Anderschaft der infrance in der in der infrance in der in der infrance in der in der infrance in der i

Lucem finceriert und alles dei Seite gu halte kennte vichrasschaft an fegemeartiger Begegniff ju floch 300

Gefandte: Schwy3. Joseph Franz Reding von Biberegg, Landammann; Gilg Christoph Schorno, Ritter, Alt-Landammann. Glarus. Franz Karl Reding von Biberegg; Johann Beter Zwicki, Landsstatthalter.

4. Auf die Beschwerde von Schwyz, daß der Bote von Glarus entgegen dem Lachener-Abschied von 1724 für 4 bis 5 Pferbe lade, ferner bag an ber Biegelbrude feinen Angehörigen Boll abgefordert merbe, erwidert Glatus auf bas Erfte, daß man auch feinen geschworenen Boten mit anvertrautem Glarnergut nicht wolle paffieren laffen, und wunscht, daß man begivegen bei after Uebung bleiben und ben Boten ferner bie Glarnerwaaren "fergen" lassen moge; auf bas Zweite, baß ber Beschwerde werde abgeholfen werden; zugleich wird bas Bertrauen ausgesprochen, daß man ben Boten werde gewähren laffen, wenn er auch etwas Weniges mehr, als ber Abschied von 1724 bestimme, haben follte. § 2. D. Auf den Angug von Glarus, baß, wenn bei ber Schifffahrt etwas verloren werde, bas Berlorene von allen Schiffmeistern, "weil fie in toto Gines feien," nach Art. 12 ber Schiffmeisterei vergutet werden follte, so daß jeder seine Quota zu bezahlen habe, wird ein Beschluß in dieser Sache, da Zurich nicht repräsentiert ift, auf eine andre Zeit verschoben. § 4. c. Glarus trägt barauf an, daß bei der "Seegefrorne" jeder das Seinige ungehindert führen moge. Schwyz liest das 1614 von ben brei Orten errichtete Instrument vor und will es babei bewenden laffen. § 5. d. Glarus stellt bas Unsuchen, bem Sedelmeister Freuler möchte ber bezogene Abzug und ben glarnerischen Holzschrötern, welche bei ihrer Arbeit Psalmen gesungen, die dafür von ihnen geforderte Buße zuruderstattet werden. Die schwyzerischen Gesandten wollen den Antrag hinterbringen und das Ihrige zur Erfüllung dieses Wunsches beitragen. § 3. Man sebe auch im Abschnitte Herrichaftsangelegenheiten:

Rances. Freiburg, Hans Refaue Orgen von Arreit & Glaffer von Arreit geweiter und Benetalcommittationer Peter Benetalcommittet Peter Benetalcommittationer Peter Benetalcommittet Peter Benetalcommitt

Affenti, Gedelneiffer, beide bes innern Rath ; Ott, 2id 201 ,ine enterweit, Generalemmiffarind.
2. Da fich wegen bes Dellev-Jehrens niemand inelberg und bas Sopiestrierte ben Bestebern jugestellt

werden ift, wird die Sache als berichnigt eingesehm. 1942 b. Freiburgs Gesandische beingt bas ginfuchen

ihres Angebörigen N. Michel von Balle ver, in neidem berölde auf Ausbeung einiger Beschrerben wellt bed Transits und Zolle. Hu delbewerdten, kywebe sirlbundu kressfruddevogt von Chillen sale binterlegen nausen. Die bernersiche (V.5271 rodmeuok 1.51 von von underendum § 33. C. Freiburg bestatte

fich, das Emanuel Andert entgegen dem Marchbrief von 1913 eine neue Mühle an dem Chanden-Bach erribet

Gesandte: Uri, Sehastian Heinrich Erivelli, Landammann; Joseph Anton Buntiner von Braunberg, Alt-Landammann und Landshauptmann; Joséph Anton Schmid, Landssedelmeister. Schwyz. Joseph Franz Reding von Biberegg, Landammann und Zeugherr; Gilg Christoph Schorno, Alt-Landammann. Dhwatden. Johann Melchior Stockmann, Statthalter, Zeugherr und Landshauptmann. Nidwalden. Iohann Lorenz Bünti, Landammann: Johann Melchior Lussi, Ritter, Alt-Landammann. Zug. Oswald Kolin, Ritter, Statthalter und Pannerherr; Clemens Damian Weber, Ritter, Ammann.

Angeige gemacht hatte, daß die Runtiatur von Lucern nach Uri überfiedle, und Lucern, der Anficht, daß es das

durch in seinen althergebrachten Rechten empfindlich angegriffen fei, die Orte schriftlich angesucht hatte, nach den Bunden ihm in Aufrechterhaltung derfelben behulflich zu fein; ber Bifchof von Conftang endlich fett tiefes Bedauern ausgedrudt hatte, daß Lucern ben Pfarrer von Ubligenschwyl, Leontius Andermatt, abgefich habe, während der Bischof doch seine "bestgeneigte Intention gegen fammtliche katholische Orte und insonderheit gegen Lucern finceriert und alles bei Seite gu halten getrachtet habe, was in gegenwärtiger Begegniß zu übeln Bol gereien Anlag geben fonnte." Die Gesandten sammtlicher Orte, darauf bedacht, Die Streitsache nach Bunbel und Bruderbrief bestmöglichst zu vermitteln, bieten Lucern schriftlich ihre Bermittlung an. Der Runtius mit erfucht, beim Papfte dabin ju mirten, daß es demfelben mit feinen papftlichen Ungnaden einzuhalten väterlich belieben moge; nothigenfalls foll im Ramen der IV Drte an ben Bapft ju Diefem 3wede Directe gefchriebel werben. Die Geiftlichkeit jedes Ortes foll erinnert werden, Gott zu bitten, daß er mit feiner allmögenbell Gnade bie Cache ju gutlicher Beilegung verleiten moge. § 1.

Landgraffchaft Thurgan und Rheinthal. Drt. 4. Reihenfolge filr bie Befetung ber Landvogteien.

11112 -43

to bog jeder frine Quota su bezahlen habe, wird ein

Rechnungsconferenz ber bie Bogteien Schwarzenburg, Orbe mit Efcherlig, dant ant bag bet ber mbren moge. School liest bas 1614 Murten regierenben Stande. og ben brei Orien errichtete

Murten, 11. bis 19. December 1725.

[Staateardie Bern.]

Gefandte: Bern. Johannes Müller, Alt-Benner Iftarb mahrend der Conferenz (17. Dec.) in Folge eine unglücklichen Falles]; Ludwig von Wattenwyl, Seckelmeifter, Commandant welscher Lande, beibe bes täglichen Rathes. Freiburg. Sans Niclaus Grifet von Forel, Alt-Beugherr und Generalcommiffarius; Beter Balthet Ruenli, Seckelmeifter, beide bes innern Raths; Frang Beter Bonderweid, Generalcommiffarius.

A. Da fich wegen bes Delley-Zehntens niemand melbet und das Sequestrierte ben Bestehern zugestellt worden ift, wird die Cache als berichtigt angefeben. § 27. D. Freiburge Gefandtichaft bringt bas Anfuchen ihres Angehörigen N. Michel von Bulle vor, in welchem derselbe auf Aufhebung einiger Beschwerben megen des Transits und Bolls bringt und vier Louisd'or gurudverlangt, welche er dem Landvogt von Chillon habe hinterlegen muffen. Die bernerische Gefandtschaft nimmt daffelbe ad referendum. § 33. C. Freiburg beflagt fich, daß Emanuel Aubert entgegen dem Marchbrief von 1543 eine neue Mühle an dem Chandon-Bach errichtet habe, und verlangt, daß diesem Bach wieder ber freie Lauf gelaffen und alles in vorigen Stand geset werde. Die bernerische Gefandtschaft hinterbringt diesen Antrag ihren Dbern. § 36. d. Freiburg beflagt fich, baf mehrern seiner Angehörigen bei Laupen ein Brudengeld abgefordert worden sei. Es fügt bei, daß, wenn man ihm einen Revers gebe, daß nichts gegen die Berträge werde vorgenommen werben, und daß man feine 3ut zacherschiffe frei werde paffieren laffen, es feine Beschwerde führen werde. Bern antwortet, daß bie Brude benen von Laupen nur zur Einbringung der Sommerfruchte gestattet sei und niemand ein Hinderniß in bei Weg legen foll. § 37. C. Der Pfarrer zu Reffudens und ber Curé zu Gletterens beflagen fich, baf bie Ru tholischen dem reformierten Pfarrer und die Reformierten dem fatholischen die Corvées nicht leisten wollen, welchen fie durch die Urbarien verpflichtet feien, und ersuchen bie Gefandten einen Austaufch zu vermitteln

Diese find nicht ungeneigt, nehmen den Borichlag ad referendum und tragen ben Obercommiffarien auf, einen auf einläßliche Untersuchung gegrundeten Bericht einzuschiefen. § 54.

Autrolle and bie Dan sebe auch im Abschnitte herrichaftsangelegenheiten; n mud generalben bei ben ge

Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten überhaupt: Mrt. 15 bis 24.

felf, General; Rielaus Befeph Bettein, Ct.grudnegramd beitren Sterenomus Eury) Countbeife Pete Art. 96 bis 98.

Ant. 200 bie 220.

Der "füngst behäntigten Consulta della congreg. 117. sid 869 1172 munnità, " neticke nun verfesen netre. .. Tie 640 Andren erklären üch gur Bermirtung viese and. 916 bis 911, irgt aber verlaussehenden Streites bewich willig und wollen alles zur Beilegung annenten. Darauf wirde Petucifen bes Karinms mit seinen Mod

Junt Cimmurich, gruntlichen Beichluffen, fo alligfi-242 Die Exangelia, Concilia, SS. Patres fich fuhate.

Conferens ber die Landgraffchaft Thurgan und das Rheinthal regierenden Stände. Die 3 dan Agentung nammer 12 Bremgarten, 8. April 1726. 123 Andrews Company to the Sugar Drangale über ihn tommun murben, fenball [.chivile vidrobrand) ber Stand Lucern berechtiget feit, feben Beier

Gefandte: Zurich. Johann Heinrich Hirzel, Burgermeister; Johannes Fries, Seckelmeister und des Raths. Bern. (Riemand). Lucern. Johann Joseph Dürler, Schultheiß; Franz Joseph Meyer, Salzdirector. Uri. Sebastian Heinrich Erwellt, Landammann; Jost Anton Schmid, Alt-Landammann. Schwyz. Joseph Franz Reding von Biberegg, Landammann; Gilg Christoph Schorno, Ritter, Alt-Landammann. Obwalden. 30hann Meldfor Stodmann, Statthalter. Ridwalden. Johann Lorenz Bunti, Landammann. Bug. Dewald Kolin, Ritter, Statthalter und Pannerherr; Christoph Andermatt, All-Ammann und Seckelmeister; (als Beigesandter Landwogt Weber an ber Gihlbrude). Glarus. Franz Karl Reding von Biberegg, Landammann; Peter Imidi, Landsflatthalter. Appenzell-Innerrhoden. Johann Martin Gyger, Nitter, Landammann. Mußerthoben. Lorenz Tanner, Landammann. eficiel. Die ibrigen Gelandern machen in ibren Gegene

Man sehe bas Berhanbelte im Abschnitte herrschaftsangelegenheiten: Tanist ungen gerreie Denbgraficaft Thurgan und Rheinthallung netkabe moll in die Commin

in mountlage medialgrad megagin Art. 5. Reihenfolge in Bejehung ber Landvogteien, gingereit ogeneonel intinisc

Laubgraficait Thurgau. 2(rt. 390. Judicain: u. Cempetenzsachen. 1390. Judicatins it. Competenzjachen.

(brigheld) Art: 218. Obrigfeitliche Leben. shand sommol samt Burt. 1806. Locales II mis ichielle gauttin

Obenarius foll den Riarrer Anderwart aufhglien, eine gevenichter Abbitus zu Satisfartion des Leichigkunder Standers Landers Leichigkunder Beneral Bearrier bas Landers üffnen und auf seine Pfründer zu siehen gestallt der Berein beine Beiter bas Landers und der Geine Pfründer zu siehen gestallt der Gerein der Andrew ichnigen ichnigen i Conferenz, der VIII katholischen Orteron sochies wie (2 Agom notion in the day of an addition and males and males and the state of the state of the distance of th

Giorge Colonia Dirlor Mit Schultzis und Mannerhore Sahann Rajonh Dürler Mit Schultzis Befandte: Lucern. Jafob Balthafar, Schultheiß und Pannerherr; Johann Joseph Durler, Alt-Schultbeiß; Alphons von Sonnenberg, Statthalter und Pannerherr; Franz Joseph Meyer, Landvogt und Alt-Salzbitector; Jost Bernhard Hartmann, Landvogt; Anton Leodegar Keller, Landvogt, alle des innern Raths. Uri. Sebastian Heinrich Erivelli, Landammann; Joseph Anton Buntiner von Braunberg, Alt-Landammann und Landshauptmann. Schwyz. Joseph Franz Reding von Biberegg, Landammann; Christoph Schorno, AltMai 1726.

Landammann; Joseph Anton Reding von Biberegg, Ritter, Baron, Alt-Landammann. Obwalden. Johand Franz Anderhalden, Landammann. Nidwalden. Sebastian Remigius Kaiser, Nitter, Landammann. Jug-Fidel Zurlauben von Thurn und Gestelenburg, Ammann; Joseph Anton Heinrich, des Raths. Glarus. Joseph Anton Tschudi, Landshauptmann, neu erwählter Statthalter. Freiburg. Franz Peter Fegeli, Schulbheiß, General; Niclaus Joseph Gottrau, Statthalter. Solothurn. Hieronymus Sury, Schultheiß; Peter Foseph Besenval, Ritter, Alt-Rath.

a. Eidgenöffifche Begrüßung. — Diefe Conferenz wird aus Anlaß des Udligenschmyler-Bandels gufan menberufen. Den Orten war früher ber Berlauf bes Handels vorläufig mitgetheilt worden mit Ausnahmt ber "jungst behandigten Consulta della congregazione dell' Immunità," welche nun verlefen wirb. Die Ge fandten erklären fich zur Bermittlung Diefes anfangs geringfügigen, jest aber weitaussehenden Streites bereib willig und wollen alles zur Beilegung anwenden. Darauf wird "die Deduction bes Factums mit feinen Bot "und Eimwürfen, grundlichen Beschluffen, so alliglich auf die Evangelia, Concilia, SS. Patres fich fußeten", abgelefen; ferner zwei Briefe, welche Lucern an den Papft und den Cardinal Baulucci abzuschiden gefinnt ift Darauf erflart Lucerns Gefandtichaft, daß ihr Stand an folgenden zwei Buncten unentwegt, was je auch fur Drangfale über ihn fommen wurden, fefthalten werde: 1) bag ber Stand Lucern berechtiget fei, jeden Beift lichen por fich zu berufen, und daß biefer schuldig fei, por ibm zu erscheinen und das landesherrliche Wort ehr erbietig anzuhören; 2) "daß er einen auf folche Berufung ungehorfam ausbleibenden ober fonft aufrührerischen "unruhigen und injuriofen oder ben landesherrlichen hohen Rechten eingreifenden oder unter mas anderm ge "rechten Titel biffidaten und unvertrauten Geiftlichen aus bem Land schaffen fonne." Bon Diefen zwei, Gatelle "ben Grundfäulen und Beftenen", werde Lucern um fo weniger "fich schellen, noch trennen kaffen", ba jebet von Gott allein abhangende Fürft, herr und Stand "biefer Befugfame berechtigt fei." Sie wunfcht, bie all bern Orte möchten biefen Sandel als einen auch fie betreffenden ansehen, ba es fich um eine von bet oberherrlichen Soheit unzertrennliche Sache handle, welche man fich nicht "liederlich aus Sanden reißen laffen durfe." Die übrigen Gefandten machen in ihren Gegenvorstellungen darauf aufmertfam, "wie allbereit bad Schiff schon weit vom Land fei", wie wenig zu erwarten sei, daß die aufgesette "Deduction Berfang go winne", die zu Rom gefaßten Entschluffe geandert werden, und "wie eine findliche Deferenz gegen feiner lieben Mutter feineswegs disreputierlich und nachtheilig fei"; wie nachtheilig hingegen bergleichen Spaltungen für Die eidgenöffifche Katholicitat feien. Inftruiert zu vermitteln, nicht mit Lucern gemeinsame Sache zu machell weisen sie auf die Anwesenheit des Generalvisitators des Bischofs von Conftang bin, durch beffen Ber mittlung vielleicht eine Uebereinfunft zu Stande fommen fonne, und bringen folgende Borfchlage: 1) Det Ordinarius foll den Pfarrer Andermatt anhalten, eine conveniente Abbitte zu Satisfaction des beleidigten Standes Lucern zu thun, worauf Lucern dem Pfarrer bas Land öffnen und auf feine Pfrunde zu giehen ge ftatten möge. 2) Der Bischof von Constanz soll burch ber 1. Orte Ehrenmittel ersucht werden, ben Pfarret so bald als möglich auf eine andere Pfrunde zu versetzen. 3) Furderhin sollen die Geiftlichen nicht mehr gehinder werden, sondern schuldig sein, auf Berufung ad audiendum verbum principis zu erscheinen; jedoch foll bad nicht in forma juridica geschehen; im Uebrigen bleibt es bei ben bestehenden Concordaten zwischen bem Orbi narius und bem Stande Lucern. Diefe Bermittlungsvorschläge werben von Lucern nicht angenommen, dem Hauptzwed biefes Standes und ben bis dahin befeffenen Rechten zuwiderlaufend. Auf Lucerns Anfuchel übergeben die Gefandten jene zwei von Lucern aufgestellten Cape, von welchen es nicht abweichen will, fdriff lich dem Generalvifitator und begleiten fie mit mundlichen Borftellungen. Der Generalvisitator bezieht fic Mai 1726. 285

hinsichtlich bes erften Sates, b. h. hinsichtlich bes Rechtes ber Berufung ber Geiftlichen vor die weltliche Obrigfeit, auf die bei letter Bisitation mit dem Weihbischof gemachte Transaction, welche auf Ratification beiderfeitiger Principale errichtet worden; in Beziehung auf den zweiten Bunct fann er feinen Entschluß faffen, fonbern muß die Sache höhern Orts vorbringen. Lucern aber entgegnet, daß jene Transaction, auf welche sich ber Bistator berufe, nur ein unmaßgebliches, von feiner ber beiden Parteien angenommenes Project fei. Die Gesandten sehen fernere Verzögerung für unfruchtbar an und beschließen noch, in freundeidgenössischer Affection burch ein ehrerbietiges Schreiben ben Papft zu ersuchen, er mochte ihre lieben Bruder und Bundesgenoffen von Lucern in Gnaden ansehen. Lucern bezeigt fich fur diese Willfährigkeit verpflichtet. S 1. D. Nachdem fich bas Gerücht verbreitet hatte, baß Waltis beabsichtige, mit Bern in ein engeres Verfiandnis fich einzulaffen, hatte Lucern zufolge einer Berabredung zu Bremgarten durch Particularschreiben sich darüber bei Landshauptmann Courten erfundigt. Rachdem beffen Bericht vorgelesen worden, des Inhalts, daß zwar das Bolf ein solches Bundniß theils wegen der geographischen Lage wunsche, theils weil es unzufrieden mit der Urt sei, wie co trop ben ben fatholischen Orten gefeisteten Diensten beim Friedensschlusse mit den Evangelischen übergangen worden sei, bag aber noch feine Unterhandlungen wegen jenes Bundniffes gepflogen worden seien, so wird beihloffen, die Barticularcorrespondenz mit den Sauptern von Wallis fortzuführen und durch Angehörige der behachbarten Orte im Ballis nachforschen zu laffen, mas man bafelbft zu thun gefinnt fei , und dahin zu wirfen, baß aller widrige Eifer gegen die katholischen Orte gehoben und den Wallisern der schlechte Nugen eines solchen Einverständniffes mit Bern vorgestellt werde, damit man die Erneuerung des Bundniffes mit den fatholischen Orten beantragen könne, ohne eine abschlägige Antwort besorgen zu muffen. Man halt das für um fo nothwendiger, da verlaute, daß nicht blos der alte Bund zwijchen Wallis und Bern erneuert, sondern ein neuer mit mehr Berbindlichtei ten geschlossen werden solle. Kommt diese Bundeserneuerung mit den katholischen Orten zu Stande, so sollen dur Bermeidung allzugroßer Rosten die Gesandten zu der Malftatt nicht anders reifen, als wie fie die gemei-Un Tagfagungen befuchen. Die Gefandtichaft von Schwyz trägt inftructionsgemäß darauf an, daß von gegenwärtiger Tagfatung ans eine Einladung an Wallis wegen Bundeserneuerung gestellt werde, und verwahrt fich gegen die aus der Unterlaffung herrührenden Folgen. Solothurn schließt sich ihm an. Alle Gesandten tommen aber darin überein, daß Wallis wenigstens einmal im Jahr zu einer katholischen Versammlung sollte berufen werben. § 2. C. Solothurn macht bei diesem Anlasse den Borschlag, daß auch der Bischof von Basel du fatholischen Bersammlungen eingeladen werden mochte; demselben wird jedoch feine Folge gegeben, da dieß niemals Brauch gewesen sei und der Bischof einen geheimen Rath aus einem der katholischen Orte habe. § 3. Lucern berichtet, daß Bern sich beschwere, daß der von Lucern ausgehende Basterbote Briefschaften übernehme, beren Spedition seinem Postamte zugehöre, und droht mit Execution auf den 1. Juni. Es wird beichlossen, wenn diese offenbar zu Repressalien führende Erecution eintreten sollte, die Gesandten auf nächste Jahrrechnung beswegen zu instruieren. § 4. C. Da ber kaiferliche Botschafter, ber Pralat von St. Blasien, bei fünftiger Tagleiftung fich einfinden wird, da ferner wegen der Zollstätten an den Grenzen Deutschlands und Welfchlands, namentlich vom erhöhten Zolle zu Canobbio verhandelt werden wird, sollen die Gesandten darüber allseiinftruiert werben. Sollte ber Pralat munschen, daß die Tagsatzung zu Baden gehalten werde, so sehe man nicht, wie bieg bermalen abzulehnen fei; bie Regierungsgeschäfte aber sollen in Frauenfeld verhandelt werden. § 6.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Graffcait Baben. Art. 326. Rirchenfachen.

erien Cases, de le limitation des Renames des Cristiques des Cristiques des des des des des Deriges

Conferenz von Bern und Freiburg. Renenegg, 16. Mai 1726. in mug vior Sache bobern Orto porbringen entagnet, bag fene Ernnisaerien, auf melde fich

Joj. trojare Vernannanagina minitale nog [Ztaatearchiv Bern,]

Bifracer berufe, mir ein numaßgebliches

Gefandte: Bern. Gottlieb von Diegbach, Bauherr und bes täglichen Raths; Emanuel Groß, Bogt 31 Laupen, bes großen Raths. Freiburg Betermann Schröter, bes taglichen Raths; Rarl Wed; N. Schallet. Bauherr und bes großen Rathe. hilligerer tertgirdigible giete nicht die apitent mannet eine beiten matenielt ein ment

a. Die Gefandten Berns bringen die Klagen ber Bauersame im Grund in Betreff ber Schwellen in Det Sense vor, bag dieselbe namlich ihrer hinter Flammatt gelegenen Matten halber mehr, benn bie freiburgerische "belegt" werde, und "daß ihnen wegen ihren nicht verrichteten Fuhren ihr Raub fei hingenommen worden "vermeinend auch ins Runftige ferners zu ichwellen und bie Schwellenen als von ber Schoren bis an Schagab "Flue nachft ihren Gutern zu erhalten genothigt zu werden; diefes fei eine Neuerung und nicht gewohnte Sacht." Gie erwarten Abhülfe. Freiburg entgegnet, bag fein Grund gur Rlage vorhanden fei, da nach bem Abschied von 1673 verfahren und die Bauersame nur nach Berhältniß ihres daselbst liegenden Mattlands in Anspruch genommen worden fei. Man vereinigt fich dahin, daß der Bauersame fünftig allein obliegen foll, mit bei Freiburgerischen diejenigen Schwellen, welche lange ihrer Guter und oberhalb berfelben bie zur Schagat Flut erforderlich find, nach Proportion ihrer baselbft liegenden Guter zu erhalten, und daß dann die genannte Bauer fame alles fernern Schwellens von ihren Gutern an bis zur Sensenbrude funftig verschont bleiben foll. § 1. 1. Die zweite Beschwerde von Seite Berns bestand barin, daß von freiburgerischer Seite über die Marchen geschwellt und Schupfichwellenen gegen Verträge und Verfommniffe errichtet worden feien. Rach genommenem Augen fchein wird einmuthig angenommen, daß es von ber Brude an bis an die Schagat-Flue beiderseits bei ben Bet tragen von 1668 und 1673 und bei bem in Folge berfelben aufgenommenen Plane verbleiben foll. § 2 c. Etliche gefuntene Marchsteine follen nach jenem Plane ergangt werden. § 3. d. Ferner wird verordnet baß, wenn ein Schwellmeifter es fur nothig erachte, ju fchwellen, er gehalten fein foll, bem andern von fei nem Borhaben Kenntniß zu geben. § 4. e. Es wird paffend erachtet, auch in Betreff ber Schwellen unter halb der Sensenbrude, wegen deren noch fein Tractat besteht, ebenfalls die erforderlichen Tractate zu verein baren. § 5. Mile Artifel werben fpater von beiben Standen ratificiert.] dagen mattelle merben fpater von beiben Standen ratificiert.] entale Brauch genehm fei mid ber Bijchof einen geheimen Rath and einem ber futhestischen Bere baber \$ 3.

daß Burgen Lucau andgebende Basterbote Brieficaften übere

Semeineidgenöfniche Taglagung. Bug undrafte giald nusen 194 , reindine Babenjidt bis 12. Jult 1726. & noreinriftet us einenges gemularitet

Albuftiger Tagleftung fich einfinden wird, ba felichtelle uterarbeness finanten an ben Grenzen Deutschafte und Welfich-

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel, Burgermeister; Johannes Fries, Seckelmeister und bes Raths Bern. Hieronymus von Erlach, Ritter des fonigl. preußischen schwarzen Ablerordens, Schultheiß; Johan Anton Tillier, Seckelmeifter deutscher Lande. Lucern. Joseph Frang Dürler, Schultheiß; Frang Placibus Schumacher, Landvogt und bes Raths. Ur i. Sebastian Heinrich Erivelli, Landammann; Joseph Anton Pill' tiner von Braunberg, Alt-Landammann und Landshauptmann. Schwyz. Joseph Franz Reding von Biberen 3uti 1726. 287

Landammann; Joseph Anton Reding von Biberegg, Baron, Mitter, Alt-Landammann. Obwalden. Joseph Kranz Anderhalden, Landammann; Johann Georg Bucher, Landsseckenkeister. Nidwalden. Johann Sesbastian Kaiser, Landsbatuptmann: Zug. Leontius Anton Wäher, Alt-Landvogt; Christoph Andermatt, Amsmann. Glarus. Johann Peter Zwicki, Landammann; Joseph Anton Tichivi, Statthalter. Basel. Emanuel Kaltner, Oberst-Junstmeister; Samuel Merian, des Raths und Präsident des kaufmännischen Directoriums. Kreiburg. Niclaus Gottrau von Billens, Statthalter; Peter Walther Kuenli, Seckelmeister. Solothurn. Ioseph Wilhelm Sury von Steinbruck, Schultheiß; Peter Joseph Neinhard, Benner. Schaffhausen. Iosehann Kaspar Murbach, Statthalter; Niclaus Wüscher, Seckelmeister. Appenzell-Innerrhoden. Ioseham Martin Gyger, Ritter, Landammann. Außerrhoden. Iohann Konrad Jellweger, Landammann. Abbest. Gallen. Ioseph Anton Päntiner von Braunberg, Landshofmeister und des geheimen Raths. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrütiner, J. U. D., Burgermeister. Mühlhausen. (Niemand). Biel. Abraham Scholl, Burgermeister:

a. Eidgenöffische Begrusung. § 1. b. Der faiferliche Plenipotentiarins, Pralat von St. Blafien, auf beffen Ansuchen die Tagsatzung nach Baben ausgeschrieben worden, erscheint, von acht Nebengesandten, bem Untervogt und Landschreiber zu Hause becompsimentiert und auf dem Rathhause von ebendenfelben empfangen, bor ber Berfammlung, spricht in seiner "Proposition" den Bunsch bes Kaisers aus, mit ber Eidgenoffenschaft in einem auf die Erbvereinigung gegründeten guten Einvernehmen zu stehen, und diejenigen Pimcte bes Erbvereinigungstractate von 1511 (auch 1474 und 1477), welche sich auf Die Defension ber öffreichtichen Borlande beziehen und auf die Pflicht, gegen die dem Erzhaus Destreich zugehörigen Lande und Leute nicht offensiv zu agieren, 30 erneuern und zu befestigen, da dieselben, wenn auch früher zu wiederholten Malen lobenswerthe Abschiede in diefer Beziehung gefaßt worden feien, doch in letter Zeit eine andre Anslegung erhalten ober geradezu nicht beobachtet worden seien, wogegen der Plenipotentiarius dann bevollmächtigt sei, die Zollbeschwerden zu unterfuchen und zur Zufriedenheit ber Gidgenoffenschaft zu beseitigen. Schließlich wünscht ber Pratat mit einem Ausschuffe der Tagsabung in Besprechung der Specialia einzutreten. Bald darauf bezeichnet Derfelbe in einer Debuetion folgende vier Punfte, über welche ber Kaifer eine Erflarung ber Eidgenoffenschaft wunsche: 1) Der Buchstaben ber Erborreinigung verlange hinsichtlich des treiten Aufsehens nicht ein bloges Zuschauen, sondern to viel bie ober und vorderöftreichischen Lande betreffe, in Kriegszeiten und Gefahren eine thätliche oder solche Gulfe, weburch diese Lande geschützt und dem Erzhaus erhalten werden. 2) Die Eidgenoffen, welche unter Andern Botenzen dienen, follen fraft der Erbvereinigung unter eidgenösstichen Fahnen und Trommelichlag nicht biber bie bem Erzhaus Deftreich zugehörigen Stadte und Lander offensiv bienen. 3) Bu biesem Zwede durfen auch feine Werbungen von den in der Erbvereinigung begriffenen Orien bewilligt werden. 4) In die mit anbein Mächten eingegangenen ober noch einzugehenden Bundniffe darf nichts eingeschlossen sein, was der ewigen und erblichen Bereinigung direct ober indirect entgegen ift. — Nachdem dem Plenipotentiarins durch jene acht Gesandten ein Gegeneompliment gemacht und fur den Bunsch des Kaisers, Die erbvereinliche gute Freundschaft Wieder herzustellen, gedankt worden war, werden von ebendemselben in zwei Conferenzen besonders die das getreue Auffelben und Die "Non-Offension" beschlagenden Puncte, fernet die Bollbeschwerden der Eidgenoffenschaft besprochen. Die Gefandten weisen bem Bevollmächtigten nach, bag fie glauben , jederzeit dem durren Buchstaben ber Erbvereinigung besonders in Betreff des treuen Aufseheits ein Genüge gethan zu haben. Während nämlich Destreich ber Ansicht ift, bag die Erbvereinigung von 1511 feineswegs in Beziehung auf die Defension ber oftreichischen Vorlande eine Aenderung gemacht habe, weifen die Gesandten nach, "daß der ewige Bericht von

"1474 und die erfte Erbvereinigung von 1477 die Worte "thatliche Silfe" vollig aussegen und eine Reciprota "tion, daß nämlich die Baldstätte der Cidgenoffen offene Saufer feien und zu dem Ende ihnen huldigen follen "anbedingen", mahrend beides im Jahre 1500 und 1511 in "treues Aufsehen" umgeandert worden sei, mad feinen andern Sinn habe, als daß die Gidgenoffen fich beren in allen Treuen mit ihren erbeinlichen Officien bestmöglichst annehmen follen. Und das fei wirklich geschehen. In Beziehung auf die Ron-Dffension habe man jederzeit auf eingefommene Beschwerden die Fehlbaren hart bestraft und Remedur eintreten laffen, mahren die eidgenöffischen Beschwerden über die Bolle unberücksichtigt geblieben seien. Es sprechen die Gefanden ben Bunich aus, bag biefe Beschwerden gehoben werden möchten, ba jur Beit ber Errichtung ber Erb vereinigung die Eidgenoffenschaft auch feine Bolle bezahlt habe und die Diftinction zwischen Kaufmannsguten und Eswaaren nicht wohl zu faffen sei. Das alles wird ad referendum genommen; zugleich wird es nicht für unpaffend gehalten, daß die Sache auf einer befondern Tagfagung ohne Bugiehung Des Plenipotentiarius Es wird bemfelben ein Abschiedscompliment und zwar auf sein Berlangen schriftlich zugestellt. § 2. c. Compliment des frangonichen Ambaffadors burch Bermittlung von de la Martiniert Gegencompliment burch den Landvogt und den Landschreiber. \$ 3. 4. In Beziehung auf bas Mungwesen bleibt es, ba aller Anschein verschwunden, "daß etwas Schließliches abgeschafft werde", bei vorjährigem Abschieb boch foll, wenn ein Ort Müngen auf- oder abrufe, daffelbe die andern bavon in Kenntniß feten; ben gand vögten wird aufgetragen das vorjährige Mandat wiederum zu publicieren. Bafels Gefandtichaft eröffnet in structionsgemäß, daß man die neuen aus Franfreich fommenden Louisd'or auf den innerlichen Werth fest möchte. § 4. e. Wegen des großen Schadens, welchen die Eidgenoffen in Frankreich durch die Beranderund bes Werthes der Gold- und Silberforten, sowie durch Ginführung der foniglichen Bant und Billets erleiden, fernet wegen der neuen Rlage, daß den Gidgenoffen dafelbft der fünfzigste Pfenning eingefordert und die Erecution angedrohet worden, foll an den König geschrieben werden. (Das voriges Sahr in dieser Angelegenheit abge fandte Schreiben war unbeantwortet geblieben.) § 6. 1. Bafel eröffnet, daß ihm fur die am 2. Septem ber 1725 von Hüningen aus widerfahrene Territorialverlegung trop den an den Ambaffador und an ben iber das Elfaß commandierenden Marichall du Bourg gerichteten Schreiben feine Genugthung zu Theil geworden fei, ja daß Letterer sogar verlange, daß alle Rhein auf und abwärtsfahrenden Schiffe, auf welcher und auf welchem Territorium diefelben auch fahren, zu Huningen landen follen. Auf Basels Ansuchen wir im Namen sammtlicher Orte desiwegen ein Intercessionalschreiben an den Ambassador und den Marschall Bourg erlaffen. § 7. [Die Territorialverletzung bestand barin, daß die in der Huningerfestungeredoute befindlichen Soldaten gegen ein baslerisches Schiff, welches jenseits im baslerischen Territorium des Banns von Kleinhung gen fuhr, Rugeln abschoffen, mit bewaffneter Hand an das baslerische Ufer anruckten und Gewalt brand ten.] S. Wegen des liederlichen Strolchens, Bettele, Lumpens und Zigeunergefindes bleibt es bei ben vorjährigen Abschied enthaltenen Beranstaltungen und den drei für die Betteljägi angesetten Tagen, In Päffen foll die Route angemerkt werden, welche die Träger derfelben nehmen wollen. Die Gefandten von 300 und Glarus halten diese Beranftaltungen für unmöthig und referieren, die von Bafel und Schaffhausen begie hen fich auf ihre im vorjährigen Abschied niedergelegten Erflärungen. § 9. In. Bur Schonung ber Brutet wird verordnet, daß auf eine Weinfuhre nicht mehr als 50 Dhmen Kolmarermaaß geladen werden follen; in Uebrigen bleibt es beim porjährigen Abschied. Basels und Solothurns Gefandtichaften, ohne Inftruction, reft rieren. \$ 10. 1. Dem Doctor Bolfgang Chriften, Stadtphyfifus ju Bern, wird auf beffen Berlangen gegen Jean de Lanon, angeblich aus dem Joachimsthal, ein Patent ertheilt, vermöge deffen er denfelben überall in eibgenöffifcher Botmäßigfeit festnehmen laffen fann, weil er nach Sage eines Contractes mit einer ansehnlichen ftipulierten Gelbsumme in seinem Bergwerfe nicht eingetroffen fei. Die Landwögte in ben gemeinen Berrschaften erhalten den Auftrag, Lanon anguhalten, § 11. I. Die Beschwerde von Glarus, bag feit einiger Zeit wiber bas alte Serfommen Barticularen mit Fürsten und Herren wegen Kriegsbienften Capitulationen gum Nachtheil ber Standescapitulationen und bes eidgenöffischen Ansehens schließen, wird fur begrundet angesehen, aber wegen Mangels an Instruction ad referendum genommen. § 12. I. Glarus wiederholt seine Beschwerbe wegen des noch immer von Burich geforderten Immi und ruft, wenn fein Mittel zur Beilegung fich finden follte, bas liebe Recht an. Schwy fchließt fich Gtarus an, erflart, daß bie bei feinen alteften Leuten aufgenommene Rundichaft fage, bag bis 1715 bas Immi nicht gefordert worden fei, und erflart, von feinem Rechte nicht abftehen zu konnen. Burich fieht bie Cache von feiner fo großen Bedeutung an, um fo viel Wefens bavon gu machen; bem Rechte werde es aber Dieselbe nie unterwerfen. Der Gefandtschaft von Schwyz bemerkt es, baß in seinem Archiv der Brief von 1546 vorhanden fei, fraft beffen Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden Die nachgefuchte Erlaffung des Immi von einem Quantum Früchten bei damaliger Theurung, jedoch ohne Confequens fur die Zufunft, geffattet worden fei. Den übrigen Gefandten mare co gar lieb, wenn biefer Streit beigeiegt wurde; fie ichlagen ben fireitenden Orten vor, einen Bermittler aus ihrer Mitte zu mahlen. § 13. m. Baron von Ramfchwag übergibt Namens feines herrn, bes Bijchofs von Bafet, fein Creditiv und bittet um Fortbauer bes althergebrachten freundnachbarlichen Wohlwollens. Dem Abgeordneten wird durch den Landbogt und den Landschreiber ein Gegencompliment gemacht. § 14. n. In Beziehung auf Firierung der Malstatt für bie Jahrrechnung spricht Die Mehrzahl ber Gefandten ihre Geneigtheit für Baben aus. Uri und Schwys wollen die allgemeinen Geschäfte in Baden, die Regierungsgeschäfte in Frauenfeld verhandeln; an fie schließt fich Jugs Gefandtschaft an, obschon sie instruiert sei, sich ber Mehrzahl zu conformieren. Freiburg fann sich weber jest, noch in Inkunft entschließen, nach Frauenfelb zu reisen. Basel und Solothurn ist Die Reise nach drauenfeld auch läftig. \$ 15. . Dasel eröffnet, daß ihm der freie Fruchtpaß aus dem Elfaß noch immer geberrt set, und weim etwas connivendo durchgelassen werde, so geschehe es mit einem neuen Zoll von 20 Sols vom Sad, und für feine eigenthumlichen Binds und Zehntenfruchte im Elfaß muffe es als Ausfuhrzoll 10 Gols 8 Den, vom Sad bezahlen, alles gegen ben ewigen Frieden und bie spätern Tractate. Basel habe fich vor einiger Zeit beim Ambaffabor barüber beschwert, bitte aber, ba biese Cache bie gange Gibgenoffenschaft betreffe, um gemeinsame Huffe. Die übrigen Gefandten fagen Bafel, wenn biefen Beschwerden nicht abgeholfen werden follte, bundesgemäße Hufe zu. § 16. p. Kafpar und Niclaus Zollitofer, zu Marfeille etablierte Kaufleute bon St. Gallen, beschweren fich, baß sie in einem Processe mit ber Wittwe bes Negotianten Jean Mar-Queli in Madrid von dem competierlichen Richter ab- und von einem Tribunal an das andere zu ihrem großen Schaben und zuwider den lettres patentes von 1658 gewiesen werden. Es wird in ihrem Interesse ein Intercesstonatschreiben an den König von Frankreich erlassen. § 17. Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Albumann, notrouche Andreas and Man febe and mit Refantie Herrigalisangengengenen.

compliment. S. d. C. Die Erneuerung des Bandes mir Wallis wird besprochen. Lucren äußert feine Bebenken bas

e Wegen, bein praientierten numero ternario wird genaginschieft "2006/1319 gur bestunden en Ihre Guinaus bei

Bieder von Baiel neiniget von Gefandten Glück, heil und Segen in ihren Berbandlungen. Recrebitio und elegen

246.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsahung

[Staatsardio Lucern.]

a. Es ericheint eine doppelte Gefandtichaft bes Standes Bug, eine von ber Stadt Bug und eine von bet außern Memtern. Die Stadt Bug vermeint, in Kraft bes Art. 9 ihres Libells von 1604, wenn auch " Reihenfolge nicht an ihr fei, auf der Tagfatung erscheinen zu durfen, wenn es fich um Bundniffe, Erbvert nigung und dergleichen handle, mahrend die außern Aemter ihr biefes Recht absprechen, geftust auf die Ort ftimmen von 1622, einen Brief von 1624 und einen Beicheid des Syndicats von 1678 und die immerwal rende Poffeffion Diefes Rechtes. Die Gefandten ber Stadt inharieren ebenfalls auf ihrem Rechte, laffen fid aber burch Bureben bewegen, unter Borbehalt ihrer Rechte nach Saufe zu reifen. § 1. 1. Lucern eröffnet daß es in Beziehung auf den Ubligenschwylerhandel noch immer in seinen Rechten gefranft werde, und sprid Die Beforgniß aus, bag bas in letter Confereng gutbefundene Schreiben ber übrigen fatholifchen Dit an ben Papft die erwunschte Wirfung nicht haben mochte, da es zu gelinde stylifiert fei und barin cerns weitläufiger Deduction und beffen Schreiben an den Papft und den Cardinal Baulucci nicht erwähnt werde, fondern gefagt fei, daß Lucern auf die Confulta der Congregation eine Antwort geben werde, welch ihre Beiligfeit befriedigen werde. Es beharrt immer noch auf feinen in letter Confereng aufgestellten zwei Gatel und fpricht den Bunfch aus, die übrigen Orte mochten entweder mit Lucern gemeinsame Sache, ober mit größerm Rachdrud beim romifchen Sofe Borftellungen begiwegen machen, ba einem jeden Orte baffelbe bo gegnen fonne und man im Jahre 1573, ale zwei Priefter am Leben geftraft worben, auch gemeinsame Gad gemacht habe. Rachdem die übrigen Gesandten es fur paffend erachtet hatten, die Antwort von Rom auf ihr Schreiben abzuwarten, zugleich aber auch ben Entwurf zu einem "nervoseren und fraftigern" Schreiben gu nich chen, im Falle bas erfte die gewünschte Wirfung nicht haben follte, erflart die Gefandtichaft von Lucern, baf fie, ba fie febe, daß man weber gemeinsame Sache machen, noch vor Antunft ber Antwort eine nells fraftigere Recharge an Rom wolle abgehen laffen, einen Expressen nach Saufe senden werbe, bamit ihre Obrid feit nach eigener Convenienz ihre Gerechtsame und ihr Ansehen aufrecht erhalte und nicht bie gange Bell fage, nun febe man, daß Lucern mehr gethan habe, als es befugt gewesen sei. Auf dieses bin berathen fic Die übrigen Gefandten ohne die lucernerischen und vereinigen fich im Sinblid auf die "weitaussehenden Fol gereien" babin, ein neues Schreiben an ben Papft und zwar alfo aufzuseben, bag es Lucerns Anliegenheit und Begehren wo möglich angemeffen fei. Der Entwurf wird ben Gefandten Lucerns und ben übrigen mitgetheil und ad ratificandum burch Erpreffen an die Dbrigfeiten geschieft. Freiburg und Golothurn geben fogleich ihr Buftimmung. § 2. e. Auf Die von Sauptmann Betschart von Dagerschen Namens bes gangen schweizerischen Albels "gegen löblicher beutschen Bungen hochlöblichen Malteserordens" vorgebrachten Beschwerden, namentlich "wegen bem pratendierten numero ternario wird gemäß beffen Anfuchen gut befunden an Ihro Eminens Den "Großmeister zu Malta fowohl, als löblicher beutschen Bungen" ein Schreiben abgeben zu laffen. § 3. d. Det Bijchof von Bafel wunicht den Gefandten Glud, Seil und Segen zu ihren Berhandlungen. Recreditiv und Gegen compliment. § 4. C. Die Erneuerung bes Bundes mit Ballis wird besprochen. Lucern außert feine Bebenfen bage gen, ba von Ballis noch gar nichts beswegen eingelangt fei, bas Bolf bagu feine Reigung habe und Ballis mit Berl

Juli 1726. 291

einen Bertrag megen bes Commerciums habe machen wollen, ber aber von Wallis nicht angenommen worden fet. Die übrigen Gefandten wollen, da die Beit der Bundeserneuerung abgelaufen, ein Schreiben an Wallis erlaffen, ob es ihm gefalle, den Bund zu erneuern; Schwyz will ihm noch den Abschied von Lucern mittheilen und lehnt die Berantwortlichkeit für die aus der Berzögerung entstehenden Folgen von sich ab. Lucerns Gelandifchaft, welche unterdeffen neue Inftruction eingeholt hat, ftimmt nicht zu biefem Schreiben, halt eine Unfrage an Wallis für ungeitig und municht vorher feines eignen Standes Angelegenheiten beigelegt. § 5. Lucerns Gefandtschaft erklärt sich mit bem (lit, c.) entworfenen Schreiben an den Bapft bis auf wenige noch 3u andernde Ausbrude einverstanden und bankt für die freundeidgenöffische Theilnahme, & 6. . Der frangofiche Ciftercienfer-Generalvicar und Pralat von Lutel zeigt an, daß er im Begriff fei, die Ciftercienferflöfter in der Eidgenoffenschaft zu visitieren. Bei diesem Anlaß wird hervorgehoben, wie man in Frankreich die schweis Brischen Capuciner und andre Geistliche abgeschafft habe und nicht dulden wolle, und beschlossen, dies bem Abschied einzuverleiben, damit darüber auf nächste katholische Conferenz instruiert werde. § 7. sprochen werben. g 19. g. Die Gesanden von Schaffbaufen berichten inflructionegemäß von bem Smit

bes Wilchinger Geschäftes. Nachbem alle gürlichen Ermahnungen zur Leistung ber Hulbigung von Seite Schaff baufen und bie Weifungen bes faijerlichen Reichsbefräuse sewecht, als bes Herzegs von Marinemberg und Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenöffichen Tagfatung Saleftarrigen bei 100 Direaten Bufte besoblen, biaertefting mi ju leiften und bem Landwegt von Reuflich auf getragen, auf Die Biberfpenftigften ein machfar.chirift Gidrastates . Damit man fie gur Strafe gieben fonte.

Die Wilchinger aber felen bem Befehle nicht nachgekemmen, batten jegar erflärt, baß fie Einer für Mie fiebell Der allgemeine Bet-, Fast-, Buß- und Danftag wird auf den 12. September angesett. § 1. b. Steuern werben zuerfannt: 1) ben Pfarrern zu Grönenbach und Herbishofen je 100 fl.; 2) dem Pfarrer und Chulmeister der reformierten Gemeinde zu Christian-Erlang 130 fl.; 3) der reformierten deutschen Gemeinde zu Mariafirch 200 fl.; 4) der französischen Gemeinde daselbit 100 fl.; 5) dem Pfarrer zu Neu-Barenthal 200 fl.; 6) dem Pfarrer zu Friedrichsthal im Baden-Durlachischen 100 fl.; 7) der reformierten Gemeinde zu Karlsruhe 100 fl.; 8) den beiden Pfarrern zu Baireuth und Wilhelmsdorf je 100 fl.; 9) funf piemontefischen und drei un-Barifden Studenten 836 fl.; 10) ber walbenfischen Gemeinde Pomaretto im Thal von Berofa zur Wiedererbauung ihres ruinierten Tempels 200 Thir. (IXörtische Repartition); 11) den hartbedrängten pfälzischen Kirchen 300 Thir.; 12) ben reformierten Gemeinden zu Speyer und Worms je 100 fl.; 13) den Brandbeschädigten zu Gildburghausen in Sachsen auf Empschlung ber Frau Herzogin 200 Thir. (IXörtische Repartition); 14) den Reformierten zu Grünenstadt in der Grafschaft Leiningen-Westerburg, welche die Ausübung ihres Gottesdienstes von der herrschaft erhalten, zur Erbauung einer Kirche 150 Thir. (IXörtische Repartition); 15) ben brandbeschädigten Glaubensgenoffen zu Raab in Ungarn 400 Thir. (Siehe S. 7.) Appenzell stimmt nur für 1, 2, 3; Schaffs haufen nicht für 8, 10, 12, 14; ad referendum nimmt Bern 10, 13 (und 15 wegen bes Quantums); Glarus 10, 14, 15, Bafel 10, 13, 15, Schaffhausen 6, 15, St. Gallen 10, 12, 14, (15 wegen des Quantums); wegen 13 entschuldigen sich alle Stände außer den reserierenden Bern und Basel. Bei biesem Anlag wird Zurich beauftragt, bei Bersendung der Steuern zu bemerken, daß die Gemeinden niemanden Steuerbüchlein oder Atteflate sum Collectieren ausstellen sollten, als wodurch viele Beschwerde verursacht und Betrug veranlaßt werde; auf bergleichen Betrüger foll invigiliert werden. § 2 bis 16. C. Auf die Klage des Pfarrers Meister zu Baiteuth, daß die dortige reformierte Gemeinde zuwider ihren Privilegien und Freiheiten an der vollsommenen Ausübung ihrer Religion gehindert werde, indem den lutherischen Beiftlichen die Ausübung aller geiftlichen 292 Juli 1726.

Functionen mit Ausnahme der Predigt und des Abendmals zuerkannt worden fet, wird befchloffen, einftweilen von bem Pfarrer eintäßlichere Rachricht über jene Privilegien und bie Berhaltniffe jener Rirche und Schule ju verlangen. 8 9. . Baron von Schonenburg bittet burch Bermittlung Bafels um eine Beifteuer an bal reformierte Kirchen- Dfarr- und Schulhaus zu Dornofchel im Zweibrudifchen. Bafel wird erfucht, genauer Erfundigungen einzuziehen. § 17. . Surich fordert wiederum am Glarus Die Erftattung ber Roften fur bie Erhaltung der Glarus jugewiesenen Galeriens. Glarus antwortet, wie frither, es habe fich bereits für ein un allemal losgefauft. Die übrigen Gefandten beschweren fich beffen. St. Gallen eröffnet, daß es Appengell ge genüber in gleichem Falle fei. § 18. f. Da Bern in Folge bes vorjährigen Abfchieds bie Ueberzeugung ge wonnen hat, daß in Beziehung auf Verforgung unehelicher Kinder, beren Bater mit Burudlaffung von Frau und Rind das Land verlaffen haben, eine allgemeine Berordnung ichwerlich zu erzielen fei, fo begehrt beffen Gefand fchaft inftructionogemäß von ben übrigen Orten Mittheilung ber in benfelben bestwegen bestehenden Canungen um fich in dergleichen Borfallenheiten gegenüber bem Drie barnach richten gu fonnen. Dem Beaehren foll en fprochen werden. § 19. g. Die Gefandten von Schaffhausen berichten instructionsgemäß von bem Stand bes Wilchinger-Geschäftes. Rachdem alle gutlichen Ermahnungen gur Leiftung der Huldigung von Seite Schaff hausens und die Weisungen des faiserlichen Reichshofraths sowohl, als des Herzogs von Burttemberg und bes Fürsten von Schwarzenberg erfolglos geblieben, hatten ihre gn. Herren und Dbern vor einigen Wochen bell Halsstarrigen bei 100 Ducaten Buße befohlen, die Huldigung zu leiften und dem Landvogt von Reufirch auf getragen, auf die Widerspenftigften ein wachsames Huge zu haben, damit man fie gur Strafe gieben tonne. Die Wilchinger aber feien dem Befehle nicht nachgefommen, hatten fogar erflart, daß fie Giner fur Alle fteben wollten. Das habe ihre Dbern bewogen, Die 100 Ducaten burch Berfaufung von Gutern einzuziehen und einen neuen Termin gur Sulbigung unter Androhung einer Strafe von 100 Dublonen angufeben. dem jum zweiten Dafe fein Gehorfam geleiftet und Die Strafe, wie bas erfte Dal, eingezogen worben, fei ihnen jum britten Mal ju der Suldigung ju erscheinen befohlen worden mit der Drohung, daß benjenigen welche Lebenguter, Berichtes und Bemeindeamter besitzen, Diefelben entzogen murben, wenn fie gur Bulbigund nicht erscheinen. Auch das fei fruchtlos gewesen, fo daß ihre herren und Dbern auf weitere Mittel finnel muffen. Die übrigen Gefandten wollen das ihren Obrigfeiten referieren, überlaffen Schaffhaufen ferner in diefer bebenflichen Sache nach feiner Brubeng zu verfahren, nicht zweifelnb, bag es feine vaterliche Gnabe nich ben reformierten Gemeinden in Spener und Werme je 160 fl.; gang bei Geite fegen werbe. \$ 21.

Man febe auch im Abschnitte herrschaftsangelegenheiten! 134 nor anunicongle born gund Deutsche gemeine Bogteien überbangt, (hort) 13d in und indicate und (Er ; Art. 58. Acces von evangelisch Glarus zu ben Pfarrpfrunden. (19) aus unblate fichbitel

Rheinthal, not not mound in don't in managemental Mrt. 424. Locales. referendum nimmt Bern 10, 13 (und 15 reggen des Durmmund); Glarus

14, 15, Baiet 10, 13, 15 Chaffbauim 6, 15, St. Gallen 10, 12, 14, (15 wegen des Duannime); wegen Benichntvigen fich alle Stance aufer ben referie 248 Bern und Bafel. Bei biefem kinlag wird Burich

ame ross nielderener Creuerenden Gahrrechungstagfagung. Frauenfelb, 15. bis 31. Juff 1726.

werden, y ? vie 16. . e. Auf Die Rluge Des Pfarrers Meifier ju Bai-

remanimotilos red na maisdiris dans grigolicis (Ztaatearchie Zürich.] moch Gefandte: Diefelben, welche ju Baden, dierociet nod moon gotron trodniden noipitelle vonlie genenen

Appensell simmt nur für 1, 2, 3; Salle

Ctoder von Reuniorn, Reichovont

of the state of th	Man sehing Man sehing	e das Ber Lanbgra	handelte im Absch	gnitte Herrschafte au und Mheir	sangelege nthal.	nheiten	ant course to 5	mậil A m	lagat
Urt. 8. Beeibigu " 40. Untsred " 71. " " 124. Quartier	ng von Beamten. mungen. hauptleuten, Ausschüff 1g.	20tt. 2 ,, 3 ,, 3 fe. ,, 3	2 and graff chat 99. Polizeiliches. 04. " 145. Zubicatur: un 82. " 14. " 71. Zuflizsachen.	it Thurgau.	Urice. ",	t. 516. 528. 547. 593. 611.	Leibeigenschaft und F	all.	hinid binta
Art. 8. Beeibigu " 33. Amtsreck " 61. "" " 114. Polizeilie " 259. Schifffal	ng von Beamten. nung, anderig des . hes. ort.	, 2 , 2 , 4	265. Schifffahrt. 275. Bölle und L 295. " 296. ", 107. Locales. Sraffchaft	" " Sargans.	dillo gir	481. 483. 484.	Perfonelles.	70. 2 25. di	
oo. Lanoldyr	291. Bell und Oed 211. Kriegof. Buure 2860. Crifte m. rodie 277. Locales.	" 2	.85. Juftizsachen. 214. Obrigfeitliche Obere freie		vs. #	321.	Straßenwefen, griefen Locales.	100.	
Art. 34. Amtsred " 61. Landsdyr	eiber.	Art.	62. Landschreiber	Hartere (c.	2(r		Rriegsfachen.		

249.

Jahrrechnungstagfatung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände. Baben, 5. bis 19. Muguft 1726.

[Staatearchiv Bürich.]

Gesandte: Burich. Johann Beinrich Sirgel; Johannes Fries. Bern. Hieronymus von Erlach; 30= hann Anton Tillier. Glarus. Johann Beter Zwicki.

Burich und Glarus.

Blarus wiederholt seinen Anzug wegen der von Zurich ihm in Aussicht gestellten Beisteuer an die Reparation der Ziegelbrücke. Zürichs Gesandtschaft entgegnet, daß diese Dinge ihre Berichtigung wohl finden werben, wenn andere mit bem Stande Glarus noch schwebende Geschäfte zu einem erwünschten Ende kommen follten, unter anderm der Streit wegen des Weggeldes zu Bilten und des Altorfer-Pferdezolls. Glarus wünscht, daß Letteres nicht zu einem Standesgeschäft gemacht werde; dem Kläger werde gute Juftiz gehalten werden, wenn er nach Glarus tomme. Das Angehörte wird beiderseits ad reserendum genommen. § 22.

Burich und Bern.

1. Burich ratificiert bie nach bem vorjährigen Abschied burch's Loos gemachte Vertheilung ber sechs branbenburgischen Coloniepfrunden; Berns Gefandte stellen die Ratification ihres Ortes in Aussicht. Wegen uns abgeanderter Beibehaltung ber Pfründe Linow, und weil der Bericht gefallen, daß Ruppin und Neuftadts Cherds walbe mit fremden Pfarrern versehen seien, wird beschlossen, an den König von Preußen und das brandenArt. 152. Sulbigung.

20. Mbaug. 70. Mingmefen.

35. Amterechnung.

122. Marchenfachen.

34. Amterednung.

88. Untervogt.

91. Huldigung.

100.

153.

burgifche Kirchendirectorium gu fchreiben. § 27. e. Bern erflart, bag es die Stelle eines evangelischen Protocolliften auf fernere 10 Jahre Burich überlaffen wolle, daß es aber verlange, daß dieser Protocollift gu 9 meinen Sanden in Sulbigung genommen werbe. Die Gefandten Buriche wollen bas ihren Berrn und Dber hinterbringen. § 28.

Man febe auch im Abidnitte Berrichaftsangelegenheiten:

Landgraficaft Thurgau.

Art. 700. Locales.

Art. 393. Locales.

Grafichaft Baben und untere freie Memter.

Art. 79. Frembe Rriegsbienfte.

Art. 86. Rirdliches.

Graffcaft Baben.

Mrt. 132. Polizeiliches. 189. Judicatur: u. Competenzconflicte.

213.

233. Juftigfachen. 262. Fall und Abzug. Art. 269. Obingelb. 291. Boll und Geleit.

311. Rriegefachen. 366. Stifte und Rlöfter.

427. Locales.

Untere freie Memter. Art. 74. Lanbichreiber.

Mrt. 104. Marchenfachen.

Schirmorte bes Stifts St. Gallen. Art. 18. Landshauptmann.

250.

Jahrrechnung der die Bogteien Lauis und Mendris regierenden Stände

Lauis, im August 1726. Tillier, Glarge, Johann Meter Justin.

[Staatsarchiv Bafel.]

Gefandte: Burich. Johann Kafpar Efcher, Statthalter. Bern. Johann Frisching, Benner. Lucern. Autelian Burgilgen, bes immern Raths. Uri. Sebaftian Seinrich Crivelli, Landammann. Schwifg. Joseph Antoli Weber, Alt-Landammann und Landsoberftwachtmeister. Unterwalden. Johann Melchior Stockmann, Lanted ftatthalter, Landshauptmann und Oberzeugherr. Bug. Johann Unton Utiger, des Rathe. Glarus. Rat Ludwig Tichudi des Raths. Bafel. Johann Jatob Sfelin, des Raths. Freiburg. Tobias Gottrau, po innern Rather Colothurn. Johann Ludwig de Bigier, des Rather Schaffhaufen Johann Friedrich Stoder von Reunforn, Reichsvogt.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier ennetbirgifde Bogteien überhaupt.@ poningenolog mobilgme

Art. 87. Judicatur: und Competenzconflicte. Seifenannin ber Afrinde Line Brendris, und Dent gante und Menbris, beit Benfant ber Bertalle (Derte

nadmard die engluerle nog girft. 184. Juftiglachen, Glad Gurar , maiat undaltza errerreitst nasmart tim relief

miergeben, welche bei der Berbandung zu Eine Benach is Laufe. Weden Gertebauf Bernibauf Art. 249. Polizeiliches. Art. 310. Postwesen. Art. 340. Kirchliches. . 308. Postwesen.

Urt. 468. Marchenfachen.

project an enterer, dan he aber beide Eingaber. Berbris, wendris nobleiten medbeiten bediene

Abbut Andread grafin Art. 390. Juftigsachen. Man and Man Wirt. 430. Locales.

den eit genössichen Breiheiten und bemes gertenepen zu nobe teign: ande feien in der Tenisie die geringsten Antale

Nachdem der laiterliche Plentpormnaring begen angenerfigm gemacht, das die legigen Zeiten ander felin, als die m Anfang der Erberrinfande, jud doer die Bereinvilligfeit ausgesprechen, je viel als neglieb

Jahrrechnung der die Bogteien Luggarns und Mainthal regierenden Stände. Lagrand in die der der Belle Buggarus, im August 1726.

The registry this don ungen agailthe [Ttaatsarchiv Basel.]

auf bas Sarriben gebalten, welches von lebter Jahrrechungastagignung in Betreff ber Reichmerbeit 200

Gefandte: Dieselben, welche zu Lauis. Man sebe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten: Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten: Bier ennetbirgische Bogteien überhaupt. Art. 8. Syndicat.

C - Luggarus. In midigio ber die iffel Gun oded mocorgenis

Art. 484. Jubicatur- u. Competenzconflicte. Art. 527. Bollfachen.

Mainthal.

Urt. 616. Strafen und Bruden.

252.

Jahrrechnung der die Bogteien Belleng, Bolleng und Riviera regierenden Stände. Belleng, im Angust und September 1726.

Der Abschied konnte in den betreffenden Archiven nicht aufgefunden werden.

Reichenburg anipricht, verrinden man fich und 253. dag die nem med gerinden grudendiele baben joll, nach poeldion Schron ile Boll und Regarlichteffen Conferenz von Zürich, Lucern, Schwyz und Basel mit dem kaiserlichen Plenipotentiarins. Rlingnau, 23. bis 25. September 1726. genablig gund inn ? alla rod aim

Ang Many, ni sould dilming for "grockes [Staatsarchiv Rürich.] 🗢 225 ni 225 Gan irroffinmilich auf angaar. Gefandte: Burich. Johannes Fries, Seckelmeister und bes Raths. Lucern. Frang Placidus Schu-Macher, Seckelmeister und bes Raths. Schwyz. Joseph Franz Reding von Biberegg, Landammann. Bafel. Samuel Merian, des Raths und Präsident des kaufmännischen Directoriums.

2. Dbige vier Orte, in Folge eines freundlichen Ansuchens von Seite bes faiserlichen bei ber Eibgehoffenschaft bevollmächtigten Ministers, des Pralaten von St. Blasien, Namens der Orte der Eidgenoffenschaft nach Klingnau abgeordnet, um mit demfelben über den in ber Erbvereinigung enthaltenen Punct des Zolls beseins sich zu bereden, schiden, weil ber Plenipotentiarius Unpäglichkeit halber nicht auf das Rathhaus kommen tann, die Gesandten von Lucern und Basel zu ihm in die Propstei. Denselben wird vorschlagsweise eine "reducierte Bolltariffa" nebst einem "Project eines Vertrags über bas öftreichische und eidgenössische Zollwesen"

übergeben, welche bei der Verhandlung zu Grunde gelegt werden solle. Nach gepflogener Berathung über diese beiden Actenstücke wird dem Prälaten geantwortet, daß die Gesandten keine Instruction hätten, ein Gegeb project zu entwersen, daß sie aber beide Eingaben ihren gn. Herren und Obern mittheilen wollten; jedoch sein in dem Projecte, namentlich in Beziehung auf die aufzustellende Acciprocation, Schwierigkeiten vorhanden, welcht den eidgenössischen Freiheiten und dem Herfommen zu nahe treten; auch seinen in der Tarissa die geringsten Ansiste zu hoch. Nachdem der kaiserliche Plenipotentiarius darauf ausmerksam gemacht, daß die jetigen Zeiten andere seinen, als die zu Ansang der Erbvereinigung, und aber die Bereinvilligkeit ausgesprechen, so viel als möglich entgegen zu kommen, und die Gesandten ersucht hat, die Sachen möglichst zu besördern, statten alle Gesandten demselben ein Abschiedscompliment ab. § 1. D. Auf das von der schwyzerischen Gesandtschaft instructionsgemäß gestellte Ansuchen wird bei dem kaiserlichen Plenipotentiarius Nachstrage wegen noch nicht ersolgter Answert auf das Schreiben gehalten, welches von letzter Jahrrechnungstagsaung in Betress der Beschwerden über der John zu Genobbio an den Kaiser abgeschieft worden war, und ihm zugleich die baldige Erledigung dieses Geschäftes empschlen. Der Minister erklärt den Gesandten die Beranlassung der Berzögerung dadurch, daß von kaiserlichen Hoch das Geschäft empschlen sie des betresse, die ersorderlichen Nachrichten eingezogen habe, und läßt sich das Geschäft empschlen sein der Deren, die es betresse, die ersorderlichen Nachrichten eingezogen habe, und läßt sich das Geschäft empschlen sein. § 2.

254.

Conferenz von Schwyz und Glarus. Ugnach, 14. bis 18. October 1726.

ganbesardie Glarus Beiter Begerruben Clanes.

Jahrrechnung ber bie Bogieien

Gefandte: Schwyz. Joseph Franz Reding von Biberegg, Landammann und Zeugherr. Glarus Johann Peter Zwick, Landammann.

a. In Betreff ber Boll- und Weggeldsbefreiung an der Ziegelbrude und der Befreiung vom Bolle 34 Bilten, welche Schwyz fur fich und seine Angehörigen, wie auch Ginstedeln für feine Gotteshausleute 31 Reichenburg anspricht, vereinbart man fich unter Ratificationsvorbehalt dahin, daß es lediglich bei bem Abschied von 1647 fein Bewenden haben foll, nach welchem Schwyz die Boll- und Weggeldsbefreiung beiden Orten genießen foll; Schwyz will bafür auch an der Schindellegi keinen höheren Boll vom Weine, ale wie der alte Tarif laute, beziehen laffen. § 4. D. Glarus wiederholt feinen 1725 zu Lachen gemachten Angul "wegen der Schiffmeisterei und der in der Schiffung verlorenen Sachen," daß nämlich alles in Kraft Des 7 Artifels des Schiffmeistereibuches in den alten Stand mochte gesetzt werden. Weil aber Die Schiffmeister von Wefen dagegen Beschwerde einzulegen haben, so foll Schwyz dieselben verhoren und auf funftige Zusammen funft follen die Gefandten dafur Inftruction erhalten. § 5. C. Auf die Klage von Glarus, daß bie von Belei ob der Brude auf der Glarnerseite in der Stille das Waffer also "verfachen", daß die Schiffmeifter an Schifffahrt verhindert und gefährdet werden, wird unter Borbehalt der Ratification verabredet, den Landwogl zu beauftragen nach eingenommenem Augenschein "die erforderliche Gebühr anzuschaffen"; hat sich dann jemand zu beschweren, so foll er seine Beschwerden vor ben Soheiten selbst eröffnen. § 6. . Um dem Hergerniff vorzubeugen, das dadurch entsteht, daß die von Glarus an Feier- und Festtagen auf der Wesener-Ceite, bit Wesener auf der glarnerischen Seite an evangelischen Feier- und Festtagen fischen, (Die evangelischen Glarnet hatten noch "das alte", die Katholischen zu Wesen aber "das neue Zeit") wird auf Ratissication bin, sowohl ben fatholischen, als evangelischen Fischern ganglich verboten, an Conn- und Feiertagen zu fischen. e. Auf die Beichwerde von Glarus, daß der von Tuggen wider die Conventionen allzuweit in die Limmat hinausgefeste "Fachen" der Schifffahrt hinderlich sei, verspricht der schwyzerische Gefandte, insofern derfelbe wirklich conbentionswidrig sei, Abhilfe und nimmt, da er ohne Instruction ist, den Antrag ad referendum. § 8.

Man febe auch im Abschnitte herrschaftsangelegenheiten: Ad but all iblinkrachte berrichaftsangelegenheiten:

Men der Berberung (ad andiendam verl.dants.m. of hafft and dancer Raller lethit das Recht der Ref neckting, were Lucern, in Alegruch nehman, were 2.21. 22. 11th sines Schreibers on ten Napel in vielem Comb

Art. 111. Gafter.

Geschäfter aus, und bas biefes "peräffete Sobt dimat mattet," ba man wiffe, bag auch ber Roll

von Franfreich burch seinen Mindfer Carbinal Poliquae, ber Anher burch ben Carbinal Cieniusqua ben New

babin zu vermögen fuchen, mit ben Ertremitäten a. 255. n. und bie melitäte Obriefteit an ibren Soupen Conferenz von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Bug, katholisch Glarus und Solothurn. Lucern, 6. 7. 8. Rovember 1726.

all aridefuen eriucht babe, wedduch die fanbelle. [. endlew did wichten babe, wedden auch in ericheinen bei Gefandte: Lucern. Jafob Balthafar, Amtofchultheiß; Johann Joseph Durler, Alt-Schultheiß; Alphons bon Sonnenberg, Statthalter und Pannerherr; Frang Placidus Schumacher, Landvogt; Jost Bernhard Hartmann, Landwogt; Anton Leodegar Keller, Landwogt. Uri. Sebastian Heinrich Erwelli, Landammann; Joseph Unton Buntiner von Braunberg, Alt-Landammann und Landshauptmann. Schwys. Joseph Franz Reding Don Biberegg, Landammann; Joseph Anton Reding von Biberegg, Baron, Ritter, Alt-Landammann. Dbwalden. Joseph Franz Anderhalden, Landammann. Nidwalden. Johann Sebastian Remigius Kaiser, Ritter, Landshauptmann. Zug. Fidel Zurlauben von Thurn und Gestelenburg, Landshauptmann der freien Aemter, Alts Ammann und Stabführer; Christoph Andermatt, Ammann. Glarus. Joseph Anton Tschudi, neuerwählter Statthalter. Solothurn. Joseph Wilhelm Surn von Steinbruck, Schultheiß; Peter Joseph Besenval, Ritter, Mt-Rath.

4. Da das in Betreff des Udligenschwyler Handels") in Baden concipierte Schreiben an ben Papft den

⁹⁾ Lucerner Grempfar: Joseph Franz.

Der Nuntins Passinonei hatte den 28. October 1725 nächtlicher Weile Lucern verlassen und an die katholischen Orte ein Memoire gerichtet, das nach der Erklärung "des Schultheiß, der Rhöt und der Hundert der Stadt Lucern in sast allen Artiseln eine unwahrhalte Erzählung" des Jergangs enthielt. Diese Behörde richtet num an die katholischen Orte den 13. December 1725 kandbegit der Andbegit der Andbegit der Andbegit der Kandbegit der Kan

erwunfchten Erfolg nicht gehabt bat, bieten Die übrigen Drie Lucern ihre Bermittlung wiederum an, wohl Solothurn fich gleich bereitwillig erflart, mit Lucern gemeinsame Sache ju machen. Lucern fpricht bie Boffnung aus, daß, wenn die übrigen Orte die Sache als causa communis erflärten, diefelbe bald jum erwunfchten Ent geführt werden murbe. Sollten aber bie übrigen Orte fich beffen weigern, fo werde Lucern von feinem Redl der Borberufung der "fich vertrabenden" und der Ausweisung der widersvenstigen Briefter nicht abweichen und feine Couveranitat bis auf bas Lette verfechten. Rachbem die übrigen Orte erflart hatten, daß auch fie bas Recht der Borberufung (ad audiendum verbum principis) und in schweren Fällen selbst das Recht der 2008 weifung, wie Lucern, in Anspruch nehmen, wird ber Entwurf eines Schreibens an ben Bapft in diesem Simt ausgefertigt und ad ratificandum genommen. Lucern fpricht nun die Hoffnung auf baldige Erledigung be Geschäftes aus, und daß dieses "veräftete Bolg einmal spalten werde," da man wiffe, daß auch der Ronis von Frankreich durch feinen Minister Cardinal Polignac, ber Kaifer burch ben Cardinal Cienfuegos ben Papi dahin zu vermögen fuchen, "mit den Ertremitäten einzuhalten" und die weltliche Obrigfeit an ihren Souveral nitatorechten ungefrantt zu laffen. § 1. D. Es werden Beichwerden über Buriche "bespotisches Berfahren laut, bag es auf ben 17. November eine Tagfapung nach Baben ausgeschrieben habe, ohne Die andern Ont angefragt oder von ihnen eine Antwort erhalten zu haben, und zugleich ben faiferlichen Plenipotentarius bafelbi ju erscheinen ersucht habe, wodurch die fatholischen Drie genothigt wurden, daselbst auch ju erscheinen, went fie nicht durch ihr Ausbleiben zu einer Beit, wo fie ber Sulfe und bes Troftes großer Gerren und Bauptel der Katholicität bedürftig, feien, fich einigen Unglimpf zuziehen wollten. Da Lucern und Glarus fich bereits für Beschickung Dieser Tagfagung erklärt haben, bamit bie Ewangelischen burch ihr Ausbleiben feinen Borthell erlangen, machen fich Die übrigen Gefandten anheischig, nihren Dbern die Beschiefung ju belieben, gumat Dl man allseitig entschloffen ift, ber Erbvereinigung feine Ertension oder Erläuterung beizurucken, "mithit man den Fram Anderbalden, Landammann. Ribm alden. Johann Sedaftian Remigins Kaifer, Miner, Lands-

und erhielt dassilf den Littel eines verlogenen Mannes. Den 16. wurde dem Pjarrer ein Schreiben des Landvogts gekrachtes Jindalfs, es befremde den Knobvogt, daß der Pfarrer sich anmaße zu verbieten, was er erlandt habe. Der Tatiz sie ein weltliche Sache; meine der Pfarrer, daß ihm an seinen Kechten Eintrag geschebe, so werde ihm schot Recht gebalten, nerstellten Ber Weisel dabe den Besch, die Erlaubnis des Anges össenstilig au verlegen, salls der Knaver auf seinem Boraben bieden, sollte. Beim Gottesdierigte nun sagte der Pjarrer sach verlegenem Evangestum, er sei Willens gewesen seinen Lag dos hechten Gottes der Verlagen verlegenem Evangestum, er sei Willens gewesen seinen Lag dos hechten Gotten verlag der Besche verlag der Besche siehe in der Schalten geschen siehen Verlagen und zeschen Verlagen vom Pfarrer aber wurden der Neinigung der zehn Ausstätigigen, es sei nothwendig, diese Evangestum noch einnal zu hören, las sein der Anden von der Reinigung der zehn Ausstätigigen, es sei northwendig, diese Evangestum noch einnal zu hören, las sein der und verlegen und der Verlagen und der wehrt werden der verlägen und der wehrt werden der Verlagen und der verlagen werden schalten sich vollenderen Gottesdienst in der Verlagen und der vollenderen Gottesdienst jagte er bei Sprengung des Weidwallers saft mitten in der Arche, es solle daum Einer in der Verlagen und ihm wegen seine Schalten der Verlagen und ihm vergen schalten schalten ind zu verlegen. Das der von der Verlagen verlagen und der der der Verlagen und der Verlagen der Verlagen und der Verlagen und der Verlagen mann und Stabinberr: Chriftoph Andermalt, Ammann, Glarus, Zofeph Anton Tichubi,

Bug, Ribel Burlauben von Ibnen und Gestelenburg, Landsbaupimann ber freien Manner, Alts

"nicht sehe, daß der Krone Frankreich bessenthalben einiger Eintrag geschehen moge." Uebrigens wird als ein bei bieser Tagsatung vorzubringendes Berlangen bezeichnet, daß, wie man immer den gegen die vorderöftreichischen Bollftatten commercierenden Ständen wegen Bollbeschwerden behülflich gewesen sei, die protestierenden Orte auch für die fatholischen, welche sich bes ennetbirgischen Handels behelfen, wegen des 1711 neuerrichteten Bolls du Canobbio, fich verwenden mochten. Lucerns Gefandtichaft ift instruiert, Burich "ben Unfug" in Beziehung auf die Ausschreibung der Tagsatzung zu remonstrieren und wegen des Zolls zu Canobbio vor der Tagsatzung und bem faiferlichen Plenipotentiarius Vorstellungen zu machen. § 2. c. Der kaiferliche Plenipotentiarius, Pralat Blaffus von St. Blafien, übersendet durch seinen Secretarius Hermann ein verbindliches Schreiben. Dantcompliment von Seite der Conferenz, namentlich für des Pralaten Verwendung beim Kaiser wegen des Udli= genschwylerhandels, in Folge beren die kaiserlichen Minister beim papstlichen Stuhle ihr Fürwort einlegten. § 3. d. Da entgegen bem Bertrage, nach welchem die Eidgenoffen in Franfreich als Regnicolen gehalten werden follten, in Frankreich namentlich durch die Bemühungen des Marschalls Comte du Bourg keinem Eidgenoffen mehr in einem Kloster eine höhere Würde übertragen wird und denselben die Bisitation der Klöster untersagt worden ist und die Pfarrpfründen nicht mehr zugänglich find, so wird bem General bes Ciftercienserordens nicht gestattet, Die in den fatholischen Orten stehenden Klöster von einem delegierten Ausländer visitieren zu lassen. § 4. e. In Beziehung auf den mit Wallis zu erneuernden Bund eröffnet Lucerns Gesandtschaft ihre Inftruction dabin, daß sie mit derselben zuwarten wolle, bis der Udligenschwyler-Handel beigelegt sei; und als darauf in den Borichlag gekommen, ob unterdessen nicht Schwyz ein unvorgreifliches Schreiben an Wallis wegen der Bundeserneuerung ergehen laffen foll, damit daselbst die Gemuther nicht auf andere Borichlage bedacht fein mochten, wird endlich doch beschlossen, in Gottes Namen noch zuzuwarten und den hohen Himmel zu erflehen, den Stein des Anstoffes (den Udligenschwyler-Handel) aus dem Wege zu räumen. § 5. Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten : ich den anderen der beiten

Land grafschaft Thurgan. P. mood die interest in der

Urt. 296. Polizeiliches. 2011. 2011. 346. Zubicature und Competenziachen.

38 *

Graffchaft Sargans.

Obere freie Nemter. Dere freie gemein. Zeit vin Jollern zu Feldfirch zu ihrem Berhalf gegeben noerbert fei. Echen von 1558 keien vonster Zelle Wei

gabil weiben, und bannals fei bas Gelo ned in odierem Berthe gewelen. Den endespfinishen Tarif niche und mand viellen anichten die neuten noch noch noch med der nie night, vie von In nie Anich nie glebieden dif

receprorierild gehalten verrein fellier bleton fic. Com aufer ein Alemalien alle Magren und Gibe Gemeineidgenössische Tagsagung.

De Bodonere der Abrimbolie unger in

[Transarchiv Zürich.]

John in St. Johann u. f. we winniche er ichriftlich beitallich seinen su lernen. Macheni einerlitte beitaffen Gesandte: Burich, Johann Heinrich Birgel, Burgermeifter; Johannes Fries, Sedelmeifter und des Raths. Bern. Hieronymus von Erlach, Ritter, Schultheiß; Johann Anton Tillier, Seckelmeister beutscher Lande, Lucern. Joseph Franz Dürler, Schultheiß; Franz Placidus Schumacher, Seckelmeister und des Raths. Uri. Sebastian Heinrich Erivelli, Landammann; Joseph Anton Buntiner von Braunberg, Alt-Landammann und Landshauptmann. Schwyz. Joseph Franz Reding von Biberegg, Landammann; Joseph Anton Meding von Biberegg, Baron, Ritter, Alt-Landammann. Obwalden. Joseph Franz Anderhalden, Landammann. Nidwalden. Johann Sebastian Kaiser, Landshauptmann. Zug. Fibel Zurlauben von Thur und Gestelenburg, Ammann und Landshauptmann; Johann Peter Rußbaumer, des Raths zu Alegeri. Glarus. Johann Peter Zwicki, Landammann; Joseph Tschudt, Statthalter. Basel. Emanuel Falkner, Oberstzunft, meister; Emanuel Müller, Oreierherr. Freiburg. Niclaus Gottrau von Billens, Statthalter; Tobiat Gottrau, des Raths. Solothurn. Joseph Wilhelm Sury von Steinbruck, Schultheiß; Peter Joseph Besenval, Baron, Nitter, Altrath und Stadtschreiber. Schaffhausen. Johann Kaspar Murbad, Statthalter; Niclaus Wüsscher, Seckelmeister. Appenzell-Innerthoden. Johann Martin Gyger, Landammann und Pannerherr. Außerrhoden. Konrad Zellweger, Landammann. Abt St. Gallen. Ghristoph Anton Püntiner von Braunberg, Landshofmeister und des geheimen Naths. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrütiner, J. U. D., Burgermeister. Mühlhausen! (Niemand.) Biel. (Niemand.)

a. Rach Ablegung des eidgenöffischen Grußes zeigt der faiferliche Plenipotentiarius, Pralat Blafins voll St. Blaffen, ben Gefandten feine Anfunft an, versichert fie ber faiferlichen Propension und fpricht feine Bereit willigfeit zu ben auf die Erbvereinigung und die erbvereinlichen Bolle fich beziehenden Berhandlungen aus. Gegen compliment der Gefandten. Rach Erdauerung des Eingangs und erften Bunctes der Erbvereinigung von 1511 Des Tractates von 1561, Der Beibriefe von 1563, 1587, 1612, 1654 und Der Declaration Des Raifers Leopolt von 1701 wird in mehrern Conferengen dem Pralaten auseinandergefest, warum die Gidgenoffen fich nich gu dem Klingnauer-Project verstehen fonnen, "weil eben foldes wider die Erbvereinigung allzuweit fich ertell Diere." Eidgenöffischerseits wiffe man zwar wohl, bag bei Errichtung der Erbvereinigung an Bollen emal bezahlt worden fei; fie hatten einen alten Bolltarif von 1561 beigebracht, welcher zeige, was fur Bollen vol 1561 die Eidgenoffen unterworfen gewesen seien; ihr Berlangen gehe daher dahin, daß alle seitdem neuerrichtetet Bolle abgeschafft werden mochten, damit fie in der That die erbvereinlichen Früchte genießen konnten, und 300 gleich auch, daß der Pralat sich beim Kaiser zu Gunften ihrer Angehörigen im Rheinthal, welche durch bit Bolle gu St. Johann, Bochft, Fußach und Geiffau beschwert werden, verwenden mochte. Der Plenipotentiarius wunscht die einzelnen Buncte des Projects fennen zu lernen, welche zu Beschwerden Anlag geben, um durch Bespro dhung eine Bereinigung zu Stande zu bringen. Den Tarif von 1561 laßt er nicht als einen allgemeinen Tarif geltoli sondern blos als eine Weggeldsverordnung, welche für die Route über Feldfirch nach Italien gelte und feiner Beit den Bollern zu Feldfirch zu ihrem Berhalt gegeben worden fei. Schon vor 1558 feien höhere Bolle bo zahlt worden, und damals fei das Geld noch in höherem Werthe gewesen. Den rudolphinischen Tarif mache fich anheischig um einen Quart oder die Halfte zu reducteren oder einen neuen zu errichten, welcher bann aber reciprocierlich gehalten werden follte; diesem Bolle follen dann außer den Bictualien alle Waaren und Gutel die aus den öftreichischen Landen oder in oder durch dieselben verschicht werden, sie mögen erzeugt worden sein wo es immer fein mochte, unterworfen fein. Sollte eibgenöffischerfeits auf bem Tarif von 1561 werden, so sei er außer Stand, die Berhandlungen fortzusetzen. Die Beschwerde der Rheinthaler wegen bet Bölle zu St. Johann u. f. w. wünsche er schriftlich betailliert fennen zu lernen. Nachdem einerseits bas Diff liche ber Borichlage bes Bralaten eingesehen, Die Gelegenheit zu einer Uebereinfunft aber für gunftig achtet worden, fommt man endlich barin überein, den commercierenden Ständen zu überlaffen, fich des Raberell niber diese Materie zu berathen und ihre Gedanken den übrigen Orten mitzutheilen. § 1. Der Pleniff tenstarius fordert eine deutliche Erflärung über die in der Erbvereinigung von 1511 enthaltenen Worte "treuen Aufsehens." In Folge ber Inftructionen und "wohlbedachtlicher ber Cachen und Zeiten Be nichaffenheit wird einmüthig befunden, daß vorermelt in der Erbverein begriffene Wort eine I. Eidgenoffenschaft "Bu feiner thatlichen Silfe gegen bem burchlauchtigften Erzhaus Deftreich verbindlich machen; benn obgleich bie "Erbverein von a. 1511 fich auf die von annis 1474 und 1477 beziehe, fo verftehe fich foldes dannoch nur vallein auf die Buncton, derenthalb (wie felbige lautet) in diefer lobl. Berein fein Abanderung oder Erlausterung beschehen; Da bann befanntermaßen die in der Erbverein von 1474 ftipulierte Silf und Gegenhilf in "ber von a. 1500, weilen danahen beiden Barteien etlich Beschwerung zugestanden, aus merklichen Ursachen und wiffentlich hins und abgethan, a. 1511 aber in das treue Aufsehen verwandelt worden, danahen und nobgleich unfre lieben Alt-Borderen zu mehreren Malen es auf eine thätliche Hilf zu verstehen angesucht aworden, fo zeigen bennoch die Erempel, daß fie hierüber niemalen einmuthig willfahrig entsprochen, fondern mit Botichaftichiden, Schreiben und Declarieren ihre Pflichten hierinfalls erfüllet." . Nachdem in Diefem Ginne bem Plenipotentiarius geantwortet worden, erflart berfelbe, daß er gewünscht hatte, die Gefandten hatten fich über ben Buchstaben beutlicher ausgelaffen; ber Kaifer glaube, Die Eidgenoffen feien burch jenen Artifel bu wirklicher Beschützung der vorderöftreichischen Lande verbunden und habe ihn speciell beauftragt, darauf gu bringen, daß ber Schwarzwald und das Breisgau von den Eidgenoffen in wirklichen Schutz genommen werde; benn was bie Gidgenoffen hierin geleistet, fei bekanntermaßen nicht alle Zeit verfänglich gewesen. Der Kaiser halte ben Punct ber gegenseitigen Gulfe für ben wichtigsten und für die Eidgenoffenschaft vortheilhaftesten, ba biefe nur zur Beschützung der Walbstätte und des Schwarzwaldes, ber Kaifer aber zu der ber ganzen Gidgenoffenschaft verbunden sei. Die Antwort der Gesandten werde er dem Kaifer referieren; derfelbe aber werde daran micht bas geringste Contento haben." — Darauf macht ber Pralat von sich aus, nicht in Folge feiner Inftruction, ben Angug, ob nicht gur Erzielung einer gegenseitigen Defension auf den Fall der Roth ein Project du entwerfen fei und hiezu ein Volksaufbruch von 4-5000 Gidgenoffen auf bes Kaifers Unkoften und unter hoch festzusetenden Bedingungen gestattet werden fonnte, in Folge beffen ein gewiffer Diftrict von Basel bis Bregeng in Die Securität gesetzt und zu Kriegozeiten als eidgenöffisches Land follte angesehen werden; freiburg und Breisgau fonnten durch einen Specialtractat in die Defension aufgenommen werden. Die Gefandtichaft Berns fpricht fich inftructionsgemäß dahin aus, daß es Bern gedeihlich für die Eidgenoffenschaft vorkomme, wenn ein solcher Difiriet von Basel bis nach Bregenz, wenn nicht aus Kraft der Erbvereinigung, sondern durch einen besondern Bertrag in Securität und also beide Ufer des Rheins in eidgenössische Gewalt gesetzt werden könnten. Sie ist instruiert, sich in Unterhandlungen für eine Bolkswerbung einzulassen, doch so, daß durch eine solche Berbung und Beschützung Dieser Orte Die Eidgenoffenschaft nicht engagiert werden sollte. Diese Eröffnungen werden aus Mangel an Instruction blos in den Abschied genommen. Die Antwort an den Plenipotentiarius auf alle drei Puncte wird, durch eine Commission entworfen und von sammtlichen Gesandten gutgeheißen, dem Bralaten den 27. November überbracht. Dieselbe spricht sich 1) in Beziehung der Zölle also aus, daß die Eidgenoffenschaft das Vertrauen habe, der Kaiser werde die Zölle auf einen solchen Tuß feten, daß von eidgenössischen Waaren nicht mehr bezogen werde, als was von 1511 bis 1561 und fraft des Bertrags von 1654, von 1664 bis 1693, ferners fraft der Declaration Leopolds I von 1701 an einige Jahre hindurch bezahlt worden lei, damit man der erbvereinlichen Früchte theilhaftig werde; Die übrigen gemachten Vorschläge wurden die Gelandten ihren Herren und Obern referieren. 2) In Beziehung auf das treue Aufsehen hatten auch sie, wie ihre Borfahren von 1511 an, die Pflichten gegen das Erzhaus fo beobachtet, daß die ersprießlichen Früchte noch lett an dem Tag liegen; sie wollten in die Fußstapsen ihrer Regimentsvorsahren treten und ihre Pflichten so erfüllen, daß der Kaiser "ein allergnädigstes Bergnügen darob schöpfen werde." 3) Die Borschläge wegen des

Securitatediftrictes wollten fie ihren herren und Dbern hinterbringen. 4) In Beziehung auf ben Bunct de non offendendo laffe man es bei bem flaren Buchftaben ber Erbvereinigung bewenden. § 2. C. Den britten Artifd betreffend, worüber ber Pralat auf ber Jahrrediningstagfabung Bortrag gethan, b. h. "bag man in beibfeit gen Landen nichts Rriegliches gegen einander vornehmen foll", wird, nachdem man Erläuterungen barübt verlangt hat, beschloffen, es lediglich bei bem flaren Buchstaben ber Erbvereinigung bleiben zu laffen. § 3. dl. Di Secretar des frangofifchen Ambaffadors, De la Martinière, verfichert in einem ben Gefandten Buriche übergebend Schreiben die Tagfatung ber Benevoleng feines Ronigs und erfucht dieselbe, fich in feine Berbindlichfeiten einzulaffen, welche den mit der Krone Frankreich errichteten Tractaten gunvider feien. Gegencompliment burd Landvogt und Landschreiber und Berficherung, daß die Berren und Dbern wider Diese Tractate nichts voll nehmen werden. § 5. C. Die Gefandten Bafels ftellen folgende Rlagen: 1) bag ihnen auf Die febriftlich Beschwerde an ben Ambaffador wegen der Territorialverlegung, welche bei Klein-Buningen ftattgefunden, fein Genugthuung gegeben worden fei; 2) daß feit geraumer Zeit der Fruchtpaß aus dem Elfaß gesperrt fei, in Folge beffen bas Kornhaus zu Bafel ode gemacht worden fei, was gemeine Eidgenoffenschaft angebe; 3) bat auf baslerische Binfen- und Behntenfrüchte ein gar ichwerer, bisher unerhörter Boll gelegt worden fei, von mel dem andere nicht fo eng mit Frankreich verbundete Drie befreit feien. - Es wird fur bas Baffenbfte erachtet Diese Beschwerden, welche Bafel in ein wohlbegrundetes Memorial verfaffen und ben Orten überschicken follbei bald ftattfindender Becomplimentierung bem neuen frangofischen Ambaffador zu übergeben und zu en pfehlen. § 6. f. Der Gefandte der Stadt St. Gallen erfucht, das verwichenes Sahr bewilligte Recommen bationsschreiben an den Bergog von Bourbon zu Gunften ber Gebrüder Bogger zu Baris wegen Menderung bes Ministeriums an den Premierminifter, Cardinal von Fleury, ju richten. Es wird willfahrt. § 7. g. Lucen ersucht Burich bestmeinend, funftig vor Ausschreibung und Firierung solcher Tagsabungen, wie bie gegenwar tige, zuerst die Orte barüber zu vernehmen und deren Entschluß einzuholen; ferner ift es ber Ansicht, baf wenn ein fremder Minifter eine Tagfatung begehre, "er nach altem Berfommen felbige Bufammenberufund verlangen foll." Burich entgegnet, daß es nach dem auf der Jahrrechnung gefaßten Entichluffe diese Sag fatung nach alter Manier ausgeschrieben und aus Respect für die faiserliche Majestät nicht langer habe anfte hen laffen wollen, wunfcht zugleich, daß die Orte in Bufunft ihre Erflärungen wegen ihres Erfcheinens pofitit und ohne angefügte Bedingungen geben möchten. § 8.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraficaft Thurgan.

Art. 175. Marchenfachen. Art. 676. Locales. Art. 749. Locales.

Minute Des Lemes with during state (Committee

297. Polizeiliches.

Rheinthal. und bein alla allas und general Art, 266. Schifffabrt,

nog dod angel gun model mare um Graffcaft Cargans. In golad munam B and madien genore

may sparringly and first own 100 Art. 308, Locales, and the province managed adome about about about about

ildured drufted bert freie Memter, jolio von fraige Jahre beitelle Memter, jolio Dort bie Louis Beat bis 1981 199

Art. 162. Zehnten und Grundzinse.

Graffcaft Baden und untere treie Memter.

Mrt. 43. Behntenfachen.

Graficaft Baben.

of negligible and die troops and all marton of any angell gal. righten, daße ber Raifer mein allergnäsignes Pergnilgen beren ichnefen werde." 3) Die Boriolige wegen bes Untere freie Memter. Art. 105. Marchenfachen,

Auf. 528. Zollsachen.

257.

Defandter Uri. Gevoftian Heiner Griveln, Landammann; Joseph Anton Puntiner von Braunbeter Merch & draffing of gant Bankannann bur Beng bung und Glarus. Gill Ginigend San und Balle

Alle Landamannus, Joseph Anton Methon, 1727, man 1727, min Joseph Mentan Bandan Bandan

batter, Alle Landrogt und Giebner. - Ribre all fenrald biebrief Raifer, Landammann : Reant Remt

Gefandte: Schwyg. Joseph Frang Reding von Biberegg, Landammann und Zeugherr. Glarus. 30hann Beter Zwicki, Landammann; Joseph Anton Tichudi, Amtoftatthalter und gewesener Landshauptmann.

a. In Begiehung auf Die Bollbefreiung ber Landleute von Schwyz und der Gotteshausleute von Ginfiebeln zu Reichenburg stellt Schwyz bas Berlangen, baß Dieselben nicht nur an der Ziegelbrude nicht weiter beschwert werden, als ber Abschied von 1647 ausweise, fondern daß alle andern neuen Bolle abgethan werden möchten, und zwar sowohl von demjenigen Bieh, welches nach Lauis durchgeführt wird, als von dem, welches auf glarnerischen Märften gefauft ober auf Dieselben geführt wird, es sei benn, bag Glarus burch Briefe und Ciegel nachweisen könne, daß ber Boll zu Bilten von Alters ber, alfo mit rechter Befugsame aufgerichtet sei. Konne Glarus diesen Beweis nicht führen und hebe es die Zolle nicht auf, so werde Schwyz den neuen Zoll 34 Sibnen von ben Glarnern beziehen laffen. Glarus erflärt, wegen bes Bolls an ber Ziegelbrude an ben Abschied von 1647 sich halten und den Zoll nur von den auf Mehrschat durchgeführten Waaren beziehen zu wollen; zollfrei fei nach diesem Abschied blos bas, was jeder für seinen eigenen Hausbedarf gebrauche. Es etflart auch zollfrei die von den Landleuten und ihren Angehörigen auf feine Markte geführten Pferde und bas Bieh. Zollfrei hingegen könne nach uralten Tarifen zu Bilten das auf die Lauisermärkte auf Mehrschat getriebene oder auf seinen Märkten erkaufte Bieh nicht fein, um fo weniger, weil aller Orten von dem auf Mehrichat burch ober aus dem Lande abgeführten Bieh der Boll bezogen werde und die Glarner von dem zu Lachen und Sibnen erfauften Bieh auch Boll gablen muffen. Schwyz nimmt Letteres ad referendum. § 12. D. Der Voriges Jahr gefaßte Beschluß, nach welchem das Fischen an Sonn- und Feiertagen im See bei Wesen den Befenern und Glarnern verboten sein soll, wird ratificiert. § 13. c. Auf die Beschwerde von Schwys, daß der glatnerische Ordinari-Bote emtgegen dem Abschiede von 1724 mehr als zwei, ja fogar vier bis fünf Pferde anspanne, verspricht der glarnerische Gefandte Abhülfe und referiert. § 14. Man sehe auch im Abschnitte herrschaftsangelegenheiten:

Man seine auch im Ablance auch im Ablance Grafschaft Uznach.

Erberreinigung und für alle Befehre, mabre, Be bic Eschremagl wiffe, bag ihre Altwerdern feldes nienten

Allene iun dan nochapill miniberer miattar E mer Gafter.

Beit zugesteben wollten, zu geschweigen, bag die Erdenrehenschaft baburch mehr, als burch irgens einen Trach

alles extra obligationem der Erbrereinigung fein werde, und daß verher folgende Pinnete in bem Ment rial, welches ber Pralat zu Klingnau eingegeben, ins Reine gebracht werben. 1) Wabernd ber Pralat in Zollfachen, in Befuch ber Martie, Aubenvert und Schiffieln bie Reciprocität gwieden ben oftreichilchen und

258.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

Un ber Treib, 15. Januar 1727.

[Archiv Midwalden.]

Gesandte: Uri. Sebastian Heinrich Erivelli, Landammann; Joseph Anton Büntiner von Braunberg-Alt-Landammann und Landshauptmann; Jose Anton Schmid, Seckelmeister. Schwyz. Gilg Christoph Schorne, Alt-Landammann; Joseph Anton Reding, Ritter und Baron, Alt-Landammann; Franz Joseph Mettler, Statthalter, Alt-Landvogt und Siebner. Nidwalden. Sebastian Remigius Kaiser, Landammann; Franz Remigius Zelger, Commissarius.

Auf die von Schwyz erhobene Frage, ob auf die nachstens zu Baden sich versammelnde eidgenössische Conferenz zur Behandlung der östreichischen Zollbeschwerden nicht auch von den fatholischen Orten jemand erscheinen sollte, wird bemerkt, daß auf letzter Tagsatung zu Baden verabschiedet worden sei, daß nur die "trasicie renden" Orte zusammenkommen sollen, wobei man es bewenden läßt. § 7.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten: Belleng, Bolleng und Riviera. Art. 138 bis 143.

259.

Confereng der commercierenden Orte.

Baben, 20. bis 24. Januar 1727.

[Staateardiv Zürich.]

Gefandte: Zürich. Johannes Fries, Seckelmeister und des Raths. Bern. Johann Anton Tillier, Seckel meister deutscher Lande und des Naths. Basel. Emanuel Merian, des Naths und Präsident des kaufmalle nischen Directoriums. Schaffhausen. Johann Kaspar Murbach, Statthalter und des Naths. Abt St. Gallen. Joseph Anton Büntiner von Braunberg, Landshofmeister und geheimer Nath. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrütiner, J. U. D. Burgermeister.,

Diese Conserenz wird in Folge des badischen Abschieds vom November 1726 wegen des östreichischen Zelfgeschäfts zusammenberufen. Unterdessen war der Tod des kaiserlichen Plenipotentiarius Blassus erfolgt. Zürich sindet das im badischen Abschied enthaltene Ansuchen des kaiserlichen Plenipotentiarius sehr bedenklich da der Kaiser dazu nicht, wie es früher geschah, durch dringende Noth veranlaßt sei und dasselbe in Krast der Erbvereinigung und für alle Zeit begehre, während er doch wohl wisse, daß ihre Altvordern solches niemals wegen dieser Berbindlichseit, sondern jedesmal wegen der in den Tractaten erwähnten Ursachen und auf gewisse Zeit zugestehen wollten, zu geschweigen, daß die Eidgenossenschaft dadurch mehr, als durch irgend einen Tractat beschwert würde. Demnach erklärt Zürich, sich in feine Verhandlung einlassen zu wollen, es sei denn, das alles extra obligationem der Erbvereinigung sein werde, und daß vorher solgende Puncte in dem Memberal, welches der Prälat zu Klingnau eingegeben, ins Reine gebracht werden. 1) Während der Prälat in Zollsachen, in Besuch der Märkte, Fuhrwerf und Schiffsahrt die Reciprocität zwischen den östreichischen und

eibgenöfischen Angehörigen verlange, will Zurich, daß jegliches Ort bei seiner Rechtsame und Befugniß bleibe. 2) Bahrend bas Memorial ben Boll nach einem neuen moderierten Tarif von allen in die öftreichischen Lande Ober durch dieselben geführten Gutern und Waaren mit Ausnahme der Bictualien verlangt, spricht Burich nach ber frühern Tractaten Die Bollfreiheit für alle in bas Deftreichische eingeführten Waaren an, welche bafelbft berichliffen werden, sowie fur Diejenigen Baaren, welche in Die Gibgenoffenschaft eingeführt und barin verbraucht werben. 3) Während bas Memorial bie Strafen fur ben Guterzug burch bas Destreichische firieren will, ba-Begen aber fich anheischig macht, Diefelben in gutem Stand gur halten, will Burich, daß es unbenommen fein foll, auch eine andere Route zu gebrauchen, wenn dieselbe tein Abmeg gur Bellbefraudation fei. 4) Wahrend das Memorial ben fremden Waaren Diefelbe Bollbegunftigung, wie den eidgenöffischen, zu Theil werden läßt; wenn dieselben durch die Eidgenoffenschaft verführt werden, will Zurich einen Unterschied zwischen beiden gemacht und in Zufunft von den Zollern die obrigfeitlichen Atteftate mehr respectiert wissen. Die übrigen Gelandten find, ba man auf letter Tagfatung bas Profect von Klingnau bereits nicht annehmbar gefunden, nur dur Formierung eines milden Tarife instruiert. Obgleich Zurich hervorhebt, daß es unpaffend sei und für Die Eidgenoffenschaft mit der Zeit prajudicierlich sein konnte, wenn man jest, wo noch fein accreditierter Minifter bes Kaifers im Lande fei, mit einem Zolltarif fich beschäftige, und vor allem auf Beseitigung der oben hervorgehobenen bedenflichen Puncte bringt, schreiten die übrigen Gesandten jur Formierung eines Tarife. Auf ben Borichlag Bafels entscheiben fich Bern, Schaffhausen, Abt und Stadt St. Gallen bafur, feiner Zeit barauf bli infistieren, bag bie Gidgenoffen sowohl in ben ober als vorderöftreichischen Landen nach dem sogenannten Breisgauer-Tarif gehalten werden, wie felbiger 1718 ju Stodach projectiert, 1725 um einen Quart, jest aber nach ber vom Brataten gemachten Soffnung wiederum um eben fo viel vermindert werden foll. Ift das aber nicht erhaltlich, fo wird ein anderes Project zu einem oberöftreichischen Zolltarif, welcher etwa einen Quart bon dem im Klingnauer-Project enthaltenen sogenannten alten Tarif beträgt, vorgeschlagen, boch in ber Meis nung, daß alle Eidgenoffen an den vorderöftreichischen Bollstätten den vorderöftreichischen zu genießen haben. Bajel bedingt sich noch ausdrücklich aus, daß nicht beibe Tarife in einen verwandelt, sondern daß ce, wenn bet vorderöftreichische für die Eidgenoffen nicht auch auf Dberöftreich ausgedehnt werde, bei dem vorderöftreihischen bleiben foll; ferner daß zu Abschneidung aller Berdrießlichkeiten dieser Zellordnung alles außer den Bichialien zu unterwerfen fei. Ueberdieß hängt es jenem ersten Tarif noch neun bas Commercium in bem Reich betreffende Begehren an. Schaffhausen schlägt Bollfreiheit an den eidgenöffischen Bollftatten für ben öftreihischen Broviant vor, ba Destreich Bollfreiheit für die Bictualien gestatte; von der Munition aber foll der Boll bezahlt werden, ba ihn die Eidgenoffen in Destreich ebenfalls bezahlen muffen. § 1. Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten;

Man jege and in achigine geringen generalige and grafichaft Thurgan, gentraminare inn amentingegina einble lichen vier Standen verbannt fein und deren S. Borales, uter Standen mitgetheilt werden. Dergleichen

Graffchaft Baben.

Meld mag dielgat "gestehet neffingering all Art. 328. Kirchensachen.

minne man feingelegt voeroen. Biebenfer, von dem ben Bentimmung ber auf ben Grenten

Baritetellenten "Bafgebel" eine Gefch inshalten Mrt. 106. Marcheufachen, Baufe beit band Saufe verfahre ausländische werben auf dem nachften Wege nach Saufe geschänftt. Bafel ipricht hiebei gegen ben bischeffichet

Besandten ben Wunfch aus, es mochten die bischöflichen Beamten in Zufunft mehr Bereinvilligkeit zeigen, fet

ner an fie ergehenden Requisition um Behändigung bergleichen unnügen Bolfes zu entsprechen. Der Gefande nimmt es ad referendum. Endich wird Bern beauftragt, Barich, bas bem Spitalmeiner ju Baben (24. Test.)

39

Unögichen Angehörigen verlange, will Zürich, daß jegliches Drt bei seiner Mechisame und Besugniß bleibe. Babernd bas Memorial den Boll nach einem na 100 Koberierten Tarif von allen in die öffreichilden Lande

Conferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten regierenden Stände.

Murten, 20. April 1727.

mbi nammenadin de find dirig flier, nothe Ztaatsardin Bern.] mi mall

Gefandte: Bern. Ffaat Steiger, Benner; Gottlieb von Dießbach, Bauherr; Samuel Mutach, alle bet täglichen Ratho. Fre iburg. Niclaus von Forel, Obercommissarius; Niclaus Gottrau, Alt-Burgermeister Beter Buenli, Sedelmeister.

and in Zufunt von den Zeinebeitengerichaftsangelegenheitente Der frei ber den der bericht Ger ibrigen Ge-

Telen find, ba man auf lester Taglagung vac Rollen Ringman bereits nicht annehmbar gefinden, mur

dermierung eines milden Taries infirmiert. Ichtera Jurich herverbebt, daß es unpaffend fei und für

Biogenoffenichaft mie ber Beit praftiblieferlich fein konnte, werm man jest, wo noch tein accreditierter Mint-

ins differ Conferenz von Bern, Basel, Solothurn und dem Bischof von Basel.
Maran, 29. April 1727.

ftegauer-Tarif gehalten werden, wie felbiger Inreff eichresteilt projectiert, 1725 um einen Duart, jest aber

bes fleinen Raths. Solot hunn Beter Joseph Reinhard, Stadt-Benner und des täglichen Rathsli Bischo von Ba fell. Baron von Ramschwag.

Dieje Confereng wird in Folge der vom oberrheinischen Greife erlaffenen Bonalfanction und der von tell Markgrafen von Baben-Durlach und Baben-Baben wiber allerhand lieberliches Gefindel erlaffenen Sanctionell Bufammenberufen. Der Abgefandte bes Bifchofe von Bafel, Baron von Ramichwag, wird angehört; er prid die Bereitwilligfeit feines herrn aus, ju allem beigutragen, was jur Abhaltung des burch die ficharfen Ber ordnungen Frantreiche und Deutschlandes nach ber Eiogenoffenschaft fich zielenden lofen Gefindels bienlich fein tonne. Dam vereinige fich bahin, eine neue Orbnung wegen diefes Gefindels zu entwerfen, Diefelbe nach auß gelprodiener Ratification ben 25. Mai zu publicieren und von 15. Buni in Bollaug zu fegen und einen Tal du einer Betteljägi anzusegen. Won Diefen Dagregelm foll ber Commandant im Elfaß, Comte bu Bourg, if Renntniß gefest und ersucht werben, Die Rachbarichaft von Diesem Bolfe zu faubern. Die in einem ber viel Stände aufgegriffenen mit Brandmarfung, Stäupung und Berweisung bestraften Bagabunden follen aus famnt lichen vier Ständen verbannt fein und deren Signalement allen vier Ständen mitgetheilt werden. Dergleichen Leute follen von einer Botmäßigfeit in die andere verfolgt und, wo fie aufgegriffen werden, fogleich vom Unt mann festgesetzt werden. Ausreißer aus der Eidgenoffenschaft sollen nach der Bestimmung der auf den Grenzen ihnen zu ertheilenden "Baßzedel" ohne Geschoß und Gewehr auf den großen Strafen sich nach Sause verfügen! ausländische werden auf dem nachsten Wege nach Sause geschafft. Basel spricht hiebei gegen den bischöfliche Gefandten den Bunsch aus, es möchten die bischöflichen Beamten in Zufunft mehr Bereitwilligfeit zeigen, ner an fie ergehenden Requifition um Behandigung bergleichen unnugen Bolfes zu entsprechen. nimmt es ad referendum. Endlich wird Bern beauftragt, Zurich, bas bem Spitalmeifter zu Baben (24. Febt.)

geschrieben, daß keine fremden Bettler mehr gegen seine Grenzen geführt werden sollten, vorzuhalten, daß dieß gegen die Abschiede von 1725 und 1727 sei, und dasselbe zu ersuchen, den Inhalt der gegenwärtigen Berabstedung nach erfolgter Ratification den übrigen Orten mitzutheilen. Alles wird von den Gesandten ad referendum genommen.

** Seignister Intich. Johan Idtes Sicher, Burgageifer; Johann-Aonnad Gicher wille Setelmeifter und ber manne Gertenben Seiger, Schuldbeifer und ber Magrenvon Gertenben Seiger, Schuldbeifer und ber Magrenvon Gertenbeifer und bestehen der Magrenvon Gertenbeifer und bestehen der Gertenbeifer der Gertenbeifer und bestehen der Gertenbeifer und bestehen der Gertenbeifer der Gertenbeifer

Andream of nor non Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden. u 9 de den est den estade

namm. Ed must Gilly Chriftoph Schorne, [.combesarabis viderasten Brang McBling von Bibertall alle

Gefandte: Uri. Karl Franz Schmid, Landammann und Landsfändrich; Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Alt-Landammann und Landshauptmann; Sebastian Heinrich Erivelli, Alt-Landammann; Joseph Anton Schmid, Landsseckelmeister. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Ritter, Landammann; Joseph Anton Reding von Biberegg, Ritter, Baron, Alt-Landammann; Joseph Franz Reding von Biberegg; Alt-Landammann. Ridwalden. Joseph Franz Ackermann, Ritter, Landammann und Landshauptmann; Sebastian Remigins Kaiser, Ritter, Alt-Landammann; Kaspar Anton Rini, des Raths.

a. Nach abgelegtem eidgenösstischem Gruße bringt Schwyz die Beschwerde vor, daß die zu Ursern ents gegen bem Instrumente von 1592 den Boll den Seinigen abnehmen, während die zu Urfern vom Bolle zu Bellenz befreit seien. § 1. D. Es wird die Frage aufgeworfen, ob nicht die Bundeserneuerung mit Wallis, belche dem Umgang nach dießmal in Schwyz stattzusinden hat, soll befördert werden. Schwyz erklärt, daß bazu ganz bereit sei; Lucern aber habe auf seine Aufforderung, das, was zu Baden von den katholischen Diten verabschiedet worden, Wallis mitzutheilen, geantwortet, daß es dermalen nicht im Stande sei, die Bundeserneuerung vorzunehmen. Schwyz will in der Sache nicht weiter vorschreiten, wenn es nicht einmüthig und willig von fammtlichen katholischen Standen geschehe. Man vereinigt sich dahin, dieses Geschäft einstweilen dahin gestellt zu laffen, jedoch unterdeffen insgemein und particulariter gutes Verständniß und bundesmäßige Correspondenz mit Wallis zu unterhalten, es jährlich oder doch alle zwei Jahre zu einer katholischen Conferenz einzulaben und bei ber Tagsatung zu Solothurn mit den Gesandten von Wallis wegen der Bundeserneuerung ju teben. § 2. C. In Beziehung auf die Malstatt für die Jahrrechnung der deutschen gemeinen Bogteien bird als anständig erachtet, an feinen andern Ort hinzugehen, als an einen sammtlichen Standen untergebes nen. § 3. d. Auf Anregung von Schwyz beschließt man, Die Gefandten der fatholischen Orte für ein Schreis ben an den französischen Hof oder den König wegen der Restitution auf nächste Jahrrechnung instruieren zu laffen; ebenso sollten bie betreffenden Orte zu einer Sollicitation, mit welcher man bei Savoyen wegen der "Bundesfrüchte" einfommen wolle, instruieren. § 4. C. Schwyz ersucht Uri um eine Copie der zwischen Uri und Schwyz errichteten Marchbriefe, ba die seinigen verloren gegangen seien. Uri willfahrt. § 5.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten: Bellenz, Bollenz und Niviera. Art. 144 bis 147.

St. Clatter Schalter find als Chartenagh ble Consensing von 8 5. K. Die Bellmerkellungs, bas von

308 Sult 1727.

Best bie Abidiebe von 1725 und 1727 fei, und baffelbe zu ersuchen, ben Inhalt ber gegenwärtigen Berabenbung nach erfolgter Raiffication be. guuchafige ach beine b

Michrieben, bag feine fremben Beitler niebr gegen igagirengen geführt werden follien, vorzuhalten, bag bieß

Baben, 7. bis 11. Juli 1727.

[Staatearchiv Bern.]

Befandte: Burich. Johann Jafob Gider, Burgermeifter; Johann Konrad Efcher, Alt-Gedelmeifter 1110 bes Raths. Bern. Johann Chriftoph Steiger, Schultheiß; Ludwig von Wattenwul, Gedelmeister welfche Lande und des Raths. Lucern. Johann Joseph Durler, Schultheiß; Jost Anton von Fledenstein, Gedd meifter und des Raths. Uri. Frang Karl Schmid, Landammann; Cebaftian Beinrich Crivelli, Alt-Landam mann. Ch w y 3. Gilg Chriftoph Schorno, Ritter, Landammann; Joseph Frang Reding von Biberegg, All Landammann, Ribwalden. Johann Jafob Adermann, Ritter, Landammann und Landshauptmann; Gebb ftian Remigius Raifer, Ritter, Landshauptmann und Alt-Landammann. 3 u.g. Fibel Burlauben, Baron 200 Thurn und Gestelenburg, Ritter, Ammann und Landshauptmann; Joseph Anton Letter, Landshauptmann, 1110 Ummann. Glarus. Johann Beter Zwiefi, Landammann; Joseph Unton Tichudi, Landoftatthalter. Andreas Burdhardt, Burgermeifter; Emanuel Muller, Dreierherr und des Rathe. Freiburg, (Nieman) Colothurn. Hieronymus Gury, Schultheiß; Beter Joseph Reinhard, Stadte Benner. Schaffhaufen Jojeph Felir Wepfer, Burgermeifter; Johann Kaspar Murbach, Statthalter. Uppengell Innerrhabel Rarl Jafob Schuß, Landammann. Außerrhoden. Loreng Tanner, Landammann. Abt St. Gallen. 30 feph Unton Buntiner von Braunberg, Des geheimen Rathe und Landshofmeifter. Stadt St. Gallen. Chri ftoph Sochrütiner, Burgermeifter. Biel (Riemand.) belde bem Ibnaang nach viefingt in Schreg gartuffin

a. Eidgenöffische Begrußung. § 1. D. Freiburg und Biel entschuldigen fich wegen ihres Nichter icheinens. § 2. e. Auf den Angug, ob man nicht auch die Regierungsgeschäfte in Baden behandeln wolle erflaren die Gefandten von Uri und Schwyg, daß fie inftruiert feien, Diefelben in Frauenfeld gu beball Rachdem nun Frauenfeld als Malftatt fur Die Regierungsgeschäfte bestimmt worden, ersucht Lucert ba es fieht, daß die meiften Stande fur Baben gestimmt find, funftig die Tagfatung nach Baben auszuschrei ben. § 3. d. De la Martinière, Chargé des affaires du Roi en Suisse, versichert Die Orte in einem an Burich abgegebenen Schreiben ber Benevolen feines Königs. Gegencompliment burch ben Landwogt und Landidrei ber. § 4. e. Bei ber Berathung über bas Mangwesen wird namentlich von Bern hervorgehoben, wie großet Schaden theils burch die ichlechte fremde Minge, theils burch die Admodiation ber zu pragenden inlandifchel Müngen, theils durch den allzuhohen "Lauf" des Silbers und Goldes erwachfe. Als Abhülfsmittel wird all gerathen, daß fich die Orte über ein Suftem vergleichen, und daß man nachdenken mochte, wie ber Langenthalet Abschied fonne abgeandert werben, damit er von ben Orten, namentlich in Beziehung auf ben Berth Des Gil bers angenommen werde; ferner daß man mit dem Mungen eine Zeitlang inne halte, und daß fein Giogenoff gur llebernahme und Bedienung der Mungen fich gebrauchen laffen foll; endlich daß man, wenn ein Ort von Schlechtmungen nicht abstehen wolle, sein Berfahren zu hintertreiben suche. Die Mehrzahl ber Orte laffen es bei dem vorjährigen und dem Langenthaler-Abschiede bewenden, jedoch mit dem Anhang, daß das 1725 für Die gemeinen herrschaften verfaßte Mandat bestätigt und wiederum publiciert, Die Admodiation ber Mungen nie manden gegeben und das Münzen der Scheidemungen bis auf nachfte Zusammenfunft eingestellt werden foll. Uri Schwyz und beide Appenzell laffen es lediglich beim vorjährigen Abschiede bewenden. Bafel, Schaffhausen und St. Gallen behalten fich als Grenzfantone die Convenienz vor. § 5. f. Die Beschwerde Bugs, bag ben Ber

täufern des Biebs jenietts des Gebirgs das Geld zu allzuhohem Werthe aufgedrungen werde, wird den ennets birgifchen Gefandten zur Untersuchung überwiesen. § 6. g. Die Gefandischaft von Schaffhaufen beschwert sich, daß dem Stadtschreiber Ziegter ein Capital von 500 fl., das er in das Thurgan geliehen, in Thalern zu 2 ft. abbezahlt und er zur Annahme folden Gurfes vom Landvogt verurtheilt worden fei, mahrend nach ber Obligation bas Capital in groben gangbaren Schaffhaufer-Sorten follte gurudbezahlt werden und die Thaler Dazumal 28 Bagen galten und jest noch gelten. Die Sache wird an Die thurgauische Jahrrechnung verwiesen. \$ 7. In. Es wird die Antwort bes Königs von Frankreich auf das vorsährige Jaterceffionale wegen der Billets zu Gunften ber in Frankreich etablierten Eidgenoffen (vom 1. Nov. 1726) verlefen. In bemfelben fagt der König: Vous devez avoir été informés, qu'étant bien aises de donner en toutes occasions aux Cantons suisses en la personne de leurs sujets de marques de la bienveillance, que nous conservons pour le corps helvétique, nous avons en attention de les faire traiter dans ces arrangements à l'égal de ceux de nos sujets, que nous avons Voulu le plus favoriser. Da aber die Betreffenden noch feineswegs getroftet find, wird wiederum ein Schreiben an ben Konig abgesandt. Uri werben acht Tage gur Ginschickung feiner Beistimmung geftattet. Das Begehren ber eidgenössischen Kaufleute zu Lyon, man möchte das fönigliche Anerbieten, sie als seine sujets les plus fa-Vorises tractieren zu laffen, annehmen, wird als zuwiderlaufend bem ewigen Frieden und den Tractaten mit Granfreich von ber Sand gewiesen. § 8. 1. In Betreff des immer wieder fich einschleichenden Strolchens und Bettelgefindes bleibt es beim vorjährigen Abschiede; zu den drei Dort specificierten Tagen und Monaten (Gep) tember, October, November) wird ber December für die Betteljägi beigefügt. Bafel und Schaffhausen wollen bas Ihrige thun, daß foldem Gefindel der Muth vergebe, ihre Grengen gu betreten, fonnen fich aber zu pos litiven Beranstaltungen nicht verpflichten. § 9. I. Bafel berichtet, Das Die Fruchtsperre in dem Elfaß, und bie auf seine eigenen Behnten- und Binsfruchte baselbst gelegten Bolte fortbauern und bag ihm noch feine Satisfaction für Die Territorialverletzung bei Klein-Hüningen zu Theil geworden fei. Es wird für gut befunben, die Ankunft bes neuen Ambaffadors abzuwarten und alsdaun Abhülfe und Satissaction zu verlangen; follte fich dieselbe zu lange verziehen, so moge Basel den Orten berichten, und man werde ihm die eidgenöffischen Dificien zu Theit werden laffen. § 10. 1. In Beziehung auf das von Johann Bhilipp Burggraf, med. doct. Brankfurt, der Eidgenoffenschaft bedieierte Buch: Hermanni Conringii de habitus corporum Germanicorum antiqui et novi causis liber singularis etc., wird beschloffen, demselben für jedes Exemplar 4 Thaler zu geben. \$11. m. Auf die von Glams wiederholte Ruge, daß feit einiger Zeit Particularen privatim und ohne Borwissen und Bewilligung ihrer Obern mit fremden Fürsten Capitulationen abschließen und Regimenter anwerben, wird beschloffen, daß solches feinem Barticularen erlaubt sein foll, er habe denn von seiner Obrigfeit eine Bevilligung. Die Frage, ob ein Det felbst ohne Avisierung und Bewilligung der andern eine solche Capitulation bu machen befugt sei, wird ad referendum genommen, obgleich Zurich bemerkt, daß kein Ort diefes von der eigenen Souveranität abhangende Regale vergeben werde. § 12. ... Glarus und Schwyz ersuchen die Gesandten, ihnen wegen des von Zürich noch immer bezogenen Immi zum lieben Rechte zu verhelfen. Schwyz fügt bei, daß es auf die frühern Abschiede sich beziehe und dazu im Hindlick auf den Frieden von 1440, zu weldem der 1610 Glarus ertheilte Brief eine Erlauterung fei, Grund habe. Es verlangt auch eine Copie des früher bon Jurich allegierten Briefes von 1546. Zurich macht auf Die Boetheile aufmerksam, welche Glarus durch ben zu Eglisau errichteten Kornmarkt erhalten habe, wo es ohne Abgabe des Immi Getreide kaufen könne; beist darauf hin, daß es dieses erfaufte Necht, dem sich seine eigenen Bürger und alle Eidgenossen unterworfen haben, erfauft und in den Bund gebracht habe; erklärt, daß es darum, als um ein Regale, nicht das Recht 310 Suli 1727.

gu bestehen schuldig sei, und municht, daß beide Orte mit ihrem Ansuchen ab und gur Rube gewiesen werdet möchten. Die übrigen Gefandten hoffen, daß die ftreitenden Orte entweder durch fich felbft oder burch Bet mittlung guter Freunde fich vergleichen werden. Solothurns Gesandtschaft ift instruiert, Glarus nach 2008 weifung ber Bunde zu dem Rechte behülflich zu fein. § 13. 3 mag tormed madlol andannte ine in den

Capital in groben gangbaren Schaffbanier-Cerem foller gurudbegablt werden und bie Thaier bagumal 28

Burn galten und feat noch gelten. Die Sache mer 264. gentuganische Sabrrechnung verwielen. & 7. Il. Ge Conferenzen der evangelischen Städte und Orte mabrend der gemeineidgenöffischen Tagfahung aver general etablieren Cibamonen (com t. 20. 1727. ill micien, In bemielben jagt ber Renig : Lous devez

Mair été informés qu'étant bien nises de d'Lebrit victores ensigns aux Cautons suisses en la personne

Gefandte: Für Appengell=Außerrhoden ericheint hier Johann Konrad Bellweger, Landammann Muhlhaufen und Biel find nicht vertreten. etwangenerm son ander beim sof of goilnotte no and

A. Der Bet-, Faft-, Buß- und Danktag wird auf ben 11. September angesent. § 1. b. Steuern werden zuerfannt: 1) den beiden Pfarrern zu Gronenbach und Herbisbofen je 100 fl.; 2) dem Pfarrer in Christian Erlang 130 fl.; 3) ber reformierten beutschen Gemeinde gu Mariafirch 200 fl.; 4) ber reformierten frangofilichen Gemeinde bafelbft 100 fl.; 5) bem reformierten Prediger ju Reu-Barenthal 200 fl.; 6) ben reformierten Prediger zu Friedrichsthal und Karleruhe je 100 fl.; 7) den reformierten Bredigern zu Baireuth und Wilhelmsborf 100 fl.; 8) ben durpfälzischen Kirchen und Schuldienern, welche noch immer allerhand Ungemach ausstehell muffen, 300 Thir.; 9) funf piemontefifchen und brei ungarischen Studenten 836 fl.; 10) ben reformierten Ge meinden gu Speper und Worms je 100 fl.; 11) ber reformierten Gemeinde in Dem Egweilerthal im gweibrudijdel Dberamt jur Erweiterung ihrer fleinen und "baulosen" Rirche, 300 fl. (VIIftadtischer Repartition). Appensell ftimmt nur zu 1. 2. 3. Schaffhausen steuert nicht zu 6. (Friedrichothal) 7. 10.; ad referendum nehmen 12 Glarus, Bafel, St. Gallen. (Siehe S. 7.) In Betreff ber jum Studium untauglichen jungen Leute, welche die piemonteflichen Gemeinden schicken, wird fur gut befunden, Diefelben in Bufunft vor ihrer Unnahme eraminieren gu laffen. § 2 bis 13. . In das Unfuchen der evangelischen Gemeinde Blamont im Bergogthum Mumpel gard um eine Beifteuer an bie Wiedererbauung ihres abgebrannten Tempels und Städtleins, ingleichem in bas der abgebrannten Stadt Reutlingen wird nicht eingetreten, weil berichtet wird, daß Die meiften Orte von fich aus bereits Unterftugungen gegeben haben oder noch geben werben. § 11. 4. Auf Die Empfehlung Det gräflich-hohenlohischen Regierung zu Pfabelbach in Franken wird den einzelnen Orten überlaffen, dem Collec tanten für die Berbefferung der evangelisch-lutherischen Schulen in jener Graffchaft mildherzig zu entsprechen. § 14. e. Zurich ersucht, die noch vom vorjährigen Abschied ausstehenden Liebessteuern fur Bomaretto (von Glarus) Schaffhaufen, St. Gallen, Muhlhaufen), für Grunftadt (von Schaffhaufen, St. Gallen, Biel), für Raab in Ungart (von Schaffhausen, St. Gallen, Biel), für Sildburghaufen (von Glarus, St. Gallen, Mühlhausen, Biel) eingil fenden. \$ 15. 1. Burich verlangt wiederum von Glarus, St. Gallen von Appenzell Die Bergutung Det Roften, welche fie wegen Erhaltung ber jenen Orten zugewiesenen Galeriens gehabt haben. Glarus und Appenzell antworten wie in frühern Abschieden. Die übrigen Orte laffen es bei ber gemachten Repartition bewenden. §. 16.4 aus eringilie Brig eine Griffmerung, fei, Genne babe. Est vollage aus beite 16.4 aus eine beite

Man sehe auch im Abschnitte herrschaftsangelegenheiten: Deutsche gemeine Bogteien überhaupt. Art. 59. Accef von evangelisch Glarus gu ben Pfarrpfrunden. untere freie Memter. Alle dim togit ? Wintere freie Memter. Mallioling entit begind icon R. Cod libite galogoff, sin our dan genera Art. 78. Landschreiber, and advances analysis and his dieu country of the

Although Berton 265 man Weinfund auton and Alfred

Jahrrechnungstagfatung.

Frauenfeld, 14. Juli bis 5: Muguft 1727.

[Staatsardin Bern.]

Gefandte : Diefelben, welche ju Baben. Inff die fredfinglieden der inter-

a. In Beziehung auf bas Udligenschwulergeschäft eröffnet Lucern, daß es von seinem fruhern Entschluffe, Die Orte nicht früher mit demfelben behelligen zu wollen, als bis es deffen ganzliche Beendigung melden könnte, abgehen muffe, da der mit Rom ju Stande gefommene Bergleich, welcher nach dem Berichte des Agenten Conte Giuliani und mehrerer Cardinale fofort hatte vollzogen werden follen, namentlich vom papftlichen Nuntius Bastionei mit Collusion des Bischofs von Constanz und einiger dessen Minister unter Hintansegung der papstlichen Orbres in seiner Vollziehung hingehalten werde, wenn Dieselben nicht gar darauf ausgingen, den Vergleich völlig umzustoßen. Da nun dieses Geschäft sich leicht "vertiefen" könnte und fie zu einem Minister, wie dem gegenwärtis gen Runtius, welcher sich in That und Werf wider sie also aufgeführt habe, fein Zutrauen mehr haben und sie beswegen leicht zu weitern Resolutionen genöthigt werden konnten, so möchten die Stände nicht ihnen die Schuld beimessen, sondern denjenigen, welche den allerheiligsten Bater selbst hintergehen und die Ruhe Lucerns und der gangen Eidgenoffenschaft stören, und möchten ihnen in allen Borfallenheiten bundesmäßig an die Sand geben. Die Gefandtschaften von Zurich, Bern und evangelisch Glarus, zwar ohne Instruction, versichern, daß ihre gn. herren und Obern nicht ermangeln werben, bunbesgemaß alles beizutragen, was gur Erhaltung ber Souberänitätsrechte gedeihlich werde erfunden werden, banken auch für erwiesenes Zutrauen. Die Gesandten von Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und fatholisch Glarus, ebenfalls ohne Instruction, versichern, thun zu wollen, bas ehrlichen, treuen Giogenoffen anständig sei; sie hätten auch schon dießfalls einiges gethan, gestehen aber, diesen Unzug hier nicht erwartet zu haben, und hatten Lucern noch ein wenig zuwartende Geduld gewünscht, ba man nicht ohnte Grund eine baldige Beendigung Dieses Geschäftes hoffen durfe. § 55.

Dan febe auch im Abschnitte Berrichaftsangelegenheiten:

bugh gir na opartiell naufling gemeine Bogteien überhaupt. Des Baus der Ziegelbrud, ben Ingthistate dungungungertramppargande. Zurich, ebichon obne Berbud lichfeit, ift geneigt, bem Anfuchen zu entsprechen, "uscheitla". 34 1,64 1,198 übrigen freitigen Pameie berichief Art. 41. Umterednungen. Landgrafichaft Thurgau. Art. 318. Jubicatur: u. Competengfachen. Mrt. 491. Juftiglachen. " 72. Burig, Begn und (Herrys. , 492. 166. Sulbigung. 176. Marchenfachen. 493. "176. Marchenfachen." 493. "176. Marchenfachen." 517. Leibeigenschaft und Fall. 10. Warchensacher. "350. 305. Art. 34. Amteredynung. Rheinthal, The 2 2 143. Zuntsrechnung. Art. 143. Zudicature u. Competenzenfleite. 211. 101. Zufilgen. 1889. Wirthensachen: 189 Mirthensachen: dwinkth Bolizchiches. 1571 dun E271 meg 156geichiells non rochang dan ildaars 167, drudst mi immamme mug

	The state of the s
Art. 168. Zustizsachen. " 220. Obrigkeitliche Lehen. " 252. Rhein. " 260. Schifffahrt. " 267. " " 276. Zölle und Weggelber.	Art. 297. Zölle und Weggelber. " 299. Berkommniß wegen Weinlauf u. " Rebbau. " 300. " 301. Kriegsfachen.
Art. 8. Beeidigung von Beamten. " 35. Amtsrechnung. " 163. Zehnten- und Grundzinse.	Grafschilches. Art. 117. Polizeiliches. " 195. Leibeigenschaft und Fall. " 295. Locales. " 215. Obrigkeitliche Lehen. " 239. Straßenwesen. " 310. " 310. " 310. " 316.

Art. 161, Zehnten und Grundzinse.

dind Beitern Reieland beit and beit beiten bei benten, je mechten die Stätte nicht unter die Schwer bei Beitern Der Banden, je mechten die Schwer beite beit

fondern benjemgen, welche den allerbeiligften Bater feibst hintergeben und die Rube Lucerns und der

266.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände. Baben, 7. bis 23. August 1727.

School Intermalient, Jug und tatbelt of ching victorstant) obne Jagenerion, verndern, thun zu woulen,

Gesandte: Burich. Johann Jatob Escher; Konrad Escher. Bern. Christoph Steiger; Ludwig vo Battenwyl. Glarus. Johann Peter Zwicki; Joseph Anton Tichubi.

Burich und Glarus.

20. Glarus ersucht wiederum Zurich um Verabfolgung Des in Aussicht gestellten Beitrags an die Kostel bes Baus der Ziegelbrücke, den es auf Verleitung Zurichs unternommen habe. Zurich, obschon ohne Verbind lichkeit, ist geneigt, dem Ansuchen zu entsprechen, sobald die bekannten übrigen streitigen Puncte berichtigl sind. § 16.

Burid, Bern und Glarus.

b. Berns Gesandtschaft eröffnet instructionsgemäß, daß seinen gn. Herren und Obern mißfalle, allerhand Weitläufigkeiten in den Abschieden zu sehen, und ersucht, daß man kunftig über dergleichen Anzüge, wie wegel des Immi u. dgl. sich gutlich vergleichen und im Abschiede dieselben weglassen und diese prætensiones reservalis reservandis suspendieren möchte. Glarus wünscht ebenfalls gutlichen Vergleich und nimmt den Anzug ad referendum. § 17.

Burich und Bern.

e. Abgeordnete aus dem Toggenburg beschweren sich 1) daß der vormalige Landesobmann Rüdlinger zum Ammann im Thurthal erwählt und zuwider den Abschieden von 1723 und 1724 nach Berbannung

bes niedern Gerichts nicht abtrete, sondern ben Beifit als ein Landmann fraft Friedens behaupten wolle; ferner ziehe er allerhand strafbare Sachen vor fich und ben P. Statthalter in das Kloster, wohin die Leute bon ihnen bei ber Buse citiert und über begangene Frevel abzumachen angehalten werden; 2) bitten fie, daß man ihnen in Beziehung auf Weibel- und Schreiberwahlen in den funf obern Gerichten zu dem verhelfen wolle, um was sie schon mehrmals nachgesucht hatten; 3) beschweren sie sich, daß sie beim Abte vergebens um Remedur wegen Einführung eines neuen Amtmannes, der Aufrichtung eines Zolls im Hummelwald und wegen ber Erinftage angehalten hätten. Die Abgeordneten werden nicht für hinlanglich accreditiert befunden. Rüdlinger werben Borftellungen gemacht, und er verspricht, Remedur nach bestem Bermögen zu schaffen. In Beziehung auf Nr. 2 läßt man es bei ben barüber verfaßten Abschieden bewenden. Wegen Nr. 3 wird ben Abgeordneten ber Rath ertheilt, die Klagen beim geheimen ober beim Landrathe anhängig zu machen und gemeinsam mit bemselben beim Fürsten Remedur zu verlangen; erhalten fie Dieselbe nicht, so follen fie an beibe Stande betichten. § 24. d. Der evangelische Landrath bes Toggenburgs beschwert sich, bag die Aehtiffin von Magdenau in Civilsachen die Definitiv-Appellation zu haben behaupte, eine vor dem badischen Frieden errichtete "Ubertommnis" durch gerichtliches Urtheil habe aufheben laffen und die Appellation nach Lichtensteig nicht gestatten bolle. Es wird bem Landrath überlaffen, ber Alebtiffin vorzustellen, daß sie von diesem Unternehmen abstehe, follte bas nicht fruchten, beim Fürsten die Remedur zu suchen und je nach Gestalt der Sachen an Zurich und Bern wieder zu berichten. § 25. C. Ginige Abgeordnete gewiffer Geschlechter von Mognang beschweren sich, daß ihnen, obgleich der badische Ausspruch (§ 19) ihnen zugestehe, ihren Austauf vom fischingischen Fall nach-Ambeisen, das Landvogteiamt im Toggenburg das Protocoll von 1701 nicht vorlegen wolle, durch welches sie ihr Begehren zu begründen sich getrauen. Dem Abt-fanctgallischen Gefandten werden diese Leute empfohlen; er verspricht, ihnen die Einsicht in das verlangte Protocoll zu verschaffen. § 26. f. Auf die Beschwerde der neu errichteten Gemeinde Krinau, daß fie trot allen Bemühungen feine Abfurung mit ihren alten Gemeinds= Benoffer von Butschwyl treffen könne, wird beschloffen, an ben gemeinen Landrath die freundliche Erinnerung ergehen zu laffen, daß er beibe Parteien zu einem Vergleich anhalte ober nach \$ 69 des badischen Friedens benen von Krinau zum Rechte verhelfen moge. § 27. 2 Auf Die Beschwerde, daß die von Detlischwyl seit Erbauung der Kirche zu Krinau weder von ihren alten Kirchgenossen, noch von denen von Krinau als Kirchgenoffen wollen aufgenommen werden, wird der evangelische Landrath freundlich erinnert, darauf hinzuarbeiten, baß die von Detlischwyl etwa bei benen zu Ganterschwyl oder sonstwo versorgt werden. § 28. In. Die Berloofung der sechs brandenburgischen Coloniepfründen wird wie von Bern, so auch von Zürich ratificiert. Weil aber noch zwei davon in fremden Händen find, so wird fur zweckmäßig erachtet, daß im Namen beider Stände an den König, das Confistorium und von den Geistlichen Zuriche und Berns an die Geistlichen zu Berlin um Ueberlaffung dieser zwei Pfründen geschrieben werbe. Berns Gesandtschaft referiert. Zurich soll bas erfte, bas zurcherische Ministerium das zweite Schreiben entwerfen und dem Stande Bern und bessen Dis nisterium vor Abgang mittheilen. § 34. 1. In Beziehung auf die Stelle eines evangelischen Protocollisten bei ben allgemeinen eidgenösstischen Sessionen erklart Bern, daß es bei dem vorjährigen Abschiede sein Bebenden haben foll, fragt aber Zürich an, was es für einen Entschluß hinsichtlich ber von Bern verlangten Suldigung dieses Protocollisten zu gemeinen Sanden gefaßt habe. Zurich entgegnet, es trage zwar kein Bebenken diesen Protocollisten zu gemeinen Handen in Huldigung nehmen zu lassen, stelle aber Bern anheim, ob nicht ebenso gut wäre, bei dem seit dem aarauischen Frieden beobachteten Herfommen zu verbleiben. § 38.

314	યાલુ	ujt 1727.	
Art. 154a. Hulbigung. 232. Sinterfäßenfachen.	Man sehe auch im Abschnie Landgrafsch Art. 581: Kirchensa " 582. " Khei Art. 363. Locales. Grafschaft Baden ur Art. 44. Zehntensa " 45. "	haft Thurgau. And Art. 67 chen, magnagar roll Art. 67 madagraphyrin I dun 12012 inthal.	Triebe er allerband fira ihnen bei der A. solaco 1.87 ihnen in Beziehung auf A. tie inden mehrmals nach u. Crimibrung sinch men
norm 27 and s was dries	and 71. Mingwes	en Carriber verfaßten Absten	d lot to man that 2 And
Art. 7. Beeidigung von L 17. "" 36. Amtsvechnung. 92a. Holigung.	Graficho Beamten. Art. 133. Polizeilid " 175. Judicatur " 202! " " 270. Ohmgeld. " 292. 301 und " 340. Stifte un Untere fr Beamten. Art. 123. Polizeilid	hes. Art. 3 U. Competenzconflicte. 3 3 3 3 3 3	47. Stifte und Klöster, 64. " " " 68. " " " 23. Locales.
" 107. Marchensachen.	Beamten. Art. 123. Polizellid "156. Zehnten "157. " Schixmorte, bes Art. 19. Landshau	annel (" 2) duraisure d	73. Geleit. dialada manil
not estremblett ein full	ecell ju verichaffen § 26. 1.	the in ras verlangte Prese	Applicht, ihnen Die Ginst
ibren aiten Gemeinds-	Chungen feine Abfurung mit	iant, bag fie ires allen. 70	meichteten Gemeinde Rrit

finofice von Binichmel treffen tonne, wird beschloffen, an den gemeinen Landrath die freundliche Erinnerung Conferenz des nellenburgifchen Oberamts mit den Gefandten Zürichs.

the lambilled und sie find socionichie Ctordads, 12. und 13. August 1727 drag aicheste mus unnerst und mill

Themany per Kirche zu Krinau weber von ihr.durik onderfeindspuffen, noch von benen von Krinan als Kirche

Gefandte: Reltenburgifches Dberamt. Frang Aegidius von Beauvieur, oberöftreichischer Regi menterath und Director; Joseph Anton Gagg von Lewenberg, Oberamterath und Landrichter; Wilhelm Andread Sartori, Oberamterath und Oberamtmann. Burid. Salomon Birgel, Statthalter; Johann Rudolf Lavatel, Des Raths von der freien Wahl. [Stein. Johann Seinrich Schnäblin, Sedelmeifter; Johann Konrad Die Stadtichreiber; Chriftian Bing, Dbervogt gu Ramfen.]

Die Verhandlungen betreffen verschiedene Differenzen in Beziehung auf Ramsen sammt Appertinentiel zwischen bem nellenburgischen Oberamt und ber Stadt Stein. feinen vor 2fpgang mitteilen.

Siehe im Abschieft Chirmortsangelegenheiten:

Delben baben foll, fragt aber Birich an, was es fur einen Entichtig binfichtlich ber von Bern verlangten

Onlbigning biefes Protocolliften ju gemeinen Sanben gefast habe. Bürich entgegnet, es trage gwar fein Be-Onlein biefen Proiocollisten zu gemeinen handen in hulbigung nehmen zu laffen, fielle aber Bern anbeim, ob wicht ebenso gut ware, bei dem saranischen Frieden besbachreien Frifammen zu verbleiben. § 38.

competitioni Beorgeofffich

er ber antern altene dreitlie meint 268 bij neidte mere an ift.

Confereng von Bern, Ridwalden und dem Rlofter Engelberg.

Muf Joden, 16. August 1727.

[Staatearchiv Lucern.]

Befandte: Bern. Friedrich von Berdt, bes täglichen Raths; Franz Ludwig Schoni, Stadtichreiber; Johann Beinrich Steiger, Landvogt ju Interladen. Nidwalden. Johann Lorenz Bunti, Landammann; Johann Kafpar Kaiser, Landoseckelmeister; Johann Joseph Zelger; Frang Daniel Zelger; Johann Melchior Remigius Leu, Landschreiber; Niclaus Daniel Kaiser, Landschreiber. Klofter Engelberg. Maurus I Rinderlin, Abt des Klofters; P. Benedict Thuring, Professor; P. Carolus Breni; Heinrich, Cangler des Klofters. 3wed biefer Conferenz ift die Bereinigung ber Marchen "von Jochen bis an rifenden ober Rifis Rollen."

Man febe bas Berhandelte im Abidnitte Schirmortsangelegenheiten:

Abtei und Berrichaft Engelberg.

2frt. 1.

fandie: Bern, "Hienmand Chemmun, Ale-Safadischer, des fleinen Raiber Simuel We

Raibe; Emanuel Bondeli, des großen Raibe, Freibnerg: Bohann Riefans Graet, Were in Koret; wieles

Jahrrechnung der die Bogteien Lauis und Mendris regierenden Stände. Sahrrechnung bet die Zogieten Eunis im Anguft 1727.

[Ctaatsarchiv Basel.]

Gefandte: Burich. Johann Beinrich Drell, Des innern Rathe und Conftaffelherr. Bern. Emanuel Billading, Benner. Lucern. Anton Leodegar Keller, des innern Raths. Uri. Jost Anton Schmid, Sedels Meister. Schwyz. Gilg Chriftoph Schorno, Ritter, Landammann. Unterwalden. Johann Ludwig Aloys. Luffi, Bannerherr. Bug. Gallus Letter, Landammann. Glarus. Fridolin Schindler, des Raths. Bafel. Dietrich Forcart, des kleinen Raths. Freiburg. Franz Niclaus Gottrau, Alt-Burgermeifter und des innern Raths. Solothurn. Johann Ludwig de Vigier, des Raths. Schaffhausen. Johann Friedrich Stocker, Reichsvogt und des Raths.

Man febe im Abschnitte Berrichaftsangelegenheiten:

Bier ennetbirgifde Bogteien überhaupt.

Art. 52. Bicinat. Art. 88. Jubicatur: u. Competenzouflicte. funct folien bit Hatersbauen einander mit 90 mitgrums des 25thbe mach Charte in

Lauis.

Art. 341. Rirdliches.

" 311. Boftsachen. nommen au den sagmannen geoßen Gesteggen und dem Kalesten-Natzendes Senvön e. alle einen Abenter

" 35. Ortstimmen.

baben bein bisber an bas Schloß Littalens berabtieneiting femur jen befehlen, e forDert

With high addition reducion, added to receive and remains Jahrrechnung der die Bogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände. Inhrrechnung der die Bogieten Euggneus und Linnigen von

tin tin entigen indiagendinistratik af [Staatsarchiv Bafel.]

[Ctatatearchiv Bafel.]

Seanchiv Billato, Branchto und Romont merden er einer Marchen Marchen befinnt befinnt befinnt befinnten Bafel. Gefandte: Ebendieselben, welche zu Lauis.

Bier ennetbirgifde Bogteien überbaupt.

Art. 9. Sundicat.

Conferenz von Bern, Ridnigifen nigt bem Alofter Engelberg.

Mrt. 469. Marchenfachen.

Urt. 481. Jubicatur: u. Competenzeonflicte. Urt. 529. Bollfachen.

Mainthal.

Art. 617. Strafen und Bruden.

Art. 622. Berionelles. Befantie: Bern. griedich von Berbeirdme dinteging be: Frang Ludwig Schont, Stadischer;

Urt. 623. Berfonelles.

lebann Beinrich Steiger, Landvoge gu Interladen.

Annammadna dinie grood umadourt. 186, Bollfachen.

Boham, Kaiper Raifer, Bentosjedelmeiftert, Johann Jojeph Belger: Franz Daniel Belger; Johann Melchior Umgins Len, Landidreiber; Rieland Daniel Raifer, tantefdreiber. Alogier Engelberg. Maurus I Rin-

Conferenz der die Bogteien Schwarzenburg, Drbe mit Efcherlig, Grandfon und Murten Ived biefer Conferenz ift die Bereinigungtid Indinarajpan Jodien bis an riffenden ober Riffs Rollen."

Beterlingen und Ticherlig 20. Miguft bis 23. September 1727.

[Ctaatearchiv Bern.]

Gefandte: Bern. Sironymus Thormann, Alt-Salgbireftor, bes fleinen Raths; Samuel Morlot, Des fleinen Raths; Emanuel Bondeli, des großen Raths. Freiburg. Johann Niclaus Grifet, Berr zu Forel, General commiffarius, des fleinen Raths; Beter Riclaus von Boccard.

2. Der Renovator ber wiflisburgifden Beben binter verschiedenen Dorfichaften in freiburgerischer Bot mäßigkeit beflagt fich, daß er hinter Effert ober Ballenried Die ichuldige Praftation der Reconnaiffances auf feine Beife von mehrern Particularen habe erlangen tonnen. Freiburge Gefandtschaft verspricht, fur Abhulfe forgen zu wollen. § 40. Die Streitigkeit wegen des Mas-de-Sevaz zwischen dem Amt Dron einerseits und ben Meintern Chatel Et. Denne und Attalens andrerfeite wird unter Ratificationsvorbehalt folgenbermafen verglichen: 1. Bern begiebt fich jeglicher Uniprude auf Couveranität und Jurisdiction ju Gimfien Freiburg. 2. Der Weitegang foll fortan ber Gemeinde Maracon mit Ausschluß aller andern gehoren foie Grengen bet felben werden im Detail angegeben], bas alles aber unter folgenden Bedingungen: a. bie von Maracon find befugt, den untern Brunnen, genamt "au Ger", auf ihren Begirf zu führen. b. Die Matten unter ben Saufer und die Brag Blonan werden, wie bisher, a Glos gelaffen und von den Eigenthumern gemust und gemardt; in diesem Bezirk wird fortan fein Abergement mehr accordiert. c. Deren von Maracon nurmehriger Theil foll mit Bulfe ber benachbarten Gemeinden durch einen Baun eingefriftet werden; Die Echapants follen mit nicht mehr als mit einem Bagen das Stud gepfandet, Die muthwilligen Freyler aber nach dem Coutumier bestraft werbeni ferner follen die Unterthanen einander mit Wegführung des Biehs nach Chatel und Maracon gegenfeitig ver schonen, dagegen daffelbe auf Kosten bes Unrecht habenden Theiles in ein Saus zu Gevag stellen. d. Die von Ma racon und die andern bernerischen Unterthanen hinter Gevas follen ihre Guter ungehindert bauen burfen, ausgenommen an den fogenannten großen Festtagen und dem Feste bes Patrons St. Denys. e. Die von Maracoll haben ben bisher an bas Schloß Attalens bezahlten Bins ferner'zu bezahlen. f. Den 1592 benen von Maracon auferlegten Bins zu handen von Chatel mochte Freiburg fich vorbehalten, die bernerifche Gefandt ichaft aber nicht mehr entrichten laffen; eine Meinung will ber Gemeinde Maracon jum Beichen ber Gou veränität und Jurisdiction einen jahrlichen Bind pon einem Sad hafer auferlegen, wogu die Gefandten Frei burgs einwilligen [1728 auch der Stand Freiburg]. § 41. C. Die Marchlinien zwischen Sedeilles und Cha tonnane, zwischen Billard, Bramard und Romont werden in einer detaillirten Marchbeschreibung bestimmt, wobel aber ausdrücklich vorbehalten wird, daß diese Marchlinien der gegenfeitigen Mitweidfahrt, welche die eine Ge-

meinde bisher hinter ber andern gehabt, keinen Eintrag thun follen. Den Obercommiffarien wird ber Auftrag Begeben, auf ber Marchlinie zwischen Sedeilles und Ghatonnaue Steine zu feten. § 42. d. Man vergleicht fich in Betreff Des Mas-de-la-Roffere zwischen Buiffens und Thierrens über die Couveranität und Marchlinie, von welcher eine detaillierte Beschreibung im Abschiede niedergelegt ift. Zugleich wird zu Handen des Schlosses Buissens das Zehntrecht auf denjenigen Rutenen, die in dem übrigen hinter Thierrens gebliebenen Theile de la Rosière angesat werden, überlassen [Die Marchlinie derselben wird beschrieben]. Die freiburgerischen Gesandten verzichten auf Diesenige Couveranität und Jurisdiction, welche bisher von Seiten des Schloffes Buiffens über benjenigen Antheil de la Roffere, Glarigny und Molinavaur gewaltet, welcher windshalb ber beschriebenen Herrschaftsmarchen liegen, jedoch mit Vorbehalt der Lebenschaft, welche das Schloß Buiffens in Golge vorgewiesener authentischer Urbarien hinter Thierrens, doch ohne Jurisdiction, besitzt, so wie auch, daß Die Gemeinden Denezy und Thierrens die Zinsen wegen der Meffellerie und des Holzhaues, welche fie bisher bem Schlosse Buissens bezahlt, noch fernerhin zu entrichten haben. \$ 43. [Freiburg, welches neue Documente gefunden, ratificiert nicht.] e. Die Marchlinie zwischen Denezy und Buiffens wird bestimmt. §. 44. f. Der Bergleich wegen der Marchlinie zwischen den Herrschaften Prevondavaur und Denezy, welche die beiden Herrs ichaftsherren auf Grundlage ihrer gegenseitigen Urbarien gemacht hatten, wird gutgeheißen. § 45. Marchlinie zwischen der Herrschaft Prevondavaur und dem Territorium von Combremont-lespetit wird bestimmt. Den Obercommissarien wird der Austrag ertheilt, diese Marchlinte, so wie auch die zwischen Prevondavaur und Villardele-Comte und so weit sie es noch nothig finden, ngwischen den Aemtern Surpierre und Milden Diese Marchlinie soll jedoch in Betreff der Weidfahrt den einen oder andern anflogenden Gemeinden gegenseitig nicht prajudicierlich sein. § 46. In. In Berreff Der Landmarchen zwischen Paperne und Freiburg, über welche feine namhaften Streitigkeiten walten, werden ben Obercommissarien solgende Aufträge ertheilt. 1. Sie follen den Untergang Des Territoriums von Saffel halten, an den Orten, über welche tein Streit waltet, die Marchsteine setzen, an den ftreitigen Orten nach Confrontation der Urbarien und nach den Alern Rechten entscheiden, 2. Sie sollen die Linien von dem Marais-Des Chaur bis an die Banderette von Gfia-Dayer Builden Bayerne und Cugy ausmarchen; 3. in gleichem die Linie von dem Pasquier-du-Serpent bis th ben Creur de Salliant zwijchen Montagny und Corcelles; 4. Die zwischen Villaren und Paperne von dem Champ-bes-Cornes bis an ben Motelonbach, mit bem Beifügen, daß wenn Joseph Terrapon sein Ermeffen nicht durch authentische Titel erweise, die Marchung auf dem Fuß der 1694 verabredeten Linie ins Werf gesetzt werden oll. § 46. 1. Die Territorial-Streitigkeit en Boccales zwischen der Herrschaft Middes und dem Territorium von Eten wird nach einer im Abschiede beschriebenen Linie verglichen. Diese Marchung jedoch soll den Marchiteinen, beldhe die Behnten ber beiberseitigen Zehntherren bezeichnen, feinen Eintrag thun. Ferner follen die bernerischen Unterthanen ihre nach dieser Marchung hinter Middes liegenden Guter bearbeiten konnen, ohne an andere Fest tage gebunden zu fein, als an die fogenannten Gottes, unfrer 1. Fraiten und Aposteltage. § 48. K. Den Obereommissarien wird aufgetragen die Marchen um das Amt Wissisburg zu untergehen und, wo die um 1660 Besehen Marchsteine mangeln, selbige zu ersehen. § 49. 1. Alle und jede aus Anlaß der Marchstreitigkeiten bechselseitig misbeliebigen Worte und Werke, alle deswegen angefangenen gerichtlichen und andern Proceduren, Kostenanforderungen und Alehnliches mehr find aufgehoben, todt und dahingestellt. § 50.

Man febe auch im Abidnitte Berrichaftsangelegenbeiten:

Orbe mit Ticherlig.

Mrt. 224 6is 262.

Minde bisber hinter ber andern gelgabe teinen Eintrag ihrte follen. Der Derremmiffarien wird ber Ruftrag

Jahrrechnung der die Bogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Belleng, 25. Auguft bis 10. Ceptember 1727.

inelbirchied dulge noelden genetaten.] ... iberlagten geben wieden vielben von beichrichen

Gefandte: Uri. Johann Jakob Tanner, Landesfürsprech. Schwyg. Joseph Frang Mettler, Siebner und Statthalter. Nidwalden: Kaspar Anton Riffi, des Raths.

Man sehe bie Bogteien Belleng, Bolleng und Riviera. Art. 148 bis 158.

273.

Confereng von Uri, Schwyg und Ridwalden.

An ber Treib, 23. September 1727.

[Archiv Nibwalben.]

Gefandte: Uri. Joseph Anton Buntiner von Braunberg, Landshauptmann und Alt-Landammann; St bastian Heinrich Erivelli, Alt-Landammann; Jost Anton Schmid, Landsseckelmeister; Karl Balthasar Lusselle-Alt-Seckelmeister. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Landammann; Joseph Franz Reding von Biberest Alt-Landammann und Zeugherr. Nidwalden. Joseph Franz*) Ackermann, Ritter, Landammann und Landschauptmann; Sebastian Remigius Kaiser, Alt-Landammann.

2. Die Gesandten von Schwyz berichten, daß bei ihnen, um den Eidgenossen in Betreff des Lauisermarkted ben Schaben abzuwenden, die Berordnung gemacht worden sei, daß es den Italienern bis nach Beendigung des Lauisermarktes nicht gestattet sein soll, Vieh oder Pferde nach Ponte Tresa oder anderwärts selbigkt Orten zu treiben, daß aber von Zürich aus Einsprache dagegen erhoben werde. Aus diesem Grunde würden nächstens Schwyz und Zug mit diesem Orte eine Conferenz abhalten und den Ersolg berichten. S. Die Gesandten von Schwyz sind instruiert, darauf anzutragen, daß zu Unterhaltung alter und freundelbgenössischen Bertraulichseit auch wiederum das eine oder andere Mal die dreiörtischen Conferenzen nach Brunten oder nach dem Rütlin möchten bestellt werden, wie es vor Altem Uebung gewesen sei. § 5.

Man febe auch im Abschnitte herrschaftsangelegenheiten:

Luggarus.

Art. 552. Zollsachen.

Belleng, Bolleng und Riviera. Art. 149. 150.

^{*)} Gollte wohl heißen: Johann Jafob.

stan Satur Bount und Den ingeleich

moolf Bataillone at vermebren goffunt

Con from Johnny Felberch Blittelle Bathachtson Gapit, gehringe Rath und Hofenscherz Zoham Silve 274.

Confereng von Bern und Freiburg. Granbfon, 25. bis 27. September 1727.

(Staatearchiv Bern.)

Ceansearchie Bern.]

States in Aistalle Die Gang and Annie Bern.] Gefandte: Bern. Sieronymus Thormann, Des fleinen Rathe und Alt-Calgbirector; Camuel Morlot, Des fleinen Raths; Emanuel Bondeli, Des großen Raths. Freiburg. Frang Beter Ignatius Lanther, Des fleinen Raths, Alt-Burgermeifter und Stadtmajor; Hans Heinrich Bonderweid, des kleinen Raths und Zeugherr.

Man sehe bas Berhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten;

Art. 717. mib 718. der Biches von Gennang ben Erfebt nach Bischofdsell und Lirben hans ergeben laffen, das von vort nieman

nach Diefenhofen fich legeben folle, fo balten es Jurich into Bern bennoch fin erferberlich, einige Depnisch Tommen in laffen, welche normanians 1.275. nur andere Pinieus Auffälluf an acher im Sono

Confereng von Uri, Schwyg und Nidwalden.

Un ber Treib, 13. Januar 1728.

[Staatsarchiv Midmalben.]

Gefandte: Uri. Karl Frang Schmid, Landammann und Landsfähndrich; Joseph Anton Buntiner von Braunberg, Alt-Landammann und Landshauptmann; Sebastian Heinrich Erwelli, Alt-Landammann; Jost Anton Schmid, Landsseckelmeister. Schwuz. Gilg Christoph Schorno, Ritter, Landammann; Joseph Anton Reding von Biberegg, Ritter, Baron, Alt-Landammann; Joseph Franz Reding von Biberegg, Alt-Landam= mann und Zeugherr. Nid walden. Johann Jakob Ackermann, Ritter, Landammann und Landshauptmann; Cebaftian Remigius Kaifer, Ritter, Alt-Landammann.

Die Gefandtschaft von Uri ift instruiert, freundeidgenössisch anzubringen, wie erforderlich den katholischen Orten das Bundniß mit der Republif Wallis fei, und daß die gewohnte Erneuerung deffelben befördert werben möchte. Es werden in Betreff Dieses Bundnisses eint und andere Berichte und Insimuationen vorgebracht, belde die Gesandten zu hause eröffnen sollen. § 4. man man belde bei Gesandten zu hauft erwinden die Gesandten zu Dan febe auch im Widnitte Herrichaftsangelegenheiten: mill gerich & deonteile gifte

Ment 161 big 163 Tot. 161 bis 163.

burg, Stabistere, Lancebaupintum in den freien Armen und Life Lancaumanur Johann Jatos Juherman.

2. Rad ber elbgefelllichen Begrüßung wi. 276. Schreiten bes Ranige von Spanten (pon Conferenz von Zürich und Bern mit dem Bischof von Constanz. Dießenhosen, 26. Februar bis 16. Mai 1728. Diegenhofen, 26. Februar bis 16. Mai 1728.

Machine udlarestenten von Canellar an Latatearchiv Bürich.] Gefandte: Zürich. Salomon Hirzel, Statthalter und des Raths; Johann Ulrich Rabholz, Obmann und bes Raths von der freien Wahl. Bern. Johann Anton Tillier, Seckelmeister deutscher Lande und des Naths; Johann Rudolph Sinner, Alt-Seckelmeister beutscher Lande und des Rathe. Bischof und Domftift von Sertemb. 20071 1728. draft 1728.

Conftang. Johann Friedrich Willibald Balbach von Gaftel, geheimer Rath und Hofcangler; Johann Gebattian Hahn, Hofrath und Domfondicus.

Nachdem wegen der Angelegenheiten der Evangelischen zu Arbon, Horn und Bischofszell privatim in mehreren Conferenzen verhandelt worden, wird gegenwärtige Conferenz abgehalten, um dieses Geschäft in völligt Richtigkeit zu bringen. 20. Besprechung des Ceremoniels. Der Bischof notificiert seine Ankunft. Berdankund dieses Compliments durch die Canzlei. Berhandlung, ob, wie der Bischof wünscht, die Conferenz an einem runden, oder, wie die Gesandten wünschen, an einem langen Tisch statthaben soll. Der lange wird beliebt. Auf eine Anfrage des bischössischen Gesandten eröffnen Zürich und Bern, daß sie den abzusassischen Tractat bis auf die Natissication abzuschließen Gewalt haben, daß ohne Beisein von Glarus die die hochstistischen in der Grafschaft Baden liegenden Aemter betreffenden Angelegenheiten hier nicht behandelt werden können, und endlich daß sie sich wohl gefallen lassen, mit den Ecclesiasticis bei Arbon den Anfang zu machen. § 1. D. Obgleich der Bischof von Constanz den Besehl nach Bischofszell und Arbon hatte ergehen lassen, daß von dort niemand nach Dießenhosen sich begeben solle, so halten es Zürich und Bern dennoch für erforderlich, einige Deputiert von daher kommen zu lassen, welche nöthigenfalls über eint und andere Puncte Ausschluß zu geben im Stande seinen.

Den Inhalt ber Berhandlungen febe man in bem Abschnitte herrschaftsangelegenheiten: Lanbgrafica ft Thurgan.

Art. 679. Locales.

Art. 682, Locales.

Art. 685. Locales.

the first announcementality in the Land Particle and P. T. announcement of the Communication of the Communication

Conferenz der V fatholischen Orte.

Lucern, 20. und 21. April 1728.

[Staatsarchiv Lucern.] ang ang roung roines Suigimoff unifiade

Gefandte: Lucern. Jakob Balthafar, Schultheiß und Pannerherr; Johann Joseph Dürler, Atte Schultheiß und Benner; Jost Anton von Fledenstein, Sentiherr; Jost Bernhard Hartmann, Landvogt. Ur i. KalFranz Schmid, Landammann und Landsfändrich; Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landshauptmann
und Alt-Landammann; Karl Alphons Bester von Battingen, Pannerherr und Alt-Landammann. SchwifGilg Christoph Schorno, Ritter, Landammann; Joseph Franz Neding von Biberegg, Alt-Landammann
Beugherr. Obwalden. Anton Franz Bucher, Landammann und Pannerherr. Nidwalden. Johann Jafob Ackermann, Ritter, Landammann und Landshauptmann. Jug. Fidel Jurlauben von Thurn und Gestelnburg, Stabführer, Landshauptmann in den freien Aemtern und Alt-Landammann; Johann Jasob Andermat.

November 1727) verlesen und der darauf bezügliche Bericht des urnerischen Gesandten Bester, Brigadiers und Obersten in spanischen Diensten, angehört, des Inhalts, der König sei der katholischen Eidgenossenschaft geneigt und mit den in seinen Diensten stehenden eidgenössischen Truppen so zufrieden, daß er dieselben bis auf zwölf Bataillone zu vermehren gesinnt sei. Auf die von Seite des Markgrasen von Castellar an ihn gerichtet Anfrage, ob die katholischen Orte dazu einwilligen würden, habe er geantwortet, daß sie es mit Freuden thus würden, wenn ein Bündniß mit denselben geschlossen oder das alte erneuert würde. Nachdem nun Brigadier Bester bemerkt hat, daß der König gewiß zur Schließung einer Allianz sich verstehen werde, und aus den

Brief von Andriani, bem außerordentlichen Gefandten der fatholischen Orte am fpanischen Hofe, (vom 25. Nov.) beworgebt, daß Don Felix Cornejo ernannt ift, als Minifter des Konigs in die Gidgenoffenichaft fich ju begeben, wird ein Entwurf eines Antwortschreibens sowohl an den Konig als an Andriani gemacht, um, weim er bie Ratification ber Obrigfeiten erhalten bat, burch ben Brigabier überbracht gu merben. Die Orte fprechen barin bie Bereinwilligfeit zur Erneuerung bes Bundniffes aus. \$ 1. D. Lucern erflart, baf, wenn bie Mehrzahl ber Drie die Regierungsgeschäfte zu Baben und nicht zu Frauenfeld behandeln wolle, es fich an biefelben anichließen werde. Uni und Schwyg tragen Bedenten, Diefe Geschäfte zu Baben vorzunehmen, weil es schimpflich fei, an einem fremden Drte, wo man feine Oberherrlichfeit habe, über die Unterthanen zu richten, und man baburch die Hoffnung auf Die Restitution aufgebe. Die übrigen Gesandten find inftruiert, wenn fein einmuthiger Entschluß zu Stande fomme, der Mehrzahl fich anzuschließen. Der Anzug wird wieder ad referendum genommen. § 2. C. Es wird für zwechmäßig erachtet, daß bei ber nachftens zu Soiffons zusammentretenden Confereng ber hoben Machte Die fatholische Gidgenoffenschaft in Die Friedenstractate eingeschloffen werde, wie in frühern Tällen der Art auch geschehen fei, jedoch fo, daß dieselbe, damit Die Restitution nicht erschwert ober unmöglich gemacht werbe, auf bem Fuß eingeschlossen werde, wie fie vor 1712 es gewesen. Bu biesem 3mede foll an den König von Frankreich, den Cardinal von Fleury und den zu Solothurn residierenden frangosischen Botichafter, ferner an ben Raifer und an ben Konig von Spanien geschrieben, und der Papft um ein Empfehlungeschreiben an Diese drei Dachte angegangen werden. Da dieß alles aber im Namen aller katholischen Drie zu thun beschloffent wird, foll der nicht in Lucern vertretenen Orte Einwilligung eingeholt werden. § 3. d. Auf den Bericht des frangofischen Botschafters, daß die drei außern Gemeinden des Standes Bug in Mustheilung der frangonichen Gnadengelder eine Reuerung worgenommen hatten, fiellen die Gefandten inftructions Bemäß den beiden Gesandten von Bug, als treue Brüder und Giogenoffen, und um großer Unruhe und Dißbelligkeit vorzubengen, vor, daß schon 1691, 1697 und 1704 Anmann und Rath ber Stadt und bes Umtes Bug mit Siegel und Brief gegen ben bamaligen frangofischen Botschafter fich verpflichtet hatten, bei Austheilung ber willfürlichen Gelber und foniglichen "Freigebigkeiten der Particularpenfionen" es lediglich bei dem Befehl bes Königs und der Disposition des Botschafters verbleiben zu lassen, so daß an eine gleiche Bertheilung wie sie dieselbe verlangt hatten, nicht mehr zu denken sei. Daher hatten jene drei Gemeinden ihre Ber-Pflichtung nicht einseitig brechen sollen. Hätten sie hinreichende Beweggrunde zur Abanderung ber Bertheilung gehabt, so hätten sie dieselben dem Botschafter portragen können. Daß die Deputation der drei Gemeinden vom Botschafter nicht vorgelassen worden sei, habe seinen Grund darin, daß die Vertheilung gegen die vor-Beschriebene Beise bereits vorgenommen worden sei. Eine folde den Berpflichtungen zuwiderlaufende Handlungsweise könnte leicht den Zufluß dieser Gelber aufhören machen, und dann wurden gerade diejenigen, welche lett die Gemeinden zu dieser Abanderung beredet hatten, von dem Feuer und der Wuth des gemeinen Mannes am meisten zu besorgen haben, in welchem Falle freilich auch die übrigen Orte fraft Bunden sich dazwischen legen wurden, ben Schaden aber nicht mehr wenden könnten. Es werden die Gefandten ber Stadt und des Amtes Bug ersucht, folder Migordnung abzuhelfen und alle Borforge zu treffen, daß allen Thätlichkeiten vor-Bebeugt und der frangöfische Botichafter in geziemender Freundlichfeit um ihre Anliegen begrüßt werde; in letterm Galle macht sich die Gession zu Recommendationsschreiben an den Botschafter anheischig. Der Gesandte der Stadt Bug erklart, bag feine Stadt in Bertheilung der Pensionen Die Intention des Ambassadors befolgt habe. Der Gefaudte ber außern Gemeinden hingegen beflagt fich, daß in der Ausschreibung der Conferenz, mahrend ben andern Orfen Renntnig von diesem Puncte gegeben worden, seinem Stande teine Melbung gethan 322 2[pril 1728.

worden fei. Er ift ohne Instruction und will alles lediglich hinterbringen. Dem Ambaffabor wird für erzeigte Sorgfalt gebanft und von ben Bemühungen ber Confereng ju Beilegung ber Sache Kenntniß gegeben. § 4 e. 2118 Antwort auf ein Schreiben von dem Großmeifter des Malteferordens (vom 12. Januar 1726) wird in Betreff ber Beschwerben ber gesammten abelichen Familien ber Gibgenoffenschaft beschloffen, ein Schreiben all ben Großmeister bes Orbens und eines an die Procuratoren ber lobt. beutschen Bunge abzuschicken, in welchen nochmals eine fategorische Erklärung auf folgende Fragen verlangt wird : 1) ob eine beutsche Bunge die schwel Berifchen Cavaliere, welche die Proben ihres abelichen Gerfommens burch die erforderlichen Agnaten madel fonnen, ohne Fixierung einer Bahl und unbedingt gleich ben übrigen beutschen Cavalieren laut Decret Aleran ders VII. und Urbans VIII. annehmen wolle oder nicht; 2) ob fie die in ben Orten ertheilten Atteftationen über die von den Goelleuten abgelegten Proben anerkennen wolle; und 3) ob diefelbe gefinnt fei, den fchweizerifden Cavalieren zu geftatten, Galeeren zu halten, zu gemeinen Memtern und Wurden, ja auch zu bem Großpriorat voll Allemannien zu gelangen. - Diefe Schreiben werden auch Freiburg und Solothurn mitgetheilt, um von ihnen at probiert zu werden. § 5. f. In Betreff der Bundeserneuerung mit Wallis verliest Oberfi Buntiner einen Auszugand einem Schreiben des Bischofs von Sitten, woraus hervorgeht, daß bas Migvergnugen im Wallis wiber bi fatholischen Orte wegen des letten Krieges noch nicht erloschen fei; hingegen tonne man daraus, daß man fic einigermaßen beflage, daß weder generaliter noch particulariter wegen der Bundeserneuerung etwas an Ballie gelangt fei, abnehmen, daß nicht alle Hoffnung dafür verloren fei; durch ein Instinuationsschreiben an Ballio fonnte diefelbe Fortgang gewinnen. Da nun aber berichtet wird, daß ber frangofifche Botfchafter in biefet Gade unermudet arbeite und versprochen habe, die Orte davon in Kenntniß ju fegen, wenn es Beit fet, in Der Gad "fürzufahren", fo wird Allt-Schultheiß Durler beauftragt, "diese Begegniß an ben Ambaffabor gelangen 3h laffen". Mit dem Schreiben an Die Republik Ballis foll bis zum Eintreffen der Antwort Des Ambaffaborb zugewartet werden; auf Gutheißen deffelben foll es, ohne den übrigen Orten (mit Ausnahme von Freiburg und Solothurn) noch mitgetheilt zu werden, in terminis generalibus von Lucern an Ballis abgeschiaft werben. § 6 Defebl net ibe bei beit ber bereichten ber fonnt febre auch in Mbichnitte Berrichaftsangelegenheiten bei ben Befebl

Change mie der Dieposition des Borgenagrafiachtigen Graffing in daß jan eine gleiche Berbeilung

and red modulened bert engl matte Art, 311. Locales. malned the adone them chested annalized adiabate of

Richtung nicht einseitige brechen follen. Hätter hinreichende Beweggründe zur Abanderung der Berchei-Achabt, fo hatten fie Dieselben bem Boifdajter 1872, en konnen. Daß bie Deputation ber brei Genecinden

Gemeineidgenöffische Tagsagung.

Solothurn, 24. bis 26. Mai 1728. aufberen machen, ibid bann mieben gerabe biefenigen, ibridge

Santo C. unniumog des chulle rod ann rouse ma Ctaatsarchie Bürich, bred gaurednadh roisis ng nosainne de als Gefandte: Burich, Johann Geinrich Birgel, Burgermeifter; Salomon Birgel, Statthalter. Bern. Chri ftoph Steiger, Schultheiß; Ludwig von Wattenwyl, Alt Sedelmeifter und bes Raths. Lucern. Johann Joseph Dürler, Schultheiß und Pannerherr; Jost Anton von Fledenstein, Sentiherr und des Rathe. Ur i. Karl Franz Schmid, Landammann und Landsfändrich; Sebastian Heinrich Erivelli, Alt-Landammann. Schwo Georg Christoph Schorne, Landammann; Joseph Anton Beber, Alt-Landammann und Oberft-Bachtmeiftet. Dbwalden Konrad von Flüe, Landammann; Johann Wolfgang von Flüe, Landsfändrich und bes Rathe Nidwalden Johann Melchior Remigius Luffi, Landammann; Johann Jatob Actermann, Ritter, Allt Land ammann und Candshauptmann. Bug. Fidel Zurlauben von Thurn und Gestelenburg, Allt-Ammann, von ber

11

Stadt; Johann Beter Rugbaumer, von Megeri; Johann Jafob Andermatt, Cangler, von Baar. Glarus. Johann Beter Zwiefi, Landammann; Joseph Anton Tichudi, Statthalter. Bafel. Andreas Burdhardt, Bur-Bermeifter; Emanuel Müller, Dreierherr. Freiburg. Frang Beter Emanuel Fegeli, Schultheiß; Frang 3gnatius Lanther, Stadtmajor und bes Raths. Solothurn. Joseph Wilhelm Sury von Steinbrud, Amtsichultheiß; Sieronymus Gury, Alt-Schultheiß; Beter Joseph Reinhard, Stadt-Benner; Beter Joseph Befenbal bon Brunnftatt, Ritter, Gedelmeifter. Schaffhaufen. Johann Kafpar Murbach, Statthalter; Riclaus Buider, Sedelmeifter. Appenzell-Innerrhoden. Johann Martin Goger, Ritter, Landammann und Bannerherr; Karl Jafob Coug, Alt Landammann. Außerrhoden. Lorenz Tanner, Landammann. Abt St. Gallen. Joseph Anton Buntiner, Landshofmeister. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrutiner, Burgermeifter, Ballis. Johann Fabian Schinner, Pannerherr; Johann Frang Joseph Ubret, Burgermeifter von Sitten. Biel. Abraham Scholl, Burgermeifter; David Lambelet, Benner und bes Raths.

3wed ber Tagfapung ift die Beneventierung bes neuen frangofischen Ambaffadors Jean Louis b'Uffon, Chevalier, Marquis de Bonnac, nachdem derfelbe das fonigliche Eredentialschreiben durch seinen Better Herrn von Millon dem Bororte Burich im September 1727 hatte überbringen laffen. Die Gefandten begeben fich in bie Residenz des Ambassadore; der zurcherische Gesandte bewillkommt denselben und empsiehlt ihm die eidgenössischen Interessen, spricht die Bersicherung aus, daß die Orte und Mitverbundeten den ewigen Frieden und die übrigen Bunde und Tractate aufrichtig halten werden, fo weit man noch gegen einander verpflichtet sei, bringt ihm die Glückwünsche für das königliche Haus. Antwort des Ambassadors, worin derselbe den Bunfch seines Königs hervorhebt, mit allen eidgenössischen Ständen den Bund zu erneuern. In Beziehung auf den Bund von 1715 sagt er: La moitié du chemin se trouve en quelque manière faite par lui, il ne s'agit plus que d'achever le reste et, comme on dit, de se prendre par la main. Les députés de nos alliés catholiques.... ne me désavoueront peut-être pas, quand je dirai à tout le corps Helvétique, que le traité que nous avons fait ensemble, doit être regardé comme une pierre d'attente et non comme une pierre d'achoppement, qu'elle disparaîtra, dès que tous les l. cantons et alliés unissant selon leur ancienne coutume et sagesse leurs cœurs et leurs conseils, seront en état et en disposition de seconder les vœux sincères de sa Majesté pour un renouvellement d'alliance générale.... Comme dans le renouvellement des alliances précédentes aucune nécessité pressante n'a déterminé les Rois de France désirer l'alliance du corps Helvétique et qu'ils ont consulté leurs cœurs et leurs inclinations plutôt que leurs besoins, il se trouve aussi présentement, que le royaume est à peu près dans la même situation par rapport aux affaires extérieures, qu'il était lorsque François I conclut avec vos illustres anceltres la première alliance etc..... Vous trouverez tant dans sa Majesté que dans son ministère une estime singulière pour votre nation, qui va jusqu'au point à conserver vos troupes avec désir même de les augmenter dans les temps qu'on songe peut-être à réformer les nôtres. Mais sans m'arrêter davantage à ces considérations, je me flatte que votre amitié vous en fera faire quelqu'une sur l'espérance Prochaine que donne au Royaume l'heureuse fécondité de la Reine et que vous vous souviendrez que ce fut en de pareilles circonstances, qu'en 1663 le corps Helvétique, dont plusieurs membres avaient fait précédemment des traités particuliers avec le Roi, se réunit dans le même intérêt pour en faire un general, qui abolit les traites précédents et particuliers. — Rach dieser Rede übergiebt der Ambassador ben Gefandten jedes Ortes ein besonderes Eredentialschreiben. — Mittagsmal beim Ambaffador. § 1. Andreit fedes Ories ein besonderes Errentungsteben. — Artungsmit von Bobtt Johann Peter Rugbaumes,tro netono wohnen idlon un HR. of Dangler, ven Baar. Glarus.

Tu De Muf Bafelen Befchwerbe, bag noch immer bie Bufuhr aus bem Clfag umd Sundgan in bie Gtabl, welche als ein freies eingenöffisches Saufhaus biene, gefport fei und bie Fruchtzinfer und Bodengulten , welch basterifche Burger bafelbft zu beziehen haben, mit einem Boll von 12 Gols auf ben Sad befchwert werben alles Egegen Dem ewigen Frieden ; dem Tractat dvon Culnis, Die foniglichen lettres patentes vom 1658 und bas Schreiben Des Regenten wom nat December 147f5, wird beichluffen durch feine Deputation bet Ambaffabor um Abhütfe anzugehen 8:2. We. Cbenberfelben Deputation wird auch laufgetragen bau Gunfer ber Bfaft ruinierten in Frantreich etablierten eitgenöffifthen Raufleutenund ber durch die gezwungene Annahmt der Billets Noth leidenden Officiere Fürsprache einzulegen und, wenn neine bollige Indenmisation micht er haltlich fei, doch auf einel theilweife gu bringen, und das ain formehr, ba nach einem föniglichen Arret woll 2. Mars 1728 alle aquitances de finances expediées pour rentes sur les taillesa bis nam 1. Ruft zuruntgezogen werden unter Androhung den Annullierung berfelben. In diese Deputation werden gewählt bit zweiten Gefandten von Zürich, Bern, Licern, Schwyz, Unterwalden, Zug/Blarus, Bafel, Freiburg, Alti's Gesandtschaft, ohne Justruction, lehnt die Wahl ab). Der Ambaffador verspricht ihr Ansuchen an ben Konig gelangen zu daffen find est zu unterftitgenms Blodl. Bugleich fpricht ber Umbaffador den Bunfch ausst es möchten in Butunft bei bem eingegebenen Memorialien, wenn, man geftütt auf ben ewigen Frieden ober auf Tractate etwas verlange oder über etwas fich befchwere, "die betreffenden Formalien vermeldet werden"; mem man aber fich blos auf alte Freundschaft und Nachbarichaft früge, folches auch bemerkt werden. § 4. schied feines Königs berverhebt, mit all en eingenöffischen Standen ben 2018 rodaffadmillemischenbrifdedeicht auf ben Bund von 1715 fagt er ertiedensgelegendetfende stiliechieden mitchen odel ereffine maniere faite par lui, il he siggit plus que d'achever le reste et, commosura anuste se prendre par la main. Les députés de tos allies catholiques.... ne me désavoueront peut-être pas, quand je dirai à tout le corps Helvétique. que le traité que nous avons fait ensemble, le traité que nous avons fait ensemble, doit dire regardé comme une pierre d'attente et non comme une pierre d'achoppement, qu'elle disparaîtra, dès que tous les l. cantons et alliés unissant selon durant et de la cantons et alliés unissant selon durant et de la cantons et alliés unissant selon durant et de la cantons et alliés unissant selon durant et de la canton d Conferenzen der katholischen Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurk berader les vouventaffen unismaglia ign der dans dilla Et illangen gedeifiden ... Comme dans le renouvellement des alliances précédentes au 2574 in Wellité pressante n'a déterminé les Rois de France désirer l'alliance du corps Helvétique et during métantife leurs cœurs et leurs inclinations plutôt Der prafitierende Schultheils von Solothurn ftollt Die Frage, ob es nicht paffend marc, da big Ob fandten von Ballis anvelend feign, von der Erneuerung des 1533 mit Ballis gefchloffenen Bundes angligte feit 1696 nicht mehr erneuert porten ist au teben ihn berfelbe und ber Republit. Ballis fortmabrende Freund ichaft der eingeriöffichen Katholicität "bei diefen ichlüpfrigen Zeiten" böchit nothwendig fei. Man wird ratbid Die Gefandten von Ballis in die Sibung einzuladen. Diese erflären, war feine Instruction gu haben bet Antron aber hestmänlichtt empsehlen au wallen in En wird der Zounsch ausgesprochen an daß Wallis eseine Wult mort Lucern su Bauden ber übrigen Orte bald einsenden möchte hamit noch auf die Johanni Jahrrechnung instruiert werden fonne Schwyg, ban welchem permalen vie Dely dieser Bundegerneuerung ift, bemerkt, abah

bie Zeit nach geendigter künftiger Engelweihung für die Bundeserneuerung für passend werde erachtet weidel und daß es helieben möchte, daß nach dem Abschiede der zu Lucern im Mai 1726 gehaltenen Conferent per modum conferention von jedem der sieben Zehnten von Wallis wei. Deputierte erscheinen s 1. 318 wünscht instructionsgemäß, es möchte durch eine Abordnung dem Ambassador das Ansuchen vorgetragen werden,

daß in die zu Soiffons nachftens zu eröffnende "Friedenshandlung" die fatholischen mit bem Konig bon Franfreich verbundeten Orte, wie fie vor 1712 geftanden, eingeschloffen werden; zugleich mochte auch bas Geschäft ber Restitution empfohlen werden, da die enangelischen Drie bei England und Holland Die Ginichließung in bem Buftande, wie fie fich bermalen befinden, follieftieren. Die Gefandten Solothurns werden ersucht, beim Ambaffador "Gint und Anderes" ju feiner Zeit in Betreff beffelben nachbrudlich vorzustellen. § 2. C. Schwys berichtet, daß das Klofter Ginfiedeln duf ben Pfaffiter-Sofen gu Surden, wo es laut eines Dotationsbriefes Com 1440 , das dominium directum und biemit im Kaufen und Berfaufen bis Dabin das un-"berturbierte Recht gehabt," dem Landsfrieden und bem in feinen Sanden liegenden Remerfe guwiber vom Lands bogt zu Wädenschwol in feinen Rechten gefrankt werden i Co bittet die Orte um Sithe, Dath und ihre Officien "benn bie Sache in eine Beitläufigfeit fommen follte" & B. Die übrigen Befandten nehmen die Gache ad referendum et recommendandum & 3. . L. Lucern wiederholt Das Anfuchen, daß Malffutt auch für die Regierungs Beichaffe ju Erfparung von Dithe und Koften, wie ehemals, Baden beibehalten werden michten Da Die Ges landien von Uri aund Schwyg bei cihter gur Baben eröffneten Inftruction beharren, bleibt ber Antrag Dahinge Leoning Anton Weber, Lantvogt; Chriftoph Andermatt, Ammann. Glarus. Johann Berer Incit., Malbi ammannt; Befeph Anton Tidguri, Statthalter. Bafel Andreas Burchardt, Burgerneiffer: Chriftoph Fred.

Des Rathe. Grei burg. Tobige Goman, Ramoberr; Peter Baltharo Rifenti, Gedeineifter, Colothure Johann Wilhelm Jojeph Eury von Steinbrud, Schamen; Beier Jojeph Baron von Beiengal, Sedefmeiffer

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagianung

ammann und Bannerherr. Abt Gt. Gallen. 3.8874 ioMi, mi Buniner von Braunberg, Landehpfmeifter ind

[ching vichtablant] J. U. D., Burgermeifter, Biel. 2017. bam Chell, Burgermeifter: David Lambelet, Falbubrich.

Des geheimen Rathe. 'Etabt Gt. Gallen.

Befandte: Manh thau fren ift durch Bohannes Bofer, Burgerneifter und Johann Beinrich Raber, Stadtwanischaren Conformität in der Balutierung, 2) wegen der unprobehaltigen Reiches und.natorres grechen

8. Es wird die Art, wie die Becomplimentierting des Ambaffadord frattfinden foll, besprochen. Coulte betfetbe gegen frühere Uebung mehr und ungewohnte Chrenbezeugungen verlangen, fo sollen selbige mit guter Manier abgesehnt werben. In Antsehung ber Gurialten fowohl, als der Titulatur soll die alte Uebung beibehalten werden. § 1. Die Verhandlung über die Beschwerden Basels wegen gesperrter Fruchtzufuhr aus bem Elfaß und Sinogan und wegen der auf die Fruchtzunse gelegten Zölle, sowie über die schlimme Lage ber ibgenöffischen Kaufleure und Officiere im Frankreich und über ben in Folge bes königlichen Arret vom 2. Margbevorstehenden Berluft wird an die gemeine Seffion gewiesen. § 2. Die Gefandten Muhthausens eröffnen, daß fle einsehen, daß ihnen fein Butritt zu den allgemeinen Sipungen zu Theil werden konne, erkfaren fich aber Buffieden mit der Art und Beife, wie fie bei ber Becomplimentierung des frühern Ambaffadors, Marguis b'Abarah, sich anzuschließen angewiesen worden seien. § 3! "mildmood us genubrog nei mu , wichtigen mit bez position zu überlaffen. Der Graf ipricht die Hoffnung aus, daß er als geheimer Rath wie ein Minister erften Ranges werde behandelt werden. Rach Erdauerung der Erebitive aber wird er als Dinifter ppeifen Ranges angesehen, und man beschließt, ihn, wie seinen Borganger, vurch acht Rebengesandte (von Järich, Lucern, Utt. Schwerz, Jug, Bafet, Schaffhausen und Abr St. (Gallen) und zwei Beamte in Die Signing abzubelen Ge wird ihm der Titel: "Hochwohlgeborener Gert Graf, Ihro Kaiferlicher und Königlicher Karbolischer "Majeftat hochanschulicher Herr Abgesander," im Contert: "Ihre Ercelleng" gegeben. Durch ven Landvogt und

ginaft, mot nie gu Geiffens nachfiene von ereiffnende geftenellagie merben gugleich mehre auch ban Ranfreich verbinderen Determit fie von 1712 a 1881, eingefche werden gugleich mobile auch bas

Gemeineidgenöffische Tagfagung.

Baben, 5. Juli bis 4. Auguft 1728.

sa@ Sanir Ingl. 63. our grotuet, ur notocher letaatsarchiv Bürich-laganield erfallt, bod ing groteffed genach?

Gefandte: Burich. Johann Beinrich Birgel, Burgermeifter; Salomon Birgel, Statthalter. Bern. Biete nymus von Erlach, Ritter bes foniglich-preußischen schwarzen Ablerordens, Schultheiß; Johann Rudolf Ginnet, Sedelmeifter deutscher Lande und des Rathe. Qucern, Johann Joseph Durler, Schultheiß; Frang Placidue Schumacher, Gedelmeifter und des Rathe. Uri. Gebaftian Crivelli, Landammann; Frang Anton Schmid Alt-Landammann und Landsfändrich. Schwys. Gilg Chriftoph Schorno, Mitter, Landammann; Frang Antoll Beber, Alt-Landammann. Dbwalden. Johann Bolfgang von Flue, Landvogt, Landsfändrich und bes Rathei Marquard Anton Stockmann; Landsbauherr. Ridwalden, Johann Melchior Lufft, Landammann, 319 Leontius Anton Weber, Landvogt; Chriftoph Andermatt, Ammann. Glarus. Johann Beter Zwicki, Land ammann; Joseph Unton Tichudi, Statthalter. Bafel. Andreas Burdhardt, Burgermeifter; Christoph Freh bes Raths. Freiburg. Tobias Gottrau, Rathsherr; Beter Balthard Küenli, Gedelmeister. Colothurn Johann Wilhelm Joseph Gury von Steinbrud, Schultheiß; Beter Joseph Baron von Besenval, Gedelmeiftel Schaffhaufen. Raspar Murbach, Statthalter; Niclaus Bufder, Sedelmeifter. Appengell=Innerrho den. Hans Martin Gyger, Ritter, Landammann und Pannerherr. Außerrhoden. Loreng Tanner, Land ammann und Pannerherr. Abt St. Gallen. Jofeph Anton Buntiner von Braunberg, Landshofmeifter und bes geheimen Rathe. 'Stadt St. Gallen. Chriftoph Sochrütiner, J. U. D., Burgermeifter. ham Scholl, Burgermeifter; David Lambelet, Fahnbrich.

a. Gibgenöffische Begrupung. § 1. b. In Beziehung auf Das Mungwesen und zwar 1) wegen bet wunschbaren Conformität in der Balutierung, 2) wegen der unprobehaltigen Reiches und andrer Mungen 3) wegen des Nachtheils, welcher dem Bublicum durch die von Barticularen übernommene Admobiation Des Müngens entsteht, wird von der Mehrheit der Orte gut befunden: 1) es mochte eine Busammenfunft gehalten werden, um ju untersuchen, wie weit dem Langenthaler-Abschied fonne obgehalten werden; Die Orte mochten ihre Unfichten darüber Burich berichten. Die Gefandten von Uri, Schwyg, Unterwalben und Bug, ohne Inftruction, referieren. 2) Es foll das wegen der unprobehaltigen Reichs- und andrer Mungen errichtete Mandat neuerdings in ben gemeinen Berrichaften publiciert und ftreng erequiert werden; demfelben find beigufugen die Bruntruter, Ballifers und Halbenfteiner-Mungen. 3) Es foll feinem Giogenoffen erlaubt fein, fremde Admediationen angul nehmen. \$ 2. e. Auf Die Unzeige Burichs, daß der faiferliche Abgefandte, Graf von Reichenftein, feine Anfunft angezeigt habe und feine Proposition zu halten muniche, werden ber Landwogt und der Untervogt von Baben ju ihm abgeschickt, um ihn vorläufig ju becomplimentieren und ihm die Wahl der Zeit jur Saltung Diefer Pro position zu überlaffen. Der Graf fpricht die hoffnung aus, daß er als geheimer Rath wie ein Minister erstell Ranges werde behandelt werden. Rach Erdauerung der Creditive aber wird er als Minister zweiten Ranges angesehen, und man beschließt, ihn, wie seinen Borganger, burch acht Nebengesandte (von Burich, Qucern, Uri, Schwyz, Bug, Bafel, Schaffhaufen und Abt St. Gallen) und zwei Beamte in Die Situng abzuholen Es wird ihm der Titel: "Hochwohlgeborener Berr Graf, Ihro Kaiserlicher und Königlicher Katholischer "Majestät hochansehnlicher Berr Abgefandter," im Contert: "Ihro Ercelleng" gegeben. Durch den Landvogt und

Untervogt wird bem Graf notificiert, baf fich bie Gefandten verfeben, bag ber Deputation gleiche Ehre, wie bon deffen Borganger werde erwiefen werden, und zwar fo, daß biefelbe unten an der Treppe werde empfangen berben. Rachbem bieß zugefagt worden, wird ber Abgefandte auf bas Rathhaus abgeholt und fpricht in feiner "Proposition" bas Bohlwollen bes Kaifers gegen bie Gibgenoffenschaft aus, giebt als Grund feiner Sendung ben Bunfch bes Raifers zu erfennen, bas erbvereinigte nachbarliche Ginverftandniß wieder herzustellen, Die beiderfeits lautgewordenen Beschwerden genau zu untersuchen und nach dem Buchstaben des Bundnuffes Bu beseitigen, namentlich ben die "Ron-Offenfion" und bas "getreue Aufsehen" betreffenden Artifel "mit Bertthatigfeit gang beutlich zu befestigen". Darauf wird ber Abgefandte in feine Wohnung gurudbegleitet. Spater Dantbefuch von Seite ber fruber genannten Deputation. Auf ben Bunfch bes Grafen, Die Geschäfte in Form einer Conferens ju Ibehandeln, wird ebenderfelben Deputation der Auftrag zur Unterhandlung gegeben. § 3. d. Es wird beschloffen, zuerft die Bollgeschäfte zu behandeln. Burich eröffnet feine Instruction dabin, daß ihm bie Urt, wie bas Bollgeschäft bisher betrieben worden, bedenflich vorfommes es insiftiert barauf, bag bie Gibgenoffenschaft von ben jo lange dauernden Bollbeschwerden befreit und in den Stand gesett werde, in welchem fie von 1511 bis 1561, von 1664 bis 1693 und vermittelft Raifer Leopolds ertheilter Declaration von 1701 bis 1717 gewesen fei. Die übrigen Orte finden, daß man in Kraft der Erbvereinigung bem Raifer einen Boll ichuldig fei, und daß felbit die Borfahren fich beffen nicht geweigert hatten. Die Frage fei jest, wie derfelbe tingurichten fei, da die jesigen commerciellen Berhattniffe anders feien, als von 1511 bis 1561, und wie man ben gunftigen Anlaß, Die ichon fo oft verlangte Remedur jest zu erhalten, benüten wolle. Es wird beichloffen, durch eine Commission von Abgesandten eine Antwort auf die im Rovember 1726 dem Plenipotentiaring eingegebene Declaration zu verlangen. Der Graf aber erflart, daß er beauftragt fei, über drei Bunete du unterhandeln: 1) über das in der Erbrereinigung stipulierte treue Aufschen, 2) über den Bunct de non offendendo, 3) von ben Bollen. Den erften Bunct verstehe er dabin, daß bas treue Auffeben thatlich fein, und daß tin Securitätediftrict errichtet werden foll, welcher fich von Bregeng bis nach Steinenftatt etliche Stunden unterhalb Bafel in die Länge und ungefähr brei Meilen in die Breite erstrede. Der zweite Punct, de non offendendo, foll sich auf alle bermalen von dem Kaifer beseffenen und ferner noch zu acquirierenden gande ausdehnen. Der Bolle wegen, welches der am wenigsten wichtige Bunct fei, wolle man das Billige verabreden. Auf das Berlangen ber Tagsatung will ber Plenipotentiarius die Bolle zuerft behandeln und verlangt Mittheilung bes im Jamuar 1727 entworfenen Tarifs. Nachdem die Commission nochmals vergebens auf Beantwortung bes Unsuchens von 1726 gedrungen und Zürichs Gesandte vor der Herausgabe des Tarifs gewarnt haben, da man hieburch fich ber Zollfreiheit, ber einzigen Frucht ber Erbvereinigung verluftig mache, wird nach Berwerfung ber vom faiserlichen Abgeordneten angesprochenen Reciprocation beschlossen, nochmals von demselben eine schriftliche Untwort auf die Erflärung von 1726 zu verlangen, und zweitens ihn zu bitten, die Eidgenoffenschaft in Kraft des Bertrags von 1654 und ber faiferlichen Declaration von 1701 bei dem, was die Erbvereinigung vermöge und bon 1511 bis 1561 in Uebung gewesen, verbleiben zu lassen. Der Abgesandte verweigert wiederum die verlangte Antwort, beruft sich auf seine "Proposition" und dringt auf Mittheilung und Berathung des Tarifs bon 1727. Obgleich nun Zürich nochmats gegen Herausgabe beffelben fich erhebt, wird eine Commission niedergefest, welche ben vom Abt von St. Blaffen im September 1726 zu Klingnau eingegebenen Projectevertrag ihren Berathungen zu Grunde legt und ein von der Gesammtsigung zu ratisieierendes Gutachten vorlegt. Inzwischen ethält Zürichs Gesandtschaft in Folge von zwei abgehaltenen Raths und Bürgerversammlungen neue Inffruetion, bahin lautend : ba die Eidgenoffenschaft jeweilen bis auf wenige Zeit von dergleichen Zöllen Deftreich gegenüber

frei gewesen fei, fowie auch die öftreichischen Unterthanen in der Eidgenoffenschaft, und es nicht zu begreife fei, Daß Deftreich gu berfelben Beit uin welcher ce eine Erweiterung ber Erbvereinigung verlange, auch net Bolle verlange; fo mochten bieß bem Raffer burch ben Abgefandten vorgeftellt werden; undeffen mochte man bei be durren Buchftaben der Erbvereinigung bleiben. Radydem die gwölf übrigen Stande fich babin ausgesprodet daß die Eidgenoffenschaft ben von 1511 bis 1561 bezogenen Boll fraft der Erbnereinigung zu gablen ichulbi gewefen und man jeht einen ben gegenwärtigen commerciellen Berhaltnuffen accommodierten mäßigen Zarif ! erhalten fuchen und die Gelegenheit zur Remedur ber Bollbefchwerden nicht vorbeigehen laffen muffe; nachbe ferner Zurich zulest auf einen nur fur gewiffe Zeit gultigen Tractat auf tem Tuße bes Tractats von 1654 all getragen hatte und auch biefer Untrag von ben zwölf andern Orten gurudgemiefen worden, erflart Burid, pi Degotiation nicht mehr fortsetzen zu konnen, sondern nur anguhören und zu referieren. Die Commission ihre Berathungen fort, beschließt nach Unleitung bes Abschieds vom Januar 1727, bem Abgefandten beit genannten ftodachifchen ober vorderöftreichischen ober breisgauischen Tarif, wie felbiger 1725 reduciert worden übergeben, nach welchem die eidgenösstichen Waaren sowohl in den vorder als oberöstreichischen Lantel gehalten werden follen. Bebe der Abgefandte Darauf nicht ein, fo follen gu einem oberöftreichifthen Bolltar Die jenem Abschiede (Lit. B) beigegebenen Tarifierungen vorgeschlagen, beiben aber ber in dem breisgauliche Zarif befindliche Anhang wegen ber Bollfreiheit ber Bietnalien und andrer Dinge mit Beifugung ber Ro servationen und Declarationen (Lit. C). Zugleich werden auch Reclamationen wegen des Zolls zu Go nobbio und Geifau eingegeben. Der Abgefandte weist ben ihm fübergebenen breisgauifchen reducierten Sart jurud, verlangt bafur benjenigen von 1727, mit ber Erflarung bag alle Comestibilien, welche in ber Giogenoffel fchaft und in öftreichischen Landen machfen, gollfrei fein follen. Endlich entschließt fich die Tagfagung, all -Ultimatum zwei Tarife zu übermitteln, ben reducierten breisgauischen für Borderöffreich und das Project bei oberöftreichischen von 1727 in der Meinung, daß die Baaren, fo burch Oberöftreich geben, nach ber ober öftreichischen, Diejenigen, welche burch Borderöftreich geben, nach ber reducierten breisgauischen verzollt werbel follen. Der Abgesandte ftellt dagegen einen von ihm entworfenen Tarif ber Tagfagung gu; es wird aber barau nicht eingetreten? Endlich erflart er, er werde die beiden ihm zugestellten Tarife dem Raifer vorlegen und Die Beschäft recommendieren in der Soffnung, daß über die zwei andern Buncte ber Entschluß der Sagfagung gunftig ausfallen werde. Auf die Reclamation wegen des Bolls gu Geifaut antwortet der Abgefandte, baf Die in ober durch die oberöftreichischen Lande gehenden Guter einmal den Boll gahlen muffen, und daß es auf baffelbe herauskomme, ob fie ihn zu Geifan oder anderswo gahlen; über den Boll zu Canobico werde besonders wer handelt werden. Der Graf macht gegen die ihm vorgelegten Reservationen und Declarationen Abanderung porichtage. Da fich daraus ergiebt, daß er nicht den reducierten vorderöftreichtschen Tarif, fondern den, welcht bisher in Uebung gewesen, ad recommendandum übernehmen will, auch namentlich hinfichtlich ber Reciprotation in seinen Gegenanträgen mancherlei Bedenfen vorfommen, so wird ihm erklärt, daß man von dem ihm guge stellten Tarif und den Declarationen und Reservationen nicht abgehen könne. Endlich nummt ber Graf Die in der Hoffnung an, daß in Beziehung auf die beiden andern Puncte eine befriedigende Antwort erfolge. Buride Gesandtschaft nimmt die ganze Berhandlung ad referendum. § 4. C. In Bezug auf das "treue Aufsehen und die "Ron-Dffenston" laffen ce die Gefandten bei der dem Abt Blaffins 27. November 1726 jugeftellten Antwort bewenden. In Beziehung auf den zu errichtenden Securitätsdistrict von Bregeng rheinabwarts bis gull Heitersheimer-Bach und zwei bis drei Meilen landeinwärts verlangt man vom Grafen Erlanterungen. derfelbe aber in Das Wie fich nicht einlassen will, bevor die Gesandten über die Frage, ob fie bazu consentieren

wollen, fich schriftlich erklärt haben, wird wegen Mangel an Instruction ber Antrag ad referendum genommen und über alle Buncte dem Abgefandten noch eine fchriftliche Antwort ertheilt. § 5. f. Die fatholischen Orte brechen ihre Berwunderung aus, daß Biel und gwar mit doppelter Gefandtichaft hier erscheine, ba doch in der Erbvereinigung Biels feine Meldung gethan werde, und tragen darauf an, daß deffen Gefandtichaft nicht zugelaffen werden möchte. Nachdem nun Biel erflart, daß, wenn es gleich nicht namentlich in der Erbvereinigung auf-Beführt fei, es boch unter benjenigen begriffen fei, "welche mit Beripruch ber Gibgenoffenschaft verwandt und dugethan seien," daß es ferner 1668, als es sich um das treue Aufsehen handelte, ebenfalls zugegen gewesen sei, fein Contingent jur Beschützung ber Balbftabte jeweilen beigetragen habe und jest von Burich eingeladen worden fei; nachdem auch Zürich und Bern in ahnlichem Sinne fich ausgesprochen, übernehmen Die fatholischen Drte, "biefe Begegnuß" ihren gn. Herren und Obern ju hinterbringen. § 6. g. Da Die bei ber Legitimation bes frangösischen Ambassadors zu Solothurn demselben gemachten Borftellungen wegen Abwendung der Die eid-Benöstischen Officiere und Sandelsleute in Frankreich brudenden Beschwerden bis dahin erfolglos geblieben, fo wird ein neues Borftellungsichreiben im Ramen aller Stande burch die Gefandten Solothurns bem Ambaffador überbracht. § 7. In. Gben Diefelben Befandten follen auch ein ähnliches Schreiben dem Ambaffador überbringen in Betreff ber noch immer gegen Bafel gesperrten Fruchtzusuhr aus bem Elfaß und wegen bes immer noch von ben basterifchen im Elfaß und Sundgau liegenden Gefällen geforderten Bolles. § 8. 1. Der frangoniche Umbaffador brückt in einem Schreiben die Befriedigung feines Konigs mit demjenigen aus, was bei der Legitimationstagfagung vorgegangen, und namentlich mit ben in ber Rebe bes gurcherischen Burgermeifters aus-Besprochenen Gefinnungen. Der König wunscht, daß alle Beschluffe ber Tagsatung dahin zielen mogen, Die alte innere Eintracht mehr und mehr wieder herzustellen. Antwortschreiben von Seite der Tagsatzung. § 9. Ge wird mit Ginwilligung von Uri, Schwog, Unterwalden und Bug beschloffen, Die Regierungsgeschäfte in Baben zu behandeln. Genannte Orte wunschen, daß fich bann ersprießliche Mittel zu mahrer, Dauerhafter Barmonie hervorthun werden. Burich ift ber Ort ber Malftatt indifferent; es schließt fich ben übrigen Orten an, fieht aber bas beste Mittel ber Eintracht in genauer Beobachtung ber Bunde und Berträge. § 10. 1. Wegen bes immer noch in großer Bahl in der Gidgenoffenschaft und den gemeinen Bogteien fich herumtreibenden Bettel-, Strolden- und Zigeunergesinds wird beschlossen, das vorjährige Mandat in Betreff ber an den bezeichneten Tagen und Monaten vorzunehmenden Betteljägi zu wiederholen und deffen Befolgung nachdrücklichst zu infinuieren. \$11. Blarus bittet die Gefandten, ihm megen bes noch immer ju Burich von feinen Fruchten bezogenen Immi nach Anleitung der Bunde zu dem lieben Rechte zu verhelfen. Schwyz schließt sich Glarus an und wunscht von Zurich Mittheilung des schon mehrmals verlangten Briefes. Zurich beruft sich auf seine Ertlärungen in frühern Abschieden und erklart, über dieses in den Bund gebrachte, erkaufte und bezahlte Recht niemals das eidgenössische Recht walten zu laffen. Berns Gesandtschaft hatte diesen Streit lieber durch Minne Beschlichtet gesehen; da aber dazu kein Anschein vorhanden, so will es kunftig mit positiven Instructionen verfeben erscheinen. Die übrigen Orte wollen Glarus, da der Streit sonft nicht verglichen werden fann, jum eibgenösstischen Rechte nach Ausweifung der Bunde behülflich sein. Unterwaldens und Zugs Gesandte referieren & 12codopta gibin neitzurung Christianer ibnei fant Grechten Bar abgeber abgeber Berteren. Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten: In bei berteiten beiten

Man febe auch im Abignitte Derringaftsangetegengen.
Dentiche gemeine Bogteien ü berhaupt.

Mrt. 16. Auswanderung. in Anne and Anderen Art. 38. Fremde Kriegsbienste. which must produce assured also received their residents and the received also relieve at the received and also received and and a received a

Landgrafschaft Thurgan und Kheinthal. Art. 17. Salzjachen.

0 - "	hanni	1 di .	64 9	burgan	
ra n	para	1 cm c	II A	Dura a u	6.9

Art.	9.	Beeibigung von Beamten.	Art.	250.	Abzug.	Art.	453.	Juftigfachen.
-11		Umterednungen.	485 755	251.		THE REAL PROPERTY.		Leibeigenschaft und Fall.
,,	73.	idinia in Der Bebberinigt	mon 1d		Jubicatur= und Competengfachen.	hitt		Lebenfachen.
111	98.	Landvogt.	0,11		beariffernfel, "wellche mit ?	man'i		Stifte und Rlöfter.
n		Hulbigung.					609.	
"	177.	Marchenfachen.	"	443.	ale es <u>jih um vas (nue 8)</u>	Raga	612.	Arban (cien''' daß ed'''fer
"	179.	P. MILES HOW 1801 CHILL	dod "H	452.	Juftigfachen and arabitalist	nd, n	721.	Locales. The trapmitted A
	bolis	rechen, übernebisen bis fal	augacis	diff	Rheinthal.		date.	Moen fei : machbem auch
Art.	9.	Beeibigung von Beamten.	Art.		Judicatur= u. Competenzconflicte.	Art.		Rhein.
"		Uniterechnung.			Juftigfachen.	"	261.	Schifffahrt.
	90.	Marchensachen. W Handle Hag			lerinum demielben gamachten	E,	302.	Rriegewefen.
0 "		Gemeinbegüter.	sassand	170.	Zehntensachen.	n n	409.	Locales.
		Polizeiliches.	"	209.	Zehntensachen.		445.	Charles and Contract and Contra
"	144.	Judicatur: u. Competenzconflicte.	"	221.	Obrigfeitliche Leben.		TOTA	gmillefiga& benen, nip M
		greiben bem Ambaffabet üb	hã to	6	Braffchaft Sargans.		alaid,	Corndi. 5 7. Its. (Shen
Art.	33.	Amterechnung.	1 90rt.	155.	Juftiglachen.	Art.	312.	Locales.
	134.	Jubicatur: u. Competenzconflicte	. "		Obrigfeitliche Leben.		354.	***************************************
		SECTION OF THE SECTION OF THE SECTION	AC. TH	5	Obere freie Memter.	III (2)		RULES UN MOGNUMENT
Art.	36	Umteredning.	West		Lebenfachen.	OV	1770	A month of the action
- COLL		Bolizeiliches.						Tavernenrecht und Ohmgeld.
"		Judicatur: u. Competenzconflicte.			Behnten und Grundzinfe.	"	208.	Personelles.
"	00.	Davidans at Competentionintee.		107.	dio di alla chad a chinica giu		Paris	errochenen (Sefinnungen.
					0			

Urt. 530. Bollfachen.

iggarus.

it au behandeln. Gienannte Dur neinichen ban fich bann

282.

Conferengen der tatholischen Orte mahrend der gemeineidgenöffischen Tagfagung

engen Bereiten den ber Bereite beite beite

Monaten vorrunebmenden. Bettellagi uleneren diereites gefen Befelgung, nadforfidlicht gu infinmieren

Bundeserneuerung wird auf Lucerns Anzug beschlossen, der Republik Wallis die Erneuerung des Bundes von Seite der katholischen Orte förmlich anzutragen. § 1. D. In Beziehung auf die Malskatt für die Regierungsgeschäfte erklärt Lucerns Gesandtschaft, daß sie den Besehl habe, dieselben zu Baden zu behändeln und nicht nach Frauenseld zu gehen, sondern eher wieder nach Hause zu reisen; es sei dieß auch nothwendig wegen der mit den Ambassadoren zu verhandelnden und andrer Geschäfte; ja es sei sogar den Gesandten verboten, des wegen andre Instructionen einzuholen. Katholisch Glarus, Freidurg und Solothurn stimmen ebenfalls süt Baden. Die Gesandten von Uri und Schwyz sind instruiert, nur in Frauenseld die Regierungsgeschäfte zu tractieren. Da sie aber sehen, daß Lucerns Gesandtschaft von ihrer Instruction nicht abgehen fann, haten Uri, Schwyz, Unterwalden und Jug eine besondere Conferenz und entschließen sich, in Erwägung der schlimmen Folgen, welche eine Trennung nach sich ziehen könnte, Lucern zu Liebe und ohne Consequenz in Baden zu bleiben, in der Hossistung, daß die übrigen katholischen Orte, wenn man die künstiges Jahr in Beziehung die Restitution nicht weiter gesommen sein sollte, wieder mit ihnen nach Frauenseld kommen werden; dem fünstig

wurden fie an feinem Ort, als wo fie mitregierende feien, die Regierungsfachen behandeln. Gie behalten fic bie Ratification ihrer gn. Herren und Obern vor. § 2. C. Lucern legt in Folge ber zu Solothurn gepflogenen Besprechung wegen Ginschließung ber fatholischen Eidgenoffenschaft in ben bevorstehenden Friedensihluß zu Soiffons Entwurfe von Schreiben an ben Papft, an den Kaifer, an die Könige von Frankreich und Spanien, an ben Cardinal Fleury und ben Ambaffador in Solothurn vor. Diefelben werden gut-Beheißen und beren schleunige Expedition anempfohlen. § 3. d. Wegen bes geiftlichen Stipenbiums zu Mailand, welches einem Bremgartner zufommen foll, find Lucern und die übrigen Orte außer Uri ber Anficht, daß die Bürger von Bremgarten und nicht der Landvogt die Allumnen ernennen foll, wie es seit 60 und mehr Jahten geschehen sei und in Baden und Rapperschwyl noch geschehe, jedoch mit dem Zusat, daß, falls kein Student Don Bremgarten biesen Plat als Allumnus besetzen könne, einer aus bem freien Amt andern Fremden folle vorgezogen werden. Uri beharrt auf seiner lettes Jahr eröffneten Instruction und will das Angehörte hinterbringen. § 4. e. Bon dem Bischof von Basel überreicht beffen geheimer Rath, Hofrath und Hoffammerpräsident, Granz Christoph Freiherr von Ramschwag, ein Creditiv und stellt mundlich das Ansuchen: 1) es möchte der Bischof in die Erbvereinigung und den frangösischen Bund mit eingeschloffen werden; 2) der Stadt Biel möchte bei der Situng, in welcher die Erbvereinigung behandelt wird, der Beifit nicht gestattet, noch weniger eine zweifache Befandtschaft zugelaffen werden. In Betreff des ersten Punctes sind die Gesandten ohne Instruction und wollen den Unzug ihren Obern hinterbringen; den zweiten wollen fie in gemeinsamer Session ahnden. In diesem Sinne wird Dem Bifchof geantwortet. § 5. f. In Folge ber vom Ambaffador zu Solothurn und feitbem in einem Schreiben Beaußerten Bereitwilligfeit ju Erneuerung des Bundniffes, fur welches einige reformierte Orte Geneigtheit du zeigen schienen, finden die Wefandten fur gut, Dieses Weschäft nicht liegen zu laffen, sondern ben Obrigfeiten du berichten, wie man auf Gefallen ber Hoheiten Dahin fich vereinigt habe, daß Lucern im Namen fammtlicher fatholischen Orte den Ambassador ersuchen follte, in seinen gutmuthigen Gedanken gegen die fatholischen Drte zu beharren. Unterdeffen wird ein Dankfagungoschreiben an denfelben abgegeben. § 6.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagfatung im Juli und August 1728.

[Staatsarchiv Zürich.]

Befandte: Muhlhaufen ift nicht vertreten.

a. Der Bets, Fafts, Bugs und Danftag wird auf ben 9. September angefest. \$ 1. b. Steuern werden gus erfannt: 1) ben beiden Pfarrern zu Grönenbach und Herbishofen je 100 fl.; 2) dem Pfarrer und Schulmeister Bu Christian-Erlang 130 fl.; 3) der reformierten deutschen Gemeinde zu Mariafirch 200 fl.; 4) der reformierten fangofischen Gemeinde daselbst 100 fl.; 5) Dem Pfarrer von Neu-Bärenthal, als ein unentbehrliches Mittel zu seiner Substiftenz, 200 fl.; 6) den reformierten Gemeinden zu Friedrichsthal und Karleruhe je 100 fl.; 7) den beiden Bredigern der reformierten Gemeinden zu Baireuth und Wilhelmsdorf je 100 fl.; 8) den reformierten Kirchenund Schuldienern in der Churpfalz 300 Thir.; 9) fünf piemontestischen und drei ungarischen Studenten 836 fl.; 10) jeder der beiden reformierten Gemeinden zu Speyer und Worms 100 fl.; 11) für die Reparatur des Kirchleing zu Wurmberg zum legten Male 200 fl.; 12) ber waldenstischen Gemeinde zu Balmbach und Mutschelbach für ein und allemal 100 Thir. (IXörtische Repartition); 13) den Pfarrern und Prosessoren der Kirchen zu

Debrecgin in Ungarn gu Biederherftellung der burch eine Feuersbrunft verzehrten Rirchen und Schulen 1000% 14) bem bejahrten und nicht mehr im Dienfte ftelgenden ehemaligen frangofifchen Pfarrer zu Chriftian - Erland Mimont für 1727 und 1728 120 fl. - Appengell entschuldigt fich, daß es biefes Jahr an feinen Liebessteut Theil nehmen fonne. Bei 6 nimmt die Gabe fur Friedrichothal Schaffhausen ad referendum, ju 9 will Gallen nur 60 fl. beitragen, 11, 12, 13 nehmen alle Gefandte ad recommendandum, \$ 2 bis 14. 16. Siebe & c. Burich behalt fich wiederum vor, wenn Glarus ihm die Unterhaltungstoften fur die ihm quaetheilten, von Burid aber verpflegten Galeriens nicht erfete, Diefelben auf den übrigen Orten zu fuchen. Glarus und Die übrigen fandten, wie in vorigen Abschieden. § 15. d. Es werden Schreiben an Die Konige von England, Schwed und Breufen, an den Landgrafen gu Seffen Raffel und Die Berren Generalftaaten gut fchiden beichloffen in welchen Dieselben um bie Wahrung ber evangelisch-eingenöffischen Intereffen bei bem Congresse zu Goiffon erfucht werden. § 17. e. Der außerordentliche Gefandte des Landgrafen von Beffen-Raffel, L. M. von M berg, laßt feine Anfunft anzeigen und fein an Die Stadte Burich, Bern, Bafel und Schaffbaufen gerichtete Creditiv übergeben. Der an ihn geschickten Abordnung eröffnet er, bag er nur vor ben Gefandten Diefer ple Stadte feine Proposition abzulegen muniche. Bon ben vier Rebengefandten biefer Stadte, welche er zu unter auf der Treppe (bem Berlangen berfelben gemäß) empfängt, wird er gur Aubieng abgeholt und wunfcht in feind Proposition den evangelischen Giogenoffen Glud ju ihrer Sicherheit und namentlich ju der Gewiffenofreiheit die fie genießen, und die fie ber nachwelt überliefern mogen; dem Landgrafen ift es angenehm, besonders be gegenwärtiger Zeit, Dieje feine Zuneigung auszudruden, wo die allerhochften Machte Die Bundniffe mit ber El genoffenschaft "gu verewigen" trachten. Gegencompliment von Seite ber viet Stabte. § 18. T. Den Bit wen König und Thurneifen wird zu einer folgenden Auflage bes zollifoferifchen Betbuches ein Privilegium für fünfzehn Jahre unter Ratificationsvorbehalt und in der Meinung bewilligt, daß die Betreffenden Die ge liger tatboliichen Drie ben Ambaffaver erjuchen follte, bührenden Eremplare abführen. § 19.

Man febe auch im Abschnitte herrschaftsangelegenheiten: Deutsche gemeine Bogteien überhaupt. Art. 56. Acces von evangelisch Glarus zu ben Bfarrpfrunden.

Untere freie Memter. gungalga I nochiffionegeneinen 2mrt. 79. Lanbichreiber.

distribution in mids perireten Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Memter regierenden Stände Thomande ann rerrolle mes (2 :. ft 001 Baben, 4, bis 13. Muguft 1728 orto in irrorrolle meder ind (1

Christians Criana 130 ft. : 3) per refermiertent-diritt dichratitate un Mariafirch 200 ft. : 4) ber refermierten

Gefandte: 3 it i d. Johann Beinrich Birgel; Calomon Birgel. Bern. Hieronymus von Erlach; 30hann Glarus. Johann Peter Zwicki; Joseph Anton Tichubi.

Burich und Bern.

den und brei ungarifden Studenten 836 fl.; 2. Bon Seite Zuriche mar bem Rud. Sedinger von Reinach von dem verfangenen Gute feiner Che wirthin, Glifabeth Saufer von Bedingen, Abzug gefordert worden. Auf Berns Anfrage, ob der 1640 gwifden beiden Orten errichtete Abzugevertrag fich blos auf die Burger beider Städte oder auch auf beren Unterthanen fid begiehe, antwortet Burich, bag es benfelben jeweilen nur auf die Berburgerten beiber Stabte, nicht aber auf alle Angehörigen berfelben bezogen und angewendet habe Bern ftebe es frei, das Reciprocum gegen Zurichs Ungehörige zu beobachten. Es zweifelt übrigens nicht, daß bem Ausuchen Berns, ben Sedinger vom Abzug du befreien, von feinen an Berrn und Dbern werde entsprochen werden, ba auch von vielen gurcherischen unter Berns Protection figenden Angehörigen nichts bezogen werbe. § 24.

Burich und Glarus.

. 175. Frembe Rriegsbienfte. b. Glarus wiederholt fein Ansuchen um ben von Burich versprochenen Beitrag an die Erbauung ber Biegelbrude. Burich will bem Ansuchen bann entsprechen, wenn bie übrigen zwischen beiben Orten schwebenden Streitgeschäfte beendigt find. § 27. Chirmorte bed Grifte Gt. Gallen.

Burid, Bern und Abt St. Gallen.

C. Der Abt von St. Gallen beichwert fich, bag aus Anlag ber von dem Landvogt im Toggenburg aus-Beidriebenen Sulbigung Unfugen vorgefallen seien. Rachdem Die Gesandten ber drei paciscierenden Orte darüber eine anwesende Deputation des evangelischen Landraths verhört, wird gut befunden, bag diesenigen, welche dem Abte noch nicht gehuldigt haben, huldigen sollen; von den evangelischen Landräthen, welche jedoch keinen Untheil an jenen Unfugen gehabt zu haben bezeugen, foll nach beren eignem Anerbieten beim Abte Abbitte geichehen; die Fehlbaren werden der Milde empfohlen. Nachdem man auch erfahren, daß die reformierten Landleute allein ben Landeid gefchworen, Die fatholischen aber denselben nur zu Handen der fatholischen Landrathe ablegen wollen, so will man mit einem Entscheibe noch zuwarten; wenn aber die Katholischen auf ihrem Begehren infiffieren, fo follen fatholische und reformierte Deputierte gufammentreten und einen Rathschlag faffen; lebenfalls aber foll, werde der Landeid zu Handen des gesammten Landraths oder der katholischen Landrathe allein geichworen, das feinem beiber Theile prajudicierlich fein. In Zufunft aber ift ber Landeid friedmaßig bon ben Lambleuten beiber Religionen dem ganzen Landrath zu schworen. § 28. d. Quartierhauptmann Steiger von Oberglatt hatte die Demission von seiner Landrathostelle gegeben. Da es nicht klar ift, ob derselbe freiwillig oder gezwungen resigniert hat, so soll die Gemeinde Oberglatt in formlicher Gemeindeversammlung ihn fragen, ob er resignieren wolle oder nicht; will er nicht resignieren, so soll feine Stelle ihm unbenommen sein. \$ 29. C. Die Frau Aebtissen zu Magdenau will immer noch nicht die Appellation in Civilsachen von ihr an das Appellationsgericht gestatten. Dieselbe wird aufgefordert, ihre authentischen Rechte bafür vor den Gesandten bei fünftigem Anlaß aufzulegen; unterdeffen aber soll mit aller Erecution innegehalten werden. § 30.

Dan febe auch im Abichnitte Berrichaftsangelegenheiten:

Art. 154b.Locales. * 207. Bürgerrecht.

Landgraficaft Thurgan. Art. 750. Locales. Galland Art. 755. Locales.

25d. Wolligillions

Rheinthal.

Art. 374. Locales.

Graffchaft Baben und untere freie Memter.

Art. 25. Polizeisiches. Mri. 20. pong.

Urt. 46. Behntensachen.

jus men iden gidel mided metremmere Graficaft Baben, genedlinet er fied gelein,

Art. 37. Amterechnung.

" 102. Hulbigung.

134. Polizeiliches.

" 183. Jubicatur: u. Competenzconflicte. " 312. Rriegefachen.

Mrt. 36. Anterednung. 75. Landschreiber.

Art. 205. Jubicatur-u. Competenzconflicte. Art. 315. Kriegsfachen.

,, 271. Ohmgelb. ,, 350. Stifte und Klöster. ,, 299. Zoll und Geleit. ,, 387 Juben.

387 Juben. . 474. Locales.

Untere freie Memter.

Mrt. 108. Marchenfachen.

" 146. Juftigfachen.

Mrt. 152. Juftiglachen.

" 175. Frembe Rriegsbienfte.

Raperich wyl und beffen Sofe. Art. 37. Surben.

Schirmorte bes Stifte St. Gallen. Art. 20. Landebaubtmann.

Jahrrechnung ber die Bogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

ente genist coord achten greiterenes man Lauis, im August 1728.

on onlidelle andle mind matthetelle mangin nort [Staatbarchiv Bafel.]

Gefandte: Burich. Johann Beinrich Drell, des innern Rathe und Conftaffelherr. Bern. Emanuel Willading, Benner. Lucern. Anton Leodegar Keller, des innern Raths. Uri. Odoard Frang Tanner, Rittel. Lanbfdreiber. Schwyg. Joseph Frang Mettler, Statthalter und Siebner. Unterwalden. Anton Frant Bucher, Alt-Landammann und Pannerherr. Bug. Beat Rafpar Utiger, des Raths. Glarus. Joachim Geet. bes Raths und Seckelmeifter. Bafel. Johann Beinrich Bed, des Raths. Freiburg, Frang Niclaus Gottrall bes Raths. Colothurn. Johann Ludwig de Bigier, bes Raths. Chaffhaufen. Balthafar Bfiftet, bes Etiger von Dberglaut batte Die Demiffien vom feiner Landrathöftelle gegeben. Da es nicht flar ift, ob abeita M

anglig ober gewonngen refignie:enstägnegelegenheitengenichter Bemeinder Gemeinderersamming ibn

iden eb er refignieren wolle obetquadredu neibtgog ecigristennefreigine Gtelle ibm unbenommen fein,

Art. 53. Bicinat, Mig and Mit. 89. Jubicature u. Competenzconflicte. Art. 123. Bollfachen.

" 57. Marchenfachen.

Appellationsgericht gestatten. Diefelbe m Lauis und Menbris. OC 2 and the world do bottle frames of Art. 187. Zollfachen.

Lauis.

Art. 239. Abang. Urt. 312. Poftfachen. " 251. Polizeiliches.

342. Rirdliches.

Mrt. 370. Locales.

Menbris.

Urt. 395. Marchenfachen.

tungen nachgebennung die Geiglichen aber zu veranlassen einen Enwarei zur Answechstung vieler Churchich ten an machter. 2.39. D. Kreiburg milnicht, naber 286. gulding giber Die Schiffbride bei Lauben.

Jahrrechnung der die Bogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

things not this attaining street commission on Freiburg die Same hinunter werde nichts in !

surbedienen. Hebrigens glaube fich Bern bayt. ledatsatstell ft. eine Brud's in banen, wenne es eine Gibt

Gefandte: Diefelben, welche zu Lauis.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten: Bier ennetbirgische Bogteien überhaupt. Bent Gradbes Bein gentgenet, Das freiben. 76. Ponzeiliches, wie beien Bachenner liebt

alle, Befugfame, eingerichtet, worden feien bas gluteurogenste vollig, auf bemerifchen Immediatiand feigen?

Mit wall mus gemeillie Art. 470. Marchensachen. 222 Margan auch Art. 531. Bolljachen. 2127 mochlol nie gendlord

Müble Einforache zu erheben, und endlich enchalte Nadtnia Munier von 1543 nichts zu Ungunften Linberta 8 🌣 40 diorie von dienen generalen generalen generalen generalen bei Brilden. Soon Referentielle von eine Berteiten bei Brilden. von Pfauen fiber von halben Bagen, fo fie fraft Spruchs, vom 28. Februar 1701 von gevfändetem Nich mitbe-

noch einen Vierer für ben Meffelier forbern fonnen. Fener ewens unventiche Spruch werd volrd beim geläund 287. grant ber Meffelter bas Bieb felbit winder eine

ch ein Berer für feinen Lebn gegeben merbet fob Jahrrechnung der die Bogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Belleng, im August und September 1728.

Der Abschied fonnte in den betreffenden Archiven nicht aufgefunden werden.

Rechnungsconferenz der die Bogteien Schwarzenburg, Orbe mit Efcherliz, Grandson und Murten regierenden Stände.

Murten, 7. bis 17. September 1728.

[Ztaateardie Bern.]

Gefandte: Bern. Ludwig von Battenmyl, Alt-Seckelmeifter und Obercommandant welfcher Lande; 3faat Steiger, Benner, beibe bes täglichen Raths. Freiburg. Sans Niclaus Grifet von Forel, Alt-Zeugherr Und Generalcommiffarius; Beter Walther Kuenli, Sedelmeister, beibe bes innern Raths.

A. Der Pfarrer ju Reffudens und ber Gure ju Gletterens ober Dompierre-le-Grand zeigen an, baf fie begen ihrer schuldigen Corvées verglichen und daß auch ihre Gemeindsangehörigen deffen zufrieden seien, und halten um Bestätigung an. Den Obercommissarien wird aufgetragen, die Sache zu untersuchen, die Res tonnaissances zu machen und das Ganze zu berichtigen. § 58. D. Bern rügt, daß die von Villeneuve dem Bfarrer zu Granges, die von Torni dem von Combremont, die von Trey dem Euré von Torni die Chur-Pflichten oder Brimizgarben abzustatten unterlaffen. Es wird gut befunden, den beiderseitigen Amtleuten durch die Dbrigfeiten befehlen zu laffen, die Gemeindsgenoffen anzuhalten, ohne Ansehen der Religion ihren Berpflich-

tungen nachzukommen, die Geiftlichen aber zu veranlaffen, einen Entwurf zur Auswechslung biefer Churpfe ten ju machen. § 59. C. Freiburg wunicht naberen Aufichluß über bie Schiffbrude bei Laupen. Die 10 nerifche Gefandtichaft erflart, daß diefelbe nur zu dem 3mede gemacht worden fei, daß die von Laupen Frudte von ihren jenseits ber Saane gelegenen Felbern befto beffer heimbringen fonnten; ber Schifffahrt Freiburg die Saane hinunter werde nichts in den Weg gelegt, und niemand werde genothigt, fich ber Brit ju bedienen. Uebrigens glaube fich Bern bagu berechtigt, bafelbft eine Brude ju bauen, wenn es eine fich für nothig erachte. Freiburgs Gefandtichaft giebt fich mit Diefer Exflarung gufrieden und nimmt fie in Abichied. \$ 61. d. Freiburg beschwert fich wiederum, daß Emanuel Aubert guwider dem Marchenbrief " 1543 eine Muhle bei dem Chandonbach baue und Schwellen lege, wodurch ben andern Muhlen großer Rob theil erwachse. Bern entgegnet, daß freiburgerischerseits Schwellen und Wafferungen aus diesem Bache go alle Befugfame eingerichtet worden feien, daß Auberts Duble völlig auf bernerischem Immediatland fiebe i Freiburg in foldem Falle feine Befugnis habe, gegen die von Bern ertheilte Bewilligung jum Bau im Mühle Ginsprache zu erheben, und endlich enthalte der Marchenbrief von 1543 nichts zu Ungunften Auberts. 8 6 e. Zwischen der Gemeinde Billard-Repos voer Rupperschwyl und benen von Pfauen waltete der Streit, ob " von Pfauen über den halben Bagen, fo fie fraft Spruchs vom 28. Februar 1701 von gepfändetem Bieh begiebe noch einen Bierer für den Meffelier fordern fonnen. Zener etwas undeutliche Spruch wird dahin erläuft daß, wenn der Meffelier das Bieh felbft pfandet, thm noch ein Bierer für feinen Lohn gegeben werden wenn aber jemand anders, blos ein halber Bagen zu entrichten fei. \$ 64.

Man febe auch im Abichnitte Berrichaftsangelegenheiten:

Schwarzenburg, Orbe mit Ticherlig, Grandson und Murten überhaupt.

Schwarzenburg. Art. 99 bis 101.

Orbe mit Ticherlig.

Grandson. 211. 719 bis 737.

.edunts neddenvient netrusche. Art. 925 bis 933.

Orfandre: Bern, Ludmig von Bauenwyl, Anterentier und Obercommandam welfcher Lande; Inal

Erneuerung des Bundes-, Burg- und Landrechtes zwischen dem Bischof Franz Joseph Supersalt dem Domcapitel zu Sitten und den sieben Zehnten der Republik Wallis einerseits und bei VII fatholischen Orten der Eidgenossenschaft andrerseits.

ant sid , medulermur us acho 3 sid ,ma Schwyg, 25., 26., 27. October 1728.

Den Belleneine und Das Jigen Bandedarchiv Lucern und Landedarchiv Commit. Das bie von Belleneine bein

Gesandte: Wallis. Johann Fabianus Schinner, Pannerherr und Chrenhaupt der Legation. Im Romen des Fürstbischofs Franz Joseph Supersar. Alexius Werra, Großbecan zu Sitten. Im

men bes Domcapitels zu Sitten. Johann Joseph Blatter, Domherr, procurator generalis und Pfattbert des Domstifts Sitten. Sitten, Jafob Arnold von Kalbermatten, Ritter, Alt-Burgermeister, Groß-Caftlan und Hauptmann ber Stadt und bes Behntens Sitten. Gibers. Joseph Courten, Groß-Caftlan. Leud. Franz Joseph Alet, Bannerherr. Raron. Ignatius de Sepibus, Zehntenhauptmann, Bifp. Johann Anton Blatter, Alt-Landvogt und Zehntenrichter. Brig. Christian Franz Wegener, Bannerherr und Alt-Gubernator. Gombs. Petrus Maria von Riedmatten, Alt-Landvogt und Meyer. — Gefandte der VII fatholischen Orte. Lucern. Franz Placidus Schumacher, Stadt-Seckelmeister; Franz Joseph Meyer, Landvogt. Uri. Franz Karl Schmid von Bellicon, Landammann und Landsfändrich; Joseph Anton Buntiner von Braunberg, Alt-Landammann und Landshauptmann. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Ritter, Landammann; Joseph Anton Reding von Biberegg, Baron, Alt-Landammann; Joseph Franz Reding von Biberegg, Alt-Landammann und Zeugherr. Dbwalden. Johann Meldior Stockmann, Landshauptmann und Statthalter. Ridwalden. Johann Meldior Remigius Luffi, Landammann. 3 ug. Fidel Zurlauben, von Thurn und Gestelenburg, Ritter, Landshauptmann ber freien Aemter und Alt-Ammann; Leontius Anton Weber, Des Rathe; Johann Beter Rußbaumer, Des Rathe. Freiburg, Franz Beter Ignatius Lanther, Stadtmajor; Lobias Gottrau, bes Raths. Solothurn, Johann Joseph Wilhelm Surn von Steinbrud, Ritter, Schultbeiß; Beter Joseph Baron von Besenval, Ritter und Stadtfeckelmeifter. word die Montage im ragidlet roos

Rach der eide und bundesgenöffischen gegenseitigen Begrüßung verlangen die Gefandten der Republik Ballis, daß vor der Erneuerung des alten ewigen Bundes, Burg- und Landrechtes zu allseitig befferm Berhalt, Troft und Sicherheit über folgende drei Buncte, durch welche aber der Bund und die übrigen Tractate Ungeandert bleiben und die Bundeserneuerung nicht gehindert werden follen, eine Erläuterung gegeben werde: 1) Sie wollen diesen Bund geschlossen wiffen "nur zur Beschützung und Erhaltung der Region und Religion der VII katholischen Orte und der Republik Wallis", geben aber feine weiter gehende Auslegung zu, daß the derfelbe auch auf die Beschützung der Bundesgenoffen der VII Orte oder der unter deren Protection ftehenden Lande ausgedehnt, werde, 2) Sie meinen zu wirklicher Hilfe und "Zuzugsleistung in fünftig fich er-"gebenden Rupturen nicht verbunden zu sein, sie seien denn zuvor versichert und wohl vergewissert, daß alle "VII fathelischen Orte auf solchen Erfolg einträchtig für die Ruptur, Mithaltung und Mitwirfung gemeinsam-"lich entschlossen, und daß ferner die Ruptur nach dem Pfad der Bunde mit gemeinsamem aller VII fatho-"lichen Orte, auch unsern (von Wallis) Rathes wohl überlegt und erfannt sei. 3) Sie wünschen, daß der abem alten Bunde zugelegte Artifel, fraft deffen, wenn die Katholischen mit den Unfatholischen in Zerwürfniß ge-"tathen, unter was für Prätert, es auch immer sein möchte, es alle Zeit als ein der Neligion anhängiges "Geschäft angesehen werden folle, der aber ben protestantischen Gibgenossen großen Unwillen erwecket, mit gemeinem ihrer der VII löbl, fatholischen Orte und unserm (von Wallis) Consens, also ausgesonnen und ein-"Berichtet werden möchte, daß der Berbitterung der Unfatholischen einiger Gestalt begegnet, doch aber dabei dem "Schut ber Religion und Region nicht bas Mindeste benommen werde." Lucern außert sich über den zweiten Bunct dahin, daß die Ruptur mit gesammtem und gemeinsamem Rathe aller VII fatholischen Orte und Wallis zuvor wohl überlegt und erfannt werden folle, damit nicht, wie es früher geschehen, die einen alle Gefahr ausstehen, mahrend andere sich derselben außern. Es fragt daher an, ob irgend ein Ort vermeine, traft als terer Bundnisse, Lands und Burgrechte nicht verpflichtet zu sein, bei Gefahren nach dem Wortlaute dieses und bes golbenen Bundes seinen Zuzug zu stellen oder mitzuwirken sich nicht für schuldig halte. Niemand meldet Ich. In Beziehung auf 3 will es bei den alten terminis des Bundes und aller übrigen Tractate bleiben. Nach

weiterer Besprechung Diefer Bunete wird ju bem Acte ber Bundeberneuerung geschritten, und zwar nach bet Form ber 1696 in Uri den 6. November vorgenommenen Bundeserneuerung. Man giebt in die Saunt im Pfarrfirche St. Martint, bort bie Deffe an, ruft Gott um feinen beiligen Geift und feinen Beiftand an, mit nachbem Frang Placidus Schumacher von Lucern im Ramen ber VII fathelischen Orte, und bas Legationsehre haupt, Johann Fabianus Schinner, im Ramen des Blichofs, des Domftifts und der fleben Zehnten von Ballie fich gegenfeitig ber freundeitgenöffischen und bundesgenöffischen, mitburgerlichen und mitlandlichen Affection Liebe verfichert haben, werden bas Driginalinftrument des auf ewig errichteten Bundes, Bura- und Landrechte wie daffelbe im Juhr 1533 gu Emern beichworen worden, ferner die 1661 im August gu Sofpenthal, bet 24. Mai 1680 ju Lucern verabschiedeten, ben 10. November 1681 ju Sitten und ben 6. November 1696 Uri angenommenen und befrätigten Urtifel verlefen und dann nach einer von Landammann Schorno gehaltenen Unfprache und nach Unflehung bes gottlichen Schupes nach der von ihm "vor und angefinneten" Gidesformel gu Gott und den Beiligen beschworen (25. Detober). - Tage darauf vereinigt man fich wegen der von Ballie jur Sprache gebrachten brei Puncte einhellig babin: In Beziehung auf Dr. 1 foll es bei bem Inhalt bes Bind niffes von 1533 und bei ben oben angegebenen Tractaten von 1661, 1680, 1681 und 1696 verbleiben; in Begie hung auf Rr. 2 wird erfannt, bag nach ben Bractaten von 1681 und 1696 fein Theil einen Krieg anfangen foll bevor felbiger mit gemeinem Rath wohl überlegt und einhellig erfannt worden fei, und daß im Falle eines feinbli chen Angriffs alle in biefem Bund begriffenen Stande einhellig und bundesmäßig bem angegriffenen beifpringen fo len. In Betreff von Rr. 3 lagt man es bei Artifel 4 ber Berhandlung von 1661 ju Sofpenthal und beren Be ftatigung von 1681 und 1696 bewenden, nach welchen die Berbindung zwischen beiderseitigen fatholischen Statt ben allein auf ben Fall errichtet worden, bag bie proteftierenden Stande die Bundniffe, welche fie mit bei fatholifchen Standen haben, zuerft brechen und deren einige oder mehrere anzugreifen oder ju unterbruden Bor habens waren. Bei biefer Gelegenheit theilt auch bei der bis in die fpate Racht fortbauernden Unterredung Landammann Schorne vertraufich mit, wie an bewußten Orten und bei bewußten Belegenheiten man fich geanfert habe, daß man die fatholifchen Membra und namentlich die Republit Wallis durch allerhand verdedte Anet bietungen und icheinbare Borftellungen trennen muffe, und daß nichts gespart werden durfe, um unter bie Ratholifden wöllige Deftruction gu bringen. Letteres an feinem Drt ju referieren, wird jedem Gefandten übet laffen. ") \$ 1. b. Lucern eröffnet, baß es anfangs Bebenten getragen habe, ju ber Solennisation ju ftimmet. daß es aber in Folge der verlangten Aufhebung des über den Priefter Andermatt von Udligenfchmigl verhängten Ball dos und der Widerrufung des Decrets, fraft beffen bei Berleihung geiftlicher Beneficien die einheimischen tauglichen Briefter ben fremden follen vorgezogen werden, gehoffe habe, Ruhe von Rom aus zu haben. Jest aber vet nehme man, daß von Rom noch das Anfuchen an Lucern gethan werden folle, die Collatur in feinem Lande gu untersuchen. Da durch dergleichen Bratenfionen seinen Couveranitätsrechten, Freiheiten und feiner uralten Regimenteform Eintrag gethan werde, fo eröffne es, daß feine gn. Herren und Dbern völlig entichloffen feiel von benfelben nichts fich nehmen zu laffen, daß es feine Mediation annehme und in der Sache nicht fprechen laffe, daß es die übrigen Stände erfuche, es in seinen Rechten ju schützen und zu schirmen und zu erflären, mit weit und welchergestalt sie nach bem so eben beschworenen und nach dem goldenen Bund und ben andern eid genössischen Bunden ihnen Troft, Silfe und Schut geben wollen. Die übrigen Gesandten find ber De Dinteniffe, Lande und Burgrechte nicht verpflichtet gu fein, bei Gefahren nach bem Wertlaute biefes und

der grangofische Ambaffador gab Schwig für biese Feierlichkeit 300 Dublonen. [Schwig: Nathsbuch.] and bei no.

nung, daß jene von Lucern hervorgehobene Bratenfion eine gutliche Beilegung finden und alles fernere Ungemach werbe abgelehnt werden, und erlaffen an den Cardinal von Polignac und an den frangofischen Botschafter gu Gunften Lucerns Empfehlungsschreiben. Gollten jedoch Diese Fürbittichreiben erfolglos fein, fo erflaren Die übrigen Gesandten außer benen von Freiburg und Ballis, baß fie Lucern bei feinen Couveranitäterechten, Greiheiten und Gerechtigfeiten in Kraft ber Bunde ichuten und fchirmen und die bundesgemäßen Braftanden leisten werden. Freiburgs Gesandtichaft, ohne Inftruction, referiert; Die von Wallis, obgleich ohne Inftruction, ftimmt zu jenen beiden Schreiben, will fich übrigens nicht in Diefes Geschäft mischen. § 2. c. Katholisch Glarus wunfcht in einem Schreiben an die VII Drte und Wallis Glud zur Bundeserneuerung, ftellt in einem Memoriale den traurigen Zustand, in welchem die Katholifen in Glarus sich befinden, vor, ersucht bie Orte, barüber ju Rathe ju geben, wie benfelben geholfen werden konnte, und bei bem Papfte und bem Konig bon Frankreich fie zu einer erklecklichen Summe Gelbes zu empfehlen, welche bann, an gute Capitalien angelegt, Rugen und zur Aufnahme ber fatholischen Religion im Glarnerlande solle verwendet werden (wie ihnen ber Papft auch schon früher 8000 fl. zu biesem Zwecke geschenkt habe). Die Gesandten, ohne Instruction, nehmen die Sache ad referendum. Das Memorial hebt folgende Puncte heraus. Seit den Zeiten des Erztebere Zwingli find in Folge ber Entzweiung die obrigfeitlichen Guter verzehrt worden; Die zwinglischen Bundner Beben barauf aus, fobald gang Glarus ber zwinglischen Religion fein werbe, mit ben Glarnern und mit Zurich eine Union zu schließen, in Folge beren ce bann um Waltenfradt, Wefen, Die Landschaft Gafter, Uznach, March Mit den Höfen geschehen sei; Alehnliches habe man 1711 und 1712 im Sinne gehabt, nur die aufrecht erhaltene Neutralität habe die Ausführung gehindert, und nicht wenig verdanken die Katholiken ihre Erhaltung Brotestierenden gegenüber den früher vom Papste ihnen gescheuften 8000 fl. Hingegen verarmen seit eini-Bet Beit die einft begüterten Katholifen, Die "Stiefbruder" werben reicher, Die ichonften Saufer und Guter tommen in die Sande der Untatholischen, ber gemeine Mann muß auswärts sein Brot suchen, nur wenige Sohne haben die Mittel auswärts zu ftudieren und baheim ift feine Gelegenheit bazu, die Gohne der erften Saufer begeben sich in fremde Dienste, an gelehrten Subjecten ift Mangel, die Nachbarn verweigern die Seis tathen, die obrigfeitlichen Aemter sind nicht erträglich, der fatholische Sedel erschöpft, die fatholischen Landleute durch Abgaben hart mitgenommen, die Reformierten fordern noch überdieß an den katholischen Seckel mehrere tausend Gulden. Alle Handelschaft ist in unkatholischen Handen, so daß, wenn keine Silfe kommt, die Katholicitat in Glarus ohne Krieg und Schwertstreich von sich selbst zergeben wird. § 3. d. Gegenseitige Berab= SAS

> Man febe auch im Abidnitte Schirmortsangelegenbeiten: Abtei und Berrichaft Engelberg.

> > Urt. 2. 1. Brancard dichasamer 1

Gefandie: Busten, Johann Joigh Durler, 4002beiß und Benner; Beat Kraus Balcharar, Kornbert

Conferenz von Lucern, Schwyz und Obwalden. von Bartingen; Pannerber Rugnacht, 9. December 1728. und Wegenbammann, frengfich fpanister

mann. Schweis, Gilg Christoph Schorns, berrout eichrastenteil und Joseph Anton, Reding von Biberess Gefandte: Lucern Frang Placibus Schumacher, Stadtfedelmeifter; Anton Leodegar Keller, Landvogt. Sombis. Gilg Chriftoph Schorno, Ritter, Landammann; Joseph Anton Reding von Biberegg, Baron, Ritter,

De Runere beraus, Seit ben Beilen bes Gin-

ben, jo bag, wenn feine Sulfe fonimt, Die Rathes

Alt-Landammann; Joseph Frang Reding von Biberegg, Zeugherr und Alt-Landammann. Dbmalben. 30 hann Konrad von Flue, Alte Landammann, nor ionitrad mis an migalio dun motion meining in vorone min

3wed biefer von Schwy ausgeschriebenen Confereng ber Schirmorte des Rlofters Engelberg ift Die Bet mittlung in bem leibigen Migverftanbniffe gwischen Ribwalben und bem Gotteshaus Engelberg in Betreff bit Marchen Profite in Rraft ber Bunte ichingen und feberaren und bei bente genandlich Enter Profite

monattiffing ande chalpeto tolle m Man febe im Abidnitte Schirmortsangelegenheiten : mand antipilite and in the

Abtei und herrichaft Engelberg. Ochait michen. S 2. C. Starbolich

dum Memoriale ben traurigen Zustand, in welchem bie Karbeliken in Glarus fich befinden, vor, erhilbt vie Orn, carniber zu Rathe zu gehen, wie venfelben gelle norden tomte, und bei bem Papfie und bem König

Conferenz von Lucern, Schwyz und Obwalden. Stans, 28. bis 31. December 1728 und 2. bis 4. Januar 1729.

[Staatsarchiv Lucern.]

mubureiles he school aid referendum

Befandte: Lucern. Frang Placidus Schumacher, Stadtfedelmeifter und bes innern Rathe; Anton Leo begar Reller, des innern Raths. Schwy 3. Gilg Chriftoph Schorno, Ritter, Landammann; Joseph Antol Reding von Biberegg, Ritter, Baron, Alte Landammann ; Joseph Frang Reding von Biberegg, Alte Landam mann und Zeugherr. Dbwglben Johann Konrad von Flüe, Landammann; Johann Meldhior Stodmann Landshauptmann und Statthalter notier ginem gain den bestellig genreligen bei bei beitenber !!

Auf die Beschwerde Lucerns, daß in Dewalden auf dem Fuße der Reichsmunge Funfangftler geprägt web ben, und daß es diefe Funfangftler, im Falle nicht remediert werde, ju verrufen genothigt fein werbe, mit eben auch die geringhaltige Reichsmunge verrufen tei, erflart der Gefandte Obwaldens, daß ihm von einer folde Bragung nichts befannt fei, und daß, wenn eine folche ftattgefunden habe, der Mungmeifter gegen höhern Be fehl, gehandelt habe; er verfpricht Abhilfell'si3. notroien & normalog un guini Committen dag undoged rejund

Standland und ifterlichen Plant fent auch im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten; wie Anbelinden Landland

andling pho nachtlodiel jog un Abtei und herrichaft Engelberg.

Mrt. 4. Canton and the machiledana (2. 114) endial (2. 114)

arus ofme Arica und Schwerikreich von fich felbit gergeben wird. § 3. 41. Gegenfeitige

Conferenz der V alten katholischen Orte.

Lucern, 28. Februar bis 2. Marg 1729.

[Staateardio Lucern.]

Gefandte: Lucern. Johann Joseph Dürler, Schultheiß und Benner; Beat Franz Balthafar, Kornbett Franz Placidus Schumacher, Seckelmeifter; Jost Bernhard Hartmann, Landvogt, alle des innern Rathe. Uri. Karl Franz Schmid, Landammann und Landsfändrich; Karl Alphons Begler von Wattingen, Pannerheit und Alt-Landammann, foniglich spanischer Brigadier und Oberft; Sebastian Heinrich Erwelli, Alt-Landal mann. Schwyz. Gilg Chriftoph Schorno, Ritter, Landammann; Joseph Anton Reding von Biberegg, ron, Ritter, Alt-Landammann; Joseph Franz Reding von Biberegg, Zeugherr und Alt-Landammann. walden, Johann Melchior Stodmann, Statthalter und Landshauptmann. Rid walden. Johann Melchio

43 0

Remigius Lusse, Landammann. Bug. Fidel Zurlauben, Freiherr von Thurn und Gestelenburg, Stabführer, Landschauptmann in den freien Aemtern und Alts Ammann; Josua Schifer, des Raths; Johann Peter Staub, gewesener Landvogt zu Luggarus.

A. Sauptfächlicher Gegenstand Diefer Conferenz ift "Die Negotiation wegen Errichtung eines neuen Bund-"niffes mit Ihro Königlichen Ratholischen Majeftat zu Spanien." Lucern zeigt an, bag es ben vormaligen mitberbundeten Orten Freiburg, fatholifd Appenzell und bem Abte von St. Gallen von Diefem Borhaben Kenntniß Begeben habe, ba es theils für ben foniglichen Dienft, theils für die fatholische Eidgenoffenschaft es ersprießlicher erachte, daß auch alle übrigen fatholischen Drte, welche ber Konig in das Bundniß aufzunehmen gewillt sei, barein aufgenommen werden. Lucern fnupft feine Theilnahme an den Berhandlungen an folgende Bedingungen: 1) daß bie mehreren Orte zugezogen werden; 2) "daß in einem vorgesetten Braliminarpuncte vorderft ber "Beitritt ber mehrern Orte in Die Alliang und bannethin ihrem hochsten Gwalt die Genehmhaltung berfelbigen "beftens vorbehalten, wie zugleich auch vor Schließung ber Bundnuß eben bie Convenienzen, fo andern 1. Ort "birflichen genießen, ju erhalten gefichert fein möchten." Die übrigen Drte finden es ebenfalls paffend, daß außer ben V alten Orten die vormals verbundeten und noch andere in die Allianz eingeschloffen werden, wollen aber, wenn auch einige berselben fich nicht anschließen, ober vom Konig von Spanien nicht in das Bundniß aufgenommen werden, daffelbe in diefem Falle bennoch ichließen. Lucern wollen fie gestatten, daß es die Ratification des Projects seinen Rathen und ben hundert und die Einwilligung in die Errichtung der Alliang feiner Burgerichaft vorbehalte, wie auch fie beides ihren hohen Principalen und "höchsten Gwälten" vorbehalten; wollen auch gerne Lucern als Borort absonderlich "consideriert", aber auch die andern Orte vom Genuß gemeldeter Convenienzen nicht ausgeschlossen wiffen. Endlich werden einige, "Projectpuncte" schriftlich abgefaßt, so wie ber Entwurf eines Antwortschreibens an ben Konig von Spanien auf deffen Schreiben vom 5, Juni 1728 in der Absicht, bag beide nach erhaltener Ratification von Scite ber gn. herren und Dbern dem ipanischen Minister gur Besorgung an seinen Sof übergeben werden sollen. 1 1. b. Auf die Erinnerung, daß das bor einigen Jahren an den König von Sardinien als Herzog zu Savoyen abgegangene Sollicitationsschreiben wegen ber vielen noch ausstehenden Anspruchen zwar beantwortet worden, daß aber bis bahin noch feine Bedahlung erfolgt fei, wird beschloffen, dieß dem Abschied beigufügen, damit die Obrigfesten der intereffierten Stande bieberum ein nachbrudliches Schreiben abgeben zu laffen beschließen mogen. § 2. C. Katholisch Glarus fpricht fich in einem Schreiben (vom 28. Febr. 1729) babin aus, bag es ebenfalls in Die Alliang mit bem Konig von bis jest den Beidgang auf der Roberc und die Gewehrde Deuem das Ins foresterin auf dem Begirf la Rosers

Mach den über diesen Gegenstand in Lucern vorhandenen Schreiben wollte der König von Spanien nur die im frühern Capitulate begriffenen Orfe datein ausgehemen, die andern, wenn sie sich meldeten. Das Project des Bündnisse ratissieren Schwyz (die auf einige Aenderungen), beide Unterwalden, Jug, Appenşell; es nielden sich zur Aufnadme kabolich Glaus, Freiburg, der Abt von St. Gallen, Josephus. Auf Beranlastung von Schwyz werden einige Aenderungen im Projecte angedracht; Uri besont auf dem ersten Project. Man vereindart sich nicht; das Bündnisse kommt nicht zu Stande. Zeues erste Project entbält solgende Puncte: 1. das Bündnisse unsositiens die im mailändischen Capitulat begriffenen Orte; es können aber auf noch andre Orte daren aufgenommen werden. Erdaftung der katholischen Keligion ist Erunda und Jahrlicher Pensionen in die odrigkeitlichen Seckel und an die Particularen. 3. Festjesung der Rechte, Freiheiten und Privilegien, besonders der Ausbrücke aus frührere Zeit. I. Eine süt er und vortseilhafte und sicher auf jedes Ort. 4. Leguidierung der Ansprücke aus frührere Zeit. I. Eine süt der Verlegenen. T. Die Truppen dürfen nicht außer Europa gedraucht und nicht über Meer gesicht werden. 8. In Zeiten der Kriegsgefahr der fatholischen Orte soll die im mailändischen Capitulation. E. Den Bündniss bleibt in Kraif is lange der König und bessen in darber Prusen am Leden sein werden und noch sint Jahre nach deren Abselben. 10. Es behalten sich die Orte die höhen Haufen. Petentaten und Fürsten der in sieden und die in füberen Bündnissen der Kriegsgefahr der kabolischen Schreiten und Kallen vor, welche in siedern Bündnissen der Melden. 11. Kommt das Herzogerschilden.

257 April 1729.

Spanien einzutreten muniche; man mochte aber allererft von bemfelben die Erflarung zu erhalten fuchen, bat er alle fatholischen Drte in Die Allianz aufzunehmen gefinnt fei, und dam mochte bas Project Diefer Allian in einer Conferenz aller fatholifchen Orte berathen werden. Es bittet um Mittheilung ber auf gegenwartiget Conferenz gefaßten Beschluffe und fügt die Unzeige bei, daß es wegen diefer Angelegenheit an den Minift Cornejo gefdyrieben habe. Die Gefandten find ohne Inftruction, wollen aber das Anfuden von Glarus ihre gn. herren und Dbern hinterbringen \$ 3. wo walls nad den Angeneugle delidated genediene mar C nandanten

findte, dag and alle übrigen katholifchen Dere, welche ber König in das Bünduff aufzunchmen gewillt sei, .298. on den Berbanblungen an felgende Bedingungen:

Esthen babs da es ebeils filt den toniglichen Dung, ebeils für ele fanfolische Eidgenoffenichaft es eriprieflicher

Conferenz von Bern und Freiburg.

Murten, 1. bis 9. April 1729.

wiellichen genießen, zu erhalten gesichert sein

and during alle and en naden und manige [Ctaatsarchiv Bern.] Gefandte: Bern. Hieronymus Thormann, Alt-Salzbirector; Samuel Morlot, beibe bes täglichen Raths Emanuel Bondeli, des großen Rathe. Freiburg. Sans Riclaus Grifet von Forel, Generalcommiffarin und Alt-Zeugherr; Beter Niclaus von Boccard, beide des innern Rathes.

3. Freiburg hatte ben Bergleich, welchen Die Gefandten beiber Stände gu Paperne im September 1727 in Betreff ber Streitigkeiten über Souveranitat und Territorium bes Bezirks be la Roffere, Molinavaur und Glarigny nicht ratificiert und fich anheischig gemacht, neue Documente zu seinen Gunften zu producieren. beruft fich nun zu feinen Gunften auf das Quernet, welches die ebeln Gebruder Mufard 1532 zu Sanden De Herzogs von Savoyen präftiert haben, in welchem das gange Territorium de la Rofiere mit Inbegriff von Glo rigny und Molinavaur der Herrschaft Buiffens jugeschrieben sei, auf das Quernet von 1540, auf die Reconnaiffances der Gemeinde Buiffens zu Gunften ihres Oberherrn von 1415, 1468, 1484, 1540, 1558, 1637, in welchen allen erflärt werde, daß das gange Territorium de la Rostere dem Herrn von Buissens gehore auf den Aet vom 22. October 1431, den Spruch des Johannes von Blonay von 1431, auf den des Grafel von Grenerz von 1512. Ferner frügt es fich auf den Umstand, daß die Gemeinden Thierrens und Denes Die Meffelerte de la Roffere, Molinavaur und Glarigny von den Herren von Buiffens haben und in ben Schloß Buiffens fahrlich fchworen, fie recht observieren zu wollen; bag die Gemeinde Thierrens von 1403 all bis jest den Beidgang auf der Rosiere und die Gemeinde Denesy das Jus foresteriæ auf dem Bezirk la Rosiert, Molinavaur und Glarigny habe, und dafür einen Zins in bas Schloß Buiffens zahle. Die Weidfahrt abet hange von der Superioritas territorialis ab. Aus diesen Gründen vindiciert fich Freiburg die Souveranifali-Die Jurisdictions- und alle Territorialrechte, ba Buiffens burch ben Spruch ber eidgenöffischen Gage 1537 mil feiner Zugehörde ihm zugesprochen worden fei. Die bernerische Gesandtschaft widerlegt Schritt fur Schritt beweisende Kraft der citierten Documente; namentlich betont sie den Umstand, daß in den Titeln, welche bet Meffelerie erwähnen, diese Bezirfe, so wie auch die Stude, welche zu Gunften des Herrn von Buiffens in deffen eigenem Quernet enthalten find, von dem Territorium Buiffens getrennt seien, was aus den Ausbruden apud Denesy, apud Thierrens hervor gehe. Alles mit Mehrerm. — Da beide Gesandtschaften sich nicht vergleichen können, nehmen fie alles ad referendum. § 1. b. Freiburg und Oberft Alt, herr zu Prevoll davaur verlangen, daß die Straße von Combremont nach Prevondavaur unter den Ginschlägen, les Rappetto genannt, welche im Abschiede von Payerne 1727 als immediat hinter Combremont gelaffen wurde, zwischol Upril 1729. 343

beiben herrschaften mediat gemacht werde. Man vergleicht sich dahin, daß gedachte Straße, so weit sie von bem Marchstein, welcher ob den Jucharten "des courtes Poses" soll gesetst werden, gegen Prevondavaur längs Derherrn Acfers nachgeht, zwischen beiden Herrschaften und Unterthanen mediat und gemein sein foll, so daß selbige zu allen Zeiten in Krieg und Frieden solche ungehindert und ungeachtet der katholischen Festtage mit aller Freiheit gebrauchen können. Der Weg aber, so durch das Holz "les Rappetes" hinaufgeht, foll immediat hinter Combremont bleiben. — Die Beschwerde des Obersten Alt, daß ihm die Gemeinde Combremont dinen fahrlichen Bind von einer Terfane Roggen (= 1/3 einer Coupe = 1 1/2 Mag) von einem Stud herd verlange, welcher niemals entrichtet worden, wird auf die bevorstehende Marchung vertagt. § 3. . Bei Untersuchung ines Jurisdictionsconflictes, der durch Claude Maiftre von Combremont wegen eines Studes Alder von un= gefähr einer Juchart "en Biollen" oder "en Ronnens" erhoben worden ift, ergiebt fich, daß Freiburg brei Biertheile, bem herren von Combremont ein Biertheil des Lebens gehöre, von der Jurisdiction aber Freiburg in Biertheil wegen Des Schloffes Chenaur, brei Biertheile bem Herrn von Combremont. Der größere Antheil ber Jurisdiction auf einem Stude Land führe auch die Judicatur für das Gange mit fich. § 13. d. In tinem Lehenconflicte zwischen Stäfis und Payerne wegen eines hinter Fetigny liegenden Ackers wird Stäfis bis Johanni eine peremtorische Frist geset, innerhalb beren es seine Documente vorzuweisen hat. § 14.

Man sehe auch im Abschnitte Herrichaftsangelegenheiten:

Somarzenburg, Orbe mit Tiderlig, Grandson und Murten überhaupt. Schwarzenburg, Orbe mit Digette, Grand, and Die Berten and Die Berten and Ber

Lange norme der be nation and 10 le Drbe mit Ticherlig. Er toral mane draven B. annammanne Ammyrhad danitrad anglia (43 14013 Art. 1285 bis 297. 11 tol dan infrancoitedan? anglianelle nor

Grandson. Caronally das & greinumgents al al. a.

and the Congression of the Cartesian of the Secretary of the Cartesian of

ale boden icharlich von ber Mehrzahl ber Drie aber untrum gen ber bei bein bag bie groben O Gilberferten in Bewicht und Gute gleich benen .500 dem 1800 . rrt und Lacern, Die Scheides und Kupfermann

conform dem Langenthalter-Albechieb sollen gewägt merben. In Berjehung auf die fremden Münzierien seballer de Sidnbe, fich aber vor, nach ibrer Convenient Merkhalten u**294** mibliegen. Eine Anj eine Anjere innerna

ben, bag es mar die Abmodiation auf gehu Jahre marftanben, die Brigung ber Aupkrmingen aben auf Conferenz von Bern und Freiburg.

Murten, 21. und 22. April 1729.

Schaffbaufen ad referendum und wellen inner Luras oiderastvats! foren Eurschluß an Zürich berichten: glaß Gefandte: Bern. Samuel Morlot, bes täglichen Raths; Emanuel Bonbeli, bes großen Raths. Freis burg. Franz Beter Ignatius Lanther, Alt. Burgermeifter und Stadtmajor; Hans Heinrich Bonberweit, Beugherr, beibe bes innern Raths; Franz Poter Bonderweid, des großen Raths und Obercommiffarius. Man sehe bas Berhanbelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Man sehe das Berranoene um etologiene Dereingalvenigengengen.

Tanoron. Granoron. Granoro mierathe Pediffernen, Franz Christoph, Freiherrn von Kamickway, überbrachte Schreiben die Orfaneran seine

freundbarlichen und dandesgenöhnicher Billens. Begnuwerung vurch die Camick S. 5., C. gregen themes noch micht erlevigien Beschwerzen noer ven vurch vier hillets de banque ven eingenestigigen Office and handelstanden ingenigen bis induce med amondelstan Schoon who befchlosfer "da auf das vorige

295

Bemeineibgenöffische Tagfagung

Baben, 4. bis 7. Juli 1729.

[Stagtsardie Birich.]

Gefandte: Zürich. Johann Jakob Eicher, Burgermeister; Johannes Höfmeister, Statthalter und des Raths. Bern. Johann Christoph Steiger, Schultheiß; Ludwig von Wattenwyl, Seckelmeister und des Raths. Lucern. Johann Joseph Dürler, Schultheiß und Bennet; Joseph Leodegar Krus, Spendherr und des Raths. Uri. Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann.; Franz Anton Schmid, Alte Landammann. Schwyz. Joseph Anton Reding von Biberegg, Nitter, Baron, Landammann. Silg Christoph Schorno, Nitter, Alte Landammann. Obwalden. Johann Melchior Stockmann, Landammann, Franz Joseph Müller, des Raths. Zug. Johann Franz Landwing, Nitter, Landwogt und des Rathstranz Beter Nußbaumer, des Raths. Glarus. Joseph Anton Tschud, Landammann; Johann Heinrich Martin, Landwogt, Statthalter und des Raths. Basel. Samuel Merian, des Rathst Dietrich Burckhardt des Raths. Freiburg. (Niemand.) Solothurn. Hieronymus Sury, Schultheiß; Peter Joseph Baron von Besenval, Alte Seckelmeister und des Raths. Schaffhausen. Johann Felix Wepfer, Burgermeister; Johann Kaspar Murbach, Statthalter und des Raths. Schaffhausen. Innerrhoden. Johann Martin Gyger, Nitte Landammann. Außerrhoden. Lorenz Wetter, Landammann. Abt St. Gallen. Joseph Anton Püntint von Braunberg, Landshosmeister und des geheimen Raths. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrütinet, J. U. D., Burgermeister. Biel. (Niemand.)

a. Eidgenöffische Begrüßung. § 1. D. In Beziehung auf das Munzwesen werden die Admodiationen als höchst schädlich von der Mehrzahl der Orte aberfannt; man vergleicht sich dahin, daß die groben Gold und Silbersorten in Gewicht und Gute gleich benen von Zurich, Bern und Lucern, die Scheide = und Rupfermungel conform dem Langenthaler-Abschied follen geprägt werden. In Beziehung auf die fremden Munzsorten behalten die Stände fich aber vor, nach ihrer Convenienz Mandate zu publicieren. Auf eine Anfrage erflart Unterwal den, daß es zwar die Admodiation auf gehn Jahre zugestanden, die Brägung der Kupfermungen aber einge ftellt und die Berfügung getroffen habe, baß die groben Sorten an Gewicht und Gute benen von Zurich, Ben und Lucern gleich geschlagen werden sollen. Obigen Bergleich nehmen Uri, Schwyz, Bug, Glarus, Bafel und Schaffhausen ad referendum und wollen innerhalb vier Wochen ihren Entschluß an Burich berichten. und Schaffhausen behalten sich als Grenzorte in Beziehung auf Reichs- und andere Münzen ihre Convenien vor. Wegen letterer Mungen foll auch in den gemeinen Gerrschaften das Mandat neuerdings publiciert met den. § 2. C. Freiburg und Biel entschuldigen ihr Wegbleiben und ersuchen um Mittheilung des Abschieds. § 3. d. Der Legationssecretar des faiserlichen Abgesandten, Grafen von Reichenstein, überbringt ein Schreiben, in welchem der Graf sein Ausbleiben entschuldigt. Gegencompliment bei dem Secretarius (Hermann) und wortschreiben. § 4. e. Der Bischof von Basel versichert durch ein von seinem geheimen Rath und Hoffant merrathe Brafidenten, Franz Chriftoph, Freiherrn von Ramschwag, überbrachtes Schreiben die Gesandten feinte freundnachbarlichen und bundesgenössischen Willens. Beantwortung durch die Canglei. § 5. f. Wegen immer noch nicht erledigten Beschwerden über den durch die billets de banque den eidgenössischen Officierell und Handelsleuten zugefügten und immer noch anwachsenden Schaden wird beschloffen, da auf das voriges 3ahr eingegebene Memorial feine Antwort eingelangt ift, eine Recharge an ben Ambaffabor abgehen gu laffen \$ 6. 3. Burich fragt an ab man nicht ber Aebtiffin von Lindan noelche fich bei ihm um eine Steuer fur ihr abs Bebranntes Glofter gemelbet habe, mit einer gemeinsamen Steuer troftlich entfprechen wolle. Da aber mehrere Gefandte bedeuten bas ihre Berren und Dbern bereits gesteuert haben, nehmen bie übrigen Gefandten ben Ungug ad referendum. \$ 7. In. Auf Die Beschwerde Basels, bag trop ber voriges Jahr gemachten nachdruds lichen Borftellungen Die freie Fruchtzusuhr aus dem Elfaß und Sundgau immer noch gesperrt fei und Con ben Behnten- und Bodenginsen, welche es bafelbft habe, immer noch ein Boll geforbert werde, wird beichloffen, nochmals beswegen eine Recharge an den frangofischen Ambassador abgehen zu laffen. § 8. 1. In Beziehung auf das liederliche Bettel- und Stroldengefind wird- febem Ort nach feiner Convenienz Die Abtreibung beffelben überlaffen; jedoch follen vor Bornahme einer Jägi die benachbarten Orte Davon in Kenntniß gefett, ben Aufgegriffenen foll eine Zwangsroute vorgeschrieben und niemanden ohne guten Bag ber Durchpaß gestattet werden. dur die gemeinen Berrichaften bleibt es beim Abschied vorigen Jahres. § 9. K. Glarus ersucht, die Stande möchten ibm, ba Zurich noch immer von den glarnerischen baselbst durchgeführten Früchten bas Immi beziehe, traft ber Bunde gum eidgenöffischen Rechte verhelfen. Burich tragt barauf an, Glarus in einer Sache, Die bem eibgenössischen Rechte gang und gar nicht unterworfen fei, zu Rube zu weisen und feine gn. Herren und Dbern bei ihren, fei es burch Particularen ober gemeinfam in ben Bund gebrachten, Rechten gu ichtemen. Chwyz wiederholt fein in vorigen Abschieden enthaltenes Begehren, glaubt, fraft des Friedens von 1440 mit Glarus in gleicher Begrundniß zu fiehen, und ersucht Zurich nochmals, ihm bas versprochene Schreiben por-Buweisen, in welchem es fein Recht vergeben haben foll. Die übrigen Gesandten geben ihren Bunich zu erlennen, bag zwifchen Burich und Glarus eine gutliche Verftandigung, fei es burch vertraute Mediation, ober unter fich allein noch mabrend Diefer Tagfagung ju Ctande fommen mochte. § 10. I. Burich croffnet, in was für weit ausschende Differengen Die brei Bunde mit einander zerfallen seien, wie die große gwischen ihnen maltende Unimofitat allen bundesgenössischen Congreß aufgehoben, und wie zu beforgen fiche, es mochte der Raifer "für Das gemeineidgenössische Wesen Hand in Das Geschäft schlagen." Es wird beschloffen, im Hinblid auf Die Berbindlichfeit, welche man mit lovi. Bunden habe, und die dermaligen Zeitumftande fur diefimal durch ein Schreiben Diefelben ju bem ihnen ersprieglichen Wohlverstandniß fraftigft ju erinnern; eine Gefandtichaft abgu-Ordnen wird einstweilen nicht beliebt. § 11. Rothbaufern halten, gur Reparation biefer Gebaube 400 Ehlr. nach indrifter Repart, ge geben; 14) bem pre

mentesischen Kirchendiener Jacques Leger, welchem 1302 nobus daselbst die Pension innebehalten werden.

aber in ber Eigenichaft eines Weltlichen und eines Geiflichen ber piemontestichen Rirche gure Dienste gelestet. Conferenzen der katholischen Orte mabrend der gemeineidgenöfflichen Taglagung haufen ad referendum, für 7 ift ce ohne Inirettit für minnmt St. Gallen ad recommendandum, an

will es wiederum nicht mehr ale 60 ft. beiftenturpag dichraratate C. Jurich verlangt von Glarne wiederfilm pie 2. Auf die Anregung Lucerns, was die fatholischen Drie gegenüber den gwischen den brei Bunden maltenben Streitigkeiten thum sollen, wird einerseits in Erwägung gezogen, baß die katholischen Otte nach ber Berbindlichkeit, welche fie Bunden gegenüber haben, blod zu einem treuen Auffeben verbunden feien; in Unbetracht aber beffen, was in der verftoffenen Zeit geschehen, glauben die Gesandten nicht Ursache zu haben, sich ihrer anzunehmen. Um jedoch nicht "Passion oder Eifer zu erzeigen", wird beschlossen, wenn es sich in gemeiner Geffion um ein officium amici, bestehend in einem Ermahnungofchreiben zu Friede und Gintracht, handle, sich nicht zu widersegen. § 1. 1. Sammtliche Gesandte iprechen sich über ben jesigen Zustand ber

44

Juli 1729. 346

fatholifden Gibgenoffenschaft aus und überlegen, was bei jegigen Conjuneturen in Begiehung auf bie Reftitt tion zu thun fein modite. Ge wird gut befunden, won Diefen Erorterungen ben Sobeiten Renntnig ju gebell bamit bei nadhiter fatholifcher Berfammlung eine eigentliche Berathung und eine Schlufnahme ftattfinbel fonnen \$ 2.0 c. Der Bischof von Bafel lagt als Bundesgenoffe ber tatholischen Orte durch Frang Chriftoph Freiherrn von Ramschwag, feinen geheimen Rath) Sofrath und Soffammerprafidenten, fchriftlich die fatholi ichen Orte feines nachbarlichen und bundesgenöffischen Billens verfichern ... Gine Gegenantwort wird ihm burd denen und Bovenginfen, welche es rafelbit babe, immer nech ein Boll ge.Erertlleftogut rodiorchiofind ind lodmats beginegen eine Recharge an ben frangönichen Ambassaber abgehen zu lassen. § 8. 1. In Beziehung

Int tas lieberliche Bertel und Stroldengefint wirt. 702 Drt nach feiner Cenvenien bie Abtreibung befielben

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenöffischen Tagfagund gall notup ando magnamann. Dur Die gemeinen Berrichaften bleibt es beim Jabres. 8 9. Ic. Glarus ernicht, Die Gianbe

[Staatsarchiv Zürich.]

bit burchgenibrten Krüchten bas Junus Gefandte: Muhlhausen und Biel find nicht vertreten. geneben nachtiffenggio mig sanbe ge

Der allgemeine Faft =, Bet = , Buß = und Danttag wird auf ben 15. September angesett. D. Steuern werben guerfannt: 1) ben beiben Bfarrern ju Gronenbach und Berbishofen je 100 ft.; 2) ben Bfarrer und bem Schulmeifter zu Chriftian-Erlang 130 fl.; 3) ber reformierten beutschen Gemeinde Maria-Rird 200 fl.; 4) ber reformierten frangofifchen Gemeinde bafelbit 100 fl.; 5) bem reformierten Brediger ju Reu-Barel thal 200 fl.; 6) den reformierten Bredigern zu Friedrichsthal und Karlsrube je 100 fl.; 7) den beiden reformier ten Predigern zu Baireuth und Wilhelmsdorf je 100 fl.; 8) ben durpfälzischen Kirchen- und Schuldienern 300 Thir. 9) für die Unterhaltung von funf piemontesischen und drei ungarischen Studenten 836 fl.; 10) ben reformierten Ge meinden ju Speper und Worms je 100 fl.; 11) der reformierten deutschen Gemeinde ju Bofen in Bolen, welchen nach und nach alle Mittel zur Unterhaltung ihrer Rirchen und Schulen "hinweggeschränzet" worben, unter Ratificationsvorbehalt 300 fl. (IXörtische Repart.); 12) für die Reparation des Pfarrhauses der reformierten Gemeinde ju Baireuth ober für Ankauf eines neuen wird auf 200 fl. nach IXörtischer Repart. angetragen; 13) Zurich ichlagi vor, auf das Anfuchen des durpfalzischen Rirdenrathes den reformierten Gemeinden zu Weinheim, Sagmerebein Gerach und Strumpfelbronn, welche (wie Beinheim) ihren Gottesbienft in einer Scheune ober in baufalligen Rothhäusern halten, zur Reparation Dieser Gebäude 400 Thir. nach IXortischer Repart. zu geben; 14) bem pie' montesischen Kirchendiener Jacques Leger, welchem vom Synodus daselbst die Benfion innebehalten worden, bet aber in der Eigenschaft eines Weltlichen und eines Beiftlichen der piemontesischen Kirche gute Dienste geleistel für ein und allemal eine Berehrung von 40 Thie. (IXbriffthe Repartition.) [Siehe S. 7.] - Rt. 6 nimmt Schaff hausen ad referendum, für 7 ift es ohne Inftruction; 8 nimmt St. Gallen ad recommendandum, an will es wiederum nicht mehr als 60 fl. beifteuern? \$ 2 bis 45 .. C. Burich verlangt von Glarus wiederum bit Bergutung der Berpflegungstoften für die Galeriens, welche Glarus jugetheilt gewesen waren, ober, wenn Glarus fich deffen weigere, beren Bergutung burch die übrigen Drte. Glarus entgegnet, daß es, weil es Burich für ein und allemal eine Summe zu diesem Zwede überschieft, übrigens nie zur Annahme ber Galeriend gestimmt habe, nichts mehr schuldig zu sein glaube. Die übrigen Orte wollen, obgleich sich einige auch 31 beichmeren hatten, es bennoch "bei ber bermaligen Beichaffenheit ber Gachen bewenden laffen." \$ 16.

Man febe auch im Abschnitte herrschaftsangelegenheiten : Deutsche gemeine Bogteien überhaupt.

Sahrrechnungstagfagung. findificiel Frauenfelb, 9. bis 21. Juli 1729.

[Staatsarchiv Bürich.]

Befandte: Diefelben, welche gu Baben.

a. Die gurcherische Gesandtschaft berichtet von bem Brandunglud, welches die freie Reichsftadt Goglar boriges Jahr erlitten hatte, und libergiebt beren Bitte um eine Beiftener. Diefes Unfuchen wird ad referendum genommen. § 44. b. Da ber zwischen Zurich und Glarus schwebende Immistreit zu Baben burch gutlichen Bergleich feine Erledigung gefunden, ift ber Gefandte von Glarus inftruiert, nochmals bas eidgenöffische Recht anzurufen. Burich außert fein Befremben, bag Glarus, obicon biefe Cache ichon verabichiebet und nur Noch 3 Pfenninge auf den Mutt die Differenz ausmachen, abermals die Sache zur Sprache bringe, und will teinen Bescheid mehr geben. Schwyz wiederholt ebenfalls das zu Baden gestellte Begehren laut Friedensinftrument von 1440, Bern feine Erflärung ju Baben. Die Gefandten ber übrigen Orte hatten einen gutlichen Bergleich gerne gefehen; ift aber ein folder unerhaltlich, fo find fie instruiert, Glarus nach Sage ber Bunbe bum eibgenöffischen Rechte zu verhelfen. \$ 46. C. Zurich eröffnet bas von Oberftlieutenant von Salis aus Bunden gestellte Ansuchen, daß die verbundeten Orte in Folge der weitaussehenden in Bunden maltenden Differengen nöthigenfalls ihnen bundesgenöffisch durch eine Gesandtschaft oder andere gedeihliche Mittel entsprechen möchten. Burich und Bern wollen niemals ermangeln, ben Bunden gemäß alles getreulich ju erstatten; bie übrigen Gefandien hinterbringen ben Anzug ihren herren und Dbern. § 47.

Man febe auch im Abichnitte herrichaftsangelegenheiten: Lanbgraficaft Thurgan und Rheinthal.

18. Califachen.	will be used to fulliant
mei Borgefesten ber "Angruf Auffacht facht facht fan Annene in vor fich gesten. 3) der	dem Europool und
10. Beeingma non Reamten 91rt 169 Milliamig.	Dell'ofendad
** 43. Amterechnungen.	und Klöster.
74. Thathing product to the production of 454. Zuftizfachen. The life and the first 613. Inches	is eas deministrate to
549. Peibeigenichaft und Kall. 722. Locales.	WE ATO DIS TOTAL TO THE
Art. 36. Amterechnung. Art. 222. Obrigfeitliche Leben. Art. 262. Schifffa 117. Polizeiliches. 223. 394. Locales.	an laffen, einstreeilen.
. 117. Religibilition 1000 and and the 203 and and another of the 394. Locales.	man es bei der Erk
225. 324 Sinisfacten ein Elierzoller babu g224 worden fel, bamit fie neben geine 172	fenfaen, melche ans n
172. miret granden en der red graff Gargans, den rente (8 ; mehr	Land Manager an alms
And And Andreas administration of Graffcaft Cargans. Only 19819 (6 , 1969)	numa naminar na fiani
Deep jaming hone Beautest and Milliand Call Call Call Call Call Call Call Cal	
Teniminoconting.	TENNESS TRANSPORTED TENESPORTS
Urt. 9. Beeidigung von Beamten. Art. 96. Judicatur- u. Competenzconslicte. Art. 147. Lebensa 37. Amisrechnung.	manistra isi enkinem
9. Registianna nan Maantan Mrt. 96. Subicature u. Competenzonflicte. Art. 147. Lebensa	ichen.
37. Amierechung.	utage aum anang nag
148. "grunderechning. 97. unterechning. "Burthal entgegen ben Ableitelden meine bas Gericht verlat verband in	baß ber Hofammann
Diet - 30 - 30 - 30 - 30 - 30 - 30 - 30 - 3	TOTAL TODAY PROPERTY TOTAL TOTAL
Puggerus -	TO 11 was and 24/30
Note 1802 rechilered at 182 and 182 and 182 and 183 an	19 '4 130 file faint
tatihalier bem Gericht als Hollen gent genogne und zu erserberlicher Zeit abtrete, bet tatihalier nicht als Holamman pattintb welche Jugegen sei, welche Stelle ibm ichon	Polammann Rübling
ie Landleute anvertraut batten. Diet electeles 200 in ben Electeles genommen.	langst ber Abr und bi

299.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baben und die untern freien Aemter regierenden Stande. Baben, 26. Juli bis 10. August 1729.

[Ctaatearchiv Zürich.]

Gefandte: Zürich. Johann Jafob Escher; Johannes Hofmeister. Bern, Christoph Steigerz Lubwid von Wattenwul., Glarus. Joseph Anton Tschud; Johann Heinrich Martin.

. Din ill all all in belt der offir in es Beniffreit gu Baben burd gute

8. Es werben bie gebn icon feit einem Jahre vor ben Abt gebrachten toggenburgifchen Gravamina neb den Finalantworten Des Mbis verlefen und in Berathung gezogen; unter Ratificationsvorbehalt wird Folgenbeverabschiedet: 1) Der Revisionen halber bleibt es bei ber vom Abt ben 29. Juni 1729 ertheilten Antwort, fo daß por dem Richter erfter Inftang nicht mehr als einmal über eine Sache gesprochen, und bag in Zeit von brei Monaten Revision ertheilt werden foll. 2) Die über Die Jahrgerichte ergehenden Roften foll nach bei Anficht Zuriche und Berne ber Abt aus ben Bugen, welche er bezieht, bestreiten; ber Abt hingegen will ce be bisheriger Uebung bewenden laffen, es fei benn, bag bie Toggenburger eiwas dagegen legaliter barthun fonnen 3) In Beziehung auf Die Bethadigung ber niedergerichtlichen Fehler und Abstrafung berfelben lagt man es be der wiederholt vom Abte gegebenen Erflarung und dem flaren Inhalt bes Friedens bewenden; bei Gerichten, Die in nothwendigen Fallen erfauft werben, moge ber Abt ber Roften halber alle mogliche Moderation eintretel laffen. 4) Ein außer Lands gefeffener Landmann foll alle neun Jahre fein Landrecht unter Androhung bes Berlufts im Unterlaffungefall erneuern; fann er beweifen, bag er wegen Berfaumnig biefer Frift feine Schuld trage, fo foll er "ber Jahren halber nicht gefahret werden," Die Erneuerung des Landrechts aber foll vor bem Landvogt und zwei Borgesetten ber "Gegne," aus welcher ber Anzunehmende ift, vor fich gehen. 5) Sin fichtlich ber Chehaften foll es beim flaren Buchftaben bes Friedens und beim bisherigen Gebrauch bleiben 6) Hinfichtlich bes Austaufs gewiffer mognangischer Geschlechter von ber fischingischen Leibeigenschaft wird ber Abt ersucht, da die Sache noch nicht liquid fei, binnen eines Jahres die Leute nach ihrem Berlangen verhoren ju laffen, einstweilen aber mit Beziehung des Falls time gu halten. 7) Wegen des hummelmalder-Bolles laft man es bei ber Erflarung bes Abt-fanctgallischen Gefandten bewenden, daß nur gur Bequemlichfeit fur Die jenigen, welche aus dem Oberland tommen, ein Afterzoller dahin gefeht worden fei, damit fie nicht nach Lichten fteig zu kommen brauchen; 8) ferner auch bei der Erklärung bag ber Abt ehrliche Landleute, wenn fie fic feiner Gnaden wurdig machen, noch ferner feiner Gnaden wolle genießen taffen, und bag er es in billige Refferion giehen wolle, insofern ber Landrath etwas Erhebliches bafur aufzuweisen im Stande fei, daß er gu ber Landmarchung zuzuziehen sei. 10) Der toggenburgischen Landleute Bitte wegen Annahme ber Hintersäßen und Beifäßen wird von Zurich und Bern bem Abte empfohlen. 11) Auf Die wiederholte Beschwerde ber Landleute im Toggenburg daß der Hofammann im Thurthal entgegen den Abschieden nicht abtreten wolle, wenn das Gericht verbannt fei, fondern noch dem Gericht beizuwohnen und die Richterftelle gu vertreten fich anmaße, erflart der Gefandte bes Abts, daß ber P. Statthalter bem Gericht als Hofammannt beiwohne und zu erforderlicher Zeit abtrete, bet Hofammann Rüdlinger aber nicht als Hofammann, sondern als Richter zugegen sei, welche Stelle ihm ichon längst der Abt und die Landleute anvertraut hatten. Diese Erflärung wird in ben Abschied genommen. § 20.

2014. 8. Beribigung von Beamten. 2017. 2018 9 deurchigung von 224. Locales.

b. Dem Borfchlage Buriche, es mochte im Ramen beiber Stande an Die venetianische Republif ein Dahnungefdreiben wegen ber ausstehenden Benfionen abgefandt werden, geben bie Gefandten Berne ihre Buftimmung, nicht zweifelnd, bag es ihren gn. herren und Obern nicht widrig fein werbe. § 25. c. Rach bem gu Baben wegen des weit aussehenden Bundnergeschäftes gefaßten Beschluß war zu Frauenfeld Namens des Gotteshaus-Bundes Dberfilieutenant Martin von Calis erschienen und hatte sowohl die Gefandten fammtlicher verbundeten Orte, als namentlich die von Zürich und Bern um Affiftenz und Rath gebeten, welche schon den von ihnen turg vorher an die Orte felbst geschickten Abgesandten zugesagt worden fei. Es wird beschloffen, zuerft die Birtung des an die Bunde erlaffenen Schreibens abzuwarten. Da aber von Salis in gleicher Angelegenheit zu bem frangofifchen Ambaffador zu reifen den Auftrag bat, fommt man mit ihm darin überein, daß er bei feiner Rudfunft Bericht erstatten mochte. In Baben eröffnet er nun bei feiner Rudfehr ben Gesandten Burichs und Berns, daß ber Ambaffador zwar die brei Bunde und namentlich feine Committenten ber foniglichen Propension berfichert, aber zugleich erklart habe, daß bei ben bermaligen Conjuncturen in Europa Franfreich noch nicht gut befinde, fich öffentlich herauszulaffen. Der Abgeordnete bittet bei fo bewandten Dingen, und da der Gotteshausbund gewiß in fehr großer Gefahr fet und die im letten Kriege "geführte Conduite" bei ben fatholifchen Orten entgelten muffe, um ichleunige bundesgenöffische Sulfe und um Rath, namentlich um eine Deputation beiber Stande noch vor bem gegen Ende Augusts ju Ilang ju haltenden Bundestage. Die Gefandten beiber Stande ftellen bas Anfuchen um eine folche Abordnung, Die den Zweck habe, zur Eintracht zu ermahnen, ihren Dbrigfeiten anheim. § 29. d. Auf Die Anfrage Berns, ob Zurich, wenn einer feiner Immediat-Unterthanen fich an einen fatholischen Mediat-Unterthanen verheirathe und die fatholische Religion angenommen habe, biesem fein wirkliches Besitthum ober fein noch zu erbendes Gut verabfolgen laffe, antwortet Zurich, bas man nach bisheriger Uebung einem folihen Immediat-Unterthair gegen Erftattung bes Abzuge fein Gut verabfolgen laffe, wenn bas Ort, itt welches er zieht, ben Abzug zu geben schuldig ift und einen Revers ausstellt, daß man bas Reciprocum beobachten wolle. \$ 31. e. Bern erfucht ben Stand Burich, bag bie Berlaffenichaft ber Frant Gravifet von Liebegg, Chefrau Des Dberftlieutenant Schlatter fel. vom Abzug befreit werden möchte, Da biefe Berlaffenschaft nie ben Ort geandert und die Frau nur die Rutnießung davon gehabt habe, weil dieses Gut wegen bes Sallwoller Processes noch verhaftet fei. Burichs Gefandtichaft entgegnet, bag von ben herren Graviset ein Brief vorhanden sei, in welchem sie versprechen, den Abzug zu gahlen; ferner, daß auch von der-Bleichen verfangenem Gute, wovon man nur die Rubniegung gehabt, der Abgug nach bem beim Stande Burich üblichen Gerfommen bezahlt werde; jedoch wolle Zurich gegenüber Bern alle mögliche Moderation eintreten laffen. \$ 32.

.adnato ubduareman febe auch im Abschnitte herrichaftsangelegenheiten: a punicharren?

Landgrafichaft Thurgan.

Art. 585. Rirchenfachen.

Gefantte: Burich, Johann Beinrich Dreu, ladtnisch Angarbe und Conftaffelberr. Bern. Friedrich roll Art. 78. Landschreiber. Art. 381. Locales. Art. 459, Locales. "308. Kirchensachen. "426. "

Graffcaft Baben und untere treie Memter.

Art. 47. Behntensachen. drichidik rondlandiff unt nicht baffaff robit (*

